

---

# LANDSCHAFTSPLAN

## Telgte

### KREIS WARENDORF

Herausgeber: Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt für Planung und Naturschutz

Verfasser: LökPlan  
Conze, Cordes und Kirst GbR  
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte  
Tel.: 02947/89241 Fax: 02947/89242  
eMail: [buero@loekplan.de](mailto:buero@loekplan.de) [www.loekplan.de](http://www.loekplan.de)

---



Das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Kreise und die kreisfreien Städte, Landschaftspläne zu erstellen.

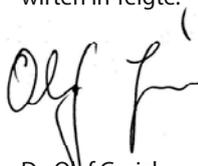
Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere „Münsterländer Parklandschaft“ als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach sollen für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt werden. Der Landschaftsplan „Telgte“ ist der achte Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Telgte, der Bezirksregierung Münster, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Landesbetrieb Wald und Holz Regional Forstforstamt Münsterland, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümern und Betroffenen.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Telgte.



Dr. Olaf Gericke





1	Rechtsgrundlagen	11
2	Planbestandteile	11
3	Ablauf des Verfahrens	11
4	Kartographische Grundlagen	12
5	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	12
6	Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	15
6.1	Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur	15
6.2	Landschaftliche Struktur	16
6.3	Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende	17
7	Grundlagenkarten	20
7.1	Grundlagenkarte 1	20
7.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	20
7.1.2	Gebietsentwicklungsplan	20
7.1.3	Flächennutzungspläne	22
7.1.4	Bebauungspläne	22
7.1.5	Fachplanungen	23
7.1.6	Erholungseinrichtungen	25
7.2	Grundlagenkarte 2	26
7.2.1	Landwirtschaftliche Nutzung	26
7.2.2	Gartenbau	28
7.2.3	Forstwirtschaftliche Nutzung	28
7.2.4	Biotoptypen	32
7.2.5	Gliedernde und belebende Elemente	35
7.3	Grundlagenkarte 3	35
7.3.1	Vorhandene Schutzgebiete	35
7.3.2	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und geschützte Biotope nach §62 LG NRW	40
7.3.3	Schutzwürdige Biotope	41
7.4	Grundlagenkarte 4	108
7.4.1	Ökologische Raumeinheiten	108
7.4.2	Prägende Landschaftsteile	120
7.4.3	Landschaftsschäden und -beeinträchtigungen	120
<b>B</b>	<b>Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen</b>	<b>121</b>
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	121
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung.....	122
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung.....	139
1.4	Entwicklungsziel 4: Gestaltung der Landschaft für die Erholung.....	147
1.5	Entwicklungsziel 5: Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Windenergie.....	148



<b>C</b>	<b>Textliche Festsetzungen und Erläuterungen</b>	<b>150</b>
1.	Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gemäß §§ 19-23 LG NW	150
2.	Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW	154
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG NW)	154
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	163
2.3	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete - LSG (§ 21 LG NW)	217
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	223
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND (§ 22 LG NW)	240
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	243
2.7	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 23 LG NW)	245
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	252
4.	Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§25 LG NW)	306
4.1	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Gehölze	306
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	320
5.1	Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken	320
5.2	Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik	332
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern/Waldrandentwicklung/Dünen freistellung	334
5.4	Pflege- und Entwicklung von Kleingewässern	340
5.5	Anlage von Uferstreifen	348
5.6	Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen	353
5.7	Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen	369
5.8	Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen	376
5.9	Maßnahmen zur Besucherlenkung.....	378
	Quellenverzeichnis	379



## 1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Telgte“ beruht auf den §§ 16 - 28 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2007 (GV.NW. S. 226) und dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439 / S.MBl. NW. 791)

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG NW als Satzung zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG NW behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 62 LG NRW unberührt. Die geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 (MBL.NW S.507) - wurde zu den Regelungen zur Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde erzielt.

## 2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfasst die

### **Entwicklungskarte (Nord- und Südteil)**

im Maßstab 1:10.000

### **Festsetzungskarte (Nord- und Südteil)**

im Maßstab 1:10.000

### **Anlage 1 zur Festsetzungskarte**

Darstellung schutzwürdiger Biotope mit Grünlandstandorten im Maßstab 1:15.000

### **Anlagen 2.1 - 2.16 zur Festsetzungskarte**

Naturschutzgebiete 2.2.1 - 2.2.16

in den Maßstäben

1:2.500/1:5.000/1:25.000/1:30.000/1:40.000

sowie die textlichen Festsetzungen und Darstellungen im Erläuterungsbericht.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushalts (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

ökologischer Fachbeitrag (ÖFB) zum LP „Telgte“;

Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zur Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung für den Stadtbereich Telgte von 1999,

Daten des Forstamtes Warendorf für das Stadtgebiet Telgte (Schreiben vom 9. März 2001, Az.: 25-09-30.00)

Grundlagenkarte 1, 2 und 3 im Maßstab 1:10.000,

Grundlagenkarte 4 im Maßstab 1:25.000.

Sie sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne.

## 3 Ablauf des Verfahrens

- a) Aufstellungsbeschluss gefasst durch den Kreistag am 14.12.1990.
- b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 14. März 2005 und 17. März 2005.  
Vorgezogene Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ 04. Juli 2005
- c) Der Planentwurf hat gem. § 27 (1) LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.12.2006 in der Zeit vom 08.01.2007 bis 09.02.2007 öffentlich ausgelegt und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 15.06.2007 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.
- d) Dieser Plan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsge-

gesetz NRW in Verbindung mit § 5 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.646ff.) in der z. Zt. gültigen Fassung am 21.09.2007 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

- e) Dieser Plan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom 25.04.2008 genehmigt worden.
- f) Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan „Telgte“ am 16.05.2008 in Kraft.

#### 4 Kartographische Grundlagen

Planmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000. Als kartographische Grundlage wurden die aktuellen georeferenzierten Deutschen Grundkarten (DGK 5) als Rasterkarte im Maßstab 1:5.000 verwendet. Die gesamte kartographische Bearbeitung wird digital mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) ArcView 3.3/ArcGIS 9.2 durchgeführt.

#### 5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Landschaftsplangebiet hat eine Größe von ca. 83,2 km<sup>2</sup> (ohne Innenbereiche) bzw. 88,5 km<sup>2</sup> inkl. der Siedlungsbereiche. Es liegt am Nordwestrand des Kreises Warendorf und des Regierungsbezirks Münster (s. Abb. 2). Das Plangebiet wird gebildet vom Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinde Ostbevern (s. Abb. 2).

##### Flächenanteile

Stadt Telgte	81,0 km <sup>2</sup>	97,4 %
Gemeinde Ostbevern	2,2 km <sup>2</sup>	2,6 %
Gesamt	83,2 km <sup>2</sup>	100,0 %

Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden grenzen an das Plangebiet an:

im Norden	Stadt Greven	Kreis Steinfurt	Reg.-Bez. Münster
im Osten	Stadt Warendorf	Kreis Warendorf	Reg.-Bez. Münster
im Süden	Gemeinde Everswinkel	Kreis Warendorf	Reg.-Bez. Münster
im Westen	Stadt Münster	Stadt Münster	Reg.-Bez. Münster

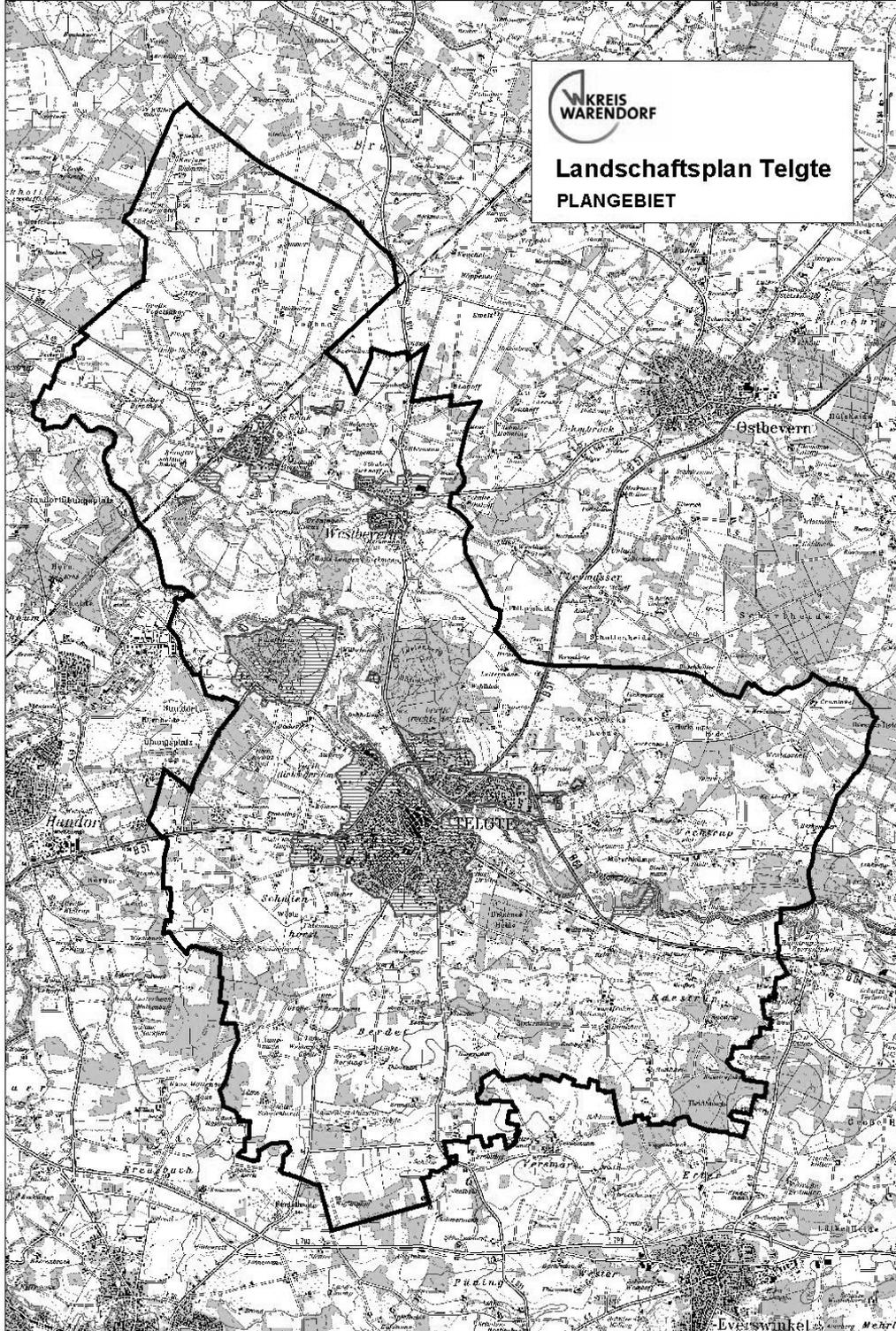


Abb. 1: Abgrenzung des Landschaftsplangebietes Telgte

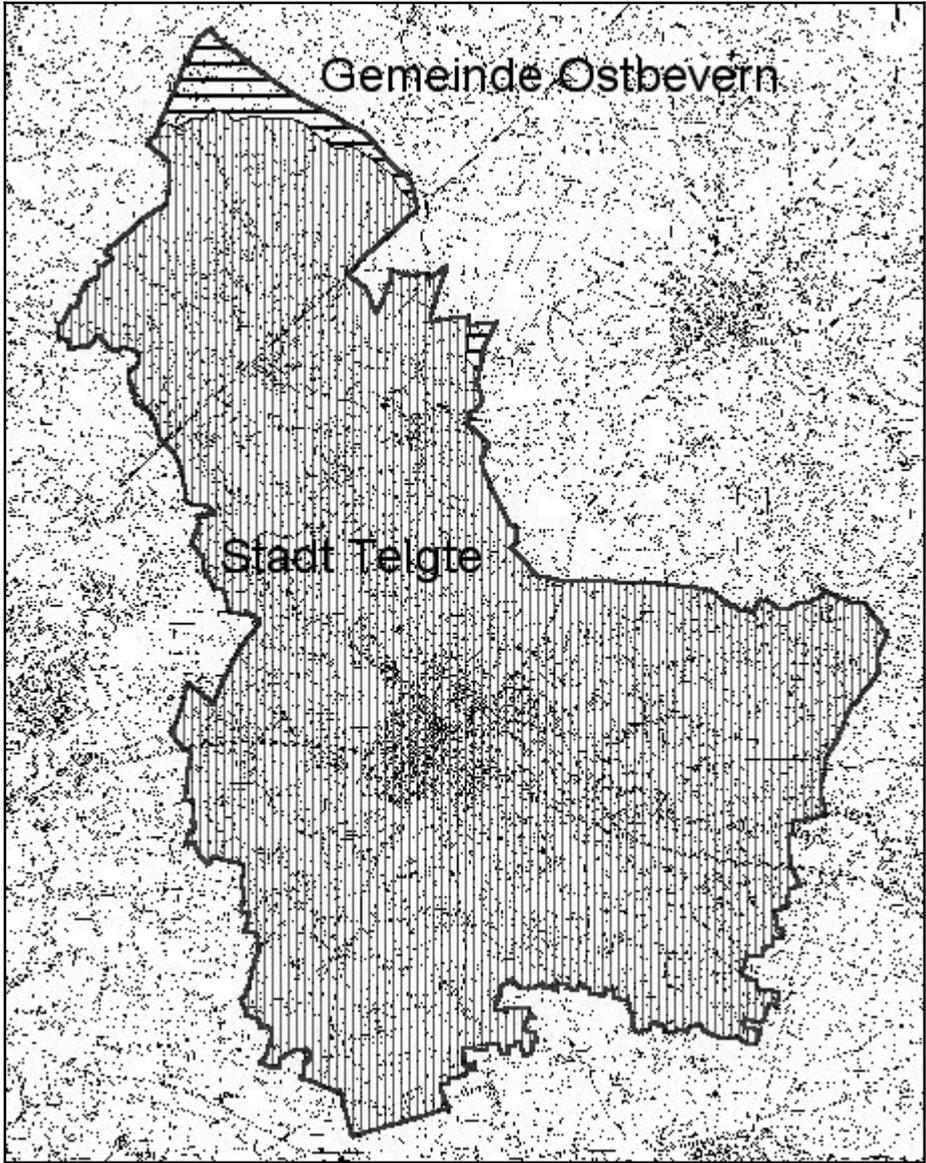


Abb. 2: Gebietskörperschaften im Plangebiet

## 6 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

### 6.1 Historische Entwicklung, Wirtschaftsstruktur Daten zur Stadtgeschichte Telgte

800 n. Chr.	Errichtung der ersten Pfarrkirche
um 1100 n. Chr.	der Ortsname Telgte wird erstmals als Pfarrei urkundlich erwähnt
1144 n. Chr.	erste urkundliche Erwähnung des Dorfes, unabhängig von den ursprünglichen Schreibweisen bezeichnet der erstmalig 1621 erwähnte Name „Telgte“ eine mit Jung-Eichen bewachsene Stelle
1238 n. Chr.	Verleihung der Stadtrechte (Markt- und Befestigungsrecht, kommunale Selbstverwaltung, eigene Finanzverwaltung)
1281 n. Chr.	Westbevern wird erstmalig urkundlich erwähnt (Gründung vermutlich zum Ende des 11. Jahrhunderts)
1370 n. Chr.	die Tradition Telgtes als Wallfahrtsort geht vermutlich auf dieses Jahr zurück, u.a. 1455 Erwähnung des Gnadenbildes „Der schmerzhaften Mutter von Telgte“ und 1648 Grundsteinlegung der Gnadenkapelle – Telgte wird zum bedeutendsten Wallfahrtsort im Münsterland
1534 n. Chr.	Telgte ist das Hauptquartier im Widerstand gegen die Wiedertäufer
1802 n. Chr.	Telgte kommt unter preußische Herrschaft, 1804 zum Landkreis Münster, 1806 zum Großherzogtum Berg, 1810 zum Kaiserreich Frankreich und 1816 wieder zum Landkreis Münster
1945 n. Chr.	Telgte übersteht nahezu unbeschadet den 2. Weltkrieg
1975 n. Chr.	im Zuge der kommunalen Neugliederung wird Telgte dem neuen Kreis Warendorf zugeordnet und die Dörfer Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп werden eingemeindet
1988 n. Chr.	Telgte feiert das 750-jährige Stadtjubiläum

Datenquelle: Stadt Telgte (1998)- Bilanz und Ausblick, Städtebauliches Entwicklungskonzept

### Aktuelle Daten zu den Einwohnerzahlen in der Stadt Telgte (Stand: 01/2005)

Telgte	19.644 Einwohner insgesamt, davon
	13.552 Einwohner in der Stadt Telgte
	1.940 Einwohner in Westbevern-Dorf
	1.989 Einwohner in Westbevern-Vadруп
	2.163 Einwohner in den Bauernschaften

Einwohnerdichte 2005: 217 Einwohner/qkm bei rd. 90 km<sup>2</sup> Stadtgebiet

Die Wirtschaftsstruktur und Beschäftigtenzahlen der Stadt Telgte stellen sich am 31.03.2004 wie folgt dar.

Wirtschaftsabteilung	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
Land-Forstwirtschaft, Fischerei	133
verarbeitendes Gewerbe	1.319
Dienstleistungen	2.028
Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1.201
Baugewerbe	236
Sonstige	159
<b>Gesamt</b>	<b>5.076</b>

Datenquelle: Stadt Telgte (1998)- Bilanz und Ausblick, Städtebauliches Entwicklungskonzept

Seit 1996 haben die Anteile im Dienstleistungs- und Handelssektor zugenommen. Abgenommen haben dagegen die Beschäftigtenanteile in den Sektoren verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe. Neben einigen stark exportorientierten Betrieben mit überregionalem Ruf überwiegt in Telgte das der Nahversorgung dienende Kleingewerbe. Dies entspricht der landesplanerischen Zielsetzung für Grundzentren.

## 6.2 Landschaftliche Struktur

Das Plangebiet ist überwiegend als flachwellig bis eben zu bezeichnen. Hügeligere Bereiche finden sich nur in der Bauernschaft Raestrup nördlich von Everswinkel. Hier steigt das Gelände bis 75m ü. NN an. Während die Geländehöhen im Umfeld des Emstales zwischen 50 und 60 m ü. NN schwanken.

Die Ems durchquert das Plangebiet von Osten (westlich Eimen) nach Westen bis zur Stadt Telgte und knickt hier nach Nordwesten ab, um westlich Westbevern-Vadrup das Gebiet wieder zu verlassen. Der größte Teil des Plangebietes wird von glazifluviatilen Ablagerungen der Ems gebildet. Aus diesen sandigen Niederterrassenablagerungen ragen stellenweise zumeist bewaldete Flugsanddünen (u.a. Lustenberg/Klatenberge nördlich Telgte) mit bis zu 10 m Höhenunterschied heraus.

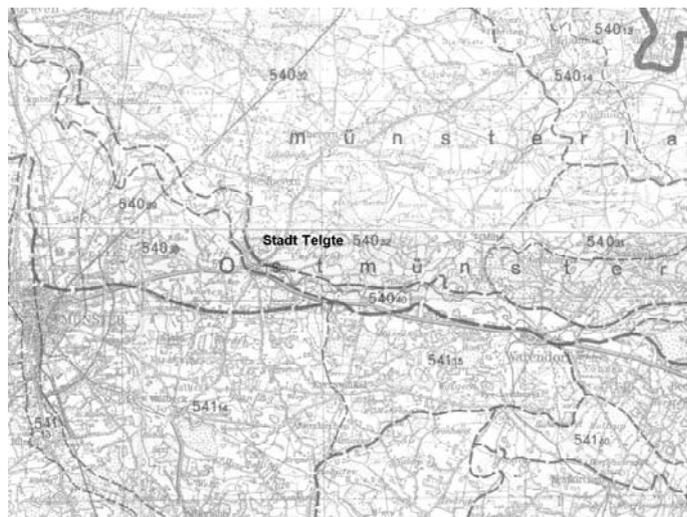


Abb. 3 Naturräumliche Gliederung des Plangebietes

Übersicht der naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten im Plangebiet des Landschaftsplanes „Telgte“ nach MEISEL (1960):

540	Ostmünsterland	541	Kernmünsterland
540.3	<i>Nordmünsterländer Sande</i>	541.1	<i>Münstersche Ebene</i>
540.32	Greven-Beverner Sande	541.14	Wolbecker Ebene
540.39	Handorfer Sandplatte	541.15	Everswinkeler Hügel
540.40	Grevenener Emstal		

Östlich der Ems werden die Ablagerungen naturräumlich den Greven-Beverner Sanden (540.32, lt. MEISEL 1960) zugeordnet. Die Bereiche westlich des Emstales gehören zur Handorfer Sandplatte (540.39). Das Emstal selbst gehört zur naturräumlichen Einheit Grevenener Emstal (540.40). Es ist stellenweise erstaunlich abwechslungsreich reliefiert, tief eingesenkte Altwässer wechseln sich mit grundwasserfernen trockenen Inseln ab. Dieser Tal-Niederterrassenkomplex gehört insgesamt zu den Nordmünsterländer Sanden (540.3) die naturräumlich wiederum dem Ostmünsterland (540) zugerechnet werden.

Südlich Telgte befindet sich im Plangebiet der Übergang vom Ostmünsterland (540) zum Kernmünsterland (541). Im Gebiet des Landschaftsplanes befindet sich südlich von Telgte die Wolbecker Ebene (541.14) im Bereich der Bauernschaft Berdel und südöstlich von Telgte liegen die Everswinkeler Hügel (541.15) im Bereich der Bauernschaft Raestrup. Beide Naturräume befinden sich in der Münsterschen Ebene (541.1). Es handelt sich hierbei um glaziale, schluffige Sandlößablagerungen teils über Grundmoränenschollen oder Schmelzwassersanden der Saale-Kaltzeit, teils über Oberkreideablagerungen.

Der Strukturreichtum im Plangebiet nimmt von Süden nach Norden ab. Im dünn besiedelten Südtel (Bauernschaften Raestrup, Berdel) befinden sich die mit Hecken, Baumreihen- und Baumgruppen reich strukturierten Flächen des Kernmünsterlandes. Auffällig sind großflächige, naturnahe Laubwaldkomplexe wie u.a. der Heidbusch nördlich Everswinkel, wobei Eichen-Hainbuchen und Buchen-Eichenwälder dominieren. Punktuell finden sich insbesondere im Nordteil des Plangebietes (Brüskenheide) noch Restflächen ehemals ausgedehnter Kiefernwälder, die hier um die Jahrhundertwende großflächig aufgefors-

tet worden sind. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird überwiegend von Ackerflächen bestimmt. Grünland ist nur noch in Restbeständen zum Teil in Bachauen (u.a. der Maarbecke) anzutreffen.

Die nördlich anschließende Emsaue ist ebenfalls reich strukturiert. Reste autotypischer Landschaftsstrukturen (Ufergehölze, Altgewässer, Flutmulden, Röhricht- und Riedflächen sowie Auenwaldrestbestände) sind eingebettet in überwiegend intensiv genutzte Grünländer oder wechseln sich mit ausgedehnten Ackerkomplexen ab. Intensiv ackerbaulich genutzt werden häufig die emsnahen grundwasserferneren Auenbereiche, während die nasser am Auenrand gelegenen Standorte noch als Grünland genutzt werden. Gelegentlich stocken hier auch Erlenbruchwaldrestbestände im Wechsel mit Feuchtbrachen-, Ried- und Röhrichten.

Nördlich der Emsaue nimmt der Strukturreichtum der Landschaft mehr und mehr ab. Die weiten Sandebenen werden geprägt von großflächigen Ackerschlägen, die insbesondere nördlich von Westbevern und Vadrup („Brüskenheide“) durch deutlich weniger Hecken und Feldgehölze gegliedert werden.

### 6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende

Der ökologische Fachbeitrag (ÖFB) beschreibt grob die landschaftlichen Veränderungen seit 1897 (Preußische Landesaufnahme) und geht dann detailliert auf die landschaftlichen Veränderungen von 1977 bis 1992 ein. Es werden jeweils deutliche Landschaftsveränderungen nachgewiesen, die bei der geplanten Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Nachfolgend werden zunächst die Aussagen des ÖFB zur

Landnutzung zur Zeit der preußischen Landesaufnahme (1897) zitiert und anschließend mit den aktuellen Nutzungen verglichen.

Zitat ÖFB (LÖBF 1995, S. 46/47): „Die preußische Landesaufnahme (1897) belegt für den Betrachtungsraum einen insbesondere im Norden, Osten und Süden hohen Waldanteil mit überwiegender Nadelholz- bzw. Mischwaldnutzung. Reine Laubwaldbestände beschränken sich auf die Emsaue östlich Haus Langen, den Brockenhagen, den nördlichen Abschnitt des Heidbusches sowie kleinere Waldflächen östlich der Straße Münster-Warendorf. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung dominierte die Ackerbauwirtschaft über grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen, verbreitet waren zudem die sogenannten Hutungen (extensive Viehweiden). Infolge der durch zahlreiche Hecken und Feldwege kleinteilig bewirtschafteten Schläge bot sich das Bild einer traditionellen altbäuerlichen Kulturlandschaft. Insbesondere nördlich Telgte wurde der Charakter einer „Münsterländer Parklandschaft“ vermittelt.“

Die Nutzungsentwicklung hat im Verlaufe der letzten 100 Jahre drastische Veränderungen erfahren. Um 1840 (Urmesstischblatt) war z.B. der Bereich der Brüskenheide im Nordteil des Plangebietes eine großflächige Heidelandschaft, 60 Jahre später eine von Kiefernwald dominierte Waldlandschaft, weitere 60 Jahre später ein von Grünlandflächen dominierter Grünlandkomplex und heute eine weitgehend von Ackerflächen dominierte Agrarlandschaft. Dieses Beispiel zeigt, wie sich das Landschaftsbild innerhalb nur einer Generation vollständig wandeln kann.

Heideflächen sind heute bis auf Reste an den Waldrändern vollständig verschwunden. Insbesondere im Norden und Westen des Plangebietes erfolgte eine starke Reduzierung des Waldanteils als Folge der Intensivierung der Landwirtschaft und der fortschreitenden Siedlungsentwicklung. Auch in den letzten Jahrzehnten (vgl. Tabelle unten) setzte sich der Rückgang der Waldflächen fort. Einschneidende Landschaftsveränderungen wurden insbesondere durch Fluss- und Bachbegradigungen und weitreichende Entwässerungsmaßnahmen herbeigeführt. Die grundwassernahen, nährstoffarmen und grünlandgeprägten Standorte wurden durch fortschreitende

Meliorationsmöglichkeiten sukzessive in Ackerflächen umgewandelt. Neben dem Verlust gliedernder Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze etc.) hatte dieser Prozess insbesondere einen deutlichen Verlust von Grünlandstandorten zur Folge. So war allein im Zeitraum von 1977 bis 1992 eine Reduzierung der Grünlandflächen um ca. 65% zu verzeichnen (vgl. Tab. 1). Der Emsausbau beispielsweise hatte einen weitgehenden Verlust des Grünlandes in der Flussaue zur Folge. Ein weiterer Grund für diese Entwicklung ist die Strukturveränderung in der Viehhaltung, bei der eine stetige Abnahme des Milchviehs zugunsten der Mastbetriebe erfolgte. Zusammenfassend bleibt eine starke Reduzierung des Waldanteils, eine drastische Abnahme der Grünlandflächen auf 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Verlust von Hecken- und Gehölzstrukturen festzuhalten, wobei insgesamt der Nordteil des Plangebietes stärker betroffen war als der Südteil.

Die aktuelle Entwicklung der letzten Jahre zeigt eine Trendwende bei den Grünlandflächen. Seit 1992 steigt der Grünlandanteil im Gebiet wieder an. Dies lässt sich u.a. mit einer Rückumwandlung von Ackerflächen in der Emsaue begründen (vgl. Kap. 7.2.1).

Die heutige Nutzungsstruktur des Plangebietes lässt sich übersichtlich anhand der Flächenanteile der unterschiedlichen Nutzungen darstellen (vgl. Tab. 1). Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) nimmt ca. 65 % des Plangebietes ein. Die Ackerflächen stellen einen erheblichen Teil der Flächennutzung (83 % der LF), während Grünland mit 17 % der LF großflächig nur noch im Bereich der Emsaue sowie vereinzelt in hofnahen Lagen vorkommt. Der Flächenanteil der Wälder liegt im Plangebiet bei ca. 16 %. Weitere 19 % der Fläche entfallen auf Verkehrswege sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Tab. 1: Entwicklung der Flächennutzungen im Plangebiet von 1977 bis 2000

Nutzungstyp	1977						1992						1999						2000					
	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF	ha	% GF	% LF			
Wald	1.510	17	-	1.385	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.394	16	-	-	-	-			
Grünland	1.823	20	29	617	7	10	733	8	13	13	8	950	11	17	950	11	17	950	11	17				
Acker	4.464	49	71	5.530	61	90	4.964	55	87	87	55	4.776	54	83	4.776	54	83	4.776	54	83				
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)	6.287	69	100	6.147	68	100	5.697	63	-	-	63	5.726	65	100	5.726	65	100	5.726	65	100				
Sonstige (übrige Fläche wie z.B. Wasserflächen, Bebauung, Wege)	1.224	14	-	1.489	17	-	-	-	-	-	-	1.734	19	-	1.734	19	-	-	-	-				
Gesamt	9.021	100	-	9.021	100	-	-	-	-	-	-	8.854	100	-	8.854	100	-	-	-	-				

Abk.: GF = Gesamtfläche (Verfahrensfläche inkl. Innenbereiche), LF = Landwirtschaftliche Nutzfläche

Datenquellen: Daten 1977 und 1992 aus Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Telgte (LÖBF 1995) / Daten 1999 zu Acker- und Grünlandanteilen (LDS NRW 1999) / Aktuelle Biotoptypenkartierung Büro LökPlan (2000)

## 7 Grundlagenkarten

Zum Landschaftsplan werden 4 Grundlagenkarten erarbeitet. Die Grundlagenkarten 1 und 2 enthalten die planerischen Vorgaben im Sinne von § 16 (2) LG NRW, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung (in Form der Biotoptypen) und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes gem. § 17 LG NRW. Die Grundlagenkarte 3 stellt vorhandene und vom ökologischen Fachbeitrag sowie im Rahmen der FFH-Richtlinie von der LÖBF vorgeschlagene Schutzgebiete zusammen. Die Grundlagenkarte 4 enthält die Darstellung der Naturraumpotentiale (ökologische Raumeinheiten).

### 7.1 Grundlagenkarte 1

#### -Planerische Vorgaben und Erholungseinrichtungen-

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d. h. im wesentlichen die Inhalte des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Telgte, des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) und der regionalen Fachplanungen. Außerdem wurden die erholungsrelevanten Wege und die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen dargestellt.

Während die Inhalte des FNP und des GEP kartographisch wiedergegeben sind, erscheinen die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse (Landesentwicklungsplan) im Textteil.

#### 7.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gem. LEP NRW ist der Planungsraum den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zugeordnet.

Im System der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Telgte als Grundzentrum eingestuft. Der gesamte bauliche Außenbereich ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als bedeutsame Gebiete für den Schutz der Natur sind im LEP ausgewiesen

- die Emsaue einschließlich der Beveraue bis zur Ortslage Westbevern-Dorf

Der gesamte Nordteil des Plangebietes wird einschließlich der Emsaue als Bereich mit Grundwasservorkommen dargestellt. Weiter enthält der LEP die größeren zusammenhängenden Waldgebiete im Planungsraum.

#### 7.1.2 Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raum-

ordnung weiter ausgefüllt. Der vorliegende Gebietsentwicklungsplan (Stand 06.12.1999) erfasst erstmals alle Teilabschnitte, die gemäß §15 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet und durch Beschlüsse des Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 gemäß §15 Absatz 3 Landesplanungsgesetz aufgestellt wurden.

Mit diversen Erlassen hat das zuständige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL) nunmehr alle Teile des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Münsterland unter bestimmten Auflagen genehmigt. Es handelt sich insgesamt um 6 Genehmigungen bzw. Teilgenehmigungen des MURL vom 01.12.1997, 08.04.1998, 24.07.1998, 16.09.1998, 25.11.1998 und 26.11.1999.

Gem. § 15 Landschaftsgesetz NRW erfüllt der GEP mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines landschaftlichen Rahmenplanes, der durch die Landschaftspläne weiter zu konkretisieren ist.

Folgende Flächen sind im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung mit einer Zweckbestimmung versehen worden:

Bereiche für den Schutz der Natur	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Emsaue (NSG rechtskräftig, Stadt Telgte)</li> <li>➤ Haus Langen (NSG rechtskräftig, Stadt Telgte)</li> <li>➤ Brüskenheide (NSG rechtskräftig, Gde. Ostbevern)</li> <li>➤ Bachtal Maarbecke bei Raestrup (GEP-Bereich für den Schutz der Natur, Stadt Telgte)</li> <li>➤ Waldkomplex Harkampsheide/Raestrup (GEP-Bereich für den Schutz der Natur, Stadt Telgte)</li> </ul>
<b>Bereiche für den Schutz der Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ großflächige Bereiche nördlich der Ortslage Telgte, <b>ausgenommen</b> sind die Siedlungsbereiche und ein weitgehend waldfreier Korridor im Bereich Brüskenheide, sowie eine Fläche bei Vechtrup (Golfplatz)</li> <li>➤ die Wald-Offenlandkomplexe Heidbusch und Bockenhausen südlich Telgte</li> <li>➤ der Wald-Offenlandkomplex Schwienhorst südwestlich Telgte, westlich der L585</li> </ul>
Bereiche zum Schutz der Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Ur-Emsrinne (Grundwasservorkommen mit überregionaler Bedeutung)</li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wasserschutzgebiet Telgte nördlich der Ortslage mit dem Wasserwerk Klatenberge mit ausgewiesenen Wasserschutzzone</li> <li>➤ Everswinkel (nur Teilfläche am Ostrand des Plangebietes)</li> <li>➤ Gittrup (tangiert das Planungsgebiet am Nordwestrand)</li> </ul>
Windeignungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ WAF-01: Windvorranggebiet „Voßhaar/Krumme Reck“ (Stadt Telgte) nördlich Westbevern mit einer Teilfläche im Plangebiet</li> <li>➤ WAF-05: Windvorranggebiet „Besterfeld“ (Stadt Telgte) in der Bauernschaft Raestrup, vollständig im Plangebiet mit insgesamt 220 ha</li> </ul>
Freizeit- und Erholungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Emsaue in der Ortslage Telgte</li> </ul>
Schwerpunkte denkmalpflegerischen Interesses	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ortskern Telgte</li> <li>➤ Haus Langen</li> </ul>
Waldbereiche von wissenschaftlicher und besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Klatenberge</li> <li>➤ Bockenhausen</li> <li>➤ Heidbusch</li> </ul>

Neben den größeren Waldparzellen stellt der GEP im Plangebiet großflächige Erholungsbereiche dar, die sich weitgehend mit den Gebieten zum Schutz der Landschaft decken bzw. auch darüber hinaus gehen können.

Im GEP wird die geplante Erweiterung des Golfplatzes Telgte von einem 9-Loch-Platz auf einen 18-Loch-Platz mit insgesamt 85 ha dargestellt.

Am Südrand des Plangebietes befindet sich in der Bauernschaft Berdel der Flugplatz Münster-Telgte, der vor dem Hintergrund der stadtnahen Lage zu Münster als Schwerpunktländegelande ausgewiesen wurde.

Über die bestehende Bauleitplanung hinaus stellt der Gebietsentwicklungsplan zur städtebaulichen Abrundung weitere Wohnsiedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar. Diese Flächen sind in die Grundlagenkarte 1 übertragen worden. Dabei ist die Unschärfe bei Digitalisierung der Abgrenzung aus dem Maßstab 1:50.000 in den Maßstab 1:10.000 zu berücksichtigen.

### 7.1.3 Flächennutzungspläne

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungspläne ist nach § 16 (2) LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten und in die Grundlagenkarte I übernommen worden. Die Ausweisungen des LP dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte (öffentliche Auslegung vom 5. April bis 6. Mai 1993) in der zur Zeit aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte sichert „für einen überschaubaren Zeitraum die städtebaulich geordnete Entwicklung des gesamten Stadtgebietes“. Die Stadt Telgte besteht neben der Stadt Telgte aus den Ortsteilen Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп sowie einigen ländlich strukturierten Bauernschaften.

Die räumlichen Darstellungen des FNP sind, soweit sie im Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 übernommen worden.

An bedeutenden Planinhalten sind neben Erweiterungen und Arrondierungen von Siedlungsflächen in Ortsrandlä-

gen vor allem zu nennen:

- Ausweitung von Gewerbegebieten (Nordweststrand Telgte, Gewerbegebiet Kiebitzpohl)
- Ausweisung des Wohngebietes Telgte Nord-Ost
- Ausweisung des Wohngebietes Telgte Süd-Ost
- Straßenbauvorhaben (L588 Ortsumgehung bei Westbevern)
- Erweiterung des Golfplatzes im Bereich Vechtrup

Des Weiteren handelt es sich ganz überwiegend um Darstellungen von Waldflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft, um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und Wasserschutzzonen.

### 7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht. Dieses trifft auf die folgenden Bebauungspläne im Plangebiet zu.

#### Bebauungsplan Campingplatz „Sonnenwiese“

Der alte B-Plan „Sonnenwiese“ ist hinfällig. Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 07.04.1998, wonach innerhalb der natürlichen Überschwemmungsgebiete keine Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen erfolgen dürfen, wurden die bislang festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Ems vom Staatlichen Umweltamt Münster neu berechnet und die Hochwassergrenzen festgesetzt.

Der neue Bebauungsplan „Campingplatz Sonnenwiese“ wurde vom Rat der Stadt Telgte am 20.07.2004 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

#### Bebauungsplan Gewerbepark Kiebitzpohl-West

Im Nordwesten von Telgte ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes geplant. Zur Zeit ist diese Erweiterungsfläche (vgl. Grundlagenkarte 1) Außenbereich und damit Teil des Landschaftsplangebietes.

### Bebauungsplan Dümmert

In der Stadt Telgte besteht auf der Insel im Bereich des Stauwehres der Ems ein Bebauungsplan. Die Flächen werden als Parkanlage und Parkplatz genutzt. Zur Zeit ist diese Fläche (vgl. Grundlagenkarte 1) Außenbereich und damit Teil des Landschaftsplangebietes.

### Bebauungsplan Erweiterung Waldfriedhof Lauheide

Östlich des Waldfriedhofes Lauheide wurde eine Erweiterungsfläche für den Waldfriedhof Lauheide über einen Bebauungsplan ausgewiesen. Zur Zeit werden diese Flächen noch landwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Außenbereich und ist somit Teil des Landschaftsplans.

### Darstellung der Windkonzentrationszone Voßhaar/Krumme Reck im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte

Von der gesamten Windeignungsfläche liegen nur ca. 0,03 ha im Landschaftsplangebiet, während der größere Teil im angrenzenden Plangebiet „Ostbevern“ liegt. Die landwirtschaftliche Nutzung (ganz überwiegend Ackerflächen) bleibt davon unberührt.

### Darstellung der Windkonzentrationszone Besterfeld im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte

Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich im Südosten des Plangebietes als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen (ca. 80,5 ha) dar. Die landwirtschaftliche Nutzung (ganz überwiegend Ackerflächen) bleibt davon unberührt.

## **7.1.5 Fachplanungen**

Der Landschaftsplan hat bestehende Fachplanungen und die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten.

### 7.1.5.1 Verkehr

Im Planungsraum verlaufen folgende übergeordnete Verkehrswege:

- a) Bahnstrecken für den großräumigen Schnellverkehr und den überregionalen Verkehr  
Münster-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück-Bielefeld  
Dortmund-Lünen-Münster-Osnabrück-Bremen-Hamburg
- b) Straßen für den großräumigen, überregionalen

und regionalen Verkehr

- B 64 Münster-Telgte-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück
- B51 Osnabrück - Telgte - Münster
- L811 Lengerich - Sendenhorst
- L 588 Greven - Ostbevern
- L585 Telgte - Drensteinfurt

In den Grundlagenkarten sind für folgende Straßenplanungen zunächst Vorbehaltstrassen zeichnerisch dargestellt:

- B51/B64 bedarfsgerechter Ausbau zwischen Münster –Telgte – Warendorf (Darstellung des GEP)
- L588 Südumgehung Westbevern-Dorf
- L811 Nord-Ostumgehung Westbevern-Dorf
- L588 Südumgehung Vadруп, mit Planfeststellungsbeschluss im GEP bereits dargestellt
- Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“

### 7.1.5.2 Wasserwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich Trinkwassergewinnungsanlagen (Wasserwerk, Brunnengalerien, Versorgungsleitungen, Schächte etc.) und Wasserschutzzonen der Wasserversorgung der Stadt Telgte durch die Stadtwerke Telgte GmbH u. Co. KG in den Klatenbergen. Des Weiteren befindet sich am Südostrand des Plangebietes eine Brunnengalerie mit 4 Brunnen der Gemeindewerke Everswinkel GmbH am Rande der Emsaue.

Die Abgrenzungen der einzelnen Schutzzonen und die der Wassergewinnungsanlagen sind in der Grundlagenkarte 1 dargestellt. Fernwasserleitungen verlaufen lt. GEP nicht durch das Plangebiet. Regionale Wasserleitungen werden in der Grundlagenkarte 1 dargestellt, u.a. die Wasserleitung von Telgte nach Westbevern.

Wichtige wasserwirtschaftliche Einrichtungen im Plangebiet:

- Regenrückhaltebecken am Bauhof Telgte (geplant)
- Regenrückhaltebecken Kiebitzpohl (bestehend)
- Regenrückhaltebecken Kolpingsiedlung III (bestehend)

- Regenrückhaltebecken Westbevern (bestehend, im Bereich B-Plan „Holtmann“)
- Regenrückhaltebecken Wöste (geplant)
- Regenrückhaltebecken Grüner Weg
- Regenrückhaltebecken Westbevern-Vadруп Bahnweg
- Wasserwerk Telgte nördlich Telgte
- Druckrohrleitung von Westbevern (alter Kläranlagenstandort) nach Telgte
- Pumpwerk am Bauhof Telgte (Standort Westbeverner Straße)
- Brunnengalerien Klatenberge nördlich Telgte
- Brunnengalerie am Südostrand des Plangebietes am Rand der Emsaue (Gemeindewerke Everswinkel GmbH)

Ebenfalls dargestellt sind die Grenzen der Überschwemmungsgebiete der Ems und der Bever (100-jähriges Ereignis).

#### 7.1.5.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

- Umspannwerk Telgte
- 110-kV-Bahnstromleitung von Münster nach Osnabrück
- 30-kV-Freileitung Münster-Ostbevern
- Gasfernleitung (DN 600) der VEW von Hamm nach Uelsen
- Gasfernleitung (DN 400) der VEW von Holzwickede zum Anschluss an die DN 600 südlich Telgte
- Gasfernleitung (DN 150/100) der VEW von Ostbevern bis Westbevern-Vadруп
- Gasfernleitung Deutsche Conti-Gas GmbH, Westgas GmbH Verbindung von der DN 400 südlich Telgte zur DN 150 nördlich Telgte
- Kommunikationskabel der VEW Münster-Telgte-Westbevern-Ostbevern

#### 7.1.5.4 Wasser und Abfall

##### Abwasser

Durch die Fertigstellung des mechanisch-biologischen Zentralkläwerkes mit Schlammbehandlung in Telgte (1984/1990) und der 1. Erweiterung sowie dem Anschluss der Stadtteile Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп ist die Abwasserbehandlung im Plangebiet gesichert. Das

Zentralkläwerwerk Telgte ist auf eine Abwassermenge von insgesamt 40.000 Einwohnergleichwerten (EWG) ausgelegt. Die Kläranlage Westbevern wurde im Jahr 2000 abgerissen. Die Abwässer des Ortsteiles werden über eine Druckrohrleitung dem Zentralkläwerwerk Telgte zugeführt.

- Zentralkläwerwerk Telgte nördlich Telgte am Rande der Emsaue
- Kleinkläranlage Emskämpfe südöstlich Telgte im Bereich des Campingplatzes „Sonnenwiese“

##### Altlasten

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 15 Altlastenstandorte, wobei es sich überwiegend um alte Müll- und Depo-niestandorte handelt.

#### 7.1.5.5 Windenergie

Im Stadtgebiet Telgte sind die nachfolgend aufgeführten zwei Windeignungsbereiche ausgewiesen worden.

- Windvorranggebiet „Voßhaar/Krumme Reck“ (Stadt Telgte) nördlich Westbevern mit einer kleinen Teilfläche im Plangebiet (ca. 0,03 ha)
- Windvorranggebiet „Besterfeld“ (Stadt Telgte) in der Bauernschaft Raestrup, vollständig im Plangebiet mit insgesamt 80,5 ha

#### 7.1.5.6 Sonstige

Hier werden weitere Fachplanungen genannt, die im Landschaftsplan zu berücksichtigen sind. Die Richtfunktrassen werden jeweils mit einem Schutzbereich ausgewiesen.

Bestehende Richtfunktrassen:

- Richtfunkstrecke 521 001 / 207 Münster-Bielefeld der Deutschen Telekom
- Richtfunkstrecke 251 004 / 205 Münster-Warendorf-Bielefeld der Deutschen Telekom
- Richtfunkstrecke 548 101 / 006 Münster-Lengerich der Deutschen Telekom
- Richtfunkstrecke 251 004 / 212 Münster-Tecklenburg der Deutschen Telekom
- Richtfunkstrecke 251 004 / 214 Münster-Bad-lburg der Deutschen Telekom
- Richtfunkstrecke 251 100 / 006 Greven-Warendorf der Deutschen Telekom

geplante Richtfunkstrecken:

- 251 042 / 018 Münster-Telgte der Deutschen Te

- lekom
- 252 602 / 002 Telgte-Sendenhorst der Deutschen Telekom

#### 7.1.5.7 Flurbereinungsverfahren

Im Geltungsbereich werden z. Zt. folgende Flurbereinungsverfahren durchgeführt.

#### 7.1.6 Erholungseinrichtungen

Durch die teilweise noch erhaltene Struktur der Münsterländer Parklandschaft ist das Gebiet in übergeordnete Erholungsfunktionen einbezogen. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass der Raum von vier überregionalen Wanderverbindungen gequert wird:

- Hauptwanderweg X4: Anholt - Halle
- Hauptwanderweg X15: Bad Hamm - Osnabrück
- Hauptwanderweg X19: Münster - Bielefeld
- Hauptwanderweg X22: Münster -Warendorf – Lippstadt

Zwei Parkmöglichkeiten für Wanderer befinden sich im Erholungsgebiet „Klatenberge“ nördlich Telgte.

Aufgrund seiner weitgehend ebenen Topographie, der parkartigen Landschaftsstruktur und der hohen Dichte kultureller Sehenswürdigkeiten hat sich das Münsterland und damit auch der Kreis Warendorf zu einem Schwerpunkt des Radfahrens entwickelt. Dazu hat auch das ausgedehnte Netz befestigter Wirtschaftswege beigetragen. Das Plangebiet ist teil des münsterlandweiten und in Europa einmaligen Radwegesystems „Radelpark Münsterland“. Rundkurse von 10-40 km Länge ergeben ein dichtes Wabennetz. Einzelne Waben und Teilstrecken können kombiniert und zu Tages- oder Mehrtagesausflügen genutzt werden.

Attraktive radtouristische Themenrouten wie der EmsAuenWeg und der Kultur-Parcour führen durch das Plangebiet. Der EmsAuenWeg verbindet interessante Einblicke in die Emsauenlandschaft mit kulturhistorischen Stationen, die durch besondere Ausstattungselemente am Weg kenntlich gemacht wurden.

Der Kultur-Parcour führt über 100 kulturelle Sehenswürdigkeiten im Kreis Warendorf. Im Plangebiet befinden sich acht der sehenswerten kulturhistorischen Objekte, die per Radweg miteinander verbunden sind.

Eine weiterer bedeutsamer Radweg im Plangebiet ist die Hauptstrecke der „100- Schlösser Route“, die im Plangebiet von Everswinkel über Telgte, das Haus Langen und

Westbevern nach Ostbevern führt. Die Route wurde von der Münsterland Touristik „Grünes Band“ mit den beteiligten Städten und Gemeinden erarbeitet und führt hauptsächlich über Wald- und Wirtschaftswege. Sie führt von Schloss zu Schloss und verbindet fast alle Gemeinden des Münsterlandes. Ein attraktives Wanderziel im Plangebiet ist insbesondere die Ritterburg Haus Langen westlich Westbevern.

Die gute Radwegeinfrastruktur des Plangebietes drückt sich auch im Vorhandensein von jeweils zwei Fahrradverleihstationen in Telgte aus und in Ostbevern.

Eine hohe Bedeutung hat der Reitsport im Plangebiet. In der Reitwanderkarte des Kreises Warendorf zur „Regionalen Reitroute“, die auf einer Länge von 25 km das westliche Plangebiet in Nord-Südrichtung quert, sind insgesamt sechs Reithallen und Gastronomiebetriebe, die teilweise auch als Reitstation dienen sowie die Fachklinik für Pferde im Bereich Kiebitzpohl dargestellt.

Eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Stadt Telgte hat die Emsaue im Stadtgebiet mit ihren Erholungsmöglichkeiten. Dieser Abschnitt der Ems in der Stadtlage Telgte ist im Gebietsentwicklungsplan als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine „städtebaulich integrierte, wasserorientierte Freizeitanlage für die Tageserholung, die durch ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Sportmöglichkeiten ergänzt wird“ (GEP).

Das Erholungsgebiet „Klatenberge“ ist ein Erholungsschwerpunkt. Hier befinden sich ein Freibad, Tennisplätze eine Fasanerie, Trimpfade und die schon angesprochenen Wanderparkplätze.

Die Flußauenlandschaft der Ems stellt im gesamten Plangebiet einen weiteren attraktiven Erholungsschwerpunkt dar. Neben dem Angelsport ist insbesondere das Kanufahren auf der Ems eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Östlich der Stadt Telgte befindet sich in der Emsaue der Campingplatz „Sonnenwiese“.

Im Bereich der Bauernschaft Vechtrup östlich Telgte und nördlich der Emsaue befindet sich ein Golfplatz mit zur Zeit 9 Löchern, der in Zukunft auf 18 Löcher erweitert werden soll.

Weitere in der Grundlagenkarte 1 dargestellte Erholungseinrichtungen sind u.a. Freibäder, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Reitsportanlagen, Segelfluggelände und Gaststätten im Außenbereich.

Insgesamt ist der Stadtbereich Telgte mit dem Ortsteil

Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadtrup ein beliebtes Naherholungsziel, aber auch immer mehr Gäste verbringen in Telgte ihren Urlaub und nutzen die Möglichkeiten, z.B. zum Wandern, Radwandern („Pättkesfahrten“), Reiten und Planwagen fahren.

## 7.2 Grundlagenkarte 2

- Realnutzungen bzw. Biotoptypen-

In der Grundlagenkarte 2 sind die Biotoptypen und damit auch die derzeitigen Nutzungen sowie die gliedernden und belebenden Landschaftselemente für den räumlichen Geltungsbereich des LP dargestellt.

### 7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) aus dem Jahr 2001 und 2003. Diese Daten beziehen sich auf das Stadtgebiet Telgte und nicht auf das Plangebiet. Das Stadtgebiet Telgte nimmt jedoch über 97 % des Plangebietes ein. Für den kleinen Flächenanteil der Gemeinde Ostbevern liegen keine Daten vor.

Das Plangebiet befindet sich im Kreis Warendorf. In diesem Raum waren 2001 3.026 landwirtschaftliche Betriebe tätig. Die Beschäftigtenzahlen liegen hier bei 1,8 Personen pro Betrieb. Dies ist im Landesvergleich (2,3 Personen pro Betriebe) eher unterdurchschnittlich. Der Anteil kleiner Betriebe (mit einer Nutzfläche unter 20 ha) ist im Vergleich zum Land unterdurchschnittlich, die Zahl großer Betriebe (über 50 ha) ist im Kreis Warendorf dagegen überdurchschnittlich. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes im Kreis Warendorf liegt bei 29,7 ha. Die Nutzfläche je Betrieb hat zwischen 1975 und 2003 um 66% zugenommen.

Der Strukturwandel ist in diesem Sektor zwischen 1975 und 2003 schwächer gewesen als in NRW. Die Zahl der Betriebe hat hier um 2.446 (-45%) abgenommen; im gesamten Land NRW mussten über 67% der Betriebe aufgeben. Der Rückgang der Betriebszahlen hat im Kreis Warendorf bei allen Betrieben mit einer Nutzfläche bis 50 ha stattgefunden, insbesondere bei den Betrieben bis 2 ha, während die großen Betriebe > 50 ha zugenommen haben. Die europäische Agrarreform zwingt die Landwirtschaft zu erheblichen Umstellungen und Veränderungen. Mit der Aufgabe weiterer Betriebe ist daher zu rechnen. Damit einher geht auch eine Reduktion der Beschäftigung in diesem Bereich. Im Gegensatz zu 1975 sind im Kreis Warendorf in der Landwirtschaft heute ca. 53% weniger Personen erwerbstätig.

Tab. 2: Entwicklung der Landwirtschaft von 1975 bis 2003 im Kreis Warendorf

Kreis Warendorf	Betriebe absolut	LF (ha)	ha LF je Betrieb	Erwerbstätige
1975	5.474	98.213	17,9	9.929
2003	3.028	89.931	29,7	5.300

Wie Tab. 2 zeigt hat die Anzahl der Betriebe seit 1975 im Kreis Warendorf um 45% (2.446 Betriebe absolut) abgenommen. Gleichzeitig ist die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb um 11,8 ha gestiegen. Die Abnahme der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche um 8.282 ha (um ca. 8,5%) beruht überwiegend auf der Zunahme von Wohnbau- und Gewerbegebiets- sowie Verkehrsflächen im Gebiet.

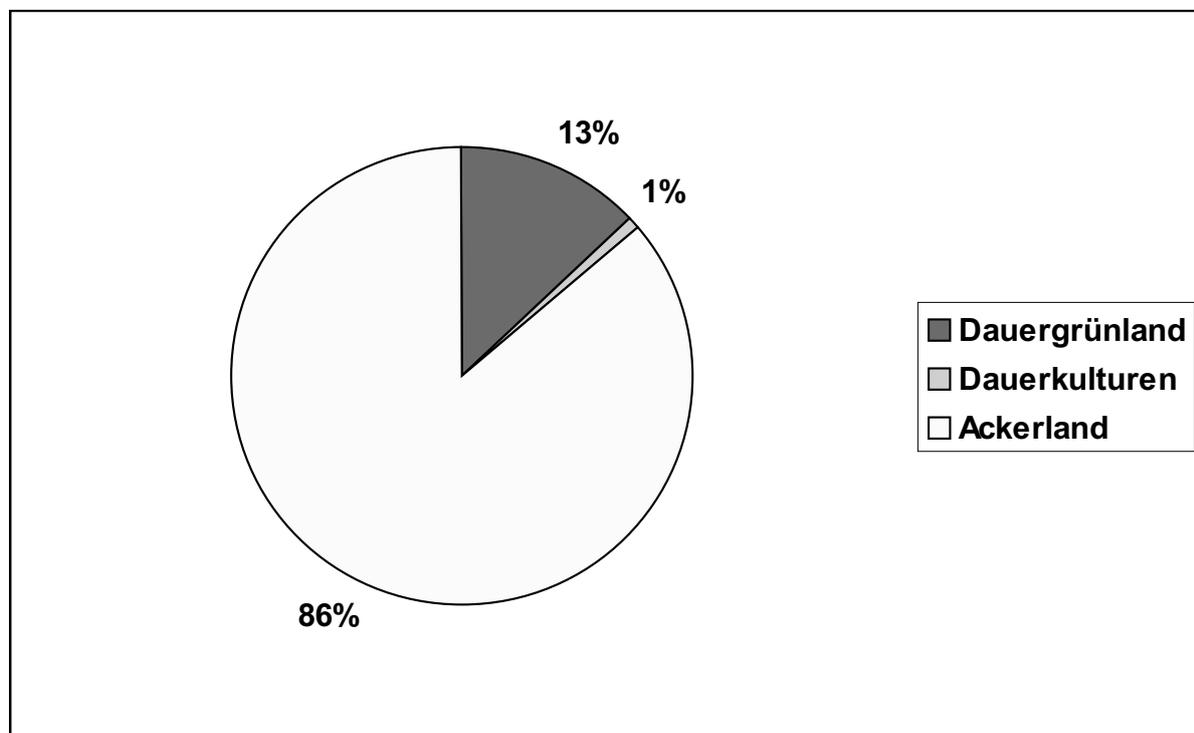
Tab. 3: Landwirtschaftliche Eckdaten im Stadtgebiet Telgte.

Stadt Telgte	Betriebe absolut	LF (ha)	ha LF je Betrieb
2003	205	5.759	28,1

Das Plangebiet umfasst 8.317 ha (ohne Innenbereiche), davon werden 5.759 ha (ca. 69 %) landwirtschaftlich genutzt.

Im Bereich der Stadt Telgte bewirtschaften 205 landwirtschaftliche Betrieben insgesamt 5.702 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LDS NRW 2003). Davon nutzen 75 Betriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche von weniger als 10 ha, 44 Betriebe eine Fläche von 10 bis 30 ha, 41 bewirtschaften 30 bis 50 ha und 45 Betriebe nutzen über 50 ha Fläche. 115 Betriebe (56 %) werden im Haupterwerb bewirtschaftet und 90 Betriebe (44 %) im Nebenerwerb.

Abb. 4: Landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Kulturarten innerhalb der Stadt Telgte (LDS NRW 2003).



Insgesamt 182 Betriebe bewirtschaften 4.989 ha Ackerland, das sind 86% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dagegen liegt der genutzte Dauergrünlandanteil nur noch bei 743 ha (13% der gesamten LF), die von 134 Betrieben bewirtschaftet werden. Das heißt, relativ viele Betriebe bewirtschaften noch relativ kleine Grünlandflächen (5,6 ha im Durchschnitt pro Betrieb). In 11 Betrieben werden Dauerkulturflächen (15ha, unter 1%) bewirtschaftet.

Die Anbauflächen auf Ackerland im Stadtgebiet Telgte werden überwiegend mit Getreide bestellt (3.622 ha). Damit ist Getreide mit 72,6% Anteil das wichtigste Anbauprodukt, die 13% der Anbauproduktfläche einnehmen. Hackfrüchte (84 ha, 1,7% - überwiegend Kartoffeln) und Handelsgewächse (48 ha, 1% überwiegend Winterraps) spielen als Anbauprodukte im Stadtgebiet Telgte eine eher untergeordnete Rolle. Brachflächen nehmen mit 585 ha und 11,7% Fläche einen relativ großen Anteil ein. Dieser hohe Anteil ist vermutlich auch auf die Flächenstilllegungsprogramme der EU zurückzuführen.

Die wichtigste Anbauproduktgruppe stellt das Getreide dar. Auf den Getreideanbauflächen im Bereich der Stadt Telgte wird überwiegend Mais bzw. Corn-Cob-Mix (1.664 ha), das sind 45,9% der gesamten Getreideanbaufläche. Wintergerste (1.146 ha, 31,6%) ist das zweithäufigste Anbauprodukt im Stadtgebiet Telgte. Nach den Futterpflanzen hat der Weizen (566 ha, 15,6%) noch nennenswerte Anteile an der Anbauproduktpalette im Plangebiet. Roggen (100 ha, 2,8%), Sommergerste (81 ha, 2,3%) und Hafer (65ha, 1,8%) besitzen eher unbedeutende Flächenanteile.

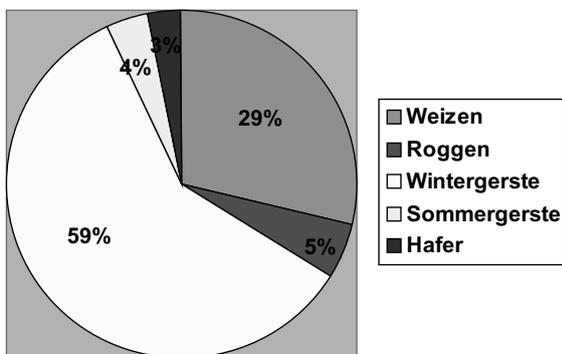


Abb. 5: Anteil der Getreidearten (ohne Mais) im Stadtgebiet Telgte (LDS NRW 2003).

Im Stadtbereich Telgte befinden sich 172 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung. 991 904 Milchkühe. In 107 Betrieben werden insgesamt 49.023 Schweine gehalten, darunter sind 24.524 Mastschweine (in 93 Betrieben) und 3.356 Zuchtsauen (in 37 Betrieben).

Der Getreide-Futterbau ist als Bodennutzungssystem vorherrschend. Der Anbau von Verkaufsfrüchten ist unbedeutend. Das anfallende Getreide wird größtenteils innerbetrieblich durch Veredelung verwertet.

Die Einzelhoflage ist im gesamten Plangebiet für die landwirtschaftlichen Betriebe charakteristisch.

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wurde das Flurbereinigungsverfahren „Telgte-Münsterweg“ im Jahr 1991 eingeleitet. Der Bereich befindet sich südöstlich Telgte nördlich des Bockenhagen. Das Verfahren ist lt. Amt für Agrarordnung Münster weitgehend abgeschlossen.

### 7.2.2 Gartenbau

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 10 Betriebe mit gartenbaulichen Kulturen (inkl. Baumschulflächen) und einer Betriebsfläche von insgesamt 33 ha. Alle Betriebe liegen vollständig im Landschaftsplangebiet.

### 7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Für das Landschaftsplangebiet Telgte existiert kein forstwirtschaftlicher Fachbeitrag. Die nachfolgend ausgewerteten Daten beziehen sich auf Angaben aus dem ökologischen Fachbeitrag und der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung sowie auf eine Auswertung des Forstamtes Warendorf für das Stadtgebiet Telgte im März 2001 (MEIßNER).

Das Münsterland zählt mit rund 88.000 ha Wald (15% des Naturraums) in NRW zu den waldärmsten Gebieten des Landes (Landesdurchschnitt 25,8%) .

Im GEP sind für das Plangebiet drei Waldbereiche von wissenschaftlicher und besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung genannt. (Klatenberge, Bockenhagen, Heidbusch). Es handelt sich hierbei gleichzeitig um die größten Waldkomplexe im Gebiet.

### Waldflächen, Waldverteilung

Die Gesamtwaldfläche im Plangebiet beträgt lt. Biotopkartierung 1.193 ha, das sind etwa 13% des Plangebietes. Das Plangebiet ist daher als waldarm einzustufen. Einschließlich der Feldgehölze erhöht sich der Waldanteil auf insgesamt 15 %.

Tab. 4: Waldflächenanteile und -struktur im Plangebiet

Wälder	Ökologischer Fachbeitrag 1994		Biotoptypenkartierung LökPlan 2000	
	ha	%	ha	%
Gesamtfläche Plangebiet (inkl. Innenbereiche)	9.021	100	8.854	100
Gesamtwaldanteil	1.062	12	1.193	13
Gesamtwaldanteil inkl. Feldgehölze	1.385	15	1.394	16
Laubwald	605	57	665	56
Nadelwald	457	43	527	44
Eiche	223	21	252	21
Buche	127	12	152	13
Birke	106	10	64	5
Pappel	85	8	50	4
Sonstige Laubhölzer	64	6	118	10
Kiefer	372	35	439	37
Fichte	64	6	69	6
sonstige Nadelhölzer	21	2	19	2
Lineare Gehölzelemente			laufende Meter	
Wallhecke			33.709	
ebenerdige Hecken			87.938	
Baumreihen			61.306	
			182.953	

Die Vorkommen von Hecken und Baumreihen im Plangebiet entsprechen einer hohen Dichte von 19,5 lfd. m pro ha im Plangebiet (Kreis Warendorf: 7,9 lfd. m/ha).

Auf dem Stadtgebiet Telgte gibt es rund 1.455 ha Wald (im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes NRW). Jedem Einwohner Telgtes stehen somit 765 m<sup>2</sup> Wald zur Verfügung (zum Vergleich: Land NRW 500 m<sup>2</sup>. BRD 1.200 m<sup>2</sup>, MEIßNER).

#### Waldstrukturdaten

Die Baumarten- und Altersklassenverteilung (vgl. Tab. 5) wurde von Herrn OFR Meißner auf der Grundlage von etwa 700 ha für das Stadtgebiet Telgte repräsentativen Waldflächen hochgerechnet. Vorherrschende Baumart ist die Kiefer auf mehr als 500 ha, außerdem die Eiche auf knapp 300 ha und die Rotbuche auf gut 140 ha. Mehr als 80 jährige Eichen oder Buchen finden sich auf insgesamt fast 338 ha, das sind gut 23% des Gesamtbestandes (vgl. auch Abb. 6). „Auffallend, aber nicht ungewöhnlich ist

der unausgeglichene Altersklassenaufbau bei einzelnen Baumarten. Die Ursachen hierfür sind bei den teilweise langen Nutzungszeiträumen und Umtriebszeiten historisch bedingt, z.B. infolge der Weltkriege und aufgrund von unterschiedlichen Marktsituationen für Kiefern- und Eichen-Grubenholz.“ (MEIßNER)

Jährlich ist eine Entnahme von 6.000 bis 6.200 Erntefestmetern Holz möglich, ohne die Nachhaltigkeit des Gesamtbestandes zu gefährden. Der Holzvorrat auf dem Gebiet der Stadt Telgte beträgt rund 270.000 Festmeter, das sind durchschnittlich 186 m<sup>3</sup> pro Hektar. Der jährliche Zuwachs beträgt zur Zeit 6,4 m<sup>3</sup> pro Hektar.

Tab. 5: Baumarten- und Altersklassenverteilung (bezogen auf Fläche) auf dem Gebiet der Stadt Telgte. Flächenangaben in Hektar. Quelle: MEIßNER schriftl.

Baum	Altersklasse										Summe
	Blöße	1-20	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	121-140	141-160	> 160	
Eiche	9,00	32,59	7,74	6,41	12,20	52,82	79,81	64,19	14,51	17,91	<b>297,18</b>
Buche	1,30	5,87	4,52	10,03	12,59	30,17	43,27	24,07	8,87	2,10	<b>142,81</b>
ALh	0,23	14,76	10,16	18,92	13,20	15,35	5,47				<b>78,09</b>
ALn	0,11	35,26	88,86	40,52	4,90	2,06	0,13				<b>171,82</b>
Pappel	0,17	7,13	53,15	15,64							<b>76,09</b>
<b>Summe LH</b>	<b>10,81</b>	<b>95,61</b>	<b>164,43</b>	<b>91,53</b>	<b>42,89</b>	<b>100,40</b>	<b>128,68</b>	<b>88,27</b>	<b>23,38</b>	<b>20,01</b>	<b>766,00</b>
Kiefer	0,67	15,66	88,33	122,46	102,40	97,44	71,07	6,01	1,37		<b>505,41</b>
Fichte (Ta.)	0,29	16,90	57,49	11,90		0,15					<b>86,73</b>
Lärche (Dgl.)	0,34	9,04	53,09	33,96	0,42						<b>96,85</b>
<b>Summe NH</b>	<b>1,30</b>	<b>41,61</b>	<b>198,91</b>	<b>168,32</b>	<b>102,82</b>	<b>97,59</b>	<b>71,07</b>	<b>6,01</b>	<b>1,37</b>		<b>689,00</b>
<b>Summe HB</b>	<b>12,11</b>	<b>137,22</b>	<b>363,33</b>	<b>259,85</b>	<b>145,71</b>	<b>197,99</b>	<b>199,75</b>	<b>94,28</b>	<b>24,75</b>	<b>20,01</b>	<b>1.455,00</b>

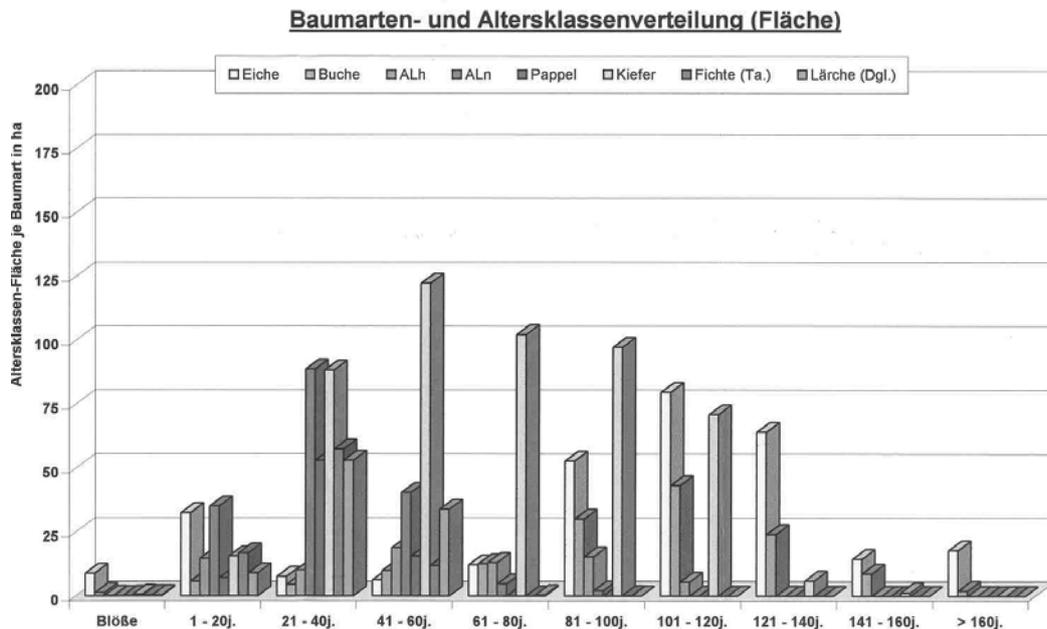


Abb. 6 Baumarten- und Altersklassenverteilung auf dem Gebiet der Stadt Telgte.  
Quelle: MEIßNER

Waldbesitzstruktur

Die Waldflächen auf dem Stadtgebiet Telgte sind im Eigentum von rund 180 Waldbesitzern. 91% der Waldflächen stehen in Besitz der meist bäuerlichen land- und forstwirtschaftlichen Mischbetriebe. Öffentlicher Waldbesitz verteilt sich auf die Stadt Telgte, das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Waldbesitzverteilung im Stadtgebiet Telgte.

	< 5 ha	5 – 10 ha	10 – 25 ha	25 – 50 ha	> 50 ha	öffentlicher Waldbesitz
Fläche (ha)	280	390	150	180	325	130
Anzahl WB	100	60	12	4	5	2

Tab. 6: Waldbesitzstruktur im Bereich der Stadt Telgte (nur Privatwald, geschätzt). WB = Waldbesitzer.  
Quelle: MEIßNER schriftl.

Viele Waldbesitzer sind in der Forstbetriebsgemeinschaft Warendorf Nord organisiert und haben einen Beratungs- und Bewirtschaftungsvertrag mit dem Forstamt Warendorf abgeschlossen.

#### Waldfunktion

Aufgrund des geringen Waldanteils hat der Wald eine geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

Große Teile der Waldungen des Bearbeitungsgebietes erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen:

- Wasserschutzfunktionen
- Klimaschutzfunktion
- Funktion im Landschaftsschutzgebiet inkl. Erholungsfunktion
- Funktion im Naturschutzgebiet
- Restwaldflächen mit Funktionen für Lokalklima und Landschaftsbild

#### **7.2.4 Biotoptypen**

Biotoptypen sind Lebensräume von Pflanzen und Tieren, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen gegeneinander abgrenzen lassen. Die Darstellungsgenauigkeit ist aufgrund der digitalen kartographischen Bearbeitung gegenüber einer herkömmlichen analogen Darstellung erhöht. Es werden neben den flächigen Biotoptypen (Wälder, Grünländer, Äcker etc.) sämtliche linearen Biotoptypen (Hecken, Baumreihen etc.) und auch bedeutsame punktuelle Biotoptypen (landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen) dargestellt. Darüber hinaus enthält der Datenbestand über Zusatzcodes Informationen u.a. zu den Hauptbaumarten in vorhandenen Gehölzstrukturen.

Die zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe erfolgte auf der Grundlage folgender Informationsgrundlagen:

- detaillierte Biotoptypenkartierung nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel der LÖBF (1999) des Planungsbüros LökPlan im Jahr 2000, Neukartierung im Jahr 2003
- Biotoptypenkartierung der LÖLF (1994), dargestellt im ökologischen Fachbeitrag

Die Neukartierung erbrachte ein differenzierteres Bild der vorhandenen Biotoptypen. Es wurden insgesamt 139 verschiedene Biotoptypen (im Vergleich 1994 waren es 102) auskartiert und ca. 8.300 Biotoptypenobjekte im Plange-

biet klassifiziert.

Eine ausführliche Beschreibung der Biotophaupttypen ist der Biotoptypenkartieranleitung der LÖBF zu entnehmen.

Die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen mit ihren Hauptcodes sind der Legende der Grundlagenkarte 2 sowie der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zusatzcodes und weitere Informationen zu einzelnen Biotopen finden sich aus Gründen der Darstellbarkeit ausschließlich im digitalen Datenbestand.

## **Laubwälder**

### Buchenwälder

- AA0 Buchenwald
- AA1 Eichen-Buchenwald
- AA2 Buchenwald mit Edellaubhölzern
- AA3 Buchenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AA4 Buchenmischwald mit Nadelhölzern

### Eichenwälder

- AB0 Eichenwald
- AB1 Buchen-Eichenwald
- AB2 Birken-Eichenwald
- AB3 Eichenmischwald mit Edellaubhölzern
- AB4 Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AB5 Eichenmischwald mit Nadelhölzern
- AB7 Eichen-Auenwald
- AB9 Hainbuchen-Eichenwald

### Erlenwälder

- AC0 Erlenwald
- AC1 Erlenmischwald mit einheimischen Laubhölzern
- AC2 Erlenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AC3 Erlenmischwald mit Nadelhölzern
- AC4 Erlenbruchwald
- AC5 Bachbegleitender Erlenwald

### Birkenwälder

- AD0 Birkenwald
- AD1 Eichen-Birkenwald
- AD2 Birkenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AD3 Birkenmischwald mit Nadelhölzern
- AD4 Birken-Bruchwald
- AD5 Birken-Erlenbestand

### Weidenwälder

- AE0 Weidenwald
- AE2 Weiden-Auenwald

### Pappelwälder

- AF0 Pappelwald
- AF1 Pappelmischwald
- AF2 Pappelwald auf Auenstandort
- AF3 Pappelwald auf Bruchwaldstandort

### Sonstige Laubwälder

- AG1 Laubmischwald aus mehreren seltenen einheimischen Laubbaumarten

- AH0 Wald aus einer seltenen gebietsfremden Laubbaumart

- AM0 Eschenwald
- AM1 Eschenmischwald
- AM2 Bachbegleitender Eschenwald
- AM3 Eschenwald auf Auenstandort
- AO1 Roteichenmischwald
- AR0 Ahornwald

## **Nadelforsten**

### Fichtenwälder

- AJ0 Fichtenwald
- AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern
- AJ2 Fichtenmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AJ3 Fichtenmischwald mit Nadelhölzern

### Kiefernwälder

- AK0 Kiefernwald
- AK1 Kiefernmischwald mit einheimischen Laubhölzern
- AK2 Kiefernmischwald mit gebietsfremden Laubhölzern
- AK3 Kiefernmischwald mit Nadelhölzern
- AL Wald aus seltenen Nadelbaumarten

### Lärchenwälder

- AS0 Lärchenwald
- AS1 Lärchenmischwald

### Sonstige Waldbiotope

- AT0 Schlagflur
- AT1 Kahlschlagfläche
- AT2 Windwurffläche
- AU0 Aufforstung
- AU1 Wald, Jungwuchs
- AU2 Vorwald
- AZ Junge Gehölzpflanzung außerhalb von Waldflächen, Aufforstungen

## **Kleingehölze**

### Feldgehölze

- BA0 Feldgehölz
- BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
- BA2 Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten

### Gebüsch

- BB0 Gebüsch
- BB1 Gebüschstreifen

### Hecken

BD3 Gehölzstreifen

### Ufergehölze

BE0 Ufergehölz

BE1 Weiden-Ufergebüsch

BF7 Baumhecke

BF1 Baumreihe

BF2 Baumgruppe

### **Röhrichte/Riede**

CD0 Grossseggenried

CD1 Rasen-Grossseggenried

CF0 Röhrichtbestand

CF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten

### **Gewässerbiotope**

FB Weiher

FC0 Altarm, Altwasser

FC1 Altarm (angebunden)

FC2 Altwasser (angebunden)

FD0 Stehendes Kleingewässer

FD1 Tümpel

FD2 Blänke

FF0 Teich

FF1 Parkteich, Zierteich

FF2 Fischteich, Nutzteich

FG Abgrabungsgewässer

FM0 Bach

FM5 Tieflandbach

FN0 Graben

FN1 Graben mit intakter Fließgewässervegetation

FN2 Graben mit intakter Stillgewässervegetation

FN3 Graben mit extensiver Instandhaltung

FO0 Fluss

FO2 Tieflandfluss

### **Heide und Trockenrasen**

DA0 Trockene Heide

DA4 Wacholder-Heide

DC0 Silikattrockenrasen

### **Weitere anthropogene Biotope**

GD1 Sand-, Kiesabgrabung

GF4 Sand- und Kiesbänke

GG1 Sandwand

HA0 Acker

HA2 Wildacker

HA8 Feldfutterbau

HB Ackerbrache

HC2 Grünlandrain

HD0 Gleisanlage

HF2 Deponie, Aufschüttung

HH0 Böschung

HJ0 Garten, Baumschule

HJ1 Ziergarten

HJ2 Nutzgarten

HJ4 Gartenbrache

HJ5 Gartenbaubetrieb

HJ6 Baumschule

HJ7 Weihnachtsbaumkultur

HK0 Obstgarten, Obstwiese, Obstweide

HK1 Obstgarten

HK2 Obstwiese, Streuobstwiese

HK3 Obstweide

HM0 Park, Grünanlage

HM1 Struktureicher Stadtpark, Schlosspark mit altem Baumbestand

HM4 Rasenplatz

HN1 Gebäude

HP Ruderalflur, Ödland

HR2 Junger Heckenfriedhof

HR3 Waldfriedhof

HS0 Kleingartenanlage

HS2 Kleingartenanlage mit hoher struktureller Vielfalt

HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad

HT3 Lagerplatz, unversiegelt

HU0 Sport- und Erholungsanlage

HU2 Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad

HU9 Brachfläche der Sport- und Erholungsanlagen

HV1 Grossparkplatz mit hohem Versiegelungsgrad

HV2 Grossparkplatz mit geringem Versiegelungsgrad

HW3 Brachfläche der dörflichen Bebauung

### **Grünlandbiotope**

EA0 Fettwiese

EA1 Glatthaferwiese

EA3 Fettwiese, Neueinsaat

EB0 Fettweide

EB1 Fettweide, Neueinsaat

EC0	Nass- und Feuchtgrünland
EC1	Nass- und Feuchtwiese
EC2	Nass- und Feuchtweide
EC4	basenarme Pfeifengraswiese
EC5	Flutrasen
ED0	Magergrünland
ED1	Magerwiese
ED2	Magerweide
EE0	Grünlandbrache
EE1	Brachgefallene Fettwiese
EE2	Brachgefallene Fettweide
EE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
EE4	Brachgefallenes Magergrünland

### 7.2.5 Gliedernde und belebende Elemente

Als gliedernde und belebende Elemente sind landschaftliche Einzelelemente aufgenommen, die für das kleinräumige Landschaftsbild von Bedeutung sind. Sie werden als raumgestaltende Strukturelemente verstanden, die einzeln oder in einer Vielzahl durch ihr optisches Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen.

Die gliedernden und belebenden Einzelelemente können mehreren Strukturgruppen zugeordnet werden.

#### 7.2.5.1 Strukturgruppe Gewässer

Hier werden dargestellt:

- Flusslauf
- Bachläufe
- Teiche und Stillgewässer

#### 7.2.5.2 Strukturgruppe Gehölze

Hier werden dargestellt:

- markante Einzelbäume
- Baumgruppen
- Baumreihen, Obstbaumreihen
- Kopfbäume (Kopfweiden)
- Gehölzstreifen, Feldhecken, Hecken, Wallhecken
- Gebüsch
- geschlossene Ufergehölze
- lockere und lückige Ufergehölze

### 7.3 Grundlagenkarte 3

Die Grundlagenkarte 3 stellt vorhandene Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte (Boden- und Naturdenkmale), FFH-Gebiete der Tranche 1a und 2 sowie nach § 62 LG NRW geschützte Biotope dar. Außerdem finden sich in der Karte schutzwürdige Biotope mit Vorschlägen für NSG und LB (Biotopkataster der LÖBF) und die Planungsabschnitte des Emsauen-Schutzkonzeptes (im Rahmen des Gewässerauenprogramms NRW).

#### 7.3.1 Vorhandene Schutzgebiete

##### 7.3.1.1 Naturschutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich 5 rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG). Insbesondere die Emsaue besitzt als einer der großen Bereiche für den Schutz der Natur im Münsterland eine besondere Bedeutung im Plangebiet.

Name	Unterschutzstellung	Schutzzweck	Größe (ha)
Emsaue und Mussenbachaue Teilfläche im Plangebiet	30.11.1998	Emsaue im Rahmen des Gewässerauenprogramms NRW <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung</li> </ul>	1.123 ha
Brüskenheide inkl. Erweiterung	26.12.1987 Änderungsverordnung vom 08.09.1994 und 06.05.2005	Feuchtgrünland im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes des Landes NRW <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung und Wiederentwicklung von Feuchtgrünland</li> </ul>	37 ha
Alte Beverwiese	14.07.1997	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung von Feucht- und Nassgrünland, Erhaltung eines flachen Mulden- bzw. Bachkerbtals im Nahbereich der Bever</li> </ul>	6,6 ha
Haus Langen	18.07.1985	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der Fließgewässer, Verlandungsgesellschaften, der Flutrasen und Sandmagerrasen, des extensiv genutzten Grünlandes sowie naturnaher Laubwälder mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten</li> </ul>	31,28 ha
Heidbusch	15.04.2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.</li> </ul>	72,62 ha

### 7.3.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) von denen die LSG Delsenheide und Klatenberge komplett innerhalb des Plangebietes liegen und die LSG Bever und Emstal nur mit Teilflächen am Gebiet des Landschaftsplanes beteiligt sind.

<b>Bezeichnung Name</b>	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Größe (ha)</b>	<b>lt. Verord. vom:</b>
Emstal	Telgte	5 Teilflächen am Rande der Emsaue – u.a. 2 Teilflächen westl. Westbevern-Vadруп, Campingplatzgelände „Sonnenwiese“, Waldkomplex Vechtrup	507,0	11.05.1974
Bever	Telgte/Ostbevern	Beveraue von der Mündung in die Ems bei Haus Langen bis zur Plangebietsgrenze östl. Westbevern	107,9	11.05.1974
Klatenberge	Telgte	2 Teilflächen östl. und westl. der Emsaue:– westlich - Gelände im Bereich Waldfriedhof Lauheide, östlich – Dünenkomplex Klatenberge/Lustenberg	404,4	28.08.1971
Delsenheide	Telgte	Waldkomplex südöstlich Telgte von der K50 im Norden bis zur Straße Alter Münsterweg im Süden	147,9	28.08.1971

### 7.3.1.3 Naturdenkmale

Im Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgeführten 9 Naturdenkmale. In der Grund-lagenkarte 3 sind folgende Naturdenkmale nachrichtlich dargestellt:

<b>Bezeichnung, Art, Name</b>	<b>Stadt / Gemeinde Ortsteil</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Kennziffer</b>
Ententeich	Telgte-Westbevern	südöstlich Gehöft Becker	11.8
2 Findlinge	Telgte-Kspl. u. Verth	B51, Weg nach Pröbsting	11.6
Tümpel	Telgte-Kspl. u. Verth	Waldfriedhof Lauheide (am Abhang zur Ems nordwestl. Lauheide)	11.4
Emsaltwasser	Telgte-Kspl. u. Verth	Waldfriedhof Lauheide	11.5
Emsaltwasser	Telgte-Westbevern	Lauheide, ca. 300m südwestlich der Bevermündung	11.7
Wacholderbestand	Telgte-Kspl. u. Verth	Waldfriedhof Lauheide (an der Ostseite des Ehrenfriedhofes)	11.2
Königsfarnbestand	Telgte-Kspl. u. Verth	Waldfriedhof Lauheide (drei Fundorte am Steilhang zur Emsniederung)	11.3

### 7.3.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet wurde das Gebiet „Altarme und Grünland nördlich Haus Langen“ (Stadt Telgte) per Verordnung vom 18.07.1985 als geschützter Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung der Altarme und des Grünlandes sowie zur Belebung, Gliederung oder Pflege der charakteristischen Talau der Bever. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile sind noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden.

### 7.3.1.5 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG NW gelten alle Anpflanzungen außerhalb des Waldes, sofern sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, Wallhecken, Alleen und Streuobstwiesen unabhängig von weiteren Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile (LB). Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten.

In der zeichnerischen Darstellung der Grundlagenkarte 3 wird zwischen Wallhecken und Hecken in der freien Landschaft unterschieden.

### 7.3.1.6 Bodendenkmale

In der Grundlagenkarte 3 sind folgende Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt:

Art/Name	Stadt / Gemeinde	Lagebezeichnung	Kennziffer
3 Grabhügel	Telgte	Waldfriedhof Lauheide	Mkz. 3912, 39 a-c
Haus Langen Mittelalterliche Buranlage, später Ministerialsitz	Telgte	an der Bevermündung in die Ems westlich Westbevern	Mkz. 3912, 67
Landwehr-Teilstück	Telgte	Westlich der Ortslage Westbevern-Vadруп	Mkz. 3912, 76
Landwehr-Teilstück	Telgte	Nordwestlich Westbevern- Vadруп am Südwestrand der Brüskendeide	Mkz. 3912, 77
Mittelalterliche Turmhügelburg	Telgte	am Ostrand der Stadt Telgte, nördlich der Ems südl. der K17	Mkz. 4012, 17
3 Landwehr-Teilstücke	Telgte	Westlich der Stadt Telgte nördlich der B51	Mkz. 4012, 45 a-c
2 Wall-Graben-Fragmente	Telgte	Östlich der Stadt Telgte am Nordrand der Emsaue nahe der B64	Mkz. 4012, 55 a, b
4 Grabhügel	Telgte	Westlich der Stadt Telgte nordwestlich Haus Milte	Mkz. 4012, 74 a-d
Haus Droste	Telgte	Am Ostrand der Stadt Telgte südlich der Emsaue	Mkz. 4012, 80
Landwehr-Teilstück	Telgte	An der Ostgrenze des Plangebietes in der Dorseler Heide	Mkz. 4013, 94
Landwehr-Teilstück	Telgte	An der Ostgrenze des Plangebietes südlich der Dorseler Heide	Mkz. 4013, 106

Weitere sieben Bodendenkmale wurden aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Telgte übernommen. Hierzu liegen keine näheren Informationen vor.

### 7.3.2 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und geschützte Biotop nach §62 LG NRW

Die Staaten der EU sind gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) verpflichtet, geeignete Gebiete für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 zu melden. Im Rahmen der FFH-Kartierung entlang der Ems durch die LÖBF im Jahr 1999 wurden auch nach § 62 LG NRW geschützte Biotop erfasst. Außerdem wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch LökPlan im Jahr 2000 Verdachtsflächen nach § 62 LG NRW ermittelt.

#### 7.3.2.1 Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU

Die nachfolgend genannten Gebiete wurden gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldet. Teilflächen dieser Gebiete befinden sich im Planungsraum. Dabei besitzt die Emsaue aufgrund ihrer Größe und Ausstattung eine besondere Bedeutung. Seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie gelten für diese Bereiche die Schutzbestimmungen des Artikel 6 der FFH-Richtlinie, die sowohl ein Verschlechterungsverbot als auch besondere Zulassungsanforderungen an Pläne und Projekte (FFH-Verträglichkeitsprüfung) begründen.

Name	Kurzcharakterisierung, Schutzgrund, Schutzziel	Größe (ha)
Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh Teilfläche im Plangebiet (634 ha)	<p><b>Kurzcharakterisierung:</b> Emsauenabschnitt mit ausgebauten und naturnahen, stark mäandrierenden Flussabschnitten. Zahlreiche auentypische Elemente, u.a. Altarme, Auen- und Bruchwaldreste, Flutmulden und Feuchtgrünlandflächen.</p> <p><b>Schutzgrund:</b> Großer Emsauenabschnitt mit einem der landesweit größten Vorkommen an Unterwasservegetation in Fließgewässern und naturnahen, typisch zonierten Altwässern sowie bedeutenden Vorkommen von Groppe, Steinbeißer, Bachneunauge und der Helm-Azurjungfer.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Erhaltung und Entwicklung der Emsaue durch Renaturierung zur Sicherung der Altwasser und der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Steinbeißer und Helm-Azurjungfer.</p>	1.305,19 ha
Heidbusch Teilfläche im Plangebiet (72,62 ha)	<p><b>Kurzcharakterisierung:</b> Großes, durch naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder geprägtes Waldgebiet auf staunassen Böden an der Maarbecke.</p> <p><b>Schutzgrund:</b> Großes zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem Anteil (ca. 70 %) naturnah ausgebildeter, repräsentativer Eichen-Hainbuchenwälder.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Erhaltung und Optimierung der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder, Entwicklung naturnaher Wälder auf bodenfeuchten bzw. Auestandorten.</p>	107,07 ha

#### 7.3.2.2 Geschützte Biotop nach § 62 LG NW

In der Grundlagenkarte 3 sind auch die nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschützten Biotop dargestellt. Zum einen wurden diese im Rahmen der FFH-Kartierung entlang der Ems im Jahre 1999 erfasst, zum anderen im Rahmen der Biotopkartierung in den Jahren 2000 und 2002. Die nach § 62 LG NW kartierten und bewerteten Biotop werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete oder als Geschützte Landschaftsbestandteile gesichert. Die geschützten Biotop sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzungen entsprechen dem Abstimmungsgebot des § 62 LG NW.

#### 7.3.3 Schutzwürdige Biotop

Die schutzwürdigen Biotop der Grundlagenkarte 3 wurden dem aktuellen Datensatz der LANUV (Bearbeitung 2006/2007) entnommen.

Die schutzwürdigen Biotop sind als Kernzonen des Flächenanspruchs für den Biotop- und Artenschutz definiert.

Ausgehend von einem regionalen Bewertungsrahmen wurden bei der Geländekartierung die aufgesuchten Gebiete mit ihren Lebensraumtypen insbesondere hinsichtlich ihrer Flächengröße, Vernetzungsfunktion, Isolation, Vorkommen von „Rote-Liste-Arten“ und strukturellen Vielfalt beurteilt.

Bei der Einschätzung vorkommender Biotoptypen als „schutzwürdig“ im Sinne der Biotopkartierung wurde neben dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab besonders der landschaftsraumspezifische Gefährdungsgrad berücksichtigt.

Es wurden insgesamt 105 Biotop/Biotopkomplexe (davon 10 mit Teilflächen im Plangebiet) mit einer Gesamtfläche von 1872 ha als schutzwürdig eingestuft. Das entspricht einem Flächenanteil von ca. 21 % des Plangebietes. Die schutzwürdigen Biotop werden in Tab. 7 erläutert.

Von den 105 Biotopen/Biotopkomplexen werden 18 zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Diese Naturschutzgebietsflächen sind z. T. rechtskräftige NSG (4 NSG in 7 Teilflächen) sowie zusätzliche Vorschläge zur Ausweisung als NSG (11).

In der Grundlagenkarte 3 sind die Abgrenzungen der schutzwürdigen Biotop dargestellt. Sie werden in der folgenden Tabelle, beschrieben:

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
<p>Nr. 1 BK-3912-0001 Wacholderheide Klatenberge 21,97 ha</p>	<p>Wacholderheide im nördlichen Teil der Klatenberge umgeben von mittelalten Kiefern- und Kiefernmischwäldern auf den aufgewehten Dünen am Rande der Emsaue. Die Klatenberge gehören zu den, weite Teile des Emstaales begleitenden, Flugsandfeldern. Postglazial wurden in mehreren Aufwehungsphasen Sande aus dem Emstal verweht und auf den Uferwällen der Niederterrasse abgelagert. Nachdem es als Folge der landschaftlichen Devastierungen zur Bildung bedrohlicher Wanderdünen kam, wurde bereits im 19. Jahrhundert damit begonnen, die emstalbegleitenden Binnendünen mit Kiefern zu bepflanzen. Dennoch wurden die Klatenberge noch 1929 nahezu vollständig mit Schafen beweidet. In der Folgezeit gepflanzte Kiefern wurden während und nach der Kriegszeit vorzeitig geerntet, so dass die heutigen Kiefernbestände auf Pflanzungen ab 1950 zurückgehen. Nach Augenzeugenberichten ist darauf zu schließen, dass die Klatenberge noch Mitte des 20. Jahrhunderts in weiten Teilen unbewaldet waren. Zudem zeugen Publikationen über die Tierwelt der Klatenberge, in denen von Vorkommen von Charakterarten offener Sandgebiete (Ziegenmelker, Kreiselwespe, Ameisenlöwe) berichtet wird, von der Präsenz offener Dünenbereiche. Ende des 20. Jahrhunderts stellten die Klatenberge aber ein weitgehend geschlossenes Waldgebiet dar, in dem nur auf und an breiten Sandwegen sehr kleine Reste von Sandtrockenrasen und Heide erhalten geblieben waren. Zur Sicherung der letzten Wacholderheide im Kreis Warendorf wurde ein ca. 1 ha großer Bereich am Lustenberg der höchsten Erhebung in den Klatenbergen - vom Kreis Warendorf aufgelichtet, eingezäunt und gelegentlich mit Schafen beweidet. Die Fläche wird seit 2003 vom NABU im Auftrag von Kreis und Stadt gepflegt, Kiefern wurden gerodet, so dass sich die ursprüngliche Heide- und Sandmagerrasenvegetation nicht nur erhalten, sondern in den letzten Jahren auch gut entwickeln und ausbreiten konnte. Vor allem die abgeschobenen bzw. per Hand abgeplaggtten Bereiche zeigen bedeutsame Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Frühlings-</p>	<p>regionale Bedeutung / trockene Heide / Trockenrasen / RL Pflanzenarten / RL Tierarten-Stechimmen (2006: 94 Arten, davon 35 der RL) / kulturhistorische Landnutzungsform (Wacholderheide)  NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Spörgel) und Insektenarten (Tagfalter, Sandlaufkäfer und Heuschrecken). Insbesondere für Stechimmen sind die offenen Sand- und Heidebereiche der Klatenberge ein sehr bedeutsames Gebiet. Im Jahr 2006 wurden 94 Arten nachgewiesen, darunter 35 Arten der Roten Liste Westfalen. Die offene Dünenlandschaft im Kernbereich dieses Naturschutzgebietes ist als einzige Wacholderheide im Kreis Warendorf bekannt und eine der wenigen bis heute erhaltenen offenen Dünenlandschaften im Münsterland. Sie hat besitzt eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die durch nur eine Vielzahl charakteristischer seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten dokumentiert wird. Darüber hinaus haben die Heideflächen auch eine besondere kulturhistorische Bedeutung als Relikte der ehemals großflächigen Heidenutzungen in diesem Raum.</p>	
<p>Nr. 2 BK-3912-0013 Pöhlen 41,13ha</p>	<p>Pöhlen ist ein strukturreicher Teil der Emsaue mit wertvollem Feuchtgrünland, Gehölzen, Säumen und Kleingewässern, angrenzend zu dem FFH-Gebiet Emsaue. Das geplante NSG Pöhlen liegt am Nordrand der Emsaue und steht über einen frühholozän entstandenen Altarm mit der rezenten Emsaue in Verbindung. Bei starken Hochwassern (z.B. 2002) sind große Teile der Auenlandschaft unter Wasser. Es umfasst Teile der höheren Auenniveaus mit der Inselterrasse und geht in die Niederterrasse mit dem aufgesetzten Uferwall über. Der Boden besteht überwiegend aus Fein- und Mittelsanden, im Westteil auch Auenlehm; in der verlandeten Altarmrinne Niedermoortorfe. Der Wasserhaushalt ist charakterisiert durch hohe Grundwasserstände, zeitweilig ist das Gebiet in den tiefer liegenden Bereichen stark vernässt. Innerhalb der Talsohle sind deutliche Niveauunterschiede erkennbar, die sich auch in der Vegetationsausbildung widerspiegeln. Das geplante NSG wird zum größten Teil über eine extensive Ganzjahresbeweidung mit Rindern und Pferden ohne Zufütterung und Düngung genutzt. Die Obergrenze der Weidetierdichte (Heckrinder, Koniks) beträgt 0,5 GVE/ha, ehemals als Maisacker genutzte Areale im</p>	<p>regionale Bedeutung / Feucht- und Nassgrünland / RL Pflanzenarten NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Zentrum sowie im Westen des Beweidungsgebietes wurden im Zeitraum 2003-2004 eingesät. Nördlich der Grenze zur Niederterrasse sowie östlich des von Nord nach Süd verlaufenden Entwässerungsgrabens wurde auf den ehemaligen Maisäckern der nährstoffreiche Oberboden abgetragen und abtransportiert. Hierdurch entstanden nährstoffarme Rohbodenstandorte auf Sand, die alle Übergänge von sehr trocken bis dauerhaft Wasser führend aufweisen. Ehemals vorhandene Drainagen wurden unbrauchbar gemacht. Auf den trockenen Standorten mit abgeschobenen Oberböden zeichnen sich deutliche Entwicklungstendenzen zur Entwicklung von Sandmagerrasen und Sandtrockenrasen ab. In den feuchteren Bereichen entwickeln sich Pionierfluren und Flutrasen, die in 2006 (ein Jahr nach dem Oberboden abschieben) noch nicht klassifizierbar waren. Dauergrünland existiert im Zentrum des Gebietes (südlich des Pappelwäldchens) und südlich des Buchenwäldchens an der Südspitze des Gebietes; Das Dauergrünland im Zentrum des Gebietes ist durch Nass- und Feuchtweiden bestimmt. Seggenrieder und Röhrichte begleiten einen flachen Entwässerungsgraben im Westen des Gebietes sowie die von dem verlandeten Altarm gebildeten tief liegenden Bereiche. Ebenfalls im Zentrum des Gebietes ist eine Binsenwiese entwickelt, die aus einer Stilllegungsfläche hervorgegangen war, nachdem das ehemalige Dauergrünland dort für wenige Jahre als Acker genutzt worden war. Im Bereich der verlandeten und teilweise verfüllten Altarmrinnen befinden sich drei naturnahe Kleinweiher und zwei Blänken. Die Ufer der sonnig gelegenen Gewässer werden überwiegend von Seggen- und Binsenbeständen gebildet. In unterschiedlichem Ausmaß prägen Flutrasen und durch den Tritt der Weidetiere beeinflusste Pionierfluren das Bild der Gewässerufer. Die Gewässer sind reich an Unterwasservegetation und sehr strukturreich. Bei einem zentral in der durch Binsen geprägten Grünlandfläche gelegenen Kleinweiher ist eine enge Verzahnung zu Weidengebüschen und Bruchwaldresten vorhanden. Zwei ehemalige Fischteiche zeigen</p>	

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>nach Durchführung von Optimierungsmaßnahmen in 2003 und 2004 eine naturnahe Entwicklung. Ein weiterer Fischteich ist noch als Angelteich in Nutzung und ökologisch von geringem Wert. Nach Entfernung einiger Hybridpappeln entwickelt sich im Umfeld des noch genutzten Angelteiches ein lichter Erlenbruchwald. Das Beweidungsgebiet ist von zahlreichen punktuellen und linearen Gehölzstrukturen durchsetzt. Das Umfeld der Fischteiche wird an den östlichen und nördlichen Randbereichen durch Erlenbruchwald, Resten der Hybridpappelpflanzungen und im Bereich der Terrassenkanten durch Buchenwaldfragmente gebildet. Die floristische Besonderheiten des Gebietes mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten finden sich v. a. in den Feuchtbereichen (z.B. Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i>), Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>) und <i>Carex muricata</i>), an den Gewässern (z.B. Wasserfeder (<i>Hottonia palustre</i>), des Berchtolds Laichkrautes (<i>Potamogeton berchtoldii</i>), des Sumpfqündel (<i>Peplis portula</i>), der Zwiebel-Binse (<i>Juncus bulbosus</i>), der Sumpf-Simse (<i>Isolepis setacea</i>) und des Brennenden Hahnenfußes (<i>Ranunculus flammula</i>)), sowie auf den Flächen mit abgeschobenen Oberboden (z.B. Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>), Kleiner Vogelfuß (<i>Ornithopus perpusillus</i>), Kleines Filzkraut (<i>Filago minima</i>), Feld-Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>), Acker-Spörgel (<i>Spergularia morisonii</i>) und Niederliegendes Hartheu (<i>Hypericum humifusum</i>)). Für insgesamt viele Pflanzenarten liegt landesweit und/oder innerhalb der Westfälischen Bucht eine Gefährdung vor. Hinzu kommen weitere Arten der Vorwarnliste NRW sowie einige weitere Arten, die als "regional selten" einzustufen sind. Faunistisch bedeutsam ist das Vorkommen des Laubfrosches, des Kammmolches, die von 2003 bis 2007 rasant angewachsene Zahl der Grasfrösche, die Bruten von Löffelente, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn und Kleinspecht, Vorkommen von Fledermaus-Azurjungfer, Kleiner Pechlibelle und Glänzender Binsenjungfer, Nachweise von Sumpfschrecke (<i>Mecostetus grossus</i>), Wiesengrashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>),</p>	

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Säbeldornschrecke (<i>Tetrix subulata</i>), Kurzflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>) und Verkanntem Grashüpfer (<i>Chorthippus mollis</i>), des Tagfalters Goldene Acht sowie zahlreicher Stechimmenarten der Roten Liste (z.B. <i>Andrena nycthemera</i>, <i>Andrena präcox</i>, <i>Andrena vaga</i>, <i>Epeoloides cöcutiens</i>, <i>Lasioglossum quadrinotatum</i>, <i>Lasioglossum sexnotatum</i>, <i>Alysson spinosus</i>, <i>Crabro scutellatus</i>).</p>	
<p>Nr. 3 BK-3912-0014 Grünland-Hecken- Gehölzkomplex am Gellenbach in der Brüskeneide 2,93 ha</p>	<p>Im Nordwesten der Brüskeneide gelegener, kleinräumig strukturierter Biotopkomplex am Gellenbach aus Grünland, Feldgehölz, Hecken und zwei Kleingewässern. Das Feldgehölz aus mittelaltem Buchen-Eichenwald weist eine spärliche Krautschicht auf, während in der Strauchschicht die Brombeere lokal größere Herden bildet. Am Westrand des Waldes wächst auf einem kleinen Wall entlang eines Weges ein größere Bestand des Winterschachtelhalmes. Östlich des Feldgehölzes schließt eine von Schafen beweidete Grünlandparzelle an, die im Osten von Baumhecken und im Süden von Ufergehölzen des begründeten Gellenbachs umstanden ist. Im Westen der Parzelle liegen zwei angelegte naturnahe Kleingewässer mit Rorhkolben-Bestand und einer kleinen Grünfrosch-Population. Der im Süden verlaufende langsam fließende und zeitweise trockenfallende Gellenbach ist ausgebaut und wird regelmäßig entkrautet. Das Gebiet dient in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Brüskeneide als Arrondierungsfläche. Möglicherweise haben die naturnahen Stillgewässer auch Bedeutung für die Laubfroschvorkommen im NSG.</p>	<p>lokale Bedeutung / Kleingewässer / RL Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien / Biotopkomplex gut ausgebildet LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 4 BK-3912-0052 Feuchtwaldkomplex mit Kleingewässer südwestlich Hof Lütke- Westhues 4,07 ha,</p>	<p>Der rund 4 ha große Waldkomplex liegt im landwirtschaftlichen genutzten Gebiet und umfasst Birkenbruchwald, Erlenwald, Eichenmischwald und einen angelegten Teich. Der Birkenbruchwald enthält überwiegend junge, teilweise auch mittelalte Moorbirken, denen einige Erlen beigemischt sind. In der Moosschicht sind Torfmoosbulten enthalten, die</p>	<p>regionale Bedeutung / Bruchwald / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / RL Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
davon im Plangebiet: 2,39 ha	inzwischen bereits zum großen Teil von Hundstraußgras ( <i>Agrostis canina</i> ) überwachsen sind. Somit ist eine Tendenz zur Entwässerung des Standortes abzulesen. Weiterhin findet man in der Krautschicht Pfeifengras ( <i>Molinia cärulea</i> ), Walzensegge ( <i>Carex elongata</i> ) und Rasenschmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ). Der Bruch- und Moorwald ist nach §62 LG NRW geschützt. Anschließend befindet sich ein Erlenbestand aus jungen bis knapp mittelalten Erlen, dessen Krautschicht mit Rasenschmiele, Brombeere und anderen Arten bereits einen deutlich trockeneren Standort anzeigt. Im Südteil schließt sich ein Mischwald aus dominierenden Eichen und beigemischten Moorbirken an. Die Baumschicht enthält verschiedene Alterstufen von geringem bis starken Baumholz, einzelne Eichen erreichen Stammdurchmesser bis 80 cm und Buchen bis 60 cm. In der artenreichen Krautschicht sind teilweise feuchteliebende Arten zu finden, wie Pfeifengras, Quill-Sternmiere ( <i>Stellaria alsine</i> ), Winkelsegge ( <i>Carex remota</i> ), teilweise auch Arten der trockenen Standorte wie Wachtelweizen ( <i>Melampyrum cristatum</i> ). Vereinzelt findet man die Breitblättrige Sitter ( <i>Epipactis helleborine</i> ). Am Südwestrand liegt ein langgestreckter, angelegter Teich mit steilen Ufern. Hier sind Enten- oder Fasanenfütterungsstellen. Am Ufer siedelt stellenweise ein schmaler Röhricht- und Hochstaudensaum.	LB, Vorschlag-Teilfläche (Gewässer)  LSG, Vorschlag
Nr. 5 BK-3912-0062 Feuchtgrünland bei Hugenroth 0,38 ha	Kleine, aktuell noch gut erhaltene Feuchtgrünlandfläche in einem Weidekomplex bei Westbevern	Lokale Bedeutung  LB, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 6 BK-3912-0090 Acker-Grünland- Feldgehölz-Komplex bei Hof Leifker 37,81 ha davon im Plangebiet: 7,11 ha	<p>Das Gebiet von über 37 Hektar Fläche umfasst einen reich strukturierten Agrar- und Parklandschaftsausschnitt auf leicht welligem Gelände. Die Acker- und Grünlandflächen sind von extensiven Gräben, Hecken, Feldgehölzen und einer alten Obstwiese strukturiert. Im Nordteil sind mehrere Hektar Waldinseln mit ehemaligen Feuchtwäldern enthalten. An den Waldrändern und in den Agrarflächen liegen Terrassenkanten von ca. 1 m Geländeunterschied. Die Grünlandflächen im südlichen und zentralen Teil sind teilweise noch als fragmentarische Feuchtwiesen erhalten. Feuchtere Senken wurden eingeebnet und Pflegeumbrüche durchgeführt, so dass Feuchtwiesenarten nur noch stellenweise und mit geringer Frequenz vorkommen. Die restlichen kennzeichnenden Arten sind Sumpf-Hornklee (<i>Lotus uliginosus</i>) und Knäulbinse (<i>Juncus conglomeratus</i>), sowie als Magerkeitszeiger Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>). Seit der Vorkartierung sind große Bereiche des Fettgrünlands zu Ackerland umgewandelt worden. Extensiv gepflegte Gräben mit Sumpfsegge (<i>Carex acutiformis</i>) und Hochstaudensäumen mit Blutweideriche (<i>Lythrum salicaria</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) sowie mit Rohrglanzgras-Säumen (<i>Phalaris arundinacea</i>) und eutrophen ruderalen Säumen durchziehen das Gebiet. Mehrere Gehölzstreifen, darunter alte Eichen-Baumreihen, strauchreiche Hecken und Eichen-Birken-Bestände bieten Heckenbrütern Lebensräume, teilweise liegen sie auf Wällen. Im Südteil liegen mehrere Feldgehölze mit alten Eichen und Buchen. Eine Obstwiese mit rund 20 alten Apfelbäumen liegt bei Hof Leifker. Im Nordteil befinden sich ehemalige Feuchtwaldbestände. Den größten Anteil bildet ein Moorbirkenwald, weiterhin findet Erlenmischwälder und Hainbuchenwald. Diese Waldbestände sind in der Kraut- und Strauchschicht stark von Brombeeren überwuchert, womit die Entwässerung und Eutrophierung deutlich angezeigt wird. Der Moorbirkenwald ist aus dominierenden jungen Moorbirken aufgebaut, einzelne mittelalte und alte Eichen sind randlich als Überhälter vorhanden. Der Hainbuchenwald ist artenreich in</p>	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter / wertvoll für Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt  LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>der Baumschicht, mit Hainbuchen, Erlen, Buchen, Moorbirken, Eschen und Buchen. Die Alterstufen sind gemischt, von jungem Baumholz bis altem Baumholz, die Buchen erreichen 50 cm Stammdurchmesser, die Hainbuchen 40 cm. Der Erlenmischwald enthält junges bis mittelaltes Baumholz. Das Gebiet ist als strukturreicher Landschaftskomplex schützenswert, jedoch ist es mehrfach gefährdet durch die starke Düngung und Eutrophierung und durch Umbruch des Grünlandes.</p>	
<p>Nr. 7 BK-3912-0095 Grünland- Gehölzkomplex östlich Gertrudensee 3,32 ha</p>	<p>Von frischem, tlw. feuchtem Weidegrünland umgebenes Feldgehölz aus Buchen-Eichenwald mit bereichsweise Resten von (ehemals feuchtem) Erlenwald. Im Westen wird das Grünland von einer Baumhecke gesäumt, den Nordrand markiert eine lichte Baumreihe aus Stieleichen. Dieser Landschaftsausschnitt stellt einen inzwischen selten gewordenen Biotopkomplex in der von Acker dominierten Feldflur dar.</p>	<p>lokale Bedeutung / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 8 BK-3912-0096 Niederungen der Bever nördlich Haus Langen bis östlich von Westbevern 61,81 ha</p>	<p>Das Gebiet umfasst den kleinen Tieflandfluss Bever mit seinen Auenbereichen und teilweise darüber hinaus gehenden Waldkomplexen. Die ca. 10 m breite Bever ist ein langsam fließender, begradigter und regulierter Tieflandfluss, der mit weiten Schwüngen durch die Niederung fließt. Die Bever ist an den Ufern mit einem Regelprofil 1:1 bis 1:2 versehen, die Ufer sind teilweise mit Holzfaschinen, teilweise mit Steinschüttungen befestigt, im Ort Westbevern auch mit Steinsatz und Betonmauern. Am Haus Langen ist die Bever mit einem über 1 m hohen Stauwehr reguliert, ca. 4 weitere, aber niedrige Sohlgleiten und Sohlwellen liegen in dem gesamten Gewässerabschnitt. Die Gewässersohle ist überwiegend naturnah mit sandigem Substrat, enthält teilweise auch zerfallende Steinschüttungen. Trotz der Gewässerregulierung ist der Fluss nach § 62 LPflG NRW geschützt, da eine üppige schwimmende und flutende Vegetation mit Gelber Teichmummel (<i>Nuphar lutea</i>), Spiegelndem Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>), Kamm-</p>	<p>regionale Bedeutung / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / hohe strukturelle Vielfalt / RL Pflanzengesellschaft / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / Bruchwald / Altwasser / Altholz / Auenwald / RL Tierarten-Brutvögel LSG, bestehend-Teilfläche NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Laichkraut (<i>Potamogeton pectinatus</i>), Pfeilkraut (<i>Sagittaria sagittifolia</i>), Igelkolben (<i>Sparganium emersum</i>) und Gemeinem Hornkraut (<i>Ceratophyllum demersum</i>) im Wasser siedelt. Die Böschungen werden regelmäßig gemäht und sind mit Rohrglanzgras-Röhricht, Riesenschwaden und Hochstauden bewachsen. Östlich von Westbevern wurde ein einseitiger Ufergehölzsaum gepflanzt, ansonsten fehlen Ufergehölze weitgehend. Das Gebiet wird im folgenden von Osten nach Westen flussabwärts beschrieben. Die Niederung wird im östlichen Teil des Gebietes vorwiegend von Ackerflächen eingenommen, weiterhin von Flächen einer Baumschule. Am östlichen Ortsrand von Westbevern liegt ein Auwaldrelikt mit jungen Erlen, Silberweiden, Bruchweiden und temporären Tümpeln. Im Ort Westbevern reichen die Siedlungspartellen bis an das Ufer. Westlich von Westbevern findet man sowohl großflächige, stark gedüngte Grünlandflächen als auch Ackerflächen in der Aue. Nördlich der Bever liegt ein Waldkomplex mit naturnahem Buchenwald, Eichenmischwald und feuchten Laubmischwäldern. Ein Erlen-Eschenmischwald mit jungem Baumholz ist als Auwaldrelikt einzustufen und enthält die Vegetation des Carici-remotä-Fraxinetums. Im Buchenwald und Eichenmischwald ist ein hoher Anteil an Althölzern zu finden. Weiter südwestlich stockt an der Terrassenkante ein Laubholzstreifen mit einem kleinflächigen Erlenbruchwald mit Schwertlilie als Zeiger der eutraphenten Ausbildung. Südlich der Bever wurden drei Altarme reaktiviert. Zwei davon sind durchströmt und enthalten teilweise eine lückige flutende Vegetation. Der östlichste Altarm ist nur an einer Seite angebunden und mit Teichmummel (<i>Nuphar lutea</i>) bewachsen. Der Waldkomplex südöstlich der Bever und nördlich Haus Langen umfasst Buchen(misch)wald, Eichenmischwald und Nadelholzforste. Der Buchen- und Buchenmischwald enthält teilweise Altholzbestände, eine Strauchschicht fehlt weitgehend und eine Krautschicht ist nur stellenweise ausgebildet und kennzeichnet die bodensauren Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagenion</i>). Zwei uralte Eichen und ebensolche Buchen findet</p>	

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>man bei Haus Langen. Die Eichenmischwälder enthalten eine mehr oder weniger üppige Strauchschicht mit Hasel und Buche und in der Krautschicht dominierende Brombeeren. Nach §62 LG NRW sind folgende Biotoptypen geschützt: Altarme, Erlenbruchwald, Erlen--Eschen-Auwald, Weidenauwald. Das Gebiet ist schützenswert als großflächiger Biotopkomplex mit strukturreichen Niederungen und Waldkomplexen, viele Flächen bieten sich für weitere Renaturierungsmaßnahmen an.</p>	
<p>Nr. 9 BK-3912-0106 Baumhecken-Grünland- Gewässerkomplex am Nordostrand des TÜP Handorf 6,49 ha</p>	<p>Eichen-Baumhecken-Grünlandkomplex mit 2 Kleingewässern und Feuchtwiesenrestflächen. Eine magere und feuchte Brachfläche befindet sich im Ostteil. Der Westteil wird von einem durch alte Eichen-Baumhecken gegliederten Wiesen-Weidenkomplex eingenommen.</p> <p>Ein Kleingewässer befindet sich in einer zwischen der Magergrünlandbrache und dem Waldrand gelegenen Feuchtwiese. Ein weiteres Kleingewässer mit Wasserfederbeständen liegt in dem südlich angrenzenden Fichtenwald.</p> <p>Strukturreicher Grünlandkomplex mit Kleingewässern und Feuchtgrünlandrestflächen als Trittsteinbiotop am Nordrand des Truppenübungsplatzes Handorf.</p>	<p>lokale Bedeutung / Kleingewässer / Feucht- und Nassgrünland / Magergrünland, Magerrasen / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzengesellschaft LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 10 BK-3912-0109 Naturdenkmal Ententeich 2,62 ha</p>	<p>Ehemaliger, von dichtem Ufergebüsch umgebener Heideweiher mit hoher Bedeutung für Amphibien und angrenzenden, tlw. feuchtem Grünlandbereichen. Kernstück des Gebietes ist das überwiegend verlandete Flachgewässer mit sumpfigem Uferbereich, der lokal von Rohrkolben, Binsen und Schilf bestimmt wird. Im Teich finden sich zeitweilig nur zwei kleinere Restwasserflächen, die von einem gehölzbestandenen Uferwall umgeben ist. Der Gehölzsaum besteht neben Strauch- und Baumweiden aus zahlreichen alten Erlen. Das südlich angrenzende Grünland ist zeitweilig überstaut. Neben gut ausgebildetem Flutrassen unmittelbar westl. und östlich des Gewässers kennzeichnet sein Arteninventar eine frische zum Gewässer hin zunehmend feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide, Im Jahr 2006 wurde Teile des ehemals feuchteren Grünlandes</p>	<p>landesweite Bedeutung (RL 1 Tierart, große Population) / RL Pflanzengesellschaft / Kleingewässer / wertvoll für Amphibien / RL Tierarten- Amphibien-Reptilien / Feucht- und Nassgrünland / Bedeutung für die Forschung / Trittsteinbiotop / Vernetzungsbiotop ND, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	mit Boden aufgefüllt bzw. überdeckt. Das Gebiet "Ententeich" ist einer der bedeutendsten Amphibienlebensräume im Münsterland. Mit ca. 80 nachgewiesenen rufenden Männchen der Knoblauchkröte gehört es zu einem der größten bekannten Laichplätze dieser Art in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind Laubfrosch und Kammolch sowie eine Reihe weiterer Amphibienarten für das Gewässer nachgewiesen worden.	
Nr. 11 BK-3912-0219 Gehölz-Grünland- Komplex nordwestlich Vadrup 6,43 ha	An ein Feldgehölz aus Eichen-Birkenwald mit Kiefern und lokal Buchenbeimischung (mittleres bis starkes Baumholz) grenzt nach Westen eine von alten Wallhecken im Westen und Osten eingefasste Fettweide. Das in Teilen neu eingesäte Grünland wird von einem z.T. schilfbestandenen, tlw. erlengesäumten Graben durchzogen. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen der wenigen Grünland-Gehölzkomplexreste in dem überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum nordwestlich Vadrup. Als Trittsteinbiotop ist es für den lokalen Biotopverbund wichtig.	lokale Bedeutung Biotopkomplex gut ausgebildet / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag
Nr. 12 BK-3912-0220 Grünland- Gehölzkomplex östlich Westruper Wiese 9,13 ha	Komplex aus frischem, kleinflächig feuchterem, überwiegend intensiv bewirtschaftetem Grünland, dass fast durchgängig von Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung und Gehölzartenzusammensetzung umgeben ist. Eine verbuschte Nassbrache sowie zwei Kleingewässer im Osten bzw. Süden ergänzen die Biotopstrukturen. Den westlichen Randbereich des Komplexes bildet eine alte Landwehr aus zwei gut erhaltenen Wallanlagen mit überwiegend Sandbirke, Erle und vereinzelt Waldkiefer, an deren Fuss ein zeitweise wasserführender Graben verläuft. Im Norden schließt ein feuchter, z.T. lichter Erlenwald (ehemals Erlenbruchbestand) mit reichlich Brombeere im Unterwuchs an, dessen Erlen durch Stockausschlag mehrstämmig sind. Nach Osten geht der Bestand in ein Eichen-Buchen-Gehölz über, welches örtlich ebenfalls niederwaldartig bewirtschaftet und stark aufgelichtet wurde. Hufeisenförmig setzt sich	lokale Bedeutung / Trittsteinbiotop / RL Pflanzengesellschaft / Vernetzungsbiotop / RL Pflanzenarten / Biotopkomplex gut ausgebildet / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / kulturhistorisch wertvoll LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>das Gehölz mit Pappeln und Lärchen nach Süden fort, den Ostrand bildet hier ein Wallhecke. Südlich von dem Pappel-Lärchen-Bestand grenzt eine inzwischen stark verbuschte Nassbrache an, in der sich noch einige Feuchtgrünlandarten finden. Benachbart liegt ein Kleingewässer mit geschlossener Wasserlinsendecke. Ein neues Kleingewässer noch ohne typ. Vegetation wurde südlich des Grünlandes in einer Brachfläche angelegt. Den südlichen Abschluss bildet schließlich ein Gebüschstreifen sowie eine kleine Pferdeweide mit randlich altem Kopfbaumbestand. Das Gebiet hat aufgrund seines Struktureichtums Bedeutung als Refugial- und als Trittsteinbiotop in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.</p>	
<p>Nr. 13 BK-3912-0221 Laubwälder an der Dieksgosse 13,40 ha</p>	<p>Von bodensauren Laubwäldern unterschiedlicher Bodenfeuchte geprägter Gehölzkomplex an der Dieksgosse südlich des Münsterweges in der Brüskenheide. Bei den Beständen aus Stieleiche und Buche handelt es sich vegetationskundlich um Übergänge zwischen den nährstoffarmen Buchenwäldern (mit höherem Anteil der Buche) und Ausprägungen des Eichen-Birkenwaldes mit untergeordneter Buchenbeimischung. In feuchteren Bereichen insbesondere im Norden des Gebietes (östl. der Dieksgosse), stockt ein pfeifengrasreicher Eichen-Birkenwald, der an zahlreichen kleinen, zeitweilig trocken fallendenden Tümpeln und Senken von der Steifen Segge geprägte Erlenbruchwaldreste enthält. Nach Norden schließt hier ein fragmentarisch ausgebildeter Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald an, der zur Münsterstraße hin in einen Bestand aus mittlerem bis starkem Baumholz mit Dominanz der Stieleiche übergeht. Dieser setzt sich westlich der Dieksgosse fort mit Übergängen zum bodensauren Buchenwald (Pericylmeno-Fagetum). Nach Süden hin werden die abgegrenzten Waldbereiche hauptsächlich von Stieleichen und Sandbirken dominiert, die westlich eines wenig befahrenen Wirtschaftsweges bereichsweise stärker von Kiefern oder Erlen durchsetzt sind. Schließlich verbindet eine Wallhecke mit z.T. älteren Stieleichen die Waldbestände an der Dieksgosse</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Bruchwald / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Trittsteinbiotop / Vernetzungsbiotop / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / vegetationskundlich wertvoll  LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>mit einem von Buchen (starkes Baumholz) dominierten kleinen Feldgehölz, dass nach Süden in einen Erlenbestand mit reichlich Brombeere im Unterwuchs übergeht. Das Gebiet zeichnet sich insgesamt durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus, die sich durch kleinräumige standörtliche Unterschiede auch in den verschiedenen weitgehend naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften wiederfindet. zudem hat es als Rückzugs- bzw. Trittsteinbiotop Bedeutung in der hier weitgehend ausgeräumten, von Ackernutzung geprägten Agrarlandschaft.</p>	
<p>Nr. 14 BK-3912-0222 Grünlandkomplex bei Hof Mennemann, nordwestlich Vadrup 8,83 ha</p>	<p>Gut ausgeprägter Komplex aus hofnaheem Grünland mit Feuchtbrache, Hecken- und Feldgehölzen sowie Obstweiden entlang des begradigten, grabenähnlichen Oberlaufes der "Stupperigen Gosse". Das überwiegend frische Grünland wird größtenteils beweidet, tlw. als intensive Mähweide genutzt. Bei Hof Keuper liegt eine brachgefallene, seggenreiche Nasswiese. Die das Gebiet von Ost nach West querende "Stupperige Baumgosse" wird lokal von Uferhochstauden, vereinzelt mit Röhrichtdurchdringungen gesäumt und war zum Kartierzeitpunkt weitgehend trocken gefallen. Das Grünland wird durch zahlreiche Hecken und kleinere Eichenfeldgehölze mit Starkholzanteil gegliedert. Östlich Hof Lehmkuhl stockt ein Eichen-Buchen-Feldgehölz überwiegend mittleren Alters, dass nach Südosten in einen Eschenmischwald übergeht. Bei Hof Mennemann liegt eine gut ausgeprägte Obstweide. Das Gebiet kennzeichnet einen inzwischen in diesem Landschaftsraum selten gewordenen hofnahen Grünlandkomplex, der noch weitgehend für die Viehwirtschaft genutzt wird und noch nicht durch die intensive Freizeitreiterei überprägt wurde.</p>	<p>lokale Bedeutung / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / Feucht- und Nassgrünland / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 15 BK-3912-0223 Bachtal und Kleingewässer südlich Bahnlinie Münster- Osnabrück 4,34 ha	<p>Kleines siedlungsnah gelegenes Bachtälchen mit mäandrierendem, naturnahen Bachlauf, begleitendem Auwald- und Erlen-Bruchwaldfragmenten sowie zwei in Weidegrünland gelegenen Kleingewässern. Nach Osten grenzt ein Eichen-Birkenwäldchen mit geringem Kiefernanteil die Fläche zu einem Siedlungsbereich ab. Die beiden Kleingewässer wurde künstlich angelegt (stark sandiges Substrat). Das östlich gelegene ist im Nordostabschnitt bereits verlandet und geht in einen kleinen Erlenbruchwald über, hier u. a. mit Schwertlilie, Rohrglanzgras und Bittersüßem Nachtschatten. Nördlich des Gewässers wurde lokal Bauschutt und Boden in das Bachtälchen geschüttet. Das zweite, junge Kleingewässer mit bereichsweise ausgeprägtem Röhrichtsaum aber noch ohne typische Wasservegetation liegt zentral in einer frischen Weidelgras-Weißklee-Weide. Das Gebiet hat aufgrund seiner Ausstattung mit naturnahen Biotopstrukuren Bedeutung für den lokalen Biotopverbund, es dient als Trittsteinbiotop insbesondere für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / Bruchwald / RL Pflanzengesellschaft / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Auenwald / wertvoll für Amphibien / naturnaher Bach / Kleingewässer</p> <p>LSG, Erweiterungsvorschlag</p> <p>LSG, bestehend-Teilfläche</p>
Nr. 16 BK-3912-0224 Abgrabungsgewässer südwestlich Vadrup 11,31 ha	<p>Etwa 20 Jahre alte, aufgelassene Sand-Nassabgrabung, die sich zu einem ca. 8 ha großen, naturnah eingewachsenen Stillgewässer entwickelt hat. Der gesamte Uferbereich ist durch Sukzession bzw. Anpflanzung verbuscht und wird überwiegend von einem gut ausgeprägten Röhrichtgürtel unterschiedlicher Breite gesäumt. Im SW liegt im Verlandungsbereich ein größeres Ufer-Seggenried. Im ufernahen Wasser findet sich lokal Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Das Gewässer wird als Angelgewässer extensiv genutzt, zahlreiche Anglerstege ragen ins Wasser, es ist vollständig abgeäunt. Westlich angrenzend liegt ebenfalls eine abgeäunte Fläche, in der drei langgestreckte flache Kleingewässer angelegt worden sind. Die Uferbereiche sind mit Erlen und Weiden stark verbuscht, tlw. wurden sie kräftig freigeschnitten. Im Wasser finden sich z.T. große Herden des Ährigen Tausenblattes, lokal auch Characeen-Rasen und Laichkrautbestände. Röhricht- und Verlandungsvegetation ist nur</p>	<p>lokale Bedeutung / RL Biotope / RL Tierarten-Brutvögel / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Flächengröße / wertvoll für Wasservögel / Kleingewässer / Röhrichte, Seggenrieder / Vernetzungsbiotop / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Vegetationszonen / grosses Stillgewässer / hohe strukturelle Vielfalt</p> <p>LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	reliktisch vorhanden. Die Gewässer werden nach Westen von einer ca. 350 m langen Hecke zu einem Wanderweg abgeschirmt. Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus seiner Flächengröße, der relativen Ungestörtheit und den gut ausgeprägten Verlandungszonen im Uferbereich.	
Nr. 17 BK-3912-0225 Waldkomplex mit Kleingewässer östlich der Sandabgrabung Vadруп 7,21 ha	Strukturreicher Waldkomplex, der im Süden auf bewaldeten Binnendünen durch Birken-Eichenwälder und Kiefermischwälder gekennzeichnet ist und nach Norden in einen degradierten Erlenbruch mit Kleingewässer übergeht. Der südliche Waldteil mit zahlreichen kleinen Binnendünen ist stark zergliedert durch Wege, Trampelpfade und mehrere Einzelhäuser. In dem nach Norden angrenzenden Bereich stockt ein dichtes Gebüsch aus Erle, Strauch- und Baumweiden und randlich einigen Pappeln. Darin liegt ein ca. 400 qm großes Kleingewässer mit Röhricht und örtlich größeren Bestände der Steifen sowie der Sumpf-Segge im Uferbereich sowie geschlossener Teichlinsendecke auf dem Wasser. Am Nordrand ist der Waldbestand durch Kleinviehhaltung (Federvieh) stark geschädigt (keine Bodenvegetation). Im Südosten schließt eine Grünlandfläche mit mehreren kleinräumigen Vernässungen und einem hochstaudenreichen Graben an. Das Gebiet hat als Trittstein- und Refugialbiotop Bedeutung im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / Kleingewässer / geowissenschaftliches Objekt / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Trittsteinbiotop / besondere geomorphologische Form LSG, Vorschlag
Nr. 18 BK-3912-0226 Feldgehölz-Grünlandkomplex östlich Vadруп, nordöstlich Stegemann 6,89 ha	Hofnaher Komplex aus frischem Weidegrünland, Wallhecke und tlw. naturnah ausgeprägten, z.T. alten Gehölzbeständen des Eichen-Hainbuchenwaldes und des Drahtschmielen-Buchenwaldes. Im Südwesten wurde ein jüngerer Stieleichen-Bestand mit randlicher Wallhecke mit größerem Winter-Schachtelhalmbestand in die Gebietsabgrenzung mit einbezogen. Im Randbereich der östl. Weidefläche, finden sich Baumgruppen aus älteren Eichen und Erlen, tlw. mit Verbisschäden. Auch an der alten, das Gebiet von West nach Ost querenden Wallhecke im Norden finden sich ein größerer Bestand dieser gefährdeten Art. Das Gebiet kennzeichnet einen im Landschaftsraum selten gewordenen	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Amphibien / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop / RL Pflanzenarten LSG, Vorschlag LB, bestehend

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Biotopkomplex und hat zudem Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum gefährdeter Pflanzen.	
Nr. 19 BK-3912-0227 Feldgehölz bei Hof Holtmann 4,49 ha	In Teilen naturnahe Waldparzelle mit Resten bodenständiger, z.T. feuchter Waldgesellschaften. Neben Eichen-Hainbuchenwald im Zentrum des Gebietes finden sich nach Osten Übergänge zum Drahtschmielen-Buchenwald. Im Norden liegt eine größere Buchen-Aufforstungsfläche. Im Südwesten wurden Roteichen- und Pappelbestände angepflanzt. In Kontakt dazu grenzt ein entwässerter Erlenwald (ehem. Bruchwald) mit örtl. höherem Pappelanteil an. Die struktur- und altersheterogene Fläche übernimmt Funktionen im lokalen Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop.	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Schmetterlinge LSG, Vorschlag
Nr. 20 BK-3912-0228 Grünland- Gehölzkomplex bei den Höfen Göttker und Weiligmann nordöstl. Westbevern 7,71 ha	Hofnaher Weidegrünlandkomplex, der durch tlw. alte Feldgehölze, Wallhecken, Baumgruppen und Obstbäume gut gegliedert ist. Hervorzuheben ist eine Obstweide bei Hof Göttker mit tlw. über 100 Jahre alten Obstbäumen, in denen nach Anwohnerangabe bis zum Jahr 2004 regelmäßig der Steinkauz gebrütet hat. Eine weitere Obstweide mit nur noch wenigen mittelalten Bäumen liegt östlich des Hofes Weiligmann. Das Grünland ist vegetationskundlich größtenteils der frischen Weidelgras-Weißkleeweide zuzuordnen, kleinflächig treten Übergänge zu Flutrasen im Umfeld eines abgeäunten Weideteiches nördl. Weiligmann auf. Der Teich selbst wurde im Jahr 2006 neu profiliert bzw. ausgebaggert, einzelne Röhrichtfragmente wachsen an den steilen, ansonsten noch vegetationsfreien Ufern. Vereinzelt stehen Baumgruppen aus älteren Sieleichen im Grünland, das ansonsten von Hecken und Wallhecken mittleren Alters und vereinzelt Überhältern umgeben ist. Wsetlich Göttker schließt ein altes Buchen-Eichen-Feldgehölz sowie eine markante Eichenreihe an. Nach Auskunft der Anwohner wird das hofnahe Umfeld von zahlreichen Federmäusen genutzt. Neben seiner Funktionen als Refugial- und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum gefährdeter und/oder streng geschützter Arten	lokale Bedeutung / wertvoll für Fledermäuse / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / kulturhistorisch wertvoll / RL Tierarten-Brutvögel / Trittsteinbiotop / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>ist dieser, im Landschaftsraum inzwischen selten gewordene Biotopkomplex von besonderer Bedeutung für das ortsrannahelandschaftsbild.</p>	
<p>Nr. 21 BK-3912-0229 Einzeldünen und Kleingewässer westlich Haus Langen 2,95 ha</p>	<p>An einem Sandweg inmitten von Ackerflächen gelegener Biotopkomplex aus Binnendünen mit nährstoffarmem Eichen-Birken-Feldgehölz, magerem Grünland und einem ca. 300 qm großen, überwiegend verlandeten Kleingewässer. Die nördliche Teilfläche ist nicht mehr vollständig erhalten, in ihrem südlichen Bereich wurde ein Teil abgetragen und mit jungen Kiefern aufgeforstet. Die übrigen Teile sind mit alten Sandbirken, Stieleichen und Kiefern bewaldet, in der Krautschicht dominieren Gräser nährstoffarmer Standorte wie Honiggras, Schafschwingel und Roter Schwingel. Im Nordosten liegt ein temporär wasserführendes Kleingewässer mit Verlandungsvegetation. Es wird durch einen Gehölzsaum aus alten Eichen, Kiefern, Erlen und Weiden beschattet. Die südliche Fläche, eine ca. 5000 qm große Flugsanddüne, ist mit lockerem Stieleichen-Birkenwald mittleren Alters bestockt. Die Bäume sind teilweise mehrstämmig. Am Südostrand finden sich einige alte Kopfbäume. Im Waldbereich und auf einer kleinen unbewaldeten Fläche wächst eine dichte Krautschicht aus vorwiegend Drahtschmiele und Schafschwingel. An der Südseite ist die Düne angeschnitten und bietet einen interessanten geologischen Aufschluss. Östlich an den Dünenbereich schließen ein Kiefern-Birken-Eichengebüsch sowie auch alte Eichen und eine Magerrasenfläche an. Hier liegt eine kleine Nadelholzaufforstung sowie eine lokale kleine Sandabgrabung. Beide Teilflächen sind durch einen Sandweg verbunden, an dessen Südseite eine größere brachgefallene, zunehmend</p>	<p>lokale Bedeutung / Trittsteinbiotop / besondere geomorphologische Form / Magergrünland, Magerrasen / geowissenschaftliches Objekt / wertvoll für Reptilien / wertvoller natürlicher Gesteinsbiotop LB, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>verbuschende Magergrünlandfläche liegt. Der Biotopkomplex ist einer der wenigen nährstoffarmen Dünenstandorte am Rande der Emsaue inmitten intensiv genutzter Ackerflächen. Er hat deshalb besondere Bedeutung im lokalen Biotopverbund und sichert Refugial- und Trittsteinfunktionen für an nährstoffarme Standorte angepasste Tier- und Pflanzenarten.</p>	
<p>Nr. 22 BK-3912-0230 Gräfte um Haus Langen südwestlich Westbevern 6,69 ha</p>	<p>Laubwaldbeständen auf den ehemaligen Schutzwällen der alten Burganlage. Im Süden wurde ein bachbegleitender Auenwald mit in die Abgrenzung einbezogen. Die Wasserflächen der Gräfte werden lokal von Schwimmblattvegetation aus Teichrose und Wasserlinsen bedeckt. An den steilen Uferen ist Röhrichtvegetation nur fragmentarisch ausgebildet. In einem bereits stark verlandeten Bereich im Norden wächst ein Großseggenried aus der Sumpf-Segge. Auf dem angrenzenden Wall stockt ein alter Buchen-Eichenwald (Altholz) mit Dominanz der Buche und einigen Stechpalmenbeständen in der Strauchschicht und nur spärlicher Krautschicht. An der Straße im Westen befinden sich drei alte, vielhundertjährige ("tausendjährige"), baumchirurgisch behandelte Stieleichen mit Höhlen. Im Innenbereich schließen an die Gräfte Grünlandflächen, z.T. Ackerbereiche an. U-förmig legt sich um den strukturreichen Garten des Gutes ein ehemals etwas sumpfiger Gürtel z. T. mit Pappelaufwuchs und lokal ruderalisierter Verlandungsvegetation aus Seggen und Schilf. Neben der kulturhistorischen Bedeutung weist das Gebiet zahlreiche typische Elemente naturnaher Gewässer- bzw. Auenstrukturen auf, es liegt im engen räumlichen und funktionalen Verbund mit dem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet Emsaue.</p>	<p>lokale Bedeutung / Auenwald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzengesellschaft / RL Biotope / RL Pflanzenarten / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / Altholz / kulturhistorische Schloss-, Burganlage LSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 23 BK-3912-0232 Naturnaher Laubwaldbestand am Friedensweg östl. Westbevern 2,43 ha	Westlich des Friedensweges gelegener Teil eines naturnahen Laubwaldbestandes auf West- und Ostbevrner Gemeindegebiet mit z.T. bodenfeuchten Waldgesellschaften aus feuchtem tlw. eschenreichem Stieleichen- Hainbuchenwald, einem kleinen Erlenbruchwaldfragment sowie trockenem altem Drahtschmielen-Buchenwald am Westrand der Fläche. Die Krautschicht des Stieleichen- Hainbuchenwaldes ist dicht und artenreich. Am Südrand liegt ein Standgenholzbestand aus Stieleiche mit Fichtenbeimischung. Das Gebiet hat Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und übernimmt als Trittstein- und Refugialbiotop wichtige Funktionen für den Biotopverbund.	lokale Bedeutung / RL Biotope / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Bruchwald / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Trittsteinbiotop / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag
Nr. 24 BK-3912-0233 Zwei Wallhecken nördlich der Klatenberge 1,62 ha	Die Wallhecke entlang eines Wirtschaftsweges im Norden prägen Überhälter aus Stieleiche (starkes Baumholz), der südliche an der Straße gelegene Wallheckenkomplex beginnt im Nordwesten ebenfalls mit einer alten Stieleichenreihe, die bereichsweise viel Brennessel im Unterwuchs aufweist und die sich nach Südosten als dichte, regelmäßig auf den Stock gesetzte Wallhecke entlang eines Feldweges fortsetzt. An der gegenüberliegenden Straßenseite verläuft eine doppelreihige Wallhecke (ehemalige Landwehr) mit alten Stieleichen.	lokale Bedeutung / Altholz / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisches Landschaftselement / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex LB, bestehend
Nr. 25 BK-3912-0234 Klatenberge nördlich Telgte 143,88 ha	Zusammenhängendes Waldgebiet auf aufgewehten Dünen am Rand der Emsaue, das hauptsächlich mit mittelalten Kiefern-, und Kiefernmischwäldern sowie kleinflächig mit bodensauren Laubwäldern des Stieleichen- Birkenwaldes, der hier die potentielle nat. Vegetation darstellt, bestockt ist. Die Kiefern-mischwälder zeigen eine gute Laubholznaturverjüngung mit Stieleiche und Sandbirke. Auffällig sind die örtlich flächenhaft ausgeprägten Bestände der Sandsegge im Unterwuchs der Wälder, offene Sandbereiche mit Sandmagerrasenvegetation beschränken sich dagegen zumeist auf kleinflächige Bodenarisse an den zahlreichen, den Wald durchziehenden Trampelpfaden, Spazier- und Reitwegen. Auf dem Gebiet lastet entsprechend	lokale Bedeutung RL Pflanzengesellschaft / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / geowissenschaftliches Objekt / wertvoll für Reptilien / Magergrünland, Magerrasen / Heide / gefährdete Pflanzengesellschaft / Flächengröße / RL Pflanzenarten / besondere geomorphologische Form / gefährdete Pflanzengesellschaft LSG, bestehend

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>ein hoher Erholungsdruck. Das Waldgebiet übernimmt Pufferfunktionen, da es das geplante NSG Klatenberge, das im Zentrum insbesondere zum Schutz offener Biotope wie Wachholderheide und Sandtrockenasen ausgewiesen werden soll (LP-Entwurf), von drei Seiten umgibt.</p>	
<p>Nr. 26 BK-3912-0235 Grünland- Gehölzkomplex bei Hof Wilhelmer östl. Waldfriedhof Lauheide 4,10 ha</p>	<p>Durch alte Baum- und Obstbaumreihen, -gruppen und Hecken gut gegliederter Weidegrünlandkomplex mit Parklandschaftscharakter um Hof Wilhelmer. Aufgrund seiner Verbindung zur Emsaue hat das Gebiet zudem Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop.</p>	<p>lokale Bedeutung / kulturhistorisch wertvoll / Vernetzungsbiotop / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvolle Parklandschaft LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 27 BK-3912-0236 Waldfriedhof Lauheide mit angrenzenden Bachtälern 50,47 ha</p>	<p>Strukturreicher Waldfriedhof mit z.T. altem Baumbestand aus Kiefermischwäldern, im Norden auch aus bodensauren Laubwäldern (Sandbirke, Stieleiche und/oder Buche), Heide- und Magergrünlandresten, zahlreichen alten Wallhecken sowie Feuchtgrünlandbereichen, die in einer bogenförmigen, ehemaligen Fließrinne der Ems den Friedhof von drei Seiten fast vollständig umgeben. Darüber hinaus gehört das südwestlich angrenzende naturnahe Bachtälchen des Bogenbaches mit begleitendem Erlenwald und Erlenbruchwald zum schutzwürdigen Bereich. Auf dem Friedhofsgelände wachsen an zahlreichen Stellen Reste von Magerrasen sowie Heidevegetation mit Wacholder, Besenginster und Besenheide. Es sind verbuschte Reste von Wacholder- und Besenginsterbeständen erhalten und örtlich durch ältere Verordnungen als Naturdenkmale ausgewiesen. Das erwähnte Feuchtgrünland aus Flutrasen- und Calthion-Gesellschaften) ist nahezu in der gesamten, den Friedhof durchziehenden Rinne verbreitet. Im Nordosten des Friedhofs liegt eine weitere kleine Feuchtwiese. Bei dem im Südwesten gelegenen Bogenbach handelt es sich um ein ca. 10 m breites und 2 m tiefes Tälchen mit eutrophiertem und im oberen Teil mit Hybridpappeln durchsetzten, feuchten bachbegleitenden Erlenwald mit Übergängen zum Erlenbruchwald.</p>	<p>mäßig beeinträchtigt / Feucht- und Nassgrünland / kulturhistorisch wertvoll / hohe strukturelle Vielfalt / Flächengröße / RL Pflanzengesellschaft / Heide / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Amphibien / naturnaher Bach / wertvolles Wiesental / naturnaher Bach / Auenwald / Bruchwald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten ND, bestehend-Teilfläche LSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Die Erlen sind z.T. mehrstämmig. Mit Ausnahme eines kleinen an die Emsaue grenzenden Bruchwaldteils, der vermutlich aus einer Nassgrünlandbrache hervorgegangen ist, ist der Erlenbruch nicht mehr in typischer Ausprägung anzutreffen. Der zeitweise austrocknende Bach durchfließt das Tal in kleinen Mäandern. Mit den seltenen Heidefragmenten bzw. Wacholderbeständen sowie der gut ausgeprägten und gesetzlich geschützten Feuchtwiesen - und Bachauenvegetation hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Aufgrund seiner räumlichen Nähe zum direkt angrenzenden FFH-Gebiet Emsaue übernimmt es Funktionen für den großräumigen Biotopverbund.</p>	
<p>Nr. 28 BK-3912-0237 Grünland-Gehölz-Komplex westl. Waldfriedhof Lauheide 5,02 ha</p>	<p>Komplex aus alter Eichen-Baumreihe und Eichenallee, einem Bach mit durchgängigem Ufergehölz, kleineren Feldgehölzen, sowie extensiv genutztem Grünland. Parallel zur K 17 verläuft ein zur Ems führender, begradigter Bachlauf, der von einem durchgehenden Gehölzstreifen aus Stieleiche, Erle und Sandbirke gesäumt ist. Die Ufergehölze wurden vor kurzem mit Ausnahme einzelner Überhälter vollständig auf den Stock gesetzt. Das Gehölz schließt im Süden an eine Eichenallee an der Hofzufahrt Korte an, die sich als alte Eichen-Baumreihe an der Nordseite der K 17 fortsetzt. Im Nördlichen Teil des Gebietes befindet sich ein durch Hecken, Wallhecken und kleinere Feldgehölze stark gegliederter Bereich mit Weidegrünland. Das Gebiet hat Bedeutung für das Landschaftsbild, es übernimmt zudem Funktionen für den Biotopverbund mit angrenzender Emsaue.</p>	<p>lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / hohe strukturelle Vielfalt LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 29 BK-3912-0238 Hecken-Grünlandkomplex südwestlich Waldfriedhof Lauheide 6,47 ha</p>	<p>Von z. T. alten Baumhecken kleinräumig gegliederter Grünlandbereich aus einer ehemaligen feuchten Magerweide mit Kleingewässer, einer Grünlandbrache sowie intensiv genutzten, tlw. neu eingesäten Wiesen- und Weideflächen. Randlich im Süden wurde ein zu einem Teich aufgeweiteter Graben mit hier größerem Wasserfeder-Bestand im Bereich eines Fichten- bzw. Pappelbestandes mit in die Gebietsabgrenzung einbezogen. In dem hier nördlich angrenzenden, bereichsweise mager</p>	<p>lokale Bedeutung / RL Biotope / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Kleingewässer / Feucht- und Nassgrünland / wertvolle Grünlandfläche / wertvolle Parklandschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>ausgeprägten Feuchtgrünland liegt ein temporär wasserführendes, naturnahes Kleingewässer mit Röhricht- und Großseggen- und Grauweidengebüsch. Das Gebiet hat insbesondere durch seine kleinräumige Gliederung mit alten Baumhecken eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, die mager ausgeprägte Feuchtgrünlandfläche ist zudem im Naturraum selten.</p>	
<p>Nr. 30 BK-3912-0239 Heidelbeerreiche Waldbestände in der Fockenbrocksheide 13,51 ha</p>	<p>Zusammenhängendes Waldgebiet aus bodensauren, überwiegend heidelbeerreichen Waldgesellschaften. Neben reinen Laubwaldbeständen aus Stieleiche, Birke und lokal Buche sind Mischwaldbestände mit Kiefern- und/oder Lärche insbesondere im Osten des Gebiets vertreten. Mit in die Abgrenzung einbezogen wurde ein von Sandbirken dominiertes Feldgehölz, das von Acker und Grünland umgeben ist.</p>	<p>lokale Bedeutung / Flächengröße / RL Pflanzengesellschaft / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Vegetationsschichten / naturnaher Wald  LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 31 BK-3912-0240 Waldbereiche und Grünland mit Hecken in der Fockenbrocksheide 23,46 ha</p>	<p>Komplex aus frischem Weidegrünland mit wegebegleitenden Hecken und Wallhecken sowie angrenzenden bodensauren Waldbeständen aus trockenem bis feuchtem Stieleichen-Birkenwald, Kiefern-mischwald sowie Resten von Erlenbruchwald im Umfeld des Hofes Fockenbrock. Die Krautschicht des Bruchwaldrestes beherbergt in Folge von Entwässerung bereits Störzeiger (Brennnessel, Brombeere), kennzeichnende Arten sind hier nur noch vereinzelt vorhanden. In einigen bodensauren Waldbeständen ist die Brombeere (Eutrophierung) auf Kosten von Drahtschmiele, Pfeifengras und/oder Heidelbeere zur Vorherrschaft gekommen. In den das Gebiet gliedernden Wallhecken und Hecken kommen z.T. alte Stieleichen und Rotbuchen vor (starkes Baumholz). Lokal sind magere Säume vorgelagert, in denen das Borstgras nicht selten ist. Das Grünland wird intensiv als Weide genutzt, wobei eine weitgehende Nivellierung der standörtlichen Unterschiede durch Entwässerung und Pflegeumbruch</p>	<p>lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / Bruchwald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / Säume, Mäntel / Trittsteinbiotop / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / wertvolle Heckenlandschaft  LSG, Vorschlag  LB, bestehend-Teilfläche</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>stattgefunden hat. Insgesamt bietet das Gebiet einen abwechslungsreichen, gut strukturierten Ausschnitt aus der ehemals weit verbreiteten Eichen-Birkenwald-Landschaft.</p>	
<p>Nr. 32 BK-3912-0241 NSG Brüskenheide 59,39 ha WAF-004</p>	<p>Das NSG besteht nördlich des Wirtschaftsweges Haselheide aus einem größeren, zusammenhängenden, von frischem bis örtlich feuchten Weidegrünland dominierten Offenlandkomplex mit mehreren Blänken sowie randlich gelegenen, kleineren kiefernreichen Feldgehölzen. Der südlich des Weges gelegene Teilbereich, den der stark eingetieft und begradigte Gellenbach in West-Ost-Richtung durchfließt, ist durch mehrere naturnahe Feldgehölze unterschiedlichen Alters, eine Kopfbaumreihe mit nördl. angrenzendem größeren Schilf-Röhricht sowie durch alte Wallhecken stärker gegliedert. Die baumreichen Hecken im Südwesten umgeben Grünlandflächen, in denen sich zwei jüngere Kleingewässer befinden, die sich mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation naturnah entwickeln. Dagegen sind einige Blänken in den tlw. extensiv beweideten, frischen, lokal feuchten Weidelgras-Weißklee-Weiden des Nordteils durch mangelhafte Abzäunung geschädigt (Viehtritt) und/oder vollständig trocken gefallen. Die Feldgehölze des Gebietes sind durch bodensaure Waldgesellschaften unterschiedlicher Bodenfeuchte gekennzeichnet. Ein pfeifengrasreicher Eichen-Birkenwald mit Übergängen zum Birkenbruchwald - hier lokal mit Torfmoospolstern - liegt zwischen dem Wirtschaftsweg Haselheide und dem Gellenbach. Er wird von einer 10 KV-Leitung zerschnitten. Im Westen stocken von der Stieleiche (mittleres bis starkes Baumholz) dominierte Bestände, denen lokal Buche oder Moorbirke beigemischt sind.</p>	<p>regionale Bedeutung / Flächengröße / Kleingewässer / RL Biotop / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / RL Tierarten-Amphibien-Reptilien / RL Tierarten-Brutvögel / Röhrichte, Seggenrieder / gefährdete Pflanzengesellschaft / großer kaum zerschnittener Biotopkomplex / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wiesenvögel  NSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes für die Fauna. Als wertbestimmende Brutvögel kommen u.a. Braunkehlchen, Baumpieper, Wachtel und Rohrweihe vor. Die Fläche ist zudem Teil eines traditionellen Brachvogel-Brutgebietes (im NSG im Jahr 2006 1 BP). Das Zentrum des nördlichen Gebietsteiles nutzen darüber hinaus mehrere hundert Gänse (hauptsächlich Grau-, und Kanadagänse) als Nahrungshabitat, die täglich aus den nahen Rieselfeldern einfliegen. Darüber hinaus hat der Laubfrosch eine größere Population im Gebiet.</p>	
<p>Nr. 33 BK-3912-0242 Bachtal der Stupperigen Baumgosse westlich Vadруп 6,81 ha</p>	<p>Aus nordöstlicher Richtung in die Ems mündendes, stark eingetieftes, naturnah mäandrierendes Bachtal der Stupperigen Baumgosse mit begleitendem Auwald und lokal kaum trittfesten Erlenbruchwaldresten. An den oberen Hangbereichen stockt im Süden ein naturnaher alter Buchenwald, ansonsten sind die auf den Hangflächen wachsenden Gehölze dem Eichen-Hainbuchenwald zuzuordnen. Im südlichen Bachabschnitt sind die begleitenden Waldbestände stark gelichtet, hier haben sich blütenpflanzenreiche Röhrichte und Weidengebüsche sowie Faulbaum- und Erlenbestände entwickelt. Im Norden befindet sich im Bereich einer bereits degradierten (entwässerten) Nassweide ein Fischteich mit befestigten Steilufern (Faschinen) und regulierbarem Wasserstand. Das Bachtal wird an mehreren Stellen von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen durchschnitten, eine weitere Beeinträchtigung stellen zahlreiche Müllablagerungen dar (Hausmüll und Gartenabfälle) sowie die Nährstoffeinträge durch die tlw. bis unmittelbar an die Talkante reichende Ackernutzung. Störend auf das Landschaftsbild wirken zudem zwei in Bachnähe aufgestellte Silobehälter. Der Bachlauf ist einer der wenigen gut erhaltenen naturnahen Nebengewässer der Ems und stellt ein wichtiges Vernetzungselement zwischen dem Emstal und dem angrenzenden Landschaftsraum dar.</p>	<p>regionale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / naturnaher Wald / wertvolle Bachaue / RL Pflanzengesellschaft / Auenwald / naturnaher Bach / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Amphibien / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / geowissenschaftliches Objekt / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär LSG, bestehend-Teilfläche NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 34 BK-3912-042 Eichen-Birken-Kiefern- Feldgehölz mit Grünland östlich Hof Saabe, 3,10 ha	Altersheterogenes, feuchtes Eichen- Birkenfeldgehölz mit örtlich hohem Kiefernanteil (starkes Baumholz). Am Südrand und zur westlich angrenzenden Grünlandfläche verläuft eine alte Wallhecke aus Stieleiche, Buche und Hainbuche, am südlichen Waldrand Verlauf der begradigten, stark verunreinigten Kollenstrootsgosse. Bei der im Westen gelegenen, dreiseitig vom Feldgehölz umschlossenen Grünlandfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Viehweide.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop LB, bestehend LSG, Vorschlag
Nr. 35 BK-3912-063 Erlenbruchwaldrest innerhalb eines Feldgehölzes bei Baumkötter 3,00 ha	Innerhalb eines Erlen-Birken-Feldgehölzes gelegener, mäßig degradierter Erlenbruchwaldrest. Den westlichen und südlichen Abschluss bildet eine ehemalige Wallhecke mit altem Stieleichenbestand. Nach Osten schließt ein alter Kiefern-mischwaldrest mit Pfeifengras und Heidelbeere in der Krautschicht an.  Im Gebiet kommen folgende Paragraph 20c- Biotoptypen vor: - Bruchwald (AC4).	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / Vernetzungsbiotop LB, Vorschlag
Nr. 36 BK-3912-071 Eichen-Birken- Kiefernwaldchen nördl. Gellenbach, 2,50 ha	Eichen-Birken-Mischwaldparzelle überwiegend mittleren Alters mit einzelnen Roteichen und hohem Kieferanteil, örtlich stark gelichtet (Naturverjüngung), auf Podsol-Gley und Gley. Im Südwesten geht der Bestand in ein feuchtes Birkengehölz über, dessen Habitus auf einen stark degradierten ehemaligen Birkenbruch schließen lässt.  Im gesamten Feldgehölz besteht ein hoher Totholzanteil, in der Krautschicht dominiert das Pfeifengras.	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag
Nr. 37 BK-3912-148 NSG Alte Beverwiese 6,56 ha  WAF-014	Das NSG Alte Beverwiese liegt im nördlichen Bereich eines u-förmig gebogenen, flachen Muldentälchens (ein Seitental und vermutlich ehemaliger Altarm der Bever), das sich nach Südosten hin zu einem Bachkerbtälchen verengt und vertieft, und weiter südlich in die Bever mündet.  Die aus Fein- und Mittelsanden der Niederterrasse bestehende Talsohle mit Gleyböden weist hohe Grundwasserstände auf und ist zeitweilig stark vernässt. Innerhalb der Talsohle sind kleine Niveauunterschiede	regionale Bedeutung / wertvolle Grünlandfläche / wertvoll für Amphibien / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten / RL Tierarten- Brutvögel NSG, bestehend

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>erkennbar, die sich auch in der Vegetationsausbildung widerspiegeln. Der mittlere Teil des Gebiets ist deutlich trockener als die südöstlich und westlich gelegenen Bereiche.</p> <p>Nass- und Feuchtwiesen und in deren Kontaktbereich Seggenrieder und Röhrichte bestimmen weite Teile des Schutzgebietes. Geringere Anteile nehmen die etwas trockeneren Standorte mit frischen mageren Glatthaferwiesen ein. Am Rande des Feuchtgrünlandes befinden sich zwei Kleingewässer mit angrenzenden Schilfröhrichtzonen und Weidengebüschen. Im Nordwesten des Gebietes liegt ein Bruchwaldrest, oberhalb der südlich gegenüberliegenden Talkante ein kleiner Eichen-Altbestand. Das Bachtal ist neben Schilfröhrichtfragmenten überwiegend mit Erlen bestockt. Entlang der Talböschungen sind flächige Brennnesselbestände ausgebildet. Im Süden des NSG sind die außerhalb der Bachau gelegenen Flächen mit standortfremden Fichten- und Douglasienforsten bestockt.</p> <p>Der herausragende Naturschutzwert des Gebietes geht vor allem von den großflächigen Sumpfdotterblumenwiesen mit großen Beständen des Breitblättrigen Knabenkrautes (<i>Dactylorhiza majalis</i>) aus. Hinzu kommen als weitere floristische Besonderheiten Sumpflutauge (<i>Comarum palustre</i>, s. Abb. 9), Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>, s. Abb. 10), Sumpf-Sternmiere (<i>Stellaria palustris</i>) sowie verschiedene seltene Seggenarten. Für insgesamt 10 Pflanzenarten liegt landesweit und/oder innerhalb der Westfälischen Bucht eine Gefährdung vor. Hinzu kommen 8 Arten der Vorwarnliste NRW sowie einige weitere Arten, die als "regional selten" einzustufen sind. Faunistisch bedeutsam sind das Vorkommen des Laubfrosches, die Brut der Rohrweihe, sowie eine hohe Individuendichte von Tagfaltern.</p> <p>Trotz der noch hohen Anzahl seltener und gefährdeter Arten sind gegenüber früheren Erhebungen (vgl. LÖBF-Kartierung in 1989) negative Tendenzen festzuhalten: Aktuell nicht mehr nachzuweisen sind folgende gefährdete</p>	

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Pflanzenarten: Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) - beides Arten mesotropher, nasser Niedermoore und Sumpfwiesen - sowie Wasser-Greiskraut (<i>Senecio aquaticus</i> agg.) als namengebende Art des Bromo-Senetionetum (Sumpfdotterblumenwiesen). Von Fieberklee (<i>Menyanthes trifolita</i>) und Sumpflutauge (<i>Comarum palustre</i>) konnten in 2005 nur sehr kleine Vorkommen gefunden werden. Noch Anfang der 90er Jahre gab es große Bestände des Fieberklee in den südöstlichen Nasswiesen (Auskunft Amt für Planung und Naturschutz, Kreis Warendorf, Pflege- und Entwicklungsplan NSG Alte Beverwiese 16). Für beide Moorarten besteht im Gebiet eine große Gefahr des völligen Verschwindens.</p>	
<p>Nr. 38 BK-3912-907 NSG Haus Langen 30,86 ha WAF-010</p>	<p>Reichhaltig strukturierter Auenbereich der Bever südlich Haus Langen bis zur Mündung in die Ems. Das NSG wird im Westen durch die bis zu etwa 3 m hohe Terrassenkante, im Süden durch die Ems und im Osten durch einen Eichen-Buchenwald begrenzt. Die Bever fließt in diesem Bereich naturnah, tlw. stark mäandrierend. Ihr Bett ist ca. 2,5 m eingetieft, an Prallhängen z.T. gut ausgeprägte Steilufer. Lückige Unterwasservegetation, abschnittsweise Rohrglanzgras-Röhricht an der Wasserlinie sowie nitrophile Hochstaudenfluren an den Böschungen. Angrenzend Weidegrünland, lokal im S als Magerweide ausgebildet. Im N Altwasser der Bever mit Wasser- und Verlandungsvegetation, Ufer durch Viehtritt z.T. stark zertreten. Im S abgeundenes Emsaltwasser mit typischer Wasservegetation, Ufer ebenfalls durch Viehtritt geschädigt. Im S und Südosten grünlandgenutzte Flutrinnen. Im SW Pappelwald auf Auenstandort mit Kleingewässer, am Fuß der nordwestlichen Terrassenkante Erlenbruchwaldrest, südlich angrenzend kleiner Feuchtweidenrest. Im Südosten mittelalter Eichen-Buchenwald sowie kleinerer Auenwald-Rest (<i>Pruno-Fraxinetum</i>). Grünlandbereiche durchsetzt mit vereinzelt Gebüsch und Baumgruppen (u. a. Weiden, Pappel, Schlehe, Weißdorn). Ca. 4 ha Ackerfläche</p>	<p>internationale Bedeutung / kulturhistorisch wertvoll / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll für Libellen / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wiesenvögel / wertvoll für Höhlenbrüter / naturnaher Fluss / wertvolle Flussaue / wertvolle Grünlandfläche / Bruchwald / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär / Magergrünland, Magerrasen / RL Tierarten-Libellen / RL Tierarten-Brutvögel / Reg. RL Tierarten NSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>im O. Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor: - Tümpel (FD1), - Tieflandfluss (FO2), - Altwasser (FC2), - Erlenbruchwald (AC4), - Erlen-Auenwald (AC5), - Magerweide (ED2),</p>	
<p>Nr. 39 BK-3912-911 NSG Emsaue: Teilbereich nördlich Telgte 375,05 ha  WAF-029</p>	<p>Ca. 10 km langer Abschnitt der Emsaue nördlich Telgte. Das Flussbett ist in Telgte und im mittleren Abschnitt naturfern ausgebaut und wird von Regelprofilböschungen bestimmt. Örtlich finden sich in der Ems Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie Uferhochstauden- und kleine Röhrichtzonen, nördlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück sowie östlich der Klatenberge existieren noch naturnahe, z.T. stark mäandrierende Flussabschnitte mit Prall- und Gleithängen und z.T. gut ausgeprägten Steilwänden. Hier befinden sich Brutvorkommen von Eisvogel und Uferschwalbe, im Bereich der sandigen Gleithänge besteht Brutverdacht hinsichtlich des Flussregenpfeifers (STAWA, 1990). Nördlich der Bahnlinie Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Dickschaligen Kugelmuschel und der gefährdeten Kleinen Flussmuschel (nordeurop. Rasse, STAWA 1990). In diesen Abschnitten sind zudem besonders gut ausgeprägte, bis zu 10 m hohe, bewaldete Auenkanten ausgebildet, an deren Fuß lokal kleine Erlenbruchwaldreste sowie zwei durch Hangquellen bzw. Hangdruckwasser gespeiste Sümpfe bzw. Flutmulden mit Röhricht und Gross-Seggenriedern liegen (östlich der Füsturer Berge und nördlich des Waldfriedhofes Lauheide). Sie gehen zum Teil unmittelbar in alte Eichen-Hainbuchenwaldreste, Wallhecken oder schmale Buchenaltholzreste auf den Talrandböschungen über. An der Auenböschung am Fuß der Klatenberge stocken Kiefernforste und kleine Birken-Eichenwaldreste, deren Säume aus Sandmagerrasen bestehen. Ein größerer, gut</p>	<p>internationale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / geowissenschaftliches Objekt / Flächengröße / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop / hohe Artenvielfalt / Trockenrasen / naturnaher Wald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Wiesenvögel / wertvoll für Wasservögel / wertvoll für Amphibien / RL Biotope / RL Tierarten-Mollusken / RL Tierarten-Libellen / Kleingewässer / naturnaher Bach / wertvolle Grünlandfläche / RL Tierarten-Brutvögel / RL Pflanzenarten / wertvoll für Mollusken / offener Moor-, Sumpfbereich / Bruchwald / Auenwald / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolle Flussaue / Altwasser / Bruchwald / Feucht- und Nassgrünland / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär / Magergrünland, Magerrasen /</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>ausgebildeter, alter Eichen-Hainbuchenwald bei Haus Langen mit artenreicher, naturnaher Strauch- und Krautschicht wurde in 2000 überwiegend kahlgeschlagen. Im Norden grenzt eine sumpfige Talmulde an, die von einem kleinen, mäandrierenden Bach durchflossen wird und von einem Erlenauwald bzw. Erlenbruchwald begleitet wird. Zwei flache Grabenabschnitte im Wald mit z.T. nur temporär Wasser führenden Altwassern sind mit Schlankseggenriedern und einem Erlenbruchwaldfragment bewachsen. Der Ackeranteil in der Aue liegt bei etwa 40 %.</p> <p>Größere zusammenhängende Grünlandflächen finden zwischen Waldfriedhof und der Bahnlinie sowie südöstlich Haus Langen, die Aue ist jedoch insgesamt durch Hecken, Baumreihen- und -gruppen, Gräben und kleine Waldreste noch reich strukturiert. Mehrere Altarme und -wasser beidseits der Ems sind z.T. noch an den Fluss angebunden, z.T. abgeschnitten. Die meisten von ihnen liegen in kleinen Waldresten, häufig Pappelbeständen, z.T. auch Eichenauwaldresten. Durch die Beschattung sind Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften nur lokal und meist spärlich ausgebildet. Der 900 m lange "Eisenbahnaltarm" nördlich der Bahnlinie ist von alten Baumweiden und Weidengebüsch, Eichenauenwald im Innenbogen und auf der Nordseite von einem kleinen Erlenbruchwaldrest gesäumt. Die ehemalige Altarmschlinge "Ringemanns Hals" westlich Haus Langen wird wieder von der Ems durchflossen, am Aussenufer des unterstromigen Abschnittes stockt ein kleiner Eschen-Eichenauenwaldrest. Verlandete Altarmrinnen mit Röhrichtbeständen, Feucht- und Nassweiden existieren noch nordwestlich des Waldfriedhofes und nahe Telgte. Im Ortsbereich Telgte beidseits der Ems Parkanlage mit extensiven Rasenflächen, altem Baumbestand, Eichenwaldrest und Hecken. Ein Sandtrockenrasen am Gleitufer der Emsschleife südlich Haus Langen liegt brach und ist in weiten Bereichen verbuscht. Im Gebiet kommen folgende Paragraph 62-Biotoptypen vor: - Auenwald (AB7, Ä2, AC5) - Bruchwald (AC4) - Röhrichte (CF2) - naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte (FO2, FM5) - natürliche</p>	<p>Tierart nach Anhang II-FFH, nicht prioritär / Vogelart nach Anhang I-EG-VSchRL, Brutvogel / wertvoll für Libellen / wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer NSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	und naturnahe stehende Gewässer (FD, FCo) - Quellbereiche (FK2) - Sümpfe (CD1) - Nass- und Feuchtgrünland (EC1, EE3) - Trockenrasen (DCo), - Magergrünland (ED2, EE4)	
Nr. 40 BK-3912-913 NSG Emsaue: Teilbereich nördlich Telgte 14,76 ha WAF-029	Flächen im NSG Emsaue, außerhalb des FFH-Gebietes Emsaue DE-4013-301. Beschreibung siehe BK Nr. 39	landesweite Bedeutung NSG, bestehend
Nr. 41 BK-3913-0005 Frankenbach bei Hof Cappenberg 5,22 ha davon im Plangebiet: 1,32 ha	Mittlere Teil des Frankenbaches bei Hof Cappenberg, in dem die vom Aussterben bedrohte Art (Rote Liste BRD und Rote Liste NRW), Schöne Erbsenmuschel (Pisidium pulchellum) entdeckt werden konnte. Die schöne Erbsenmuschel ist eine kalkbedürftige, seltene und auf das Flachland beschränkte Art, die bevorzugt sumpfige Auen, Niederungsbereiche und Kanäle besiedelt. Die Art ist in NRW potentiell durch organische und chemische Gewässerverschmutzungen sowie durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gefährdet. Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle mit kompletter Vernichtung der Wasservegetation durch Grund- und Sohlräumungen sowie vollständiges Ausmähen der Vegetation kann die Art gefährden. Am Frankenbach bei Hof Cappenberg sollte ein zwei Meter breiter Gewässerrandstreifen angelegt werden, um potentiell mögliche organische und chemische Gewässerverschmutzungen zu verhindern. Der Bach sollte auf mögliche Abwassereinleitungen hin untersucht werden. Entkrautungsmaßnahmen sind einer Sohlräumung vorzuziehen. Sohlräumungen und	regionale Bedeutung / RL Tierarten-Mollusken LB, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Entkrautungsmaßnahmen sollten nur falls unbedingt notwendig bei zeitlich versetzter Bearbeitung in Teilabschnitten und keinesfalls häufiger als alle 5 Jahre durchgeführt werden.	
Nr. 42 BK-3913-0007 Laubwald-Grünland- Komplex südlich Buschkötter 9,05 ha	Biotopkomplex aus bodensauren, tlw. feuchten Laubwaldgesellschaften mit angrenzenden intensiv genutzten frischen Weidelgras-Weißklee-Weiden. Aufgrund kleinräumig wechselnder Standortverhältnisse treten als Waldgesellschaften neben typischen und feuchten Stieleichen-Birkenwäldern, feuchter Eichen Hainbuchenwald sowie in einer etwas feuchteren Mulde im Westen des Gebietes auch ein artenarmer Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf, der jedoch bereichsweise infolge von Entwässerung ein starkes Aufkommen der Brombeere zeigt. Eine von Überhältern aus Stieleiche und Buche geprägte alte Wallhecke gliedert das Grünland im Nordosten. Das Gebiet hat Bedeutung aufgrund seiner überwiegend naturnah ausgeprägten Laubwaldbestände sowie als Refugial- und Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / kulturhistorisches Landschaftselement / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Trittsteinbiotop LB, bestehend LSG, Vorschlag
Nr. 43 BK-3913-0014 Wallhecken und alter Waldbestand nordöstlich Grawinkel 4,84 ha	Gut ausgeprägte, alte Wallhecke aus vorwiegend Buche, Stieleiche und Sandbirke sowie naturnaher bodensaurer Laubwald aus Buche und Stieleiche (mittl. bis starkes Baumholz) nordöstlich Hof Grawinkel.	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / kulturhistorisches Landschaftselement / wertvoll für Höhlenbrüter LB, bestehend-Teilfläche LSG, Vorschlag
Nr. 44 BK-3913-0015 Waldflächen in der Dorseler Heide 53,94 ha davon im Plangebiet: 36,99 ha	In der Dorseler Heide liegen drei Waldflächen unterschiedlicher Bestockung, von denen das nördliche, große zusammenhängende Gebiet vorwiegend aus heidelbereiche Kiefern-mischwald, bereichsweise Stieleichen-Birkenwald sowie Eichen-Buchenwald (z. T. mit höherem Lärchenanteil) und lokal feuchtem Pappelmischwald besteht. Die mittlere Waldfläche ist überwiegend mit mittelalten Eichen- oder Buchenmischwäldern bestockt, die im nördlichen Bereich als Stieleichen-Hainbuchenwald ansonsten als bodensaurer	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächengröße / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / Trittsteinbiotop / großer kaum zerschnittener Biotopkomplex / gut ausgebildete

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Buchenwald (Periclymeno-Fagetum) vegetationskundlich einzustufen sind. Im Westen dieses Gebietes liegt ein tlw. von Pappeln durchsetzter feuchter Birken-Mischwald. Die westliche Waldfläche schließlich ist gekennzeichnet durch einen aus mittlerem, tlw. starken Baumholz bestehenden Buchenwald mit spärlicher Strauch- und Krautschicht, der nach Westen hin, in tiefer gelegenen Bereichen, in einen stellenweise feuchten, pfeifengrasreichen Eichen-Birkenwald übergeht. Nennenswert ist zudem ein kleiner Sumpffarn-Bestand an einem Waldtümpel im nördlichen Gebietsteil. Ein zwischenzeitlich stärker beschattetes Angelgewässer im Süden des mittleren Gebietsteils weist im steilen Uferbereich nur (noch) Reste typischer Verlandungsvegetation auf, Schwimmblattvegetation ist ebenfalls nur fragmentarisch ausgebildet. Die überwiegend naturnah ausgeprägten Waldflächen im südlichen und mittleren Gebietsteil sind wertvolle Trittstein- und Refugialbiotope, darüber hinaus stellen die größeren heidelbeereichen Waldbestände im Norden des Gebietes ein inzwischen selten gewordenes Waldbild - aufgrund der steten Zunahme der Brombeere im Unterwuchs - im Naturraum dar.</p>	<p>Vegetationsschichten / hohe strukturelle Vielfalt LSG, bestehend-Teilfläche LSG, Erweiterungsvorschlag</p>
<p>Nr. 45 BK-3913-0036 Buchen- und Eichenwaldkomplex südlich Hof Cappenberg 8,07 ha davon im Plangebiet: 3,20 ha</p>	<p>Der Laubwaldkomplex von rund 8 ha Fläche liegt inmitten von Ackerland und Grünland. Er enthält Buchen- und Eichenmischwald, einen Eschenforst sowie ein angrenzendes Stück Grünland. Der Eichen-Buchenwald ist als Hallenwald ausgebildet, eine Strauchschicht fehlt weitgehend. Die Baumgehölze haben unterschiedliche Alterstufen von jungem bis altem Baumholz. Einige umgestürzte Bäume mit Wurzeltellern, alte Baumstubben und Totholz machen den Wald wertvoll für Moderholzzersetzer und Spechte. Charakteristisch in der Krautschicht sind Schattenblümchen (<i>Maianthemum bifolium</i>), Wurmfarne (<i>Dryopteris carthusiana</i>) und Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>). Der Buchen-Eichenwald stockt auf einem feuchteren Standort, er ist vorwiegend aus mittlerem Baumholz aufgebaut, aber auch einige alte Buchen mit ca. 60 cm Stammdurchmesser sind</p>	<p>lokale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Waldvögel / Altholz / RL Pflanzengesellschaft / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>enthalten. Die bestandsbildenden Arten der üppigen Strauchschicht sind Hasel, Traubenkirsche und Eberesche. In der Krautschicht findet man Rasenschmiele und Winkelsegge. Der im nördlichen Teil enthaltene Eschenwald ist aus einer Aufforstung hervorgegangen. Die Baumstärken der Eschen sind Stangenholz und junges Baumholz, sie sind dicht gepflanzt. Die Krautschicht zeigt einen feuchten Standort mit vielfach dominierender Rasenschmiele und häufiger Schwertlilie an. Dieser Bestand würde durch eine Auslichtung eine bessere Struktur gewinnen. Am Ostrand ist eine Grünlandfläche miteinbezogen, die den gedüngten Weidelgras-Weißklee-Weiden zurechnen ist. Das Gebiet ist schützenswert als naturnaher, mit bodenständigen Gehölzen bestockter Laubmischwald, als Relikt der Münsterländer Parklandschaft.</p>	
<p>Nr. 46 BK-4012-0032 Feuchtweide westlich Fockenbrocksheide 0,07 ha</p>	<p>Kleinflächiger Feuchtweidenrest mit zwei getrennten kleinen Röhrichtbeständen aus Wasserschwaden bei Telgte-Kirchspiel</p>	<p>Lokale Bedeutung LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 47 BK-4012-0112 Feuchtbrache östlich Hof Brundiek an der L 811 0,16 ha</p>	<p>Komplex aus kleinflächigem Erlen-Bruchwaldrest, Weidengebüsch und brachgefallenem Feuchtgrünland bei Telgte-Kirchspiel</p>	<p>Lokale Bedeutung LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 48 BK-4012-0117 Kleingewässer am Flugplatz Münster- Telgte 0,03 ha</p>	<p>Naturnahes Kleingewässer mit schutzwürdiger Sumpf- und Wasservegetation sowie Vorkommen verschiedener Amphibien- und Libellenarten.</p>	<p>Lokale Bedeutung LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 49 BK-4012-0126 Eichen-Feuchtwald</p>	<p>Schutzwürdiger Komplex aus feuchtem Eichenwald (<i>Betulo-Quercetum roboris alnetosum</i>) mit Seggenbeständen und größeren Totholzanteilen</p>	<p>Lokale Bedeutung LB, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
südlich des Flugplatzes Münster-Telgte  0,31 ha		
Nr. 50 BK-4012-0267 Biotopkomplex südlich Lauheide  30,29 ha	Biotopkomplex aus zwei, durch Waldflächen getrennte Offenlandbereiche mit mageren, tlw. feuchten bis nassen Grünlandflächen, Kleingewässern, gliedernden Wall- und/oder ebenerdigen Hecken, einer Obstwiese sowie kleineren Feldgehölzen. Der östliche Teilbereich ist geprägt durch große zusammenhängende, überwiegend magere Wiesenflächen (mit Nachbeweidung durch Wanderschäferei), die südlich eines querenden Wirtschaftsweges bei leicht bewegtem Relief in kleinen Mulden und Senken Reste von Feuchtwiesenvegetation - örtlich als Walbinsensumpf ausgebildet - aufweisen. Nördlich des Weges liegt im Magergrünland eine Obstwiese. Neben jüngeren nachgepflanzten Bäumen sind Altbäume mit Nisthöhlen sowie abgängige Gehölze (liegendes Totholz) vorhanden. Dieser Gebietsteil wird im Norden von einem ruderalisierten, lichten Pappelgehölz begrenzt, im Westen und entlang des Wirtschaftsweges von Wallhecken sowie im Osten zum Teil von einem Erlen-Pappel-Gehölz. Den südlichen Grünlandbereich teilt ein Erlengehölz entlang eines Grabens. Er ist randlich im Westen von einer ebenerdigen Hecke sowie jungen Eichenbeständen (Stangenholz) im Süden und Südosten umgeben. Der zweite Offenlandbereich im Westen des Gebietes ist von allen Seiten mit Wald umgeben. Neben Pappelmischwald, sind es Kiefern- und Fichtenforste sowie mittelalte Buchenbestände im Norden bzw. Nordosten. Die wertvollsten Flächen sind hier die im Norden gelegenen, feuchten bis nassen, zum Kartierzeitpunkt durch Mulchmahd gepflegten, artenreichen Feucht- bzw. Nasswiesen. Sie gehen nach Westen, von einer Strauchhecke räumlich getrennt, bei leicht ansteigendem Gelände über eine Fettwiese in eine Magerwiese über. Nach Süden grenzt an die Magerwiese eine brachgefallene Fettwiese an. Im Gebiet liegen mehrere Kleingewässer bzw. ehemalige Fischteiche, z.T. mit Relikten typischer Stillgewässervegetation. Das Kleingewässer im	regionale Bedeutung / RL Biotope / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / wertvolle Grünlandfläche / wertvolle Heckenlandschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / Kleingewässer / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Schmetterlinge / Biotopkomplex gut ausgebildet / Feucht- und Nassgrünland / Magergrünland, Magerrasen / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / RL Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt  NSG-würdig  LB, bestehend-Teilfläche

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Norden umgibt ein größerer Bestand des Japanknöterichs, der sich augenscheinlich entlang des Waldrandes stark nach Westen ausbreitet. Insgesamt hat das Gebiet aufgrund seiner Biotopvielfalt und insbesondere wegen des hohen Anteils extensiv bewirtschafteter, magerer sowie tlw. feuchter bis nasser Grünlandflächen eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</p>	
<p>Nr. 51 BK-4012-0268 Feuchtwaldrest mit Kleingewässern an der Lauheider Straße 0,61 ha</p>	<p>Kleine, feuchte Laubwaldparzelle mit feuchtem Eichen-Birkenwaldrest im Übergang zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie zwei am Ostrand gelegenen, z.T. naturnah ausgeprägten Kleingewässern.</p>	<p>lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Amphibien / Trittsteinbiotop / Kleingewässer LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 52 BK-4012-0269 Landwehr mit Altholzbestand südlich Haus Kibitzpohl 1,28 ha</p>	<p>Zwei Reste der ehemaligen Landwehr mit im Osten bis zu vier parallel verlaufenden Erdwällen mit z.T. altem Buchen- und Stieleichenbestand mit örtlich beigemischter Kiefer, Fichte oder Lärche sowie einer alten Kopfeichen-Reihe im westlichen Teilstück.</p>	<p>lokale Bedeutung / Altholz / kulturhistorisches Landschaftselement / wertvoll für Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 53 BK-4012-0270 Weiher in Verth nördl. B 51 0,82 ha</p>	<p>Naturnahes Kleingewässer mit standortheimischem Ufergehölz und gut ausgeprägter Verlandungszone am Westrand des Gewässers. Reste eines Großseggenriedes schließen östlich an. Nach Norden grenzt ein kleines Feldgehölz aus bodensaurem Buchen-(Eichen)wald an, der im Osten in einen Mischbestand aus Fichten Lärchen und Birken übergeht. Das Kleingewässer hat Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop im lokalen Biotopverbund.</p>	<p>lokale Bedeutung / Kleingewässer / Trittsteinbiotop / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasserinsekten / hohe strukturelle Vielfalt LB, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 54 BK-4012-0271 Laubwald mit Kleingewässer an der Lauheider Straße 2,81 ha	Kleiner Biotopkomplex aus feuchtem Stieleichen- Birkenwald, einer Restwaldparzelle aus Eichen- Buchenwald (mittleres bis starkes Baumholz sowie einem Kleingewässer mit Resten naturnaher Gewässervegetation. Im weitgehend entwässerten Stieleichen-Birkenwald dominiert lokal die Brombeere, ansonsten das Pfeifengras, westl. der Lauheider Straße sind dem Wald Pappeln beigemischt. Das Kleingewässer war 2006 trocken gefallen, im südlich angrenzenden schmalen Laubwaldrest aus Stieleichen und Buchen treten randlich Störzeiger auf, östlich des Gewässers wurden Boden aufgefüllt und Gräben neu profiliert. Insgesamt hat das Gebiet für den lokalen Biotopverbund als Trittstein Bedeutung. Gegenüber früheren Beschreibungen hat es jedoch durch Entwässerung und Umwandlung von Grünland in Weihnachtsbaumkulturen deutlich an Wert verloren.	lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / Kleingewässer / RL Pflanzengesellschaft / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag
Nr. 55 BK-4012-0272 Grünland-Gehölz- Komplex nördlich St. Rochus Hospital 4,04 ha	In einem ehemals bedeutend größeren Grünlandkomplex nördlich der der B 51 liegt ein zusammenhängendes Gebiet von frischen, bis örtlich feuchten, intensiv genutzten Weidelgras- Weißkleeweiden mit kleinflächigen Flutrasenresten. Das Grünland wird von Pferden beweidet, nördlich grenzt ein stark eingetiefter, gehölzgesäumter Graben an, an dessen Rand u. a. einige alte Kopfweiden stocken. Für den örtlichen Biotopverbund hat dieser Grünlandbereich als Trittsteinbiotop Bedeutung.	lokale Bedeutung / wertvolle Grünlandfläche / Trittsteinbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter LSG, Vorschlag
Nr. 56 BK-4012-0273 Wallhecke westlich St. Rochus Hospital 0,58 ha	Westlich des St. Rochus-Hospitals wird eine Ackerfläche fast vollständig von einer Wallhecke mit zum Teil altem Baumbestand umgeben.	lokale Bedeutung / kulturhistorisches Landschaftselement LB, bestehend
Nr. 57 BK-4012-0274 Erlenbruchwaldrest in der Telgter Heide 0,97 ha	Kleiner seggenreicher Erlen-Bruchwaldrest am Fuß einer inzwischen mit Pappeln bestandenen Bodenaufschüttung ca. 350m südl. der B 51. In der Krautschicht des Bruchwaldes sind mit der Verlängerten und der Steifen Segge charakteristische, gefährdete Arten regelmäßig vertreten. Randlich im Süden umgibt die Fläche ein entwässerter Erlenwald, in dem die Brombeere stellenweise dominiert, im	lokale Bedeutung / Bruchwald / RL Biotope / Trittsteinbiotop / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Nordwesten grenzt ein junger Stieleichen-Birkenwald an. Der Feuchtwaldbereich hat Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und ist Trittstein im lokalen Biotopverbund.	
Nr. 58 BK-4012-0275 Wallhecken und Laubwälder nördlich Haus Milte 5,68 ha	Nördlich Haus Milte gliedern gut ausgebildete, strukturreiche, tlw. alte Wallhecken und Kopfbaumbestände das von Ackernutzung geprägte Offenland. Im südlichen Gebietsteil sind zudem überwiegend naturnahe, tlw. ältere Laubwaldbestände mit Buchendominanz ausgeprägt. In einem angrenzenden Pappelmischwald wachsen in der 2. Baum-, der Strauch- und in der Krautschicht die typischen Vertreter eines artenreichen, mesophilen Stieleichen-Hainbuchenwaldes. Westlich grenzt eine frische Mähweide an. Gegenüber der früheren Gebietsbeschreibung hat der Grünlandanteil insgesamt stark abgenommen. Die Gehölzstrukturen übernehmen als Trittstein- und Vernetzungselemente Funktionen im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / kulturhistorisches Landschaftselement / naturnaher Wald / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Altholz LSG, Vorschlag
Nr. 59 BK-4012-0276 Wälder westlich Haus Milte 7,35 ha	Komplex aus bodensaurem Buchenwald, alten Wallhecken sowie einem Feldgehölz mit Kleingewässer und angrenzenden Grünlandbeständen westlich Haus Milte. In dem von Buchen dominierten Laubwald aus mittlerem, tlw. starkem Baumholz westlich Haus Milte wachsen lokal Roteichen, Lärchen oder Fichten, die Strauch- und Krautschicht fehlen weitgehend. Der Wald ist teil eines größeren Laubwaldkomplexes, der sich nach Südwesten auf dem Stadtgebiet Münster fortsetzt. Die Wallhecke im Westen ist z.T. durchgewachsen mit alten Stieleichen (starkes Baumholz). Am Nordrand liegt ein von Stieleichen geprägtes Feldgehölz (mittleres bis starkes Baumholz) mit einem temporär wasserführenden Kleingewässer. Eine intensiv genutzte Mähweide sowie eine kleine Obstweide grenzen nördlich an die Waldflächen an. Das Gebiet ergänzt mit seinen naturnahen Gehölzstrukturen die südwestlich angrenzenden Laubwaldflächen und hat Bedeutung als Refugiallebensraum im lokalen Biotopverbund	lokale Bedeutung / Kleingewässer / RL Pflanzengesellschaft / Altholz / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / kulturhistorisches Landschaftselement / RL Pflanzenarten / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär LB, bestehend-Teilfläche LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 60 BK-4012-0277 Waldgebiet Mengelingheide 48,02 ha	<p>Zusammenhängendes Waldgebiet auf überwiegen nährstoffärmerem Standort aus naturnahen, tlw. alten Buchenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern sowie Kiefern-mischwäldern mit eingeschlossenen frischen bis tlw. feuchten Grünlandflächen mit mehreren, für den Artenschutz bedeutsamen Kleingewässern. Am Ostrand des Gebietes stockt auf etwas nährstoffreicherem Standort ein älterer Waldmeister-Buchenwald mit höherem Anteil der Stieleiche in der Baumschicht; er geht im Bereich einer feuchten Senke in einen feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht über. Weitere, aber nährstoffärmere Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen am Westrand des Gebiets, lokal mit höherem Anteil an Esche und Erle und Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Ein Großteil der Waldbestände, die im Süden aus mehreren von Grünland oder Acker umgebenen schmalen Parzellen bestehen, ist den bodensauren Buchenwäldern zuzuordnen, lokal hat die Stieleiche höhere Anteile an der Baumschicht. Der Unterwuchs in Strauch- und Krautschicht ist meist spärlich. In einem lichterem, eichenreichen Bestand (mittleres bis starkes Baumholz) südlich eines in West-Ost-Richtung querenden Waldweges treten Brom- und Himbeere lokal stärker hervor, das Pfeifengras deutet hier im Zentrum Übergänge zum Stieleichen-Birkenwald an, nach Süden schließt artenarmer Stieleichen-Hainbuchenwald an. Im zentralen Teil des Gebiets liegt nördlich des Weges ein feuchter mittelalter Kiefern-mischwald mit Moor- und Sandbirke sowie vereinzelt Stieleiche. Auf den vielfach durch markante Wälle zum Offenland begrenzten Waldflächen stocken vielfach Altbäume (vor allem alte Stieleichen, Buchen und Kopfweide, die zum ökologischen Wert und zu einem prägnanten Waldbild beitragen. Darüber hinaus erhöhen noch einige, z.T. von Erlen umstandene, zeitweise wasserführende Waldtümpel die Biotopvielfalt des Komplexes. Das Grünland im Süden des Gebiets wird zum Teil intensiv als Pferdeweide bzw. Mähweide genutzt, in seiner Mitte liegt ein eutrophierter Wiesenweiher. Eine dagegen extensiv genutzte,</p>	<p>regionale Bedeutung /            naturnaher Wald /            Kleingewässer / RL Tierarten-            Amphibien-Reptilien /            Flächengröße / gut            ausgebildete            Pflanzengesellschaft /            wertvoll für Höhlenbrüter /            Biotopkomplex gut            ausgebildet / RL Pflanzenarten            / hohe strukturelle Vielfalt /            Lebensraumtyp nach Anhang            I-FFH, nicht prioritär              LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>frische, tlw. feuchte Wiese wird von drei Seiten von Buchen- bzw. Stieleichen-Hainbuchenwald umgeben. Mittig in der Fläche wurde eine Kette aus mehreren Artenschutzgewässern Anfang der 90er Jahre angelegt. Einige der Kleingewässer waren im Sommer 2006 vollständig trocken gefallen. Die Gewässer besitzen alle ein ähnliches Pflanzeninventar (Characeen-Rasen, Laichkrautgesellschaften, niedrige Uferfluren, Röhrichte), zum Teil in unterschiedlichen Entwicklungsstufen. Sie sind bedeutende Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten. Der Waldkomplex ist mit den eingeschlossenen Grünlandflächen und Kleingewässern aufgrund seiner weitgehend naturnahen Ausprägung, der Strukturvielfalt, seiner Größe und seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (RL-Arten) ein wichtiger Refugiallebensraum im lokalen Biotopverbund.</p>	
<p>Nr. 61 BK-4012-0278 Laubwald östlich Lütke-Schwienhorst 20,21 ha</p>	<p>Durch alten Waldmeister-Buchenwald sowie überwiegend feuchten, z.T. eschenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald geprägte, allseits von Acker umgebene große Laubwaldinsel mit einem randlich gelegenen naturnahen Kleingewässer. Im Norden des Gebiets stocken von Stieleichen und Buchen geprägte Waldmeister-Buchenwälder (starkes Baumholz, Altholz) mit überwiegend artenreicher, gut ausgebildeter Krautschicht. Ilexreichere Ausprägungen mit spärlicher Krautschicht finden sich am östlichen Randbereich sowie ohne typische Strauch- und Krautschicht ausgebildet ganz im Süden des Waldgebietes. Feuchtere Bereiche, hauptsächlich im Zentrum und im Südosten des Gebietes, nehmen artenreich ausgeprägte Stieleichen-Hainbuchenwälder mit lokal starker Beteiligung der Esche an der Baumschicht ein, Erle und vereinzelt Pappel sind hier die begleitenden Baumarten, Übergänge zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sind vorhanden. Im mittleren Teil des Gebietes liegen einige, mit standortheimischen Gehölzen wieder aufgeforstete Flächen. Im Osten grenzt an diese ein Kleingewässer mit Wasserlinsendecke und Großseggen- und Aniswedelgesellschaften an. Von besonderer Bedeutung sind die großflächig ausgeprägten naturnahen Waldbestände tlw. mit Altholz als gefährdete</p>	<p>lokale Bedeutung / Altholz / naturnaher Wald / Flächengröße / RL Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Lebensräume, das Gebiet übernimmt zudem als Refugial- und Trittsteinbiotop wichtige Funktionen im Biotopverbund in dem ausschließlich ackerbaulich genutzten Umfeld.	
Nr. 62 BK-4012-0279 Laubwaldbestände am Glanderbecker Bach westlich L 585 15,76 ha	Zusammenhängender Waldkomplex aus gut ausgeprägten, naturnahen, tlw. alten Buchenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwald sowie einem Erlenwaldbruchwaldfragment und mehreren Kleingewässern am Glanderbecker Bach westlich der L 585. Der nördliche Gebietsteil besteht aus naturnahen Buchenwald- bzw. Eichen-Buchenwaldparzellen (Waldmeister-Buchenwald), z.T. aus starkem Baumholz, aus lokal eschenreichem Stieleichen-Hainbuchenwald sowie einer jungen Buchen-Aufforstungsfläche. Südwestlich daran schließt auf etwas nährstoffärmerem Standort ein naturnaher Eichen-Buchenwald (mittleres bis starkes Baumholz, tlw. Altholz) mit spärlicher bis fehlender Strauch- und Krautschicht an, der im westlichen Randbereich im Umfeld einer Hofstelle stark eutrophiert ist (Sörungszeiger) und durch Bauschutt und Gerätelagerung örtlich stark beeinträchtigt wird. Über eine frische Fettweide und einen zeitweise wasserführenden, eutrophierten Graben setzt sich das Gebiet nach Süden fort. Hier schließt ein kleiner, trocken gefallener Erlenbruchwaldrest mit verlandenden Tümpeln und lokal Sumpf-Seggenbeständen an. Eine wegebegleitende Hecke verbindet das Gehölz mit dem südlich angrenzenden Waldbereich aus altem Waldmeister-Buchenwald mit einigen mächtigen Buchen (Stammdurchmesser > 1m) und Stieleichen-Hainbuchenwald. In lokal aufgelichteten Bereichen mit Überhältern aus Stieleiche und/oder Buche stockt Eschenwald im Stangenholzalter und artenreicher Krautschicht. Ganz im Süden des Waldkomplexes stocken in einem frischen bis feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald mächtige Stieleichen. Am Südwestrand schließt ein Kleingewässer mit Schwimmblattvegetation an. Der Glanderbecker Bach verläuft auf einer Länge von etwa 500 m am Ostrand des Gebietes, er ist im Regelprofil ausgebaut und war im Spätsommer 2006 vollständig trocken gefallen. Die naturnahen	lokale Bedeutung / Altholz / naturnaher Wald / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft  LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	zum Teil alten Waldbestände sind von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet übernimmt zudem als Refugial- und Trittsteinbiotop wichtige Funktionen im lokalen Biotopverbund in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.	
<p>Nr. 63 BK-4012-0280 Naturnahe Laubwälder im Rumphorst Busch westl. Lütke-Zutelgte 7,40 ha</p>	<p>Zwei von naturnahem, tlw. feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Waldmeister-Buchenwald geprägte Waldbestände im Süden bzw. westlich des Waldgebietes Rumphorst Busch. In der westlich gelegenen Teilfläche stockt im Süden ein Waldmeister-Buchenwald aus mittlerem bis starkem Baumholz mit einzelnen Althölzern, nach Norden schließt ein Stieleichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht und lokal eine kleine Eschenaufforstung an. Die zweite Teilfläche bildet den südlichen, von naturnahen Laubwäldern geprägten Bereich des ansonsten aus Mischwald bestehenden Waldgebietes Rumphorst Busch. Neben einem alten, typischen Stieleichen-Hainbuchenwald mit artenreicher, lokal vom Perlgras dominierter Krautschicht sind nach Osten hin Übergänge zu feuchteren Ausprägungen, u. a. mit Erlen und Eschen, vorhanden. Hier liegen zwei nur zeitweise wasserführende, durch Laubfall verschlammte Waldtümpel, der westliche davon mit einigen alten, teilunterspülten Erlen am Ufer. Nach Norden grenzt ein alter Waldmeister-Buchenwald an mit einem größeren Bestand des Winterschachtelhalmes entlang eines alten Walles. Ein eingeschlossener kleiner Fichtebestand wurde mit in die Abgrenzung einbezogen. Im Süden des Waldgebietes schließt eine ebenerdige, z.T. zweireihige Feldhecke entlang eines kleinen Grabens an, der sich im Süden zu einem kleinen nur temporär wasserführenden Tümpel aufweitet. Der Waldkomplex hat Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund, mit seinen naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften dokumentiert er die typische Vegetation frischer bis feuchter, basenreicher Standorte.</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Kleingewässer / RL Pflanzenarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Altholz / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 64 BK-4012-0281 Kopfbaumreihe und Wallhecke südlich des St. Rochus-Hospitals 0,16 ha	Wallhecke mit gepflegter Kopfbaumreihe aus Korbweiden im nördlichen Teil sowie Stieleichen- Überhältern (starkes Baumholz) im südlichen Abschnitt.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter / kulturhistorisches Landschaftselement LB, bestehend
Nr. 65 BK-4012-0282 Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder nördl. Flugplatz Telgte 15,79 ha	Zusammenhängender Laubwaldkomplex mit einem hohen Anteil gut ausgeprägter, zum Teil älterer Waldmeister-Buchenwälder sowie feuchter Sternmieren-Stieleichen- Hainbuchenwälder. Der Waldmeister- Buchenwald am Westrand und im Nordwesten des Gebietes, an den zwei jüngere Aufforstungsflächen angrenzen, zeichnet sich durch Übergänge zum Drahtschmielen- Buchenwald (Periclymeno-Fagetum) aus. Nach Osten wird seine Krautschicht zunehmend artenreicher und geht im Zentrum des Gebiets in einen feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald mit örtlichen Nassstellen über, in dem ein nur zeitweise wasserführendes Grabensystem liegt, das sich im Nordosten zu einem vegetationsarmen Waldteich aufweitet, der möglicherweise für Amphibien Bedeutung hat. Ein asphaltierter Wirtschaftsweg begrenzt die Fläche. Östlich davon grenzen Waldflächen mit unterschiedlicher Bestockung an, darunter Stieleichen-Hainbuchenwald, Eschen- Stangenholz, ein kleiner Fichtenbestand sowie ein artenärmerer Buchenwald, der lokal mit Pappeln durchsetzt ist. Weiter im Nordosten stockt ein artenreicher Hainbuchenwald, der nach Nordosten in einen örtlich stark aufgelichteten alten Buchenwald übergeht. Das gesamte Gebiet wird von markanten Wällen durchzogen bzw. örtlich begrenzt, am Süd- und Westrand sind Wallhecken mit Buchen-Altholz ausgebildet. Das Gebiet übernimmt aufgrund seiner Flächengröße und der gut ausgebildeten, naturnahen Laubwaldbestände Refugialfunktionen für den Arten- und Biotopschutz.	lokale Bedeutung / Altholz / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / Kleingewässer / wertvoll für Amphibien / Vernetzungsbiotop / hohe strukturelle Vielfalt LB, bestehend-Teilfläche LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 66 BK-4012-0283 Kiefernmischwald mit Bruchwaldrest südl. Flugplatz Telgte 3,86 ha	In einer mit mittelaltem Kiefernmischwald bestockten Waldparzelle liegt an dessen südlichem Rand ein seggenreicher Erlenbruchwaldrest.	lokale Bedeutung / Bruchwald / Trittsteinbiotop / RL Pflanzenarten / RL Biotope / RL Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag
Nr. 67 BK-4012-0284 Waldkomplex südlich Flugplatz Telgte 7,77 ha	Südlich der Zufahrt zum Flugplatz Telgte liegt ein strukturreicher Waldkomplex aus Kiefernmischwald, Erlenmischwald, Eichen- und Eichenmischwald sowie einem Stieleichen- Hainbuchenwald. An einen trockenen Kiefernmischwald süd der Straße schließt auf nährstoffarmem Standort ein feuchter Erlenmischwald im Stangenholzalder, seine Krautschicht enthält Arten des feuchten Stieleichen-Birkenwaldes, nach Süden treten in der Baumschicht Stieleiche, Sand- und Moorbirke sowie zunehmend die Kiefer bei abnehmender Bodenfeuchte hinzu. Ganz im Süden stockt ein reiner Eichenwald aus mittlerem bis starkem Baumholz und spärlich ausgeprägter Krautschicht, er geht nach Westen in einen Kiefernmischwald, nach Norden in einen Stieleichen-Hainbuchenwald mit lokal dominierender Hasel in der Strauchschicht über. Das Waldgebiet auf mäßig nährstoffreichem bis tlw. nährstoffarmem, feuchtem Standort übernimmt Trittsteinfunktionen im lokalen Biotopverbund.	lokale Bedeutung / hohe strukturelle Vielfalt / naturnaher Wald / Trittsteinbiotop / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär LSG, Vorschlag
Nr. 68 BK-4012-0285 Gehölz- Grünlandkomplex im Berdel östl. Hof Wiglinghoff 15,49 ha	Komplex aus mehreren strukturreichen Waldflächen aus feuchten bis nassen Pappelmischwäldern, zum Teil eschenreichem Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen- und Birkenmischwald sowie angrenzenden Weidegrünlandflächen die über einen temporär wasserführenden Graben verbunden sind. Im westlichen Waldgebiet stockt ein Pappelmischwald auf dem Standort eines Erlenbruchwaldes, nach Osten geht er in einen tlw. eschenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht über. Der Graben mit Uferhochstaudenfluren und örtlich Bachröhricht führt südlich einer frischen Weidelgras-Weißklee-Weide vorbei. Im weiteren	lokale Bedeutung / Bruchwald / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / Kleingewässer / RL Pflanzenarten / Vernetzungsbiotop LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Verlauf grenzen nördlich Hainbuchenwald sowie Pappel- und Birkenmischwälder, z.T. mit gut ausgebildeter artenreicher Krautschicht an. In der Waldfläche im Südosten, westlich eines Geflügelmastbetriebes, wechselt die Bestockung kleinflächig, neben ruderalisiertem Erlenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Eschenwald ist im zentralen Bereich tlw. feuchter Eichen-Birken-Kiefern-Mischwald ausgebildet. Hier liegt auch ein flacher nur zeitweise wasserführender Waldtümpel. Am Nordrand der Fläche wurden Niederungsbereiche mit Boden verfüllt. Das Gebiet hat ein hohes Entwicklungspotential zur Etablierung naturnaher Laubwaldbestände. Für den lokalen Biotopverbund übernimmt es Refugial- und Trittsteinfunktionen.</p>	
<p>Nr. 69 BK-4012-0286 Laubwaldkomplex südlich Bockenhagen bei Hof Hugenroth 11,35 ha davon im Plangebiet: 7,79 ha</p>	<p>Biotopkomplex aus naturnahem Stieleichen-Hainbuchenwald, feuchtem artenreichen Eschenwald, Drahtschmielen-Buchenwald sowie einer angrenzenden, tlw. feuchten Grünlandfläche. Südlich Hof Hugenroth liegt ein stellenweise trockener, überwiegend frischer bis feuchter Eichen-Hainbuchenwald mittleren Alters, östlich mit starkem Baumholz, durchsetzt von Stangenbeständen und teilweise dichter Haselstrauchschicht. In trockeneren Bereichen herrschen Flatter- und Hainrispengras in der Krautschicht vor. Die feuchteren Waldabschnitte weisen einen zunehmenden Anteil an Esche und Erle auf (Übergänge zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald). Die überwiegend geschlossene Krautschicht setzt sich insbesondere aus Waldmeister, Waldziest und Goldnessel zusammen, in lichterem eschenreichen Beständen ist u. a. auch das Gefleckte Knabenkraut vertreten. Trockenerer Bereiche am Nordostrand sowie im Westen werden von einem lokal adlerfarnreichen Drahtschmielen-Buchenwald aus mittlerem bis starkem Baumholz eingenommen. Im Norden des Waldgebietes liegt ein naturnahes Waldgewässer, im Osten säumt eine Wallhecke sowie eine Baumreihe aus alten Stieleichen einen Feldweg. Sie bilden die Verbindung zu einer östlich gelegenen Laubwaldfläche. Das Gebiet übernimmt als naturnahe Laubholzinsel in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld Refugial-</p>	<p>lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Biotopkomplex gut ausgebildet / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Trittsteinbiotop / Kleingewässer  LSG, Vorschlag  LB, bestehend-Teilfläche</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>und Trittsteinfunktionen für den Arten- und Biotopschutz.</p>	
<p>Nr. 70 BK-4012-0287 Laubwald-Grünland-Komplex südl. Waldgebiet Bockenhagen 16,65 ha davon im Plangebiet: 3,42 ha</p>	<p>Biotopkomplex aus Fettweide und Laubwald mit hohem Anteil an naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwald (mittleres bis starkes Baumholz). In der südöstlich angrenzenden, zum Teil von Hecken eingefassten frischen Weidelgras-Weißklee-Weide liegt ein Kleingewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation. Seine Ufer sind aufgrund mangelhafter Abzäunung durch Viehtritt stark beeinträchtigt. Das Waldgebiet ist überwiegend feucht, örtlich mit wenig strukturierten Kleinstgewässern und nassen Wagenspuren durchsetzt. Die Krautschicht der Buchen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder ist überwiegend artenreich. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Gefleckten Knabenkrautes in einem feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald im Osten des Gebietes. Im Norden sind etwas ärmere Laubwaldbestände mit Birke, Stieleiche und lokal Pappel ausgebildet. Das reich strukturierte Gebiet mit seinen naturnahen Waldbeständen und dem Grünland-Gewässerkomplex hat Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.</p>	<p>lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe strukturelle Vielfalt / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzengesellschaft / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex / Kleingewässer / naturnaher Wald / wertvoll für Höhlenbrüter / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 71 BK-4012-0288 Bahndamm zwischen Bahnhof Handorf und Telgte 1,24 ha	<p>Der südexponierte Bahndamm mit seinen vorgelagerten, schmalen tlw. vegetationsarmen Flächen ist Lebensraum einer bedeutenden Zauneidechsenpopulation, wobei ein Verbreitungsschwerpunkt etwa in Höhe des Rochus-Hospitals liegt (Th. Mutz 2006, mdl.). Der spezielle Untergrundaufbau des Bahnkörpers (Frostschuttschicht aus Grubenkies) stellt dabei ein wesentliches Habitatelement für die Art dar (Thermoregulation, Eiablage, Versteckmöglichkeiten). Im Süden grenzen überwiegend Ackerflächen an mit entsprechenden Beeinträchtigungen durch Biozid- und Düngereinsatz und Gefährdung von offenen Bereichen durch nitropile Arten (Brombeere, Brennessel). Biozideinsatz ist auch im Zusammenhang mit Unterhaltungsmaßnahmen im Gleisbereich zu vermuten. Für den Reptilienschutz hat der Bereich mit seiner großen Zauneidechsenpopulation eine herausragende Bedeutung und übernimmt als wichtige Ausbreitungssachse bedeutende Vernetzungsfunktionen.</p>	regionale Bedeutung / wertvoll für Reptilien / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Schmetterlinge / RL Tierarten-Amphibien-Reptilien LB, Vorschlag
Nr. 72 BK-4012-0289 Nassgrünland am Böhmerbach 8,53 ha	<p>Südlich der B 51 liegt ein gut strukturierter Komplex aus überwiegend feuchtem, stellenweise nassem Grünland, Erlenbruch- und Feuchtwaldbeständen, einer alten Wallhecke sowie einem naturnahen Kleingewässer. Das Gebiet wird vom begründigten und bis zu 1,5 m eingetieften Böhmerbach gequert, an seinen Ufern wachsen örtlich Schilfröhrichte sowie feuchte Gras- und Hochstaudenfluren. Angrenzend liegt ein naturnah ausgeprägtes Kleingewässer mit Characeen-Rasen und Schilfröhricht. Eine Besonderheit stellt die großflächig ausgebildete, seggenreiche Kohldistel-Feuchtwiese im Norden des Gebietes dar, die in dieser Größe und Qualität im Landschaftsraum selten zu finden ist. Sie wird im Süden von einer Wallhecke aus alten Stieleichen begrenzt. Eine weitere, gut ausgebildete Feuchtwiese liegt im Süden des Gebietes. Das übrige Grünland ist als frische bis stellenweise feuchte Fuchsschwanzwiese einzustufen, in denen lokal kleinere Nassstellen mit Flutrasenvegetation liegen. Im Nordosten des</p>	regionale Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertvolle Grünlandfläche / Biotopkomplex gut ausgebildet / Kleingewässer / Flächengröße / hohe strukturelle Vielfalt / Altholz NSG-würdig, LB, bestehend-Teilfläche

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Gebietes stockt ein ruderaler Pappelmischwald mit Stieleichen und Erlen und viel Brombeeruntewuchs in der Strauchschicht. Nach Westen geht der Bestand in einen entwässerten Erlenbruchwald mit reichlich Eschenunterwuchs über. Ein von mehrstämmigen Erlen geprägter, seggenreicher Bruchwaldrest liegt im Süden Gebietes, am Rand eines bereits größtenteils entwässerten Erlenwaldes. Von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die noch großflächig vorhandenen Feuchtgrünlandbereiche, die jedoch durch den stark eingetieften Böhmerbach durch Entwässerung gefährdet sind. Auch die Feuchtwaldreste des Gebietes zeigen deutliche Tendenzen zur Ruderalisierung aufgrund von Entwässerung.</p>	
<p>Nr. 73 BK-4012-0290 Grünland- Gehölzkomplex am Böhmerbach, nordwestlich Hof Niebrügge 3,83 ha</p>	<p>Beidseits des begradigten, tlw. von Schilfbeständen gesäumten Böhmerbaches liegen im Umfeld einer intensiv genutzten Mähweide und einer stellenweise feuchten Pferdeweide ein Feldgehölz aus bodensaurem Stieleichen-Birkenwald (mittleres bis starkes Baumholz) im Norden, ein Pappelmischwald mit alten Stieleichen im Westen sowie Wallhecken und Hecken mit zum Teil älterem Baumbestand.</p>	<p>lokale Bedeutung / Trittsteinbiotop / wertvolle Heckenlandschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 74 BK-4012-0291 Heideweiher in der Fockenbrocksheide 5,28 ha</p>	<p>Zwei kleine, oligo- bis mesotrophe Heideweiher innerhalb eines tlw. feuchten Kiefernwaldes gelegen, mit gut ausgeprägten Vegetationszonen im Bereich der wechsellässigen nährstoffarmen Uferzonen. Zu den hier vorkommenden, im Naturraum sehr seltenen und z. T. stark gefährdeten Pflanzengesellschaften zählen neben den randlich gelegenen Glockenheide-Beständen insbesondere die Gesellschaft der Vielstengelligen Sumpfsimse sowie die Schnabelriedgesellschaft. Die letztgenannte typisch ausgeprägte Gesellschaft, mit zahlreichen gefährdeten oder stark gefährdeten Arten, ist z. Zt. nur am südlichen, größeren Heideweiher verbreitet. Während die Vielstengelige Sumpfsimse hier die amphibischen Uferzonen zusammen mit großen Beständen des Sumpf-Harteu besiedelt, ist sie</p>	<p>regionale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / Feuchtheide / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Heide / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Biotope / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Vegetationszonen / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / vegetationskundlich wertvoll</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>am nördlichen, jüngeren Gewässer mit Torfmoosen vergesellschaftet. Randlich schließen am nördlichen Heideweiher gut ausgebildete Glockenheideflächen an, die über Besenheidebestände in einen pfeifengrasreichen Kiefernwald übergehen. Am südlichen Gewässer sind die Feuchtheidebestände lokal durch Gehölzaufwuchs (Grauweide, Faulbaum) sowie beginnende Vergrasung (Pfeifengras) beeinträchtigt. Bei diesem Gewässer fällt auch eine starke Trübung auf, die zusammen mit einem Totfund eines Hechtes am Ufer auf (illegalen) Fischbesatz hindeutet. Die beiden Gewässer werden von tlw. feuchten, mittelalten Kiefernwald umgeben, der im Süden und am östlichen Randbereich in einen Stieleichen-Birkenwald übergeht. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Refugial-Lebensraum zahlreicher gefährdeter bzw. stark gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte.</p>	NSG-würdig
<p>Nr. 75 BK-4012-0292 Grünland- Gehölzkomplex in der Fockenbrocksheide 11,33 ha</p>	<p>Biotopkomplex aus frischen bis tlw. feuchten Weidegrünlandflächen sowie angrenzendem feuchten Eichen-Birkenwald mit eingeschlossenen seggenreichen Erlenbruchwaldresten nördlich Telgte östlich der B 51 in der Fockenbrocksheide. In dem überwiegend intensiv genutzten Grünland aus frischen Weidelgras-Weißklee-Weiden ist im zentralen Teil ein kleiner Feuchtwiederest erhalten geblieben. Das Grünland wird im Süden durch eine Wallhecke und Hecke begrenzt, ansonsten ist es durch einzelne Baumreihen und Einzelgehölze nur wenig strukturiert. Der im Osten anschließende feuchte Eichen-Birkenwald zeigt lokal Übergänge zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Feuchte Senken werden von Erlenbruchwald mit reichlich Steif-Segge oder temporär trocken fallenden flachen Waldtümpeln eingenommen. Nach Süden schließt ein z.T. brombeereicher Kiefern-mischwald an, in dessen Südostteil ein weiterer kleiner seggenreicher Erlenbruchwaldrest liegt.</p>	<p>lokale Bedeutung / Feucht- und Nassgrünland / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / wertvolle Grünlandfläche / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wiesenvögel / Bruchwald / RL Biotop LSG, bestehend LB, bestehend-Teilfläche</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 76 BK-4012-0293 Grünland, Hecken und Feldgehölz bei Hof Hertleif 4,78 ha	Biotopkomplex aus frischem Weidegrünland, wegebegleitenden Wallhecken mit tlw. altem Baumbestand sowie hofnahen, von alten Stieleichen und Buchen geprägten Feldgehölzen. Das hofnahe Feldgehölz bei Hertleif ist tlw. aufgelichtet und durch Ablagerung von Baumaterialien und altem landw. Gerät lokal stark gestört.	lokale Bedeutung / kulturhistorisches Landschaftselement / Altholz / Biotopkomplex gut ausgebildet / Vernetzungsbiotop LSG, Vorschlag LB, bestehend
Nr. 77 BK-4012-0294 Kerbtal und Gehölzbestände in der Tergelborgsheide 3,88 ha	Etwa 400 m langes, schmales Kerbtal mit streckenweise naturnahem, kleinen Bachlauf und begleitenden Bach-Erlen- Eschenwaldfragmenten, an das nach Norden ein bodensaurer Kiefernwald mit Kleingewässer sowie ein junger, feuchter Stieleichen- Birkenwald angrenzen. Die nördliche Begrenzung des Gebietes bildet eine Wallhecke, u.a. mit sehr alten Kopfbäumen aus Stieleiche. Das Kerbtal mit dem schwach mäandrierenden ca. 1,5 m breiten Bachlauf und zum Teil altem Baumbestand aus Stieleichen, Buchen und Hainbuchen an den Hängen wird etwa in der Mitte von einem Feldweg gequert, südlich davon sind am Talrand größere Mengen Müll und Schrott abgelagert worden. Nördlich des Kerbtales grenzen ein junger, feuchter Stieleichen-Birkenwald sowie ein Kiefernwald an, in dem ein Kleingewässer mit abgeflachten Südufer, ansonsten sind seine Ufer steil, typ Vegetation ist nur fragment. ausgebildet. Der Bachlauf stellt einen der wenigen noch bereichsweise naturnahen Bachabschnitte des Sandmünsterlandes dar.	lokale Bedeutung / naturnaher Bach / wertvoll für Höhlenbrüter / Auenwald / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolle Bachau / hohe strukturelle Vielfalt / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisches Landschaftselement LB, Vorschlag LB, bestehend
Nr. 78 BK-4012-0295 Laubwald nördlich Rohlmann 6,84 ha davon im Plangebiet: 5,14 ha	Der schmale, max. 200m breite Laubwaldbereich nördlich der Hofstelle Rohlmann grenzt an das im Süden liegende FFH-Gebiet Heidbusch und ist als Arrondierungsfläche von Bedeutung. Neben kleinflächigen Stieleichen- Hainbuchenwaldbeständen im Nordosten mit artenreicher Krautschicht finden sich auch reine, meist artenarme Buchenwälder sowie Buchen- und Pappelmischwälder. Im N stockt ein Eichen- Buchenwald, in der die Krautschicht spärlich ausgebildet ist.	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Vernetzungsbiotop LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 79 BK-4012-0296 Waldgebiet Bockenhausen 40,98 ha	<p>Großes, zusammenhängendes Waldgebiet aus naturnahem Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Waldmeister- und Drahtschmielen-Buchenwald, hauptsächlich aus mittlerem bis starkem Baumholz. Das Gebiet erstreckt sich auf eine Länge von fast 2 Kilometern in West-Ostrichtung, es umgibt im Westen den nach dem LP-Telgte-Entwurf als NSG vorgesehenen Kernbereich mit naturnahen Waldbeständen. Hervorzuheben ist insbesondere in den feuchten Stieleichen-Hainbuchenwaldbeständen die artenreich ausgeprägte Krautschicht, mit vermuteter guter Ausprägung an Frühlingsgeophyten (jahreszeitbedingt zur Kartierzeit nicht mehr feststellbar). Nicht standortheimische Gehölze beschränken sich auf kleinere Fichten- und Lärchenparzellen sowie eine kleine Pappelpflanzung. Einbezogen in die Gebietsabgrenzung wurden zwei weitgehend von Gehölzen umgebene frische bis stellenweise feuchte Weideflächen im Norden und Süden des Gebietes, in der südlichen Fläche liegt ein naturnahes Kleingewässer. Aufgrund seiner Flächengröße und seiner in großem Umfang naturnah ausgeprägten Waldbestände übernimmt das Gebiet als Refugialbiotop und als Vernetzungselement eine zentrale Rolle im lokalen Biotopverbund entlang und im Umfeld des Glanderbecker Baches.</p>	<p>regionale Bedeutung /            naturnaher Wald / Altholz /            Kleingewässer /            Lebensraumtyp nach Anhang            I-FFH, nicht prioritär /            Flächengröße / gut            ausgebildete            Pflanzengesellschaft / RL            Pflanzenarten            LSG, Vorschlag</p>
Nr. 80 BK-4012-0297 Waldgebiet am Glanderbecker Bach westlich L 811 nördlich Essmann 6,97 ha	<p>Bachbegleitendes Waldgebiet mit zum Teil naturnah ausgeprägten, alten Laubwaldbeständen aus altem bodensaurem Buchenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald südlich des in Ost-West-Richtung fließenden Glanderbecker Baches. In dem alten, bodensauren Buchenwald im Westen des Gebietes dominiert in lokal stark aufgelichteten Bereichen die Brombeere. Nördlich grenzt ein mittelalter Fichtenbestand an. Nach Osten begleiten den weitgehend begradigten Bach Gehölzbestände aus feuchtem, eschenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald, die nach Osten in einen schmaleren, tlw. aufgelichteten Eischenmischwald übergehen, der durch Eutrophierung von angrenzenden Äckern beeinträchtigt ist (Störzeiger in Strauch- und Krautschicht). Unmittelbar westlich der 811</p>	<p>lokale Bedeutung /            naturnaher Wald /            Trittsteinbiotop / Altholz /            Lebensraumtyp nach Anhang            I-FFH, nicht prioritär            LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>stockt ein Waldbestand aus Stieleichen und Hainbuchen (mittleres bis starkes Baumholz). Die waldzugewandte Uferseite des Baches ist leicht mäandrierend und u.a. mit zahlreichen Eschen bestanden. Das gegenüberliegende Nordufer ist begradigt, gehölzfrei und wird von nitrophilen Stauden (Brennesseln) dominiert. Eine Wallhecke am Westrand des Gebietes liegt eine alte Wallhecke mit älteren Stieleichen. Das Gebiet hat für den lokalen Biotopverbund als Trittsteinbiotop entlang des Glanderbecker Baches Bedeutung.</p>	
<p>Nr. 81 BK-4012-0298 Eichen- Hainbuchenwälder in der Delsenheide 11,16 ha</p>	<p>Zwei naturnahe, überwiegend als Stieleichen-Hainbuchenwald ausgeprägte Laubwaldparzellen mit angrenzendem Grünland in der Delsenheide. Der östliche Wald ist ein überwiegend feuchter, von Gräben durchzogener Stieleichen-Hainbuchenwald höheren Alters, lokal mit Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Seine Strauchschicht aus Hasel und lokal viel Traubenkirsche ist gut entwickelt, ein Mantelgebüsch nur stellenweise vorhanden. Die Krautschicht ist artenreich, ein hoher Anteil an Frühlingsgeophyten ist zu vermuten. Im Nordwesten dieser Parzelle stockt ein Waldmeister-Buchenwald aus mittlerem Baumholz, Strauch- und Krautschicht sind hier nur spärlich entwickelt. Das nördlich angrenzende Grünland ist als frische, im Bereich kleinflächiger Vernässungen auch als feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Der westlich davon liegende und durch einen ca. 50 m breiten intensiv genutzten Wiesenstreifen getrennte Waldbestand ist Teilbereich eines größeren sich nach Norden fortsetzenden Waldgebietes und nur stellenweise feucht. Er weist eine spärlich ausgebildete, tlw. fehlende Strauchschicht auf. Die Krautschicht ist überwiegend gut entwickelt. Es sind vor allem im Norden und im mittleren Teil Übergänge vom Stieleichen-Hainbuchenwald zum (hier eichenreichen) Drahtschmielen-Buchenwald zu erkennen. Im Westteil liegt eine Fichtenparzelle. Hervorzuheben ist in diesem Gebiet das Vorkommen einer alten Flatterulme mit typischen Brettwurzeln an einem Grabenrand im Nordosten. Die naturnahen Waldbestände sind</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / Trittsteinbiotop LSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	als Refugial- und Trittsteinbiotop für den lokalen Biotopverbund wichtig.	
<p>Nr. 82 BK-4012-0299 Waldgebiet in der Delsener Heide 24,50 ha</p>	<p>Geschlossenes, von Kiefern- und Kiefernmischwäldern umgebenes Waldgebiet auf Flugsanden und Kiesen mit einem hohen Anteil an naturnahen, z.T. feuchten Laubwaldbeständen. Im westlichen Teil des Gebiets stockt im zentralen Bereich beidseits eines Entwässerungsgraben ein feuchter, von Stieleichen dominierter, lichter Laubwald, der standörtlich und vegetationskundlich den Übergang zwischen einem feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald und einem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald darstellt. Neben örtlich stärkerem Aufkommen der Traubenkirsche und von Faulbaum dominiert bereichsweise Schilf in der Krautschicht. Die nördlich und südlich angrenzenden, trockeneren Bereiche werden von bodensaurem Buchenwald, teils mit Stieleichen und/oder Kiefernbeimischung, eingenommen. Nach Osten geht der feuchte Eichenwald auf frischem bis feuchten Standort in einen Waldmeister-Buchenwald über, an den sich nach Norden Osten und Süden wiederum bodensaurer Buchenwald aus mittlerem bis starkem Baumholz mit spärlich ausgeprägter Strauch- und Krautschicht anschließt. Östlich eines von Nord nach Süd querenden Wirtschaftsweges liegt ein beschattetes Kleingewässer ohne typ. ausgeprägte Gewässervegetation, hier schließt sich eine junge Laubholzaufforstung, die im Osten und Süden von einem adlerfarnreichen Eichenwald (mittleres bis starkes Baumholz) umgeben ist. Westlich des Weges, im Süden des Gebietes, liegt auf frischem bis feuchten Standort ein Pappelmischwald mit Eschen und Stieleichen. Ein weiterer Laubwaldbestand auf</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Flächengröße / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Trittsteinbiotop / großer kaum zerschnittener Biotopkomplex LSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>bodensaurem, feuchtem Substrat ist ein pfeifengrasreicher Birkenwald in der Nordwestspitze des Gebietes. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch den hohen Anteil verschiedener naturnaher Laubwaldbestände, die die lokal unterschiedliche Basenversorgung und/oder Feuchteverhältnisse eindrucksvoll widerspiegeln. Aufgrund seiner Flächengröße kann es wichtige Refugial- und Trittsteinfunktionen insbesondere für Biotopverbund übernehmen.</p>	
<p>Nr. 83 BK-4012-0301 Laubwald östlich Delsener Heide 4,26 ha</p>	<p>Von Stieleichen-Hainbuchenwald geprägte Waldparzelle, die lokal im Nordwesten Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald zeigt. Im Gebiet liegen zudem randlich mehrere tlw. schutzwürdige Kleingewässer sowie eine junge Laubholzaufforstung. Der Stieleichen-Hainbuchenwald weist eine artenreiche, dichte Krautschicht (das Vorkommen von Geophyten ist zu vermuten) und örtlich dichte Strauchschicht (Eschen, Hainbuchen) auf, während der von Stieleichen und alten Buchen geprägte Waldmeister-Buchenwald nur einen spärlichen Unterwuchs hat. Am Ostrand des Waldes liegt eine teichartige Grabenaufweitung, in der sich z.T. Wasserlinsendecken und eine spärliche Ufervegetation entwickelt haben. Vom angrenzenden Offenland (Grünlandbrache) aus wurden Teilbereiche des Teichufers mit Boden verfüllt. Das Waldgebiet hat Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop für den lokalen Biotopverbund.</p>	<p>lokale Bedeutung / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / naturnaher Wald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe Artenvielfalt / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 84 BK-4012-0302 Feldgehölz- Grünlandkomplex östlich Hof Rohr 4,90 ha</p>	<p>Östlich Hof Rohr umgeben einige tlw. naturnah ausgeprägte, lokal feuchte Feldgehölze aus Stieleichen-Hainbuchenwald sowie bodensaurem Buchenwald eine als Mähweide genutzte Grünlandfläche. Der im Norden gelegene Stieleichen-Hainbuchenwald weist eine gut ausgebildete Strauch- und Krautschicht auf. Das südlich des Hofes stockende Feldgehölz aus Buchen hat dagegen nur eine spärlich ausgebildete Strauch- und Krautschicht, in Hofnähe wird es zudem durch private Freizeiteinrichtungen und abgestelltes landw. Gerät beeinträchtigt. Eine dichte Baumhecke am</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / hohe Artenvielfalt / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Trittsteinbiotop LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Rande einer brachgefallenen Weidefläche verbindet das Gehölz mit einem weiteren kleinen Laubwald aus Stieleiche und Buche und viel Stechpalme in der Strauchschicht. Nach Osten schließt ein tlw. auf den Stock gesetzter Gehölzstreifen aus Eschen, Erlen und Sandbirken an, der hier das als frische Weidelgras-Weißkleeweide ausgebildete Grünland begrenzt. Das Gebiet hat Bedeutung als Trittsteinbiotop für den lokalen Biotpverbund.</p>	
<p>Nr. 85 BK-4012-0303 Gehölz- Grünlandkomplex südöstlich Olgemöller 1,79 ha</p>	<p>Biotopkomplex aus naturnahem Stieleichen-Hainbuchenwald, alten Baumreihen und Einzelbäumen sowie brachgefallenen Grünlandflächen. An zwei, von alten Stieleichen gesäumte, brachgefallene frische Grünlandflächen grenzt im Süden bzw. Osten ein artenreicher, lokal feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald (mittleres bis starkes Baumholz) mit Eschen- und Buchenbeimischungen und gut entwickelter, typischer Krautschicht. Der Komplex wird von Ackerland umgeben. Er ist ein wertvoller Trittsteinbiotop für den lokalen Biotopverbund.</p>	<p>lokale Bedeutung / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Altholz / Trittsteinbiotop / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag</p>
<p>Nr. 86 BK-4012-0304 Glanderbecker Bach mit umgebendem Laubwald östlich der L 811 9,33 ha</p>	<p>Naturnaher Fließgewässerabschnitt des Glanderbecker Baches mit umgebenden, gut ausgeprägten, naturnahen Laubwaldbeständen aus Waldmeister-Buchenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald. Der Glanderbecker Bach quert das Gebiet von Ost nach West. Er mäandriert im Zentrum dieses Waldbereiches noch natürlich mit bis zu 1m hohen Steiluferbereichen und teilweise begleitet von alten Eschen, die im Bereich von Prallhängen zum Teil unterspült sind. Seine Sohle besteht aus sandig-kiesigem Substrat. Nach Westen und Osten hat der Bach einen grabenähnlichen Charakter. Von Wällen und Wegen tlw. begrenzt, liegen in dem Gebiet zwei Altbuchenbestände mit Höhlenbäumen und bereichsweise Ilexgestrüpp. Die lückige Krautschicht besteht hier aus Moosen und Perlgras. Auf feuchterem Standort nördlich des Baches sowie im Ostteil des Gebietes stocken Stieleichen-Hainbuchenwaldbestände. Die Krautschicht ist hier insbesondere in Bachnähe</p>	<p>regionale Bedeutung / naturnahe Fließgewässerabschnitte / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / wertvoll für Höhlenbrüter / naturnaher Wald / Altholz / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Vernetzungsbiotop NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>artenreich ausgebildet, die Strauchschicht kennzeichnen zum Hasel- und Traubenkirschengebüsch. Das Gebiet hat aufgrund seiner Naturnähe eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es beinhaltet einen der letzten Reste naturnaher Waldbäche im Landschaftsraum. Es liegt zudem eingebettet in weitere naturnahe Waldflächen und hat besondere Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop für den Biotopverbund am Glanderbecker Bach.</p>	
<p>Nr. 87 BK-4012-0305 Wallhecken am Rand der Emsaue in Rästруп 2,08 ha</p>	<p>Gut ausgebildetes und gepflegtes Wallheckensystem zwischen Äckern sowie beidseitig eines unbefestigten Weges am Rande der Emsaue mit hohem Anteil alter Eichen und Hainbuchen, die z.T. regelmäßig geschneitelt werden. Der Weg südlich eines Campingplatzes dient als Reitweg (Hindernisse).</p>	<p>mäßig beeinträchtigt / kulturhistorisches Landschaftselement / landschaftsraumtypisch ausgeprägter Biotopkomplex LB, bestehend</p>
<p>Nr. 88 BK-4012-0306 Kleingewässer südl. Mengelingheide 0,08 ha</p>	<p>In einer Weide gelegenes, im Sommer 2006 vollständig ausgetrocknetes, von Flutrasenvegetation eingenommenes Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Laubfrosch- und Kammolch-Vorkommen).</p>	<p>lokale Bedeutung / Kleingewässer / wertvoll für Amphibien / RL Tierarten-Amphibien-Reptilien / Trittsteinbiotop LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 89 BK-4012-122 Waldgebiet Heidbusch 107,07 ha davon im Plangebiet: 72,37 ha</p>	<p>Das Waldgebiet Heidbusch stockt in einer flachen, in Nord-Südrichtung verlaufenden Geländemulde auf zum Teil schwach geneigtem Gelände auf überwiegend durch Staunässe geprägten Böden (Pseudogleyen), die aus Sandlöss und Geschiebelehmen entstanden sind. Es besteht überwiegend aus alten naturnahen Laubwaldbeständen (Altholz und starkes Baumholz), wobei charakteristisch ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder mit artenreicher Krautschicht fast die Hälfte der Waldfläche bestocken. Daneben sind Buchen-Eichenwälder häufiger, die lokal (insbesondere südlich Rästрупskotten) mit Kiefer durchsetzt sein können. Allgemein ist auch ihre Krautschicht artenreich bzw. mesophil, lokal deuten Pfeifengras, Heidelbeere und Faulbaum jedoch auf veramte Bereiche hin. Reine Buchenbestände bleiben im Gebiet auf etwas trockenere Standorte meist in Kuppenlage</p>	<p>internationale Bedeutung / RL Tierarten-Schmetterlinge / RL Tierarten-Säugetiere / Auenwald / RL Tierarten-Amphibien-Reptilien / RL Tierarten-Geradflügler / RL Tierarten-Brutvögel / Flächengröße / hohe strukturelle Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Schmetterlinge / wertvolle Grünlandfläche / naturnaher Bach / naturnaher Wald / Bruchwald / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>beschränkt. Die in Süd-Nordrichtung im Osten des Gebietes fließende Maarbecke ist innerhalb des Waldbereichs weitgehend begradigt und überwiegend von Eichen-Hainbuchenwäldern, im N auch kleinflächig von einem Bach-Erlen-Eschenwald gesäumt. Daneben finden sich bachnah artenreiche Pappelwälder, in denen Erle und Esche den Unterwuchs bilden. Ein kleiner, verlichteter Erlen-Bruchwaldrest mit Kleingewässer liegt im S etwa 200 m nordwestlich des Hofes Hollmann. Zwei am Südrand des Waldkomplexes vor etwa 10 Jahren angelegte Stillgewässer wiesen nach bisheriger Beschreibung (1992) gute Entwicklungstendenzen auf (Characeen-Rasen, Schwimmblattvegetation, niedrigwüchsige Uferfluren). Sie werden heute jagdlich genutzt und sind durch die Anfütterung (Kirren) von Wildenten und durch zunehmende Beschattung und Laubfall aufkommender Ufergehölze belastet. Im Gebiet kommen folgende Paragraph 62 LG NW Biotoptypen vor: - Erlen-Bruchwald (AC4), - bachbegleitender Eschenwald (AM2), - stehendes Kleingewässer (FDo),</p>	NSG-würdig
<p>Nr. 90 BK-4012-908 NSG Emsaue: Teilabschnitt zwischen Einen und Telgte 332,94 ha davon im Plangebiet: 217,42 ha  WAF-029</p>	<p>Etwa 9 km langer Teilabschnitt des NSG Emsaue (WAF- 029) zwischen der L 548 in Einen und der L 811 in Telgte. Die Ems ist hier begradigt und ausgebaut. Auf den mäßig steilen Regelprofilböschungen wachsen ruderalisierte Glatthaferwiesen. Ufergehölze sind mit Ausnahme vereinzelter Pappelreihen sowie kleinflächig ausgeprägter Strauchweiden- oder Birkengebüsche selten. Auf einer Pralluferböschung westlich der B 64 stockt ein schmaler, alter Eichen-Hainbuchenwaldrest. Örtlich gibt es im Fluss noch kleine Unterwasser- und Schwimmblattgesellschaften sowie an der Uferlinie schmale Uferhochstauden- und/oder Röhrichtsäume. Beidseits des Flusses verlaufen unbefestigte Sand- und Graswege, streckenweise nur Trampelpfade, tlw. mit Sandmagerrasensäumen. Die Aue zwischen der bewaldeten Talrandböschung im S und ausgedehnten Kiefernwaldgebieten im N ist eine durch Waldreste, Baumreihen, Hecken und Gebüschreie noch reich strukturierte Landschaft mit größeren zusammenhängenden</p>	<p>internationale Bedeutung / Flächengröße / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Vernetzungsbiotop / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Wiesenvögel / wertvoll für Wasservögel / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasserinsekten / RL Tierarten-Mollusken / wertvolle Grünlandfläche / Bruchwald / Auenwald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Tierarten-Brutvögel / RL Tierarten-Libellen / RL Pflanzenarten / RL Biotope / RL Tierarten-Amphibien-Reptilien / RL Tierarten-Fische- Rundmäuler / RL Tierarten-</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Grünlandbeständen zwischen der B 64 und Telgte, östlich des Zeltplatzes Sonnenwiese sowie im Mündungsbereich des Mussenbaches. Die großflächigen "bunten Wiesen" nahe Telgte wurden vor wenigen Jahren mit Gräser/Kräutermischungen eingesät, die u.a. einige nicht heimische Florenelemente enthalten, wie z.B. Karthäuser-Nelke und Stauden-Lein. Auf Teilflächen wurden zudem Einzelbäume und Baumreihen gepflanzt. Sie sind mit kleinen Erlenwaldresten, Weidengebüschen, einigen neuangelegten Kleingewässern und Fettweiden durchsetzt. Bei den übrigen Grünlandresten handelt es sich zum größten Teil um Fettwiesen (Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz) sowie Ansaatgrünland. Etwa 20 m breite flußbegleitende Sandackerstreifen am N-Ufer westlich Eien fielen brach. Eine lange brachliegende Ackerfläche in einer Flutmulde nördlich Rästrup ist mittlerweile mit Erlen weitgehend verbuscht. Beidseits des Flusses gibt es eine Reihe abgeschnürter Emsaltarme. Die meisten Altwasser mit schmalen Röhrichtsäumen und meist kleinen Teichrosenbeständen sind von Gehölzen (Pappeln, Eichen-Hainbuchenwaldreste, Kiefern-Mischwald) und werden meist als Angelteiche genutzt. Einige tragen dichte Wasserlinsendecken. Das Altwasser am Campingplatz Sonnenwiese ist in Teilbereichen verlandet und mit Strauchweiden verbuscht. Zudem lokal starke Belastung durch Müll, Abwasser und Gartengestaltung. Im N des Altwassers gut ausgeprägte Schwimmblattvegetation, randlich lokal Grossseggenried. Der längste Altarm (Steenkämpe nördlich Rästrup) liegt z.T. in altem Pappelwald sowie Eichen-Auwald. Er wird über eine Rohrleitung mit Emswasser gespeist, sein Auslaufbereich ist offen. Einige kleine Altwasser sind von Weidengebüsch gesäumt und verlandet mit ausgedehntem Wasserschwaden- oder Flutschwaden- Röhrichten. In einer quelligen Flutmulde an der Einmündung eines von Norden zufließenden Baches oberhalb des Altarmes Steenkämpe stockt ein Erlenbruchwaldrest, der nach S in einen Pappelwald übergeht. In Auflichtungen und in</p>	<p>Gastvögel / Vernetzungsbiotop / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär  NSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Säumen von Kiefernwäldern liegen lokal kleine Sandtrockenrasenreste. Westlich des Campingplatzes liegt ein größeres Abgrabungsgewässer (Angelteich) mit geschlossenem Ufergehölz- und abschnittsweise Röhrichtsaum. Nördlich davon wurden 1997 in einer brachgefallenen Feuchtgrünlandfläche zwei Kleingewässer angelegt. Im Gebiet kommen folgende Paragraph 62-Biotoptypen vor: - Auenwälder (AB7, AQ1), - Großseggenried (CD2), - Bruchwald (AC4), - Nass- und Feuchtgrünland (EC5, EE3), - Silikattrockenrasen (DCo) - natürliche und naturnahe stehende Gewässer (FDo, FD1, FCo, FC2) - naturnahe Fließgewässer (FM5, FC4)</p>	
<p>Nr. 91 BK-4012-909 NSG Emsaue: Auenrandbereich östl. Telgte 8,79 ha WAF-029</p>	<p>Zwei isolierte Teilflächen am nördlichen Auenrand beidseits der K 17. Die Fläche östlich der K 17 besteht aus Intensiv- und Feuchtweiden, die von einem mit Röhricht bewachsenen Graben durchflossen werden. Am Ostrand verlandet ein kleiner Flachwassertümpel mit Flutschwadenröhricht. Die Hangkante im N ist zum Teil quellig und mit Feuchtgrünland und Hochstaudenvegetation bestanden. Der Gehölzbestand westlich der K 17 besteht aus einem straucharmen Eichen-Buchen-Altholzbestand, an den nach S ein von Brombeere dominierter tlw. feuchter Balsampappelbestand anschließt, der wiederum an seinem Südrand in einen seggenreichen Erlenbruchwaldrest übergeht. Am Westrand des Gehölzbestandes liegt ein rechteckiger Teich mit spärlichen Röhrichtfragmenten. Im Gebiet kommen folgende Paragraph 62-Biotoptypen vor: - Nass- und Feuchtgrünland (EE3, EC5), - Erlenbruchwald (AC4)</p>	<p>internationale Bedeutung / wertvoll für Höhlenbrüter / wertvoll für Wiesenvögel / wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasserinsekten / wertvolle Grünlandfläche / Bruchwald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Tierarten-Brutvögel / RL Pflanzenarten NSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 92 BK-4013-0027 Gehölz-Grünland- Komplex bei Holtkamp 10,46 ha	Biotopkomplex aus frischem bis feuchten, tlw. brachgefallenen Grünland mit gliedernden, zum Teil alten Gehölzstrukturen aus Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen auf bodensauren Standorten. Die in nördlichen Teil als Fettweide intensiv genutzten Grünlandflächen sind frische Weidelgras-Weißklee-Weiden, südlich grenzen von Baumgruppen aus Erle durchsetzte, frische stellenweise mäßig feuchte Grünlandbrachen an, in denen großflächig nitrophile Stauden wie die Große Brennnessel dominieren. Die Feldgehölze und die Wallhecke im Norden sind als bodensaurer Buchen(Eichen)wald (mittleres bis starkes Baumholz) bzw. Stieleichen-Birkenwald ausgeprägt. Im Südwesten stockt ein mittelalter Kiefernwald, an dessen südwestlichem Rand ein Kleingewässer mit lichter Ufervegetation und Seerosen (angesalbt) liegt. Das Gebiet stellt einem im Naturraum inzwischen selten gewordenen Komplex aus Grünland mit tlw. alten Gehölzstrukturen dar. Für den lokalen Biotopverbund übernimmt es Refugial- und Trittsteinfunktionen.	lokale Bedeutung / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / Kleingewässer / hohe strukturelle Vielfalt / Trittsteinbiotop / kulturhistorisches Landschaftselement  LB, bestehend-Teilfläche  LSG, Vorschlag
Nr. 93 BK-4013-0029 Eichenallee bei Westdorsel 0,23 ha	Eichenallee auf einem bereits leicht degradierten Wall mit z.T. altem Baumholz.	lokale Bedeutung / kulturhistorisches Landschaftselement  LB, Vorschlag
Nr. 94 BK-4013-0031 Östlicher Teil des Waldgebiets Harkampsheide 13,64 ha	Waldgebiet an der K 18 aus naturnah ausgeprägtem feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Traubenkirschen- Erlen-Eschenwald, einem bahbegleitenden Erlenbruchwaldrest und älterem Buchen-Eichenwald sowie strukturreichen Kiefern-Mischwaldbeständen mit eingestreuten Fichten und Erlenwaldresten. Der nördlich der K 18 gelegene, überwiegend feuchte Stieleichen-Hainbuchenwald weist eine dichte, artenreiche Krautschicht auf. In lokal eschenreichen Bereichen wachsen dichte Bestände der Traubenkirschen. An einem kleinen, zeitweilig trocken fallenden Bach südl. der K 18 im Osten des Gebietes stockt ein kleiner Erlenbruchwaldrest mit typischer ausgeprägter	lokale Bedeutung gefährdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / RL Pflanzengesellschaft / Bruchwald / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzenarten / vegetationskundlich wertvoll / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft  LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Vegetation. Nach Süden geht er in einen feuchten Eichen-Hainbuchenwald über, an den auf trockenerem Standort ein mittelalter Eichen-Buchenwald anschließt. Der im Westen gelegene Waldbereich ist hauptsächlich durch mittelalten Kiefern-Eichen-Buchen-Mischwald mit Heidelbeere und Pfeifengras im Unterwuchs geprägt. Eingestreut sind Fichtenbestände sowie kleinflächige, ehemals feuchtere, durch Entwässerung zu brombeerreichen Erlenwäldern degradierte Laubholzbestände. Im Osten und Norden wird dieser Waldbereich von einer alten Buchen-Stieleichen-Wallhecke begrenzt. Das Gebiet hat besondere Bedeutung aufgrund der gut ausgeprägten feuchten bis nassen Laubwaldbestände. Im lokalen Biotopverbund übernimmt es Refugial- und Trittsteinfunktionen.</p>	
<p>Nr. 95 BK-4013-0033 Feuchtwald und Kleingewässer in der Harkampsheide 6,27 ha</p>	<p>Komplex aus einer tlw. feuchten, lokal mit Erlen und tlw. abgängigen Pappeln bestandene Brachfläche mit einem beschatteten Kleingewässer, an die im Süden und Osten ein feuchter Eichen-Birken-Kiefern-Mischwald lokal mit Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald angrenzt. Im Nordosten wurde eine extensiv genutzte, tlw. magere Pferdeweide mit in die Gebietsangrenzung einbezogen. Das etwa 50 m∞ große, flachufrige Kleingewässer wird von Erlen beschattet, im Spätsommer 2006 war es vollständig trocken gefallen, randlich wachsen fragmentarisch ausgebildete Röhricht- und Großseggenbestände. Die umgebende, stellenweise feuchte Brachfläche ist stark ruderal geprägt und wird von der Großen Brennnessel dominiert. Das Gebiet hat Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund.</p>	<p>lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Kleingewässer / Magergrünland, Magerrasen / Trittsteinbiotop / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum LSG, Vorschlag LB, bestehend-Teilfläche</p>
<p>Nr. 96 BK-4013-0035 Wallhecke an der K 18 südlich Grawinkel 0,10 ha</p>	<p>Alte Wallhecke mit artenreichem Gehölzbestand und z.T. efeubewachsenen Stämmen.</p>	<p>lokale Bedeutung / kulturhistorisches Landschaftselement LB, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 97 BK-4013-0037 Waldgebiet Harkampsheide 51,36 ha	<p>Das durch zwei Flächen beidseits der K 18 abgegrenzte schutzwürdige Gebiet in der Harkampsheide besteht im nördlichen Teil aus einer extensiv genutzten Feuchtweidefläche mit mehreren Kleingewässern mit gut entwickelten Vegetationszonen und südlich angrenzendem feuchten Eichen-Birkenwald. Der Teilbereich südlich der K 18 setzt sich aus tlw. stark zergliederten, aber strukturreichen und altersheterogenen Flächen des in ebener Lage auf z. T. deutlich grundwassergeprägten Sandboden liegenden Waldgebietes zusammen. Neben Nadelforsten (überwiegend Kiefer) nehmen bodenständig-standortgerechte Wald-Gesellschaften, die von Moorbirke, Erle, Sandbirke sowie alten Buchen und Eichenbeständen geprägt werden, einen hohen Anteil ein. Eingebettet sind kleinere offene Bereiche bzw. Lichtungen die von (Feucht-)Grünland, (Wacholder-)Heide sowie einem zentral gelegenen Stillgewässer ohne typische Gewässervegetation eingenommen werden. In den drei in einer extensiv genutzten Pferdeweide gelegenen, vollständig besonnten Kleingewässern im nördlichen Gebietsteil sind neben submersen Characeen-Rasen, Laichkrautgesellschaften und Wasserhahnenfußgesellschaften vorhanden. Die flachen, wechsellässigen Uferzonen sind zum Teil stark durch die Pferde zertreten, Uferföhrichte und Seggen durch Verbiss nur kurzrasig bzw. fragmentarisch ausgebildet. Das Grünland ist infolge zu extensiver Beweidung und selektivem Fraß stellenweise stark ruderalisiert, hier u. a. mit größeren Brennnessel- und Goldrutenbeständen und wird von tlw. altem Gehölzbestand (Wallhecke) sowie feuchtem Stieleichen-Birkenwald umgeben. Die ehemals im südlichen Gebietsteil vorhandenen Heiden sind durch weitgehende Verbuschung bzw. Ausbreitung von Pfeifengras soweit degeneriert, dass nur noch vereinzelte Vorkommen von Wacholder und Glocken-Heide vorhanden sind. Im nördlichen Teil der Fläche stockt ein lokal torfmoosreicher (Moor-)Birkenbruchwald, im südlichen Gebietsteil finden sich überwiegend von Erlen dominierte Bruch- und Sumpfwälder (Erlenbruchwald/Traubenkirschen-Elen-</p>	<p>regionale Bedeutung /            Lebensraumtyp nach Anhang            I-FFH, nicht prioritär /            gefährdete            Pflanzengesellschaft / RL            Pflanzengesellschaft /            Bruchwald / RL Pflanzenarten            / Biotopkomplex gut            ausgebildet / Flächen mit            hohem Entwicklungspotential            / Kleingewässer / wertvoll für            Höhlenbrüter / hohe            strukturelle Vielfalt / hohe            Artenvielfalt / wertvolle            Grünlandfläche / gut            ausgebildete            Vegetationszonen / wertvoll            für Amphibien            NSG-würdig            LB, bestehend-Teilfläche</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Eschenwald) mit charakteristischen Artenspektrum der Feuchtwälder. Auf trockeneren, (tlw. entwässerte Standorten) dominieren Brombeere und/oder Adlerfarn. Im südwestlichen Gebietsteil wird eine mit Pferden beweidete magere, tlw. Feuchtweide halb vom Wald umgeben. Das Waldgebiet wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Bedeutung im regionalen Biotopverbund erlangt das Gebiet aufgrund der z. T. gut entwickelten Sumpf- und Bruchwälder, im Wechsel mit Altholzbeständen, die die Reste der potentiellen Vegetation bodensaurer Wälder unterschiedlicher Feuchtegradienten- und Alterstufen repräsentieren, wegen der gut zonierten Kleingewässer im Norden sowie aufgrund des Vorkommens der regional nur noch selten vorkommenden (Wacholder-)Heiden-Relikte, als Hinweis auf kulturhistorische Nutzungsformen.</p>	
<p>Nr. 98 BK-4013-0039 Altes Feldgehölz am Golfplatz Vechtrup 0,99 ha</p>	<p>Naturnahes Feldgehölz aus bodensaurem, alten Buchenwald, einem schwach mäandrierenden, temporär wasserführenden, stark eingetieften Fließgewässer am Westrand und einem bedingt naturnahen Kleingewässer an Südrand des Gehölzes.</p>	<p>lokale Bedeutung / Altholz / naturnaher Wald / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Trittsteinbiotop  LB, Vorschlag</p>
<p>Nr. 99 BK-4013-0051 Waldgebiet nordöstlich Haus Lonn 30,62 ha</p>	<p>Zwei bodensaure tlw. feuchte Waldbestände auf bzw. nördlich vorgelagert einem emsbegleitenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Dünenzug. Die nördliche Waldfläche besteht im Nordwesten aus einem überwiegend feuchten Eichenwald lokal mit Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Daran schließen nach Süden und Osten Kiefern-mischwälder an, die im Zentrum der Fläche feucht und pfeifengrasreich ansonsten durch dichten Unterwuchs aus Heidelbeere gekennzeichnet sind. Die westliche Teilfläche, auf dem morphologisch deutlich ausgeprägten Dünenzug gelegen, ist mit einem trockenen Kiefern-mischwald bestockt (geringes bis mittleres Baumholz), an der Westseite entlang eines Sandweges liegt ein größerer</p>	<p>lokale Bedeutung / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Vernetzungsbiotop / besondere geomorphologische Form / gut ausgebildete Vegetationsschichten / hohe strukturelle Vielfalt  LSG, bestehend</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>Sandseggen-Bestand. Die Waldflächen sind Teil eines großen zusammenhängenden Waldkomplexes auf dem Dünenzug nördlich der Ems. Sie haben für den Biotopverbund sowie als Lebensraum gefährdeter Arten Bedeutung.</p>	
<p>Nr. 100 BK-4013-0053 Waldgebiet bei Haus Lonn 26,88 ha</p>	<p>Von einem in West-Ostrichtung verlaufenden, morphologisch deutlich ausgeprägten Dünenzug geprägtes Waldgebiet nördlich der Emsaue, das sich hauptsächlich aus Kiefern-mischwäldern und reinen Kiefern-wäldern zusammensetzt, lokal stockt im Osten ein junger Birkenwald, im Südwesten liegt eine kleiner Erlenbruchwaldrest mit tlw. neu angelegtem bzw. erweitertem Kleingewässer. Zum Gebiet gehört zudem eine offene, derzeit als Acker genutzte Fläche, an deren Nordrand ein acidophiler Saum mit lokal Besenginsterbeständen sowie Heide- und Magerrasenfragmenten ausgebildet ist. In den Kiefern- und Kiefern-mischwäldern dominieren insbesondere im nördlichen Teil, wo sich die Düne bis zu 5m über das umgebende Gelände erhebt, in der Strauchschicht Faulbaum sowie lokal auch die Heidelbeere. Sandbirke, Vogelbeere und vereinzelt Stieleiche sind hier regelmäßige Begleiter, feuchtere Bereiche am südlichen Dünenrand sind pfeifengrasreich. In den südlichen Waldflächen ist dagegen der Adlerfarn, bei nur schwach bis mäßig ausgeprägter Strauchschicht, die aspektbestimmende Art. Auch der junge Birkenwald im Südosten, an den eine jüngere Nadelholzaufforstung östlich angrenzt, wird in der Krautschicht vom Adlerfarn dominiert. Im westlichen Randbereich des Gebietes wurde ein nährstoffarmes Kleingewässer ringförmig erweitert, an seinen steilen Ufern ist nur wenig Raum für nährstoffärmere Vegetation. Der Bodenaushub wurde wallartig, nicht landschaftsgerecht am Südufer abgelagert. Südlich grenzt ein offensichtlich lange Zeit überstauter (Wasserlinsendecke) Bruchwaldrest</p>	<p>regionale Bedeutung / geowissenschaftliches Objekt / Trockenrasen / Vernetzungsbiotop / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Bruchwald  LSG, bestehend  NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>mit einigen abgestorbenen Erlen an. Ein weiterer schmaler Bruchwaldrest liegt am Südrand des Gebietes. Als emsauengebäitender Dünenzug ist das Gebiet aus geologischer bzw. geomorphologischer Sicht von Bedeutung, es ergänzt mit seinen Biotopstrukturen die für den landesweiten Biotopverbund wichtige Emsaue. Das Gebiet besitzt zudem ein hohes Entwicklungspotential für naturnahe Waldgesellschaften basenarmer Standorte, insbesondere im Bereich der Kiefern-mischwälder auf dem markanten Dünenzug. Zusätzliches wertbestimmend und entwicklungsfähig sind die besonnten, mageren südexponierten Waldsaumbiotope.</p>	
<p>Nr. 101 BK-4013-0058 Bachtal Maarbecke 11,11 ha</p>	<p>Ca. 2 km langes Bachtal der Maarbecke mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Auwaldresten sowie angrenzenden naturnahen Stieleichen-Hainbuchen- sowie Buchen(-Eichen)wälder und brachgefallenen Feuchtgrünlandbeständen. Das Gebiet beginnt im Süden am Nordostrand des FFH-Gebietes Heidbusch westl. Hof Schlautmann und erstreckt sich bis etwa 300 m südlich der B 64 nördlich Hof Renfert. Einige Fließstrecken des ca. 1,5 m breiten, streckenweise mäandrierenden Baches sind naturnah ausgeprägt. Neben Abschnitten mit begleitenden Eichen-Hainbuchenwald oder tlw. altem Buchen(-Eichen)wald säumen im Südosten und nördlich Rästropkotten bereichsweise Bach-Erlen-Eschenwälder und Weiden-Erlen-Ufergehölze das Gewässer. Markant sind die mehrere Meter eingetieften Bachabschnitte nördlich Gut Rästrop; solche Kerbtäler sind im Münsterland selten zu finden. An ehemals begradigten Bachstrecken haben sich inzwischen durch die Eigendynamik wieder Steil- und Flachufer ausgebildet. Nördlich Rästropkotten zeugen noch alte, inzwischen längst verlandete Bachschlingen im Wald vom ursprünglichen Bachverlauf. Hier steht u. a. am Bachufer eine bemerkenswerte alte Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,8 m. Daneben finden sich mehrere, inzwischen sehr selten gewordene, alte Flatterulmen mit ihren auffälligen Brettwurzeln. Flächenmäßig</p>	<p>regionale Bedeutung / Altholz / Auenwald / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächengröße / Feucht- und Nassgrünland / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär / RL Biotope / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Vernetzungsbiotop / gefährdete Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / naturnahe Fließgewässerabschnitte / naturnaher Wald / seltener Biotopkomplex im Landschaftsraum / wertvolle Bachaue / wertvolle Grünlandfläche NSG-würdig</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	<p>bedeutende feuchte bis nasse, brachgefallene Grünlandbestände mit Übergängen zu Großseggenriedern liegen nördlich sowie südöstlich Gut Rästrop, die übrigen Grünlandflächen im Norden sind frische Fettweiden. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz durch den hohen Anteil naturnaher Strukturen, die besondere morphologischen Ausprägung der naturnahen Fließgewässerabschnitte, die Alt und Uraltbäume von zum Teil seltenen und gefährdeten Baumarten und aufgrund der gut ausgeprägten Feuchtgrünlandbereiche.</p>	
<p>Nr. 102 BK-4013-0060 Waldflächen an der Maarbecke bei Gut Rästrop 47,96 ha</p>	<p>Beidseits der Maarbecke und tlw. im Kontakt zum FFH Gebiet DE-4012-302 Heidbusch liegen im Umfeld von Gut Rästrop mehrere Waldkomplexe mit überwiegend naturnah ausgebildeten Laubwäldern, darunter Stieleichen-Hainbuchenwald, Waldmeister- und Drahtschmielen-Buchenwald, Pappelmischwald auf Auenstandort sowie kleinflächig Erlenbruchwald. Von den naturnahen Waldbeständen nehmen die Stieleichen-Hainbuchenwälder den Hauptanteil ein, wobei größere zusammenhängende Flächen mit artenreicher Krautschicht in den Teilgebieten nördlich und östlich Hof Revering liegen, Bestände mit spärlicher Krautschicht und zum Teil höherem Anteil an Buche und Kiefer stocken ganz im Süden nordwestlich Hof Schlautmann. An der Baumschicht der Waldmeister- und Drahtschmielen-Buchenwälder ist die Stieleiche häufig beteiligt. Gut ausgebildete Bestände mit Altholz und lokal dichten Stechpalmen-Beständen stocken westlich und östlich des Gutes Rästrop. Im Südwesten wächst auf lokal nährstoffarmen feuchten Standort ein Eichenwald mit Heidelbeere in der Strauchschicht sowie pfeifengrasreicher Krautschicht. Hier schließt nach Osten im Auenbereich der Marbecke ein Pappelbestand mit Erlen und Eschen im Unterwuchs an, der sich zu einem Erlen-Eschenwald entwickelt. Erwähnenswert ist zudem ein vom Arteninventar noch gut ausgebildeter Erlenbruchwaldrest im nördlichen Teilgebiet, der jedoch Entwässerungstendenzen aufweist (randl.</p>	<p>lokale Bedeutung Flächengröße / Vernetzungsbiotop / RL Pflanzenarten / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / RL Pflanzengesellschaft LSG, Vorschlag</p>

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Eindringen der Brombeere). Die Waldgebiete stellen wichtige Puffer- und Arrondierungsflächen für das FFH-Gebiet sowie für das geplante Naturschutzgebiet "Bachtal Maarbecke" dar. Sie übernehmen darüber hinaus Refugial- und Vernetzungsfunktionen im lokalen Biotopverbund.	
Nr. 103 BK-4013-0065 Gehölz- Grünlandkomplex nordwestl. Gut Rästруп 2,53 ha	Kleiner strukturreicher Biotopkomplex aus einem Stieleichen-Hainbuchenwald-Feldgehölz, graben- und wegebegleitenden gut strukturierten Hecken, einer straßenbegleitenden Wallhecke, frischem Weidegrünland sowie zwei temporär wasserführenden tlw. naturnah ausgeprägten Kleingewässern. Das Gebiet hat Bedeutung als Amphibien-Lebensraum sowie als Trittsteinbiotop.	lokale Bedeutung / Kleingewässer / hohe strukturelle Vielfalt / Trittsteinbiotop / kulturhistorisches Landschaftselement LSG, Vorschlag
Nr. 104 BK-4013-0067 Wallhecke in Rästруп nördl. B 64 0,76 ha	Gut ausgebildete und gepflegte Wallhecke mit angrenzendem kleinen Feldgehölz und Anschluss an die Gehölzstrukturen des nördl. gelegen FFH-Gebietes Emsaue.	lokale Bedeutung / Trittsteinbiotop / kulturhistorisches Landschaftselement LSG, bestehend LB, bestehend-Teilfläche
Nr. 105 BK-4013-0102 Erlenbruchwald mit Kleingewässer nördl. Hof Berkemeier 1,75 ha	Biotopkomplex aus Erlenbruchwald mit örtlichen Übergängen zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Kleingewässer südlich der Dorseler Heide. Im Bruchwald dominieren mehrstämmige Erlen, Pappeln sind vereinzelt angepflanzt und zum Teil abgestorben (stehendes und liegendes Totholz). Im Bestand sind zahlreiche Waldtümpel (ehemalige Flachskuhlen), die alle trocken gefallen waren. Unter einer schwach bis mäßig ausgeprägten Strauchschicht aus Faulbaum und Johannisbeere, in der örtlich die Brombeere auftritt, finden sich z.T. flächendeckend Seggenbestände mit der namensgebenden Charakterart (C. elongata) und den markanten Horsten der Steifen Segge (C. elata). Das an der Südgrenze liegende, ca. 400 m∞ große und ca. 2 m eingetieftete Kleingewässer	lokale Bedeutung / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / RL Pflanzenarten / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Biotopkomplex gut ausgebildet / Bruchwald / wertvoll für Amphibien LSG, Vorschlag

Biotopkennung / Bezeichnung / Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	wird tlw. beschattet und bereichsweise von Röhricht und Schwimmblattvegetation eingenommen.	

#### 7.4 Grundlagenkarte 4

##### - Naturraumpotentiale -

Die Grundlagenkarte 4 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten im Maßstab 1:25.000 dar.

##### 7.4.1 Ökologische Raumeinheiten

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgegliedert, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüges der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen

Ökologische Raumeinheiten erfüllen unter Einbezug der realen Nutzung bestimmte Leistungen, die als ökologische Funktionen bezeichnet werden können. Bei den ökologischen Raumeinheiten handelt es sich um Gebiete,

die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren:

- Geologie, Boden/Relief,
- Grund- und Oberflächenwasser,
- potentiell natürliche Vegetation und
- Geländeklima.

Die Karte der Raumeinheiten (Grundlagenkarte 4) ist eine analytische Karte, d. h. planerische Überlegungen sind in die Karte noch nicht eingeflossen.

Im ökologischen Fachbeitrag sind die Landschaftsfaktoren der ökologischen Raumeinheiten einzeln beschrieben. In anthropogen stark überformten Gebieten sind keine ökologischen Raumeinheiten ausgewiesen, da sich die Ausprägung der Landschaftsfaktoren hier nicht feststellen ließ. Die folgende Übersicht beschreibt die im Plangebiet auftretenden ökologischen Raumeinheiten.

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<b>Raumeinheit 1</b>					
<b>Bachtäler und Deflationsmulden</b>					
Bachtäler und Deflationsmulden mit Niedermoorböden geringer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt) vereinzelt klein- bis mittelflächig auf der Ems-Niederterrasse und in der Emsaue	Flache Mulden innerhalb der Bachtäler und Auen	Holozäne Bach- und Flußablagerungen, z.T. über Niederterrassensand	Niedermoor, stellenweise Moor- und Anmoorgley (Hm); Niedermoororf, z.T. schluffig-sandige Zwischenlagen, über Fein- bis Mittelsand; Erosionsgefährdung nicht vorhanden – sehr gering; Deflationsgefährdung hoch	Meist mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasserflurabstand 0-4 dm, häufig abgesenkt; selten Staunässe; hohe nutzbare Wasserkapazität	Erlenbruchwald
<b>Raumeinheit 2</b>					
<b>Episodisch überschwemmte Flußaue der Ems mit Auenböden</b>					
Teileinheit 2a Episodisch überschwemmte Emsaue mit überwiegend lehmigen Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung, geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und stark schwankendem Grundwasser großflächige Vorkommen in der Emsaue	Weitgehend ebene Talbereiche (0-2°)	Holozäne Flußablagerungen	Brauner Auenboden, z.T. Auenbraunerde, teilweise vergleyt; Fein- bis Mittelsand, z.T. schwach lehmiger und schwach schluffiger Sand, teilweise wechsellagernd mit lehmigem Schluff; Erosionsgefährdung nicht vorhanden - sehr gering, z.T. gering - mittel; Deflationsgefährdung gering	Mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand meist 13-20 dm, z.T. 8-20 dm, stark schwankend; gering - mittlere nutzbare Wasserkapazität; Ems: kritisch belastet(II-III), überwiegend begradigt, Aue vielfach intensiv genutzt, zeitweise überschwemmt; Altwässer; viele Entwässerungsgräben	Feuchter artenarmer Stieleichen-Hainbuchenwald

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p>Teileinheit <b>2b</b></p> <p>Senken und Altwässer in der Emsaue mit lehmigen, z.T. schluffigen und anmoorigen Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung, meist mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und stark schwankendem Grundwasser klein- bis mittelflächig in der Emsaue in Senken und Altarmen</p>	Flache Mulden	Holozäne Flußablagerungen, z.T. über Niederterrassensand	Auengley, häufig anmoorig; lehmiger Sand, z.T. schluffig; Erosionsgefährdung sehr gering – gering; Deflationsgefährdung gering	Hohe, z.T. mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, z.T. höher, stark schwankend; selten Staunässe; mittlere nutzbare Wasserkapazität; Ems: kritisch belastet (II-III), überwiegend begradigt, Aue vielfach intensiv genutzt, zeitweise überschwemmt; Altwässer; viele Entwässerungsgräben	Erlen-Eschen- Auwald mit Übergängen zum feuchten artenarmen Stieleichen- Hainbuchenwald
<b>Raumeinheit 3</b>					
<b>Fluß- und Bachtäler sowie Niederungen (z.T. Niederterrasse) mit mineralischen Grundwasserböden</b>					
<p>Teileinheit <b>3a</b></p> <p>Episodisch überflutete Beveraue mit lehmigen Sand- und sandigen Lehm Böden mittlerer Nährstoffversorgung, mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und stark schwankendem Grundwasserstand Vorkommen in der Beveraue</p>	Weitgehend ebene Talbereiche (o- 2°)	Holozäne sandige und lehmige Flussablagerungen	Auengley, stellenweise Niedermoor; schwach bis stark lehmiger Sand, z.T. stark sandiger Lehm und toniger Lehm; Erosionsgefährdung sehr gering – gering; geringe Deflationsgefährdung	Mittlere – hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, stellenweise Grundwassereinfluss bis zur Oberfläche, stark schwankend; selten Staunässe; mittlere nutzbare Wasserkapazität; Bever: mäßig belastet (II), im Süden naturnah sonst begradigt; Aue im Nordosten intensiv genutzt, zeitweise überschwemmt; einzelne Altwässer; Gräfte bei Haus Längen; Entwässerungsgräben häufig	Feuchter artenarmer Stieleichen- Hainbuchenwald

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p><b>Teileinheit 3b</b></p> <p>Episodisch wasserführende Bachtäler und Talanfängsmulden mit Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und Grund- oder Stauwassereinfluß kleinflächig und verstreut im gesamten Plangebiet</p>	<p>Talanfängsmulden und weitgehend ebene Talbereiche (o-2°)</p>	<p>Niederterrassensand und Flugsand</p>	<p>Podsol-Gley und Gley-Podsol, stellenweise Pseudogley-Podsol; Fein-Mittelsand, stellenweise schwach schluffig; Erosionsgefährdung nicht vorhanden - sehr gering, z.T. gering - mittel; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, z.T. tiefer, (-20 dm stellenweise abgesenkt); in Schlufflagen z.T. Staunässe; mittlere nutzbare Wasserkapazität; naturnahes Bachtal südlich Vadrup, vereinzelt zeitweilig wasserführende Gräben; Bereiche meist intensiv landwirtschaftlich genutzt</p>	<p>Feuchter Buchen-Eichenwald mit Übergängen zum artenarmen Stieleichen-Hainbuchenwald</p>
<p><b>Teileinheit 3c</b></p> <p>Ständig wasserführende Bachauen mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt) verstreut in Bachtälern im Norden des Plangebietes</p>	<p>Weitgehend ebene Talbereiche (o-2°)</p>	<p>Sandige Bachablagerungen über Niederterrassensand oder Flugsand, z.T. über Geschiebelehm</p>	<p>Podsol-Gley- und Gley; Fein- bis Mittelsand, z.T. schwach lehmig und schluffig; nicht vorhandene geringe Erosionsgefährdung; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Hohe, bei dichtem Untergrund geringe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, stellenweise 0-4 dm, häufig abgesenkt; seltene Staunässe; geringe - mittlere nutzbare Wasserkapazität; ständig wasserführende Bäche, überwiegend begradigt, nur selten naturnah (z.B. Maarbecke, Stupperige Baumgasse, z.T. Glanderbecker Bach); Aue meist intensiv landwirtschaftlich genutzt; selten Stillgewässer, häufig Entwässerungsgräben</p>	<p>Bachbegleitender Erlenwald (ohne Eschen), feuchter Eichen-Birkenwald</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p>Teileinheit <b>3d</b></p> <p>Ständig wasserführende Bachauen mit lehmigen und schluffigen Sandböden und sandigen Lehm Böden mittlerer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)</p> <p>verstreut in Bachtälern im gesamten Plangebiet</p>	<p>Weitgehend ebene Talbereiche (0-2°)</p>	<p>Lehmig-sandige Bachablagerungen, z.T. über Niederterrassensand oder Sandlöß</p>	<p>Gley, stellenweise Anmoorgley; lehmiger und schluffiger Sand z.T. sandiger bis stark sandiger Lehm; meist sehr geringe - geringe, z.T. geringe - mittlere Erosionsgefährdung; geringe - mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Bei stark abgesenktem Grundwasser mittlere, sonst mittlere - hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, z.T. 0-4 dm, häufig abgesenkt; selten Staunässe; bei abgesenktem Grundwasser mittlere nutzbare Wasserkapazität; ständig wasserführende, begradigte Bäche mit meist intensiv landwirtschaftlich genutzter Aue; naturnahe Stillgewässer im Bereich Harkampsheide; Entwässerungsgräben häufig</p>	<p>Bachbegleitender Erlen-Eschenwald, artenarmer Stieleichen-Hainbuchenwald</p>
<p>Teileinheit <b>3e</b></p> <p>Niederungen mit Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)</p> <p>meist großflächig und verbreitet im gesamten Plangebiet</p>	<p>Ebene Niederungsbereiche (0-2°)</p>	<p>Niederterrassensand und Talsand, z.T. mit Flugsandüberdeckung, stellenweise umgelagerte Schmelzwassersande</p>	<p>Gley und Podsol-Gley stellenweise Anmoorgley; Fein- bis Mittelsand, stellenweise schwach lehmig oder schluffiger z.T. kiesig oder steinig; Erosionsgefährdung nicht vorhanden - sehr gering; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, stellenweise 0-4 dm, häufig abgesenkt; selten Staunässe; bei abgesenktem Grundwasser geringe - mittlere nutzbare Wasserkapazität; häufig Entwässerungsgräben (meist nur zeitweilig wasserführend); Stillgewässer vereinzelt, oft als Jagd-/Fischteich genutzt, naturnah südlich Lauheide</p>	<p>Erlen-Eichen-Birkenwald mit Übergängen zum feuchten Buchen-Eichenwald</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p>Teileinheit <b>3f</b></p> <p>Niederungen mit lehmigen und schluffigen Sandböden mittlerer Nährstoffversorgung und hohem Grundwasserstand (häufig abgesenkt)</p> <p>mittel-großflächig aber nicht häufig, vor allem im nördlichen Teil des Plangebietes</p>	<p>Ebene</p> <p>Niederungsbereiche (0-2')</p>	<p>Niederterrassensand, z.T. Talsand oder Sandlöß</p>	<p>Gley, z.T. Pseudogley-Gley, stellenweise Anmoorgley oder Braunerde-Gley, schluffiger und lehmiger Sand, z.T. stark schluffiger Feinsand und feinsandiger Schluff; überwiegend geringe - mittlere stellenweise hohe Erosionsgefährdung; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Mittlere - hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 4-8 dm, häufig abgesenkt; kleinflächig geringe Staunässe; bei abgesehenem Grundwasser mittlere nutzbare Wasserkapazität; häufig Entwässerungsgräben (meist nur zeitweilig wasserführend); Stillgewässer vereinzelt, oft als Jagdteich genutzt, naturmah der „Enteich“ und in der Harkampsheide</p>	<p>Feuchter artenarmer Stieleichen-Hainbuchenwald</p>
<p><b>Raumeinheit 4</b></p> <p><b>Bereiche aus quartären Lockergesteinen (Flugsand, Talsand, Schmelzwassersand, Geschiebesand und -lehm, Sandlöß)</b></p>					
<p>Teileinheit <b>4a</b></p> <p>Bereiche mit Sandböden sehr geringer Nährstoffversorgung und sehr geringer nutzbarer Wasserkapazität</p> <p>großflächige entlang der Ems (Uferbegleitdünen)</p>	<p>Leicht welliges, aber weitgehend ebenes (0-2') Relief, Uferwälle</p>	<p>Holozäner Flugsand, z.T. über Niederterrassensand</p>	<p>Podsol-Regosol, Podsol-Ranker, stellenweise Regosol; Fein- bis Mittelsand; nicht vorhandene - geringe Erosionsgefährdung; hohe Deflationsgefährdung</p>	<p>Sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand &gt; 20 dm; selten Staunässe; sehr geringe nutzbare Wasserkapazität; keine Oberflächengewässer vorhanden</p>	<p>Trockener Eichen-Birkenwald in feuchten Dünentälern auch feuchter Eichen-Birkenwald</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p><b>Teilinheit 4b</b></p> <p>Bereiche mit Sandböden sehr geringer bis geringer Nährstoffversorgung und sehr geringer bis geringer nutzbarer Wasserkapazität</p> <p>verstreut und meist mittelflächig nördlich von Telgte und bei Westbevern)</p>	<p>Weitgehend eben (0-2°)</p>	<p>Niederterrassensand, z.T. mit geringmächtiger Flugsanddecke</p>	<p>Podsol, stellenweise Pseudogley-Podsol; Fein- bis Mittelsand; nicht vorhandene – geringe Erosionsgefährdung; mittlere - hohe Deflationsgefährdung</p>	<p>Im Oberboden hohe, im Unterboden meist mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand &gt;20 dm; häufig im tieferen Unterboden Staunässe; sehr geringe - geringe nutzbare Wasserkapazität; keine Oberflächengewässer vorhanden</p>	<p>Trockener Eichen-Birkenwald</p>
<p><b>Teilinheit 4c</b></p> <p>Bereiche mit Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, z.T. Staunässe oder Grundwassereinfluss</p> <p>mittel-großflächig im gesamten Plangebiet</p>	<p>Weitgehend eben (0-2°)</p>	<p>Flugsand über Niederterrassensand, z.T. über Geschiebelehm, stellenweise Geschiebesand oder umgelagerter Schmelzwassersand</p>	<p>Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley, z.T. Plaggenesch; Fein- bis Mittelsand, z.T. schwach schluffig oder lehmig; Erosionsgefährdung: überwiegend nicht vorhanden – sehr gering, stellenweise sehr gering – gering und gering – mittel; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Im Oberboden meist hohe, im Unterboden geringe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 8-20 dm und tiefer, z.T. abgesenkt; schwache bis mittlere Staunässe im Unterboden, stellenweise mittlere Staunässe im Oberboden, z.T. Grundwassereinfluss im tiefen Unterboden; geringe – mittlere nutzbare Wasserkapazität; mehrere z.T. - naturnahe Stillgewässer (z.B. Weiher in Verth, in der Fockenbrocksheide, beim Heidbusch); viele Entwässerungsgräben (meist temporär)</p>	<p>Feuchter Eichen-Buchenwald</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<p><b>Teileinheit 4d</b></p> <p>Bereiche mit schluffig-lehmigen Sandböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und überwiegend mittlerer nutzbarer Wasserkapazität, häufig Staunässe oder Grundwasser im Unterboden</p> <p>vereinzelt aber meist großflächig nordwestlich und östlich von Teilge</p>	<p>Weitgehend eben (0-2°)</p>	<p>Niederterrassensand</p>	<p>Braunerde und Podsol-Braunerde, z.T. Pseudogley- und Gley-Braunerde; schwach lehmiger oder schluffiger Sand, z.T. feinsandiger Schluff; Erosionsgefährdung sehr gering – gering; mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Wasserdurchlässigkeit: mittel bis hoch im Oberboden, gering bis mittel im Unterboden; Grundwasser-Flurabstand &gt;20 dm; häufig Staunässe im tieferen Unterboden; geringe - mittlere nutzbare Wasserkapazität; vereinzelt temporär wasserführende Entwässerungsgräben</p>	<p>Eichen-Buchenwald</p>
<p><b>Teileinheit 4e</b></p> <p>Bereiche mit schluffigen und lehmigen Sandböden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität sowie mittlerer, z.T. starker Staunässe bis in den Oberboden</p> <p>meist mittelflächig verstreut im gesamten Plangebiet, im südlichen Teil z.T. großflächig verbreitet</p>	<p>Weitgehend eben (0-2°)</p>	<p>Sandlöß, z.T. umgelagert, Geschiebesand, Geschiebelehm, Niederterrassensand, Talsand</p>	<p>Gley-Pseudogley, Pseudogley, z.T. Braunerde-Pseudogley und Haftnässe-Pseudogley, z.T. podsoliert; schluffiger und lehmiger Sand bis feinsandiger Schluff, z.T. sandiger Lehm; sehr geringe - geringe, z.T. geringe – mittlere Erosionsgefährdung; geringe – mittlere Deflationsgefährdung</p>	<p>Mittlere, z.T. geringe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 8-20 dm und tiefer; meist mittlere, in Muldenlagen starke Staunässe bis in den Oberboden; mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität; vereinzelt Stillgewässer, selten naturnah (südlich Mengelingheide); viele Entwässerungsgräben</p>	<p>Flattergras-Buchenwald mit Übergängen zum artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald</p>

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<b>Teileinheit 4f</b> Bereiche mit schluffigen Feinsandböden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität sowie häufiger Haftnässe im Unterboden und stellenweise Grundwassereinfluss klein- bis mittelflächig hauptsächlich südwestlich von Telgte	Weitgehend eben (0-2°)	Sandlöß, stellenweise über Geschiebelehm	Braunerde, Gley-Braunerde und Pseudogley-Braunerde, häufig podsolliert; schluffiger Feinsand bis feinsandiger Schluff; Erosionsgefährdung: gering – mittel, z.T. mittel – hoch; mittlere Deflationsgefährdung	Mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand 13-20 dm, z.T. tiefer; häufig Haftnässe im Unterboden; mittlere – hohe nutzbare Wasserkapazität; Stillgewässer selten (bei Haus Milte); vereinzelt Entwässerungsgräben	Flattergras-Buchenwald
<b>Teileinheit 4g</b> Bereiche mit schluffigen Feinsandböden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität sowie häufiger Staunässe im Unterboden mittel- bis großflächig südlich von Telgte	Weitgehend eben (0-2°)	Sandlöß, z.T. Flugsand, über Geschiebelehm	Braunerde und Pseudogley-Braunerde, meist podsolliert; schluffiger Feinsand bis feinsandiger Schluff, z.T. wechsellagernd mit Fein- und Mittelsand; geringe – mittlere Erosionsgefährdung; geringe Deflationsgefährdung	Mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand > 20 dm; häufig Staunässe im Unterboden; mittlere – hohe nutzbare Wasserkapazität; Stillgewässer selten (z.B. westlich L 585, bei Vogelbeßmann); Entwässerungsgräben vereinzelt (temporär)	Flattergras-Buchenwald

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potenitielle natürliche Vegetation
<b>Raumeinheit 5</b>					
<b>Bereiche aus Geschiebelehm über Gesteinen der Oberkreide</b>					
<b>Teileneinheit 5a</b> Bereiche mit sandigen Lehm Böden mittlere Nährstoffversorgung und mittlere nutzbarer Wasserkapazität sowie mittlerer bis sehr starker Staunässe bis in den Oberboden ein kleinflächiges Vorkommen südlich von Teigte (Berdel)	Weitgehend eben (0-2°)	Geschiebelehm über Gesteinen der Oberkreide	Pseudogley, z.T. Braunerde- Pseudogley; schwach steiniger sandiger Lehm; sehr geringe – geringe Erosionsgefährdung; mittlere Deflationsgefährdung	Geringe, z.T. sehr geringe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser- Flurabstand > 20 dm; Staunässe: mittel – stark, stellenweise sehr stark bis in den Oberboden; mittlere nutzbare Wasserkapazität; keine Oberflächengewässer vorhanden	Artenarmer Stieleichen- Hainbuchenwald
<b>Teileneinheit 5b</b> Bereiche mit sandigen Lehm Böden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer Wasserkapazität sowie schwacher bis mittlerer Staunässe bis in den Oberboden verstreut und meist mittelflächig im Süden des Plangebietes	Weitgehend eben (0-2°)	Geschiebelehm über Gesteinen der Oberkreide	Pseudogley-Braunerde und Braunerde-Pseudogley, Pseudogley; lehmiger Sand bis sandiger Lehm, z.T. schwach steinig; sehr geringe – geringe Erosionsgefährdung; mittlere Deflationsgefährdung	Wasserdurchlässigkeit: mittel im Oberboden, gering im Unterboden; Grundwasser-Flurabstand > 20 dm; schwache bis mittlere Staunässe, z.T. bis in den Oberboden; mittlere – hohe nutzbare Wasserkapazität; kein Oberflächengewässer vorhanden	Artenreicher Stieleichen- Hainbuchenwald mit Übergängen zum Flattergras- Buchenwald

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potenzielle natürliche Vegetation
<b>Raumeinheit 6</b>					
<b>Bereiche aus Kalkgestein der Oberkreide</b>					
Bereiche aus Kalkgestein der Oberkreide mit tonigen, schwach steinigen Lehmböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und geringer nutzbarer Wasserkapazität sowie schwacher Staunässe in ebenen Lagen vereinzelt kleinflächig im Süden des Plangebietes	Weitgehend eben (0-2°)	Kalkgestein, stellenweise mit geringmächtiger Deckschicht aus Geschiebelehm	Braunerde, z.T. Rendzina-Braunerde und Pseudogley-Braunerde; schwach steiniger toniger Lehm; sehr geringe – geringe Erosionsgefährdung; geringe Deflationsgefährdung	Geringe – mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand >20 dm; schwache Staunässe in ebenen Lagen; geringe nutzbare Wasserkapazität; keine Oberflächenengewässer vorhanden	Flattergras-Buchenwald, artenreiche Variante
<b>Raumeinheit A</b>					
<b>Plaggensch</b>					
Vorkommen: häufig und meist großflächig im Norden des Plangebietes sowie südlich und östlich von Telgte	Weitgehend eben (0-2°)	Aus humosem sandigen Bodenmaterial über verschiedenen quartären Lockersedimenten	Grauer Plaggensch über Podsol oder Gley-Podsol; humoser Sand; nicht vorhandene – sehr geringe Erosionsgefährdung; hohe Deflationsgefährdung	Hohe, z.T. sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand meist 13-20 dm, z.T. tiefer; z.T. Staunässe im tieferen Unterboden; geringe – mittlere nutzbare Wasserkapazität; vereinzelt temporär wasserführende Entwässerungsgräben	/

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
<b>Raumeinheit B</b>					
<b>Künstlich veränderter Boden und Auftragsboden</b>					
Vorkommen: verstreut und meist kleinflächig östlich von Telgte	Weitgehend eben (0-2 <sup>o</sup> )	Aus kiesig-steinigem Schmelzwassersand, schluffig-lehmigen Auenablagerungen, stellenweise andere Aufschüttungen	Kiesig-steiniger Sand oder lehmiger, z.T. schluffiger Sand, stellenweise sandiger Lehm; nicht vorhandene – sehr geringe Erosionsgefährdung; mittlere Deflationsgefährdung	Hohe, z.T. mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser-Flurabstand > 20 dm; meist geringe nutzbare Wasserkapazität; keine Oberflächengewässer vorhanden	/
<b>Raumeinheit C</b>					
<b>Abgrabungen</b>					
Ein Vorkommen südwestlich Brink	/	/	/	Ständig wasserführendes Stillgewässer mit hohem Anteil naturnaher Strukturen	/

---

#### 7.4.2 Prägende Landschaftsteile

Als prägende Landschaftsteile gelten Landschaftsräume und Elemente, die das großflächige Bild der Landschaft bilden und prägen. Sie werden vorwiegend durch das Relief der Landschaft bestimmt.

Das Plangebiet wird durch die sie querende Emsaue entscheidend geprägt. Die Emsaue hebt sich stellenweise durch steile Terrassenböschungen vom Umland ab. Die begleitenden Dünenzüge prägen abschnittsweise die Randbereiche der Emsaue. So erheben sich die Klatenberge (Lustenberg 59 m ü. NN) nördlich Telgte um ca. 14 m über den Flusslauf (45 m ü NN).

Weitere prägende Landschaftsteile befinden sich südöstlich von Telgte in der Bauernschaft Raestrup. Hier steigt das Gelände bis auf fast 75 m ü. NN (östlich Hofanlage Große Dankbar) an. Es handelt sich hierbei schon um die Ausläufer sandlößüberprägter Oberkreideablagerungen des Kernmünsterlandes.

Ansonsten handelt es sich im Plangebiet um eine überwiegend ebene Topographie, in der prägende Landschaftsteile selten sind.

#### 7.4.3 Landschaftsschäden und -beeinträchtigungen

Landschaftsschäden sind durch den Menschen und seine Nutzungsansprüche ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Da die Kulturlandschaft stets durch menschliche Nutzungsformen (z. B. Land- bzw. Forstwirtschaft) flächenhaft verändert und beeinflusst wird, wird an dieser Stelle der Begriff „Landschaftsschaden“ nur auf solche Konfliktsituationen bezogen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes kompensiert werden können.

Als örtlich begrenzte Schäden und Belastungen sind im Fachbeitrag dargestellt:

- Veränderungen der Morphologie, durch Flächenversiegelung und ungeordnete Müllablagerungen
- Beeinträchtigungen durch allgemeine landschaftliche Zerschneidung
- Beeinträchtigung durch Sondernutzungen in der Landschaft
- Beeinträchtigung durch forstliche Aspekte
- Beeinträchtigung von Gewässern und Talbereichen
- Veränderungen durch Biotopbeseitigung und Biotopentwertung

---

## B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

### 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 (1) LG NW sollen die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG NW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG NW sollen die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert.

Im Landschaftsplan Telgte werden die folgenden Entwicklungsziele festgelegt:

#### 1. Erhaltung

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden naturnahen Bach- und Flussauenlandschaften

1.3 Erhaltung der Grünstruktur auf dem Waldfriedhof Lauheide

1.4 Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

#### 2 Anreicherung

2.1 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedern und belebenden Landschaftselementen

2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen

#### 4 Gestaltung der Landschaft für die Erholung

#### 5 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Windenergie

5.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

5.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie

### 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

#### **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das ENTWICKLUNGSZIEL wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im Wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung und Umwandlung von als Grünland genutzten Bach- und Flusstälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotop als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses ENTWICKLUNGSZIELS werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG NW, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG NW und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW getroffen.

Das ENTWICKLUNGSZIEL 1 bedeutet jedoch nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotop dienen.

**Entwicklungsziel 1.1****Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles
- Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachläufe
- Erhaltung der Kleingewässer
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, der Auen und Niederungen mit ihrem fluss- und bachbegleitenden Grünland und Auenstrukturen
- Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erhaltung wertvoller Grünlandbereiche

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 1.1.1 – 1.1.16) dargestellt:

**1.1.1 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in der Brüskenheide**

- Erhaltung der vielfältigen Feldgehölze, ebenerdigen Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Kleingewässer und Grünlandstrukturen
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung und Entwicklung des Bachsystems von Gellenbach (Fleier) und Dieksgosse
- Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesenkomplexe Brüskenheide als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Größe: ca. 727 ha

Der Landschaftsraum Brüskenheide befindet sich im Norden des Landschaftsplangebietes und umfasst die sandigen Niederungen nördlich von Westbevern-Vadруп.

Das Gebiet ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Seinen Wert erhält die Landschaft durch ein vielfältig erhaltenes, altes Heckensystem sowie zahlreiche Feldgehölze und kleinere Waldflächen.

Die zusammenhängenden Grünlandflächen mit mehreren Blänken und Kleingewässern im Bereich des Gellenbaches stehen unter Schutz (Naturschutzgebiet Brüskenheide).

Im Entwicklungsraum wurden an mehreren Kleingewässern Laubfroschvorkommen nachgewiesen.

Als wichtige Adern des Biotopverbundes sind der Gellenbach (Fleier) und die Dieksgosse hervorzuheben. Die Bäche sind weitgehend ausgebaut.

**1.1.2 Gehölz- und grünlandreiche Flächen westlich Westbevern-Vadруп**

- Erhaltung der Feldgehölze, ebenerdigen Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Kleingewässer
- Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen alten Landwehr
- Erhaltung des Landschaftsbildes mit einem hohen Grünlandanteil

Größe: ca. 64 ha

Westlich von Westbevern-Vadруп befinden sich innerhalb einer Ackerlandschaft (lehmige- und schluffig-sandige Niederungen) einige Bereiche mit hohem Grünlandanteil (insbesondere Weideflächen), mehreren Feldgehölzen sowie alten Hecken, Wallhecken und Einzelbäumen.

Eine baumbestandene Landwehr westlich des Hofes Vogel-sang ist vor allem aus kulturhistorischer Sicht von hohem Wert. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvolles Kleingewässer („Ententeich“) mit bedeutendem Amphibienvorkommen (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Kammolch).

### 1.1.3 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft zwischen Westbevern-Vadруп und Ems

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes im Bereich der sandigen Niederterrasse der Ems
- Erhaltung der Feldgehölze, ebenerdigen Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Kleingewässer
- Erhaltung und Entwicklung des Grünlandflächenanteils und der vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandflächen der alten Beverwiese
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Kleingewässer und eines naturnahen Anglerteiches

Größe: ca. 180 ha

Die Kulturlandschaft zwischen Westbevern-Vadруп und Ems ist vielfältig gegliedert. Eine hohe strukturelle Vielfalt ist durch einen höheren Anteil von Feldgehölzen, mehrere Heckenstrukturen und Einzelbäume sowie Grünlandflächen gegeben. Östlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück befinden sich ein großes, naturnahes Anglergewässer sowie mehrere Kleingewässer und neu angelegte Blänken.

Von besonderer Bedeutung ist das ca. 6,6 ha große NSG „Beverwiese“, das sich durch artenreiches Nassgrünland, einen Erlenbruchwaldrest sowie Kleingewässer und Weidengebüsche auszeichnet.

### 1.1.4 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft im Bereich der Dorfbauernschaft Westbevern

- Erhaltung des Wald-, Feldgehölz- und Heckenanteiles
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung und Entwicklung eines nassen Birken-Bruchwaldrestes
- Erhaltung des Grünlandanteiles

Größe: ca. 105 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die ackerbaulich und grünlandwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft im Bereich der Dorfbauernschaft Westbevern.

Der Struktureichtum ist durch höhere Wald-, Feldgehölzanteile sowie Heckenstrukturen und Baumgruppen gegeben.

Ein Birkenbruchwaldrest an der östlichen Grenze des Plangebietes stockt auf Niederterrassensanden.

### 1.1.5 Emslandschaft „In den Pöhlen“ bei Haus Langen

- Erhaltung und Entwicklung der natur- und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsstrukturen im Überschwemmungsbereich der Ems.
- Erhaltung eines hohen Grünlandflächenanteiles mit Feucht- und Nassgrünland.
- Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes mit struktur- und artenreichen Grünlandflächen.
- Erhaltung der Heckenstrukturen und Einzelbäume
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung vorhandener Kleingewässer und Teichanlagen

Größe: ca. 71 ha

Der Entwicklungsraum befindet sich zwischen Bever und Ems und gehört zu dem natürlichen Überschwemmungsbereich der Ems.

Im zentralen Komplex des Gebietes befinden sich mehrere Grünlandflächen. Neben den Geländestrukturen mit Hinweis auf alte Überflutungsrinnen belegen Feucht- und Nassgrünlandreste ein hohes Biotoppotential.

Zu den verschiedenen Gewässerstrukturen gehören ein kleines Bachtal, drei Anglerteiche mit zum Teil hohem Entwicklungspotential sowie eine neu angelegte Blänke. Der Entwicklungsraum hat eine Bedeutung als Durchzugsgebiet für Limikolen. Als gefährdete Arten konnten u.a. Pirol, Waldwasserläufer und Laubfrosch nachgewiesen werden.

### 1.1.6 Dünengebiet Klatenberge

- Erhaltung der Emsbinnendünen
- Entwicklung des Kiefernforstes zu standorttypischen Waldgesellschaften nährstoffarmer Dünenstandorte
- Erhaltung und Entwicklung der Wacholderheidefläche als wertvolles Element der Kulturlandschaft und schutzwürdige Biotopfläche
- Erhaltung und Entwicklung von offenen Magerasen-, Heiden- und Sandtrockenrasenstrukturen als typische Elemente von Binnendünen
- Erhaltung von Waldflächen für die landschaftsbezogene, stadtnahe Erholung

Größe: ca. 269 ha

Die Emsbinnendünen der Klatenberge sind mit Kiefernforst bestanden. Es handelt sich überwiegend um krautarme Kiefernbestände im mittleren Baumholzalter.

Die potentiell natürliche Vegetation des Birken-Eichenwaldes ist als Laubholzverjüngung oder auch mit stärkerem Baumholz in einigen Waldabschnitten vorhanden.

Innerhalb des Hauptdünenfeldes am Lustenberg kommt auf einer offenen Fläche eine kleine Wacholderheide vor. Kleinflächig sind vor allem in Waldrandbereichen offene Magerasenstrukturen (u.a. mit Sandsegge) vorhanden.

Am nördlichen und südöstlichen Gebietsrand grenzen einige Grünlandflächen sowie alte Heckenstrukturen, z.T. mit alten Wallhecken an das Waldgebiet an.

Die Klatenberge sind ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet der Stadt Telgte. Das Gebiet wird von zahlreichen Wegen und Pfaden, insbesondere im Bereich Lustenberg, durchzogen.

### 1.1.7 Vielfältig strukturierter Landschaftsraum südlich und westlich des Waldfriedhofes Lauheide

- Erhaltung der vielfältig strukturierten Landschaft mit vielen kleinen Biotopstrukturen
- Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Waldflächen sowie der Grünlandflächen und Hecken
- Erhaltung zahlreicher wertvoller feuchter und nasser Biotopstrukturen wie naturnahe Kleingewässer, Feuchtwaldbereiche und Feucht- und Nassgrünland
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, zusammenhängenden Biotopkomplexes südlich des Waldfriedhofes Lauheide
- Erhaltung und Entwicklung des Naßgrünland-Gehölzbiotopkomplexes am Böhmer Bach

Größe: ca. 581 ha

Bei dem vielfältig strukturierten Landschaftsraum südlich und westlich des Waldfriedhofes Lauheide handelt es sich um die grundwasserbeeinflussten sandigen Niederungen der Ems, die zum Teil mit Flugsand überdeckt sind.

Durch die stark befahrene Bundesstraße (B 64) ist eine Trennung des Raumes vorgegeben.

Nördlich der B 64 ist das Gebiet durch hohe Waldanteile mit z.T. naturnahen Waldbeständen geprägt. Vielfach sind die Wälder jedoch auch durch standortfremde Arten wie Pappel, Kiefer und Fichten aufgeforstet. Der Landschaftsraum ist ferner durch zahlreiche jüngere Strukturen geprägt. Er zeichnet sich durch ein Nebeneinander von Wohngebäuden, Höfen und Gärtnereien aus.

Südlich der B 64 sind einige Nass- und Feuchtgrünlandflächen entlang des Böhmer Baches erhalten.

Zu den zahlreich vorkommenden und erhaltenswerten Biotopstrukturen gehören Hecken, Baumreihen, einige, z.T. wertvolle Kleingewässer (u.a. mit Laubfroschvorkommen) sowie Obstwiesen und Obstweiden.

Nördlich der B 64 lassen sich Reste einer alten Landwehr finden.

### 1.1.8 Landschaftsraum Harkamps-heide und Fockenbrocksheide

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes
- Erhaltung des hohen Wald- und Feldgehölzanteiles und Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung verschiedener Feucht- und Nassbiotopstrukturen wie Feuchtgrünland, Heideweiher und Birkenbruchwaldreste auf nährstoffarmen Sandböden
- Erhaltung der kulturhistorisch und landschaftlich wertvollen Elemente wie alte Heckenstrukturen, Baumreihen und Einzelbäume
- Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes Heideweiher Fockenbrocksheide

Größe: ca. 564 ha

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich dem Namen und der historischen Karte nach um alte Heidegebiete auf Sandboden.

Heute ist der Raum durch hohe Gehölzanteile gekennzeichnet (vielfach Kiefernbestände). Der Anteil an Feldgehölzen, kleineren Wäldern sowie alten Heckenstrukturen ist sehr hoch.

Ferner weist der Entwicklungsraum einige sehr wertvolle Biotopstrukturen nährstoffarmer Sandböden auf (mesotrophe Heideweiher, Birkenbruchwaldreste). Die Kleingewässerdichte ist sehr hoch. Grünlandflächen sind vor allem hofnah vorhanden.

### 1.1.9 Landschaftsraum nahe der Ems östlich Telgte

- Erhaltung der Feldgehölze, Hecken und Wallhecken
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Land-

Größe: ca. 59 ha

Der Landschaftsraum östlich von Telgte rechts und links der Ems weist Feldgehölze, alte Heckenstrukturen, Kopfbäume

schaftsbilds

und Waldbeständen auf.

#### 1.1.10 Dünenzug Haus Lonn und angrenzende Bereiche

- Erhaltung und Entwicklung der Emsbinnendünen mit ihrer kleinflächig bewegten Topographie
- Erhaltung kleinflächig vorkommender Sandmagerrasen- und Feuchtwaldreste und Entwicklung binnendünentypischer Biotopstrukturen

Größe: ca. 134 ha

Der Dünenzug bei Haus Lonn ist auf großer Fläche mit Kiefern- und Kiefern-mischwäldern bestanden. Einige größere Parzellen werden als Acker genutzt. Innerhalb des Kiefernwaldes östlich von Haus Lonn befinden sich kleinere Bruchwaldreste sowie ein Kleingewässer, das sich im Zuge der Sukzession in den Randbereichen zu einem Erlenbruch entwickelt. Reste offener Binnendünen, wie Sandseggenbestände sind in einigen Saumstrukturen vorhanden. Der Dünenzug ist unter anderem Lebensraum für die Ringelnatter.

#### 1.1.11 Waldgebiet Mengelingheide

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, teils naturnahen und schutzwürdigen Waldflächen auf altem Laubwaldstandort
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforst sowie standortfremder Laubwaldbestände in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird
- Erhaltung der Waldflächen für die naturbezogene Erholung
- Erhaltung der zahlreichen Kleingewässer
- Erhaltung der Obstweiden und des hohen Grünlandflächenanteiles

Größe: ca. 132 ha

Das Waldgebiet Mengelingheide im Südwesten des Plangebietes gehört zu einem größeren Waldkomplex, der sich an der Grenze zur Stadt Münster fortsetzt. Es handelt sich hierbei um alte Laubwaldstandorte, die hinsichtlich der potentiell natürlichen Vegetation vorwiegend dem Eichen-Hainbuchenwald zuzuordnen sind.

Die Baumartenzusammensetzung ist heute stark gemischt. Für den Schutz von Natur und Landschaft sind einige ältere Buchenbestände sowie Buchen-Eichenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder von besonderer Bedeutung. Viele Waldparzellen sind durch Aufforstung mit Nadel- und Nadelmischwaldbeständen sowie standortfremden Laubhölzern überformt.

Im Entwicklungsraum kommen mehrere ökologisch wertvolle Kleingewässer (u.a. mit Laubfroschvorkommen) sowie zahlreiche Grünlandflächen vor.

#### 1.1.12 Waldgebiet im Sundern

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer naturnahen Waldfläche auf altem Laubwaldstandort
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldforst
- Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles durch Umwandlung standortfremder, einartiger Laubwaldbestände in standorttypische Waldgesellschaften

Größe: ca. 21 ha

Südlich des Waldgebietes Mengelingheide im Südwesten des Plangebietes befindet sich der von Äckern umgrenzte und in einer leichten Geländesenke liegende Waldkomplex im Sundern. Bei dem Waldstück handelt es sich um einen alten Laubwaldstandort, der hinsichtlich der potentiell natürlichen Vegetation dem Eichen-Hainbuchenwald zuzuordnen ist.

Die Baumartenzusammensetzung ist heute vor allem durch Eschenaufforstungen und zum Teil auch Nadelholzanteile

**1.1.13 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft im Berdel**

- Erhaltung der vielfältigen und zahlreichen Waldbestände, Feldgehölze, ebenerdigen Hecken, Wallhecken und Einzelbäume
- Erhaltung der Kleingewässer und Grünlandstrukturen
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft
- Erhaltung und Renaturierung eines zusammenhängenden Bachsystemes von Glanderbecker Bach, Krummer Bach und Kreuzbach als wichtige biotopvernetzende Struktur

überformt. Für den Schutz von Natur und Landschaft sind vor allem die Reste des Eichen-Hainbuchenwaldes von besonderer Bedeutung.

Größe: ca. 201 ha

Der Landschaftsraum im Berdel gehörte in früheren Zeiten zu einem typischen Ausschnitt der stark gegliederten, grünland-, feldgehölz- und heckenreichen Kulturlandschaften. Der abgegrenzte Entwicklungsraum zur Erhaltung enthält heute noch zahlreiche Feldgehölze und Waldbestände. Neben einigen hofnahen Grünlandflächen sind Kleingewässer und einige Heckenstrukturen erhalten. Als wichtige Achsen im Biotopverbund ist das Bachsystem vom Glanderbecker Bach, Kreuzbach und vom Krumpen Bach von Bedeutung.

**1.1.14 Waldgebiet Delsener Heide**

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, in Teilen naturnahen Waldflächen
- Vermehrung des Laubholzanteiles durch Umwandlung der Nadel- und Nadelmischwaldbestände in standorttypische Waldgesellschaften
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird sowie Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern
- Erhaltung der Waldflächen für die naturbezogene Erholung

Größe: ca. 118 ha

Der Entwicklungsraum im Südosten von Telgte umfasst überwiegend Kiefernforste und Laub- und Nadelholzmischbestände auf den Böden der sandigen Niederterasse der Ems. Als stadtnaher Wald erfüllt das Gebiet eine besondere Funktion der Naherholung.

Von Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sind vor allem zwei im Osten des Waldkomplexes gelegene naturnahe Kleingewässer.

**1.1.15 Waldgebiet um Bockenhamen/Glanderbecker Bach**

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, teils naturnahen und schutzwürdigen Waldflächen auf altem Laubwaldstandort
- Erhaltung und Entwicklung eines in Teilen naturnahen, alten Baches als wichtiger Bestandteil der Biotopvernetzung
- Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird
- Erhaltung zahlreicher alter Hecken und Wallheckenstrukturen und des Grünlandflächenanteiles
- Erhaltung und Entwicklung des Glanderbecker Baches mit angrenzendem Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern

Größe: ca. 165 ha

Der südlich von Telgte gelegene Entwicklungsraum umfasst große, zusammenhängende Laubwaldkomplexe sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grünlandparzellen und Ackerflächen.

Für den Schutz von Natur und Landschaft sind alte Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder von besonderer Bedeutung. Die Eichen-Hainbuchenwälder sind die natürlichen Auwaldstrukturen der münsterländischen Tieflandbäche. Das Waldgebiet Bockenhamen gehört zu den alten Laubwaldstandorten, die südlich von Telgte auf den schluffig-lehmigen Sandböden vor über 100 Jahren noch großflächigere Ausdehnung fanden. Neben einigen älteren Heckenstrukturen und einem höheren Grünlandflächenanteil hat vor allem der Glanderbecker Bach eine besondere Bedeutung für die Landschaft.

Besonders wertvoll ist ein naturnaher Abschnitt im westlichen Waldkomplex Bockenhamen.

**1.1.16 Vielfältig strukturierte Kulturlandschaft um die Maarbecke**

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Altersphasen und Entwicklungsstufen
- Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles durch Umwandlung von Nadel- und Nadelmischwaldbeständen in standorttypische Laubgehölze
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird
- Erhaltung und Entwicklung von weiteren wertvoller Biotopen wie Feuchtgrünlandbrachen, alte Einzelbäume, Hecken, Kopfweiden und Kleingewässern

Größe: ca. 135 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit teilweise alten Waldbeständen auf überwiegend durch Staunässe geprägten Böden. Es dominieren Eichen-Hainbuchen-, Eichen-Buchen- und Buchenwälder. Kleinflächiger sind Kiefernbestände, zum Teil auch Fichtenbestände vorhanden. Im Norden kommen auch größere Ackerflächen und Ackerbrachen vor. Die Maarbecke durchfließt das Gebiet in Nord-Südrichtung. Der Bachlauf ist in großen Abschnitten naturnah. Im Norden verläuft er in einem zum Teil tief eingeschnittenen Kerbtal und wird abschnittsweise von typischen Auengehölzen begleitet.

Von besonderer Bedeutung sind im Entwicklungsraum weitere Biotope wie ein Erlenbruchwaldrest, Feuchtgrünlandbrachen, alte Kopfweidenbestände bei Gut Raestrup, alte Einzelbäume und einige Kleingewässer und ältere Heckenstrukturen.

## Entwicklungsziel 1.2

### Erhaltung und Entwicklung von durchgehenden, naturnahen Bach- und Flusslandschaften

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 1.2.1 – 1.2.3) dargestellt:

#### 1.2.1 Bachaue Stupperige Baumgosse

Das Entwicklungsziel 1.2.2 ist für die naturnahe Bachaue der Stupperingen Baumgosse dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.1 genannten Zielen:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bachaue für den Biotop- und Artenschutz
- Erhaltung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an auentypischen Gehölzen
- Erhaltung und Entwicklung eines schutzwürdigen Biotopkomplexes
- Erhaltung einer naturnahen Fließgewässerdynamik

#### 1.2.2 Flussaue Bever

Das Entwicklungsziel 1.2.2 ist für die naturnahe Niederung der Bever dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.1 genannten Zielen:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Nebenachse eines landesweiten Biotopverbundsystems
- Großflächige Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz
- Erhaltung und Entwicklung zum Teil gefährdeter Biotopkomplexe
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an Grünland und typischen Auegehölzen

Größe: 19 ha

Die Bachaue der Stupperigen Baumgosse beginnt in der Bauernschaft Westbevern-Vadруп und mündet südwestlich nach ca. 3,3 km in die Ems.

Der Westteil der Stupperigen Baumgosse ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund eines naturnahen, unbegradigten und unbefestigten Verlaufes mit einem zum Teil tief eingeschnittenen Bachtal von hohem Wert. Eine bachbegleitende Erlengalerie sowie Erlen-Auwaldresten sind vorhanden.

Der Teil östlich der Landstraße 568 ist weitgehend begradigt. Es handelt sich um grabenähnliche Strukturen, die Grünland- und Ackerflächen der Dorfbauernschaft Westbevern-Vadруп entwässern. Sie zeichnen sich in diesen Bereichen aber durch eine artenreiche Wasser- und Grabenrandvegetation aus.

Größe: 73 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet den Abschnitt der Beveraue nördlich des Naturschutzgebietes Haus Langen bis zur östlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Die Bever ist in diesem Abschnitt vergleichsweise stark ausgebaut.

Einen hohen Wert erhält die Flussauenlandschaft aufgrund mehrerer Altarme sowie Kleingewässer und an den Fluss angrenzender Grünlandflächen mit Feuchtgrünlandbereichen. Die Bever weist über weite Abschnitte eine artenreiche Wasservegetation mit gefährdeten Laichkrautbeständen auf.

Im Bereich des Gutsgebäudes Haus Langen sind zwei Gräben mit Wasser- und Röhrichtvegetation vorhanden. Auf den Terrassenkanten sind großflächige und zum Teil ältere Laubwaldbestände mit Vorkommen von Schwarz- und Mittelspecht ausgebildet.

Im Ostteil reicht die Ackernutzung in der Niederung vielfach bis an die Böschungsoberkante des Gewässers.

### 1.2.3 Bachaue Maarbecke

Das Entwicklungsziel 1.2.3 ist für die naturnahe Bachaue der Maarbecke dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.1 genannten Zielen:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Bachauenlandschaft als Nebenachse eines landesweiten Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Biotopkomplexe
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an typischen Auengehölzen

Größe: ca. 32 ha

Die Maarbecke an der südöstlichen LP-Gebietsgrenze gehört zu den naturnahen Flussabschnitten des Münsterlandes. Sie erstreckt sich im Landschaftsplangebiet auf über 3,5 km.

Der in vielen Bereichen stark mäandrierende Bach verläuft im nördlichen Teil in einem tief eingeschnittenen Kerbtal. Neben verlandeten Bachschlingen sind Auengehölze wie der Eichen-Hainbuchenwald und der bachbegleitende Eschenwald sowie eine Feuchtgrünlandbrache vorhanden. Südlich der B 64 fließt die Maarbecke durch Ackerflächen. Die uferbegleitenden Gehölze bestehen zum Teil aus alten Silberweiden. Nördlich der B 64 mündet der Bach in die Ems.

### Entwicklungsziel 1.3

#### Erhaltung der Grünstruktur auf dem Waldfriedhof Lauheide

Dieses Entwicklungsziel wird für folgenden Entwicklungsraum dargestellt:

##### 1.3.1 Waldfriedhof Lauheide und Erweiterungsflächen

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für den Waldfriedhof Lauheide und die östlich angrenzenden Erweiterungsflächen dargestellt und bedeutet:

- Großflächige Erhaltung eines alten Gehölzbestandes auf den Flächen des Waldfriedhofes
- Erhaltung einer alten Flutrinne als gefährdeter Biotopkomplex mit wertvollem Feucht- und Nassgrünland
- Erhaltung eines alten Wacholderbestandes

Größe: ca. 137 ha

Der Waldfriedhof Lauheide ist vor allem durch ältere Kiefernbestände, in den Randbereichen, zur Terrassenkante der Ems hin, auch durch Birken und ältere Eichen geprägt. Er erhält hierdurch eine hohe strukturelle Vielfalt und ist sowohl aus landschaftlicher, als auch naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung.

#### Entwicklungsziel 1.4

##### Sicherung und Entwicklung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Das Entwicklungsziel ist für FFH-Gebiete dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)
  - a) Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.
  - b) Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.
  - c) Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.
  - d) Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.
  - e) Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.
  - f) Die Unterhaltung der Fließgewässer ist auf ein unabdingbares Mindestmaß zu reduzieren. In diesen Fällen hat die Unterhaltung naturnah zu erfolgen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut und der vorhandenen Waldbestände Ausbauten erforderlich sein, so sind grundsätzlich die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.
  - g) Projekte sind gem. § 48d LG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NRW gelten entsprechend
  - h) Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.
  - i) Eine Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope "Natura 2000" gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

---

natürlichen Waldgesellschaft.

- j) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von (Groß)höhlen-, Horst- und Altbäumen.
- k) Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten.
- l) Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).
- m) Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Abwertung des gesamten Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist künftig eine forstliche Förderung aller lebensraumtypischen Gehölzarten im gesamten Waldkomplex möglich. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen. Das Baumfällen und Rücken zum Schutz der Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie während der Brutzeit ist zu vermeiden.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 1.4.1 und 1.4.2) dargestellt:

#### 1.4.1 Entwicklungsraum FFH-Gebiet Emsaue (DE-4013-301)

Das Entwicklungsziel 1.4.1 ist für die naturnahen Niederungen der Ems dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.4 genannten Zielen:

Erhaltung und Entwicklung der Emsaue insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für

- den Arten- und Biotopschutz,
- den Wasserhaushalt und
- als natürliches Überschwemmungsgebiet.

Dieses besagt im einzelnen:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines landesweiten Biotopverbundsystems
- Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an Grünland und typischen Auegehölzen
- Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, Altwässern, Kleingewässern, Fluss- und Bachläufen
- Ackerflächen sollen auf vertraglichem Wege in Grünland umgewandelt werden und eine naturnahe Aue ist wiederherzustellen.
- Erhaltung und Entwicklung der Emsaue als Teil eines Schutzgebietes von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet) mit Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (LÖBF 2001).
- Großflächige Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Biotopschutz unter besonderer Berücksichtigung der FFH-relevanten Lebensraumtypen sowie weiterer, z.T. gefährdeter Biotopkomplexe
- Großflächige Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Artenschutz unter besonderer Berücksichtigung der FFH-relevanten Arten
- Erhaltung und Entwicklung von kulturhistorisch wertvollen Landschaftsräumen, insbesondere im Bereich des Landschaftsraumes um Gut Haus Langen

Die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung der

Größe: ca. 633 ha im Plangebiet

Die mit dem Entwicklungsziel belegte Fläche entspricht weitgehend der Zielkulisse des Emsaueschutzprogrammes.

Der Entwicklungsraum ist als FFH-Gebiet Emsaue (Natura 2000 Nr.: DE-4013-301) gemeldet, das sich über die Landschaftsplangebietsgrenzen hinaus westlich und östlich fortsetzt (LÖBF 2001).

Abweichend von der Zielkulisse des Emsaueschutzprogrammes und der FFH-Gebietsgrenze wurde der in der Aue liegende Teil des Campingplatzes Sonnenwiese mit dem Entwicklungsziel 3.1 belegt.

Die Emsaue ist im Landschaftsplangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung mit überwiegend Ackerbau geprägt. Sie enthält eine Vielzahl von auentypischen Elementen. Hierzu gehören zahlreiche Altarme und Altgewässer, Auegehölze und Dünen sowie kleinflächig vegetationskundlich bedeutsames Grünland mit Feuchtwiesen und Magerrasen.

Für die Meldung der Emsaue als FFH-Lebensraum sind auch die natürlichen eutrophen Seen und Altarme, Hartholz-Auwälder sowie das Vorkommen der Helm-Azurjungfer ausschlaggebend.

Zu den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehören Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder sowie Wiesenknopf-Silgenwiesen.

Ferner kommen folgende Arten im FFH-Gebiet Emsaue vor:

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:  
Steinbeißer, Bachneunauge

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:  
Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Zauneidechse

Arten nach Vogelschutzrichtlinie:  
Eisvogel, Krickente, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, Zwergtaucher, Kiebitz, Löffelente, Wiesenpieper, Rohrweih, Heidelerche, Gänsesäger, Uferschwalbe, Waldwasserläufer.

Ems sind eine wichtige Maßnahme für die Entwicklung des Auenbereiches. Zur Lenkung und Steuerung der Erholungsnutzung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

#### 1.4.2 Entwicklungsraum FFH-Gebiet Heidbusch (DE-4012-302)

Das Entwicklungsziel 1.4.2 ist für den naturnahen Waldstand Heidbusch dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.4 genannten Zielen:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von großen, zusammenhängenden, überwiegend naturnahen und schutzwürdigen Waldflächen europäischer Bedeutung (FFH Gebiet DE-4012-302)
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Altersphasen und Entwicklungsstufen
- Erhaltung und Entwicklung eines in großen Teilen naturnahen, alten Bachtals als wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna und als Bestandteil der Biotopvernetzung
- Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles durch Umwandlung von Nadel- und Nadelmischwaldbeständen in standorttypische Laubgehölze
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen geprägt wird
- Erhaltung der Waldflächen für die naturbezogene Erholung

Größe: ca. 73 ha

Der Entwicklungsraum umfasst weitgehend alte Waldbestände auf überwiegend durch Staunässe geprägten Böden. Es dominieren Eichen-Hainbuchen-, Eichen-Buchen- und Buchenwälder. Kleinflächiger sind Kiefernbestände, zum Teil auch Fichtenbestände vorhanden. Innerhalb des Waldes und am Waldrand durchfließt die Maarbecke das Gebiet in Nord-Südrichtung. Der Bachlauf ist in großen Abschnitten naturnah.

Der Waldkomplex ist als FFH-Lebensraum gemeldet (Natura 2000-Nr.: DE-4012-302, LÖBF 2001). Ausschlaggebend für die Meldung ist der Stieleichen-Hainbuchenwald.

Als Art nach Anhang IV der Richtlinie kommt der Laubfrosch vor.

Arten gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind der Mittelspecht und der Schwarzspecht.

## 1.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist die Landschaft, insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten, anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1 - 5 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

### Entwicklungsziel 2.1

#### Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Die Darstellung des Entwicklungszieles 2.1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstbaumreihen, Obstwiesen und Ufergehölzen
- Anreicherung der Landschaft durch Anlage und Entwicklung von Feuchtbiotopen, stehenden Gewässern und deren Randbereichen sowie Entwicklung von Wasserläufen
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände
- Die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung

Es handelt sich vorwiegend um ackerbaulich genutzte Landschaftsräume. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes sinnvoll und notwendig.

- Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmänteln, Felldrains und unbewirtschafteten Uferstreifen
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 2.1.1 – 2.1.5) dargestellt:

#### **2.1.1 Landschaftsraum Westbevern**

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen im Bereich der großflächigen Ackerschläge zur Optimierung der Landschaft jedoch unter Berücksichtigung des traditionell offenen Landschaftsbildes im Bereich der Eschflächen
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems mit Hecken, Saumstrukturen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und Einzelbäumen.
- Erhalt der oft kleinflächigen schutzwürdigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Kleingewässer sowie Grünlandflächen, einzelnen Kopfweiden und Obstwiesen im Bereich der Bauernschaft von Westbevern

Größe: ca. 890 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung sowie die Bauernschaft Westbevern und Westbevern-Vadруп.

Im Bereich der großen Ackerflächen sind gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile nur noch in geringen Anteilen erhalten. Bei den nördlich an die Emsaue angrenzenden Flächen handelt es sich vielfach um Plaggeneschböden.

Die Bauernschaft Westbevern-Vadруп weist ein zum Teil vielfältiges Landschaftsbild mit alten Strukturen der Kulturlandschaft wie Höfe, Hecken, Hofbäume, Obstwiesen, hofnahes Grünland und kleinen Feldgehölzen und Kleingewässer auf.

### 2.1.2 Landschaftsraum im Bereich der sandigen Niederungen der Klatenberge, Harkampsheide, Fockenbrocksheide

- Erhalt der noch vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie Obstwiesen und Grünlandflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen, sowie Anlage von Feldrainen und Anlage von Kleingewässern.

Größe: ca. 694 ha

Der Landschaftsraum im Bereich der Klatenberge, Harkampsheide und Fockenbrocksheide wird großflächig ackerbaulich genutzt. Teilweise handelt es sich um traditionelle Eschstandorte, über weite Bereiche auch um die sandigen Böden der Niederterasse. Grünland ist nur im Nahbereich der Hofstellen vorhanden. Das Landschaftsbild wird durch einen geringen Anteil von Hecken und kleinen Feldgehölzen sowie durch die Hofstellen gegliedert.

### 2.1.3 Landschaftsraum Schwienhorst südwestlich Telgte

- Erhalt der noch vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Feldgehölze sowie einzelner Obstwiesen, -weiden und Grünlandflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen, sowie Anlage von Feldrainen und Anlage von Kleingewässern.

Größe ca. 609 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung. Die Ackerflächen werden unterbrochen durch mehrere Hofstellen mit hofnahen Grünlandflächen und Obstwiesen. Der Landschaftsraum wurde traditionell stärker ackerbaulich genutzt. Viele Grünlandflächen und Gehölze sind jedoch auch erst in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen.

#### 2.1.4 Landschaftsraum Berdel

- Erhalt der noch vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Feldgehölze sowie einzelner Obstwiesen, -weiden und Grünlandflächen
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystemes durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen, sowie Anlage von Feldrainen und Anlage von Kleingewässern.

Größe: ca. 454 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung. Die Ackerflächen werden unterbrochen durch mehrere Hofstellen mit hofnahen Grünlandflächen und Obstwiesen.

#### 2.1.5 Landschaftsraum der Bauernschaft Raestrup

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch Neupflanzung von Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen, sowie Anlage von Feldrainen und Anlage von Kleingewässern.

Größe: ca. 494 ha

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung. Es handelt es sich bei dem Entwicklungsraum vielfach um einen traditionell als Acker genutzten Landschaftsraum auf sandigem Lössboden.

Die Ackerflächen werden unterbrochen durch mehrere Hofstellen. Hofnahe Grünlandflächen und Obstwiesen sind nur vereinzelt vorhanden.

**Entwicklungsziel 2.2****Anreicherung von Bachniederungen mit typischen Strukturelementen und Wiederherstellung von naturnahen Bach- und Flussauen**

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für Bachniederungen dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Uferstreifen
- Anlage von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung Entwicklung von Grünlandflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Aue

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (Ifd. Nr. 2.2.1 - 2.2.10) dargestellt:

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung und vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie spielen die Pflege und die Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gelten auch für die Bachniederungen die Aussagen zu Entwicklungsziel 2.

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in den Bachauen besondere Anreicherungen vorzunehmen. Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen naturnah entwickelt und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen eingerichtet werden.

Für eine Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Der Grünlanderhaltung kommt in den Auenbereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu. Die dargestellten Bachabschnitte sind in der Regel stark bis mäßig ausgebaut und strukturarm.

Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgt überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche (vgl. Grundlagenskarte 4: Ökologische Raumeinheiten).

**2.2.1 Gellenbach (Fleier) und Dieksgosse in der Brüskenheide**

Ca. 9,0 km Bachlauf im Plangebiet

Der Gellenbach (Fleier) und die Dieksgosse liegen im Bereich der sandigen Niederungen in der Brüskenheide. Die Bäche sind weitgehend begradigt. Die Dieksgosse fließt in den Gellenbach.

Die Ackernutzung in der Niederung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers. Grünland ist nur noch in Bereich des NSG Brüskenheide anzutreffen. Beide Bäche weisen bereits zahlreiche Erlen-Ufergehölzpflanzungen auf.

**2.2.2 Rennebach**

Ca. 1,4 km Bachlauf im Plangebiet

Der Rennebach liegt im Bereich der sandigen Niederungen und fließt Richtung Westbevern. Bei Westbevern und mündet der Bach in die Bever.

Der Rennebach weist ein Regelprofil auf.

Die Ackernutzung in der Niederung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers.

**2.2.3 Bach nördlich der Klatenberge (N.N.)**

Ca. 2,0 km Bachlauf im Plangebiet

Nördlich der Klatenberge verläuft ein begradigter Bach von Osten nach Nordwesten inmitten von Ackerflächen und knickt schließlich östlich von Haus Langen nach mehreren, weiten Schlingen in Richtung Ems ab.

**2.2.4 Harkampsbach**

Ca. 2,5 km Bachlauf im Plangebiet

Der Harkampsbach liegt im Bereich der sandigen Niederungen und der Niederterassensande in der Harkampsheide nordöstlich von Telgte. Der Bach ist im Bereich des Landschaftsplangebietes ausgebaut.

An den Bach grenzen vereinzelt Feldgehölze, Waldbestände und Grünlandflächen. Die Aue wird überwiegend als Acker genutzt. Die Agrarflächen reichen fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers.

**2.2.5 Frankenbach, Nord-Franken-bach und Dorselgraben**

Ca. 3,4 km Bachlauf im Plangebiet

Das Gewässersystem Frankenbach, Nord-Frankenbach und Dorselgraben liegt im Bereich der sandigen Niederungen und Niederterassensande in der Dorseler Heide. Die Bäche sind im Bereich des Landschaftsplangebietes ausgebaut.

---

An die Bäche grenzen vereinzelt Feldgehölze, Waldbestände und Grünlandflächen. Die Aue wird überwiegend als Acker genutzt. Die Agrarflächen reichen fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante der Gewässer.

### 2.2.6 Bogenbach

Ca. 2,4 km Bachlauf im Plangebiet

Der Bogenbach liegt im Bereich der sandigen Niederungen der Ems und grenzt westlich an den Waldfriedhof Lauheide an. Er weist hier einen mäandrierenden Gewässerverlauf mit einer natürlichen Bachsohle auf. Im weiteren Verlauf ist der Bach weitgehend begradigt und oder verläuft unterirdisch.

Die Bachaue ist in großen Bereichen mit standortfremden Gehölzen bestanden (u.a. Pappel, Fichte, Kiefer). Der Bogenbach mündet in die Ems.

### 2.2.7 Böhmer Bach

Ca. 3,8 km Bachlauf im Plangebiet

Der Böhmer Bach liegt südwestlich von Telgte. Der ausgebauter Bach verläuft fast vollständig durch wenig strukturierte Agrarlandschaft.

Südlich der B51 besteht die Niederung noch aus Feuchtgrünlandflächen mit Feldgehölzen.

Die Ackernutzung in der Niederung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers.

**2.2.8 Bachsystem westlich des Golfplatzes Harhues (N.N.)**

Ca. 3,3 km Bachlauf im Plangebiet

Das Bachsystem westlich des Golfplatzes Harhues wurde weitgehend begradigt. Das Abflussregime wurde ferner durch Umlegung des Baches verändert. Nördlich des Golfplatzes ist ein Teil des alten Bachlaufes im Bereich eines gehölzreichen Kerbtals noch vorhanden.

**2.2.9 Bachlauf nördlich des Dünenzuges Haus Lonn (N.N.)**

Ca. 2,6 km Bachlauf im Plangebiet

Nördlich der Emsdünen bei Haus Lonn verläuft ein Bachlauf von Ost nach West und mündet auf Höhe des Telgter Campingplatzes in die Ems.

Der Bachlauf ist begradigt und auf einigen Strecken mit Erlen-Ufergehölz bestanden.

**2.2.10 Bachsystem Glanderbecker Bach, Kreuzbach, Krumme Bach**

Ca. 11,9 km Bachlauf im Plangebiet

Das Bachsystem aus Glanderbecker Bach, Kreuzbach und Krummen Bach liegt im Bereich Bockenhagen und im Berdel. Die Bäche sind weitgehend ausgebaut und weisen zum Teil auf längere Strecken verlegte Verläufe aus.

Von besonderer Bedeutung ist der Glanderbecker Bach, der im Bereich des Waldgebietes Bockenhagen naturnah mäandriert. Gleit- und Prallhängen sowie Steilufer sind entsprechend gut ausgebildet vorhanden.

#### 1.4 Entwicklungsziel 4 - Gestaltung der Landschaft für die Erholung

Das Entwicklungsziel wird für die Bereiche dargestellt, in denen die Erholung als Hauptfunktion die Landschaftsnutzung bestimmt bzw. in denen die Landschaft für die Erholung hergerichtet wurde.

##### 4.1 Emspark Telgte

Größe: ca. 24 ha

Das Emstal in der Ortslage Telgte ist im Gebietsentwicklungsplan als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt ausgewiesen. Die Flächen werden als Park, Naherholungsraum, Veranstaltungsfläche, Parkplatz, Kleingartenanlage und als Tennisplatz genutzt.

##### 4.2 Golfplatz Harhues

Größe: ca. 59 ha

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt der Stadt Telgte als Erholungsfläche Golfplatz dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungsziels dient der Bestandssicherung und Bestandspflege der vorhandenen bzw. geplanten Erholungsanlage.

## 1.5 Entwicklungsziel 5

### Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung und Windenergie

Das Entwicklungsziel ist für die zukünftigen Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche sowie für die Vorrangflächen für die Windenergie dargestellt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25b BauGB zu sichern.
- landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 (1) LG NW beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der LP hat gem. § 16 (2) LG NW die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. der Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel temporäre Erhaltung belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im Wesentlichen zu erhalten.

### 5.1 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

#### 5.1.1 Entwicklungsraum Kiebitzpohl

Der Bereich ist im Regionalplan für die bauliche Entwicklung – Gewerbeflächen – dargestellt.

Größe: ca. 7 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet zwei Hofstellen, eine Obstwiese, Grünland- und Ackerflächen. Gegliedert wird der Raum durch einzelne Hecken, eine Baumreihe, eine Baumgruppen und eine Kopfbaumreihe.

#### 5.1.2 Wohnbauflächenerweiterung südlich und nördlich Telgte

Die Bereiche sind im Regionalplan für die bauliche Entwicklung – Wohnbauflächen – dargestellt.

- landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen.

Größe: ca. 71 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet mehrere Hofstellen und wird im Wesentlichen ackerbaulich geprägt. Mehrere Flächen werden grünlandwirtschaftlich genutzt. Hecken und Einzelbäume sind nur vereinzelt vorhanden.

## **5.2 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Vorrangflächen für die Windenergie**

### **5.2.1 Entwicklungsraum WAF 01**

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte (34. Änderung) als Konzentrationszone für Windenergienutzung (WAF 01) dargestellt.

Größe: ca. 2 ha

Die Windvorrangzone liegt nur zu einem geringen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.  
Der Entwicklungsraum beinhaltet eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

### **5.2.2 Entwicklungsraum WAF 05**

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte (34. Änderung) als Konzentrationszone für Windenergienutzung (WAF 05) dargestellt.

Größe: ca. 67 ha

Der Entwicklungsraum beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Flächen.

## C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

### 1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19-23 LG NW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

#### 2.2 Naturschutzgebiete (Ifd. Nr. 2.2.1-2.2.16)

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG NW den unteren Landschaftsbehörden.

#### 2.4 Landschaftsschutzgebiete (Ifd. Nr. 2.4.1-2.4.22)

Nach § 14 (1) 3 LG NW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

#### 2.6 Naturdenkmale (Ifd. Nr. 2.6.1-2.6.3)

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder –besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG NW geregelt.

#### 2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (Ifd. Nr. 2.8.1-2.8.74)

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG NW in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.

II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

- III. Planfestgestellte Maßnahmen und Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit
- IV. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im Folgenden anders geregelt.
- V. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

#### Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß, wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 25 LG NW ist die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren

Auf die Ausgleichspflicht gem. § 4 LG NW wird hingewiesen.

Landschaftsbehörde.

Von den Verboten dieser Satzung kann die untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten in den nach Art und Umfang im Landschaftsplan konkret benannten Tatbeständen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

---

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

**2 Besonders geschützte Teile von Natur und  
Landschaft gemäß  
§§ 19-23 LG NW**

**2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Natur-  
schutzgebiete - NSG  
(§ 20 LG NW)**

Im Plangebiet werden gemäß § 20 LG NW die folgen-  
den Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

- 2.2.1l **Brüskenneide**
- 2.2.2 **Stupperige Baumgasse**
- 2.2.3 **Alte Beverwiese**
- 2.2.4 **Haus Langen**
- 2.2.5 **Beveraue**
- 2.2.6 **In den Pöhlen**
- 2.2.7 **Klatenberge**
- 2.2.8 **Heidweiher Fockenbrocksheide**
- 2.2.9 **Waldgebiet Harkampsheide**
- 2.2.10 **Waldgebiet Haus Lonn**
- 2.2.11 **Nassgrünland am Böhmerbach**
- 2.2.12 **Biotopkomplex südlich Lauheide**
- 2.2.13 **Glanderbecker Bach**
- 2.2.14 **Bachtal Maarbecke**
- 2.2.15 **Heidbusch**
- 2.2.16 **Emsaue bei Telgte**

Für alle Naturschutzbeispiele gelten über die gebiets-  
spezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus  
folgende allgemeine Festsetzungen:

**B. Verbote**

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten  
alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen  
oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung  
oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verän-  
derung des Naturschutzgebietes oder seiner Be-  
standteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die ein-  
zelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu  
beschädigen, auszureißen, auszugraben oder  
Teile davon abzutrennen oder auf andere Wei-  
se in ihrem Wachstum oder Bestand zu beein-  
trächtigen.

Der § 20 LG NW bestimmt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder  
Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen  
und wildlebender Tierarten,
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen,  
landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Grün-  
den oder
  - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder  
hervorragenden Schönheit einer Fläche oder ei-  
nes Landschaftsbestandteils
- erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur  
Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensge-  
meinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe  
a).

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere  
Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 ge-  
troffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch  
erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks oder der Rinde,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum

und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen sowie forstliche Gen-Erhaltungsmaßnahmen.

- 2) Wildwachsende Pflanzen sowie Pilze und Beeren zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, zu sammeln oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

- 3) Wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit in einzelnen Schutzgebieten nicht anders festgesetzt,
- das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW.

- 4) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemä-

Die Verbote 2.1 B 23) sowie 2.2 B 24) und 25) sind zu beachten.

Eine Wachstumsgefährdung oder Beschädigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens,
- jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaltungsgesetzes NW wird verwiesen.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) ist zu beachten.

Die Verbote 2.1 B 23) sowie 2.2 B 24) bzw. 25)

- ßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht.
- 5) Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.  
Wildfütterungen in den nach § 62 LG NW kartierten Biotopen und in FFH-relevanten Lebensräumen vorzunehmen.
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen.
- Unberührt bleiben:  
vom Verbot zu 6)
- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.
  - Mit Ausnahme der Biotope nach § 62 LG NW und der FFH – relevanten Lebensräume ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.
  - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald außerhalb der Biotope nach § 62 LG NW.
  - Die Bodenschutzkalkung, im Wald außerhalb der Biotope nach § 62 LG NW, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen, sowie Hunde frei laufen zu lassen.  
Zur Reitregelung im
- Naturschutzgebiet „Heitbusch“ siehe Punkt 2.1.15 Verbot Nr. 25).  
sind zu beachten.  
Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.
- Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NRW.S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) ist zu beachten.
- Die Biotope nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte und die FFH - relevanten Lebensräume in den Anlagen 2.4, 2.15 und 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellt.
- Das Verbot gilt auch für die chemische Behandlung von Holz.
- Die Biotope nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte und die FFH - relevanten Lebensräume in den Anlagen 2.4, 2.15 und 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellt.
- Das Verbot "zu befahren" gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern.

- Naturschutzgebiet "Emsaue bei Telgte" siehe Punkt 2.1.16 Verbot Nr. 28).
- Naturschutzgebiet "Heidbusch" siehe Punkt 2.1.15 Verbot Nr. 25).
- Naturschutzgebiet „Klatenberge“ siehe Punkt Unberührtheit vom Verbot zu 7).

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten, Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten, im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,
- das Betreten und der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Schäfererei,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Betreten zum Zwecke der Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung in den in den Anlagen 2.4, 2.5 und 2.16 genannten Bereichen und Zeiten,
- das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln.

- 8) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung und öffentliche und private Verkehrsanlagen einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für land-

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- c) Anlage von Entenbrutkästen
- d) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- e) verankerte Wohn- und Hausboote
- e) Dauercamping- und Zeltplätze,
- f) Sport- und Spielplätze,
- g) Lager- und Ausstellungsplätze,
- h) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

und forstwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von offenen Ansitzleitern und offenen Hochsitzen sowie die Anlage von Jagdkanzeln in den Waldgebieten; außerhalb der nach § 62 LG NW kartierten Biotop- und FFH-relevanten Lebensräume.

Die geschützten Biotop- und FFH-relevanten Lebensräume in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte und die FFH-relevanten Lebensräume in den Anlagen 2.4, 2.15 und 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen durchzuführen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen.

- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen und befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen und Wege notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören, sowie Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. § 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

- 12) Leitungen aller Art, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 13) Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, abzulagern, in den Boden auf- bzw. einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 13)

- die ordnungsgemäße Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Das Verbot 6) ist zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer und Anlagen, die dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportplätze, Picknickplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen.

Auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen. § 90 LWG ist zu beachten.

Die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- Die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben; Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben.

- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen.

- 18) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen.

Unberührt bleiben

vom Verbot zu 18)

- Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Dränagen, soweit eine solche Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 19) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, soweit in den einzelnen Gebieten nicht gesondert geregelt.  
Landungs-, Boots- und Angelstege neu anzulegen.

Dies gilt auch für Modellboote.

20) Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

21) In den vorhandenen Gewässern zu angeln oder den Fischfang auszuüben, soweit in den einzelnen Gebieten nicht gesondert geregelt.

22) Grünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Biotope nach § 62 LG NW sowie FFH – relevante Lebensräume nachzusäen.

Die Grünland- und Brachflächen sowie die Biotope nach § 62 LG NW sind in den Anlagen 2. ff. zur Festsetzungskarte und die FFH- relevanten Lebensräume in den Anlagen 2.4 und 2.16 dargestellt.

Unberührt bleiben  
vom Verbot zu 22)

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. des Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. § 62 Biotope LG NW und FFH – relevante Lebensräume dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 62 LG sind zu beachten.

23) Erstaufforstungen sowie Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen.

Die Festsetzungen zur Nutzung der Waldflächen sind in den "Besonderen Festsetzungen" 2.2 zu den einzelnen Schutzgebieten enthalten.

**C. Gebote**

1) Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan oder Sofortmaßnahmenkonzept für FFH-Waldgebiete innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen.

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abzuleitenden Maßnahmen gelten im Hinblick auf ihre Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans oder des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

- 2) Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8-12 Jahren zu schneiden.

- 3) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen

## **2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete**

Gemäß § 20 LG NW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

### **2.2.1 Brüskenheide**

#### **A. Schutzzweck**

Das ca. 55,7 ha große Naturschutzgebiet umfasst großflächige Grünlandflächen mit Feuchtgrünlandresten, zahlreiche Kleingewässern sowie einen Birkenbruchwaldrest.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz des offenen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland auf grundwasserbeeinflussten Böden,
- als Brutgebiet für den Großen Brachvogel, sowie weitere typischer Vogelarten des offenen Nass- und Feuchtgrünlandes,
- zum Schutz und zur Entwicklung der vorhandenen Kleingewässer sowie des Gellenbaches als wertvolle Biotop für Flora und Fauna,
- als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Libellen und Wasserinsekten,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Birkenbruchwaldrestes und des Eichen-Birkenwaldes.
- des wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit Gebietes.

#### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Brüskenheide“ erfolgte mit Verordnung vom 26.12.1987. Mit den Verordnungen vom 08.09.1994 und vom 31.03.2000 wurden weitere Flächen arrondiert. Mit Änderungsverordnung (vom 06.05.2005) wurde das Gebiet um vier Parzellen erweitert. Gleichzeitig werden südlich des Gellenbaches Flächen aus der Gebietsabgrenzung entlassen.

Bei dem NSG Brüskenheide handelt es sich um einen Teil eines ehemals größeren, traditionell als Brutgebiet für Vogelarten des Nass- und Feuchtgrünlandes genutzten Offenlandgebiets. Das NSG befindet sich in einem ausgedehnten Talsandgebiet. Die „Brüskenheide“ ist ein historisches Heidegebiet. Die Böden sind überwiegend grundwasserbeeinflusst (Gley und Podsol-Gley). Der in Querrichtung fließende Gellenbach ist begradigt und weist Steinschüttungen und Erlenbepflanzungen auf. Das Grünland ist teilweise entwässert (Dränagen, Entwässerungsgräben) und wird als Viehweide (meist mit gut ausgebildetem Mikrorelief) genutzt. Auf den Grünlandflächen wurden mehrere Blänken angelegt (10 Kleingewässer/Blänken).

Zwischen Gellenbach und der Haselheide liegt ein kleines Waldstück mit Eichen-Birkenwald und einem Birkenbruchwaldrest.

An den Wegrändern sind lokal Heidefragmente vorhanden.

Auf einigen Grünlandflächen wurden im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms NRW Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind mit der forstlichen Festsetzung 4.1.1 gekennzeichnet.

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.2 gekennzeichnet.

#### D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan sollen:

- geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Wiedervernässung des Grünlandes konzipiert werden,
- geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Renaturierung des Gellenbaches (Fleier) erarbeitet werden.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.1, 4.1.2).

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Auf das Verbot B. Nr. 24) wird verwiesen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

#### E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.1 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Westbevern  
 Flur: 41  
 Flurstück: 1, 2, 3, 7, 8, 17, 18, 20 tlw., 21 tlw.

Gemarkung: Ostbevern  
 Flur: 117  
 Flurstück: 57, 58, 59, 60, 61 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 76, 77, 78 tlw., 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 91

## 2.2.2 Stupperige Baumgasse

### A. Schutzzweck

Bei dem ca. 6,8 ha großen Naturschutzgebiet handelt es sich um ein stark eingetieftes, naturnahes Bachtal, das im Talraum und an den Hangkanten einen bachbegleitenden Erlen-Eschenwald mit Übergängen zum Erlenbruchwald aufweist.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachtals mit mäandrierendem Gewässerverlauf, Abbruchkanten, Gleit- und Prallhängen
- zum Schutz des Bachtals mit bachbegleitendem feuchten Erlenwald und Erlen-Auwaldresten mit ausgeprägten Auenkanten,
- aufgrund der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes
- als wichtiger Bestandteil im Netz des Biotopverbundes.
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Auwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
  
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Naturschutzgebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen.

Das mäandrierende Bachtal ist überwiegend stark eingetieft und weist naturnahe Steilhänge auf. Im Talbereich ist auf Anmoorgleyen ein Bach-Erlen-Eschenwald entwickelt. Im Mündungsbereich zur Ems bestehen Übergänge zu sehr nassem, kaum trittfesten Erlenbruchwald. In den hier vorkommenden, aufgelichteten Waldbereichen aus Erle, Sal-Weide und Faulbaum sind blütenpflanzenreiche Röhrichte entwickelt. Zum Teil gibt es Hinweise auf niederwaldartige Bewirtschaftung. Im Norden befinden sich eine bereits degradierte (entwässerte) Nassweide sowie ein Fischteich mit befestigten Steilufern (Faschinen) und regulierbarem Wasserstand.

Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor: Röhrichte (CF), naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte (FM5), Bruch-, und Auwald (AC4, AC5).

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.7 gekennzeichnet.

**D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- eine naturnahe Entwicklung des Bachlaufes sichern und fördern,
- den Nährstoffeintrag von angrenzenden Ackerflächen reduzieren,
- das Grünland in der Aue naturschutzfachlich aufwerten.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.7).
- II. Pflege und Entwicklung eines Kleingewässers (5.4.5).

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

**E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.2 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 125, 294  
3, 82, 88, 98, 113, 180, 183, 184, 185, 186,  
284, 285, 286, 287, 288, 289, (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 53, 54, 55 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 19, 80, 82, 87, 88 (alle tlw.)

b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 125, 294  
82, 113, 180, 183, 184, 185, 186, 288, 289,  
(alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 53, 55 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 80, 82, 87, 88 (alle tlw.)

Die geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW sind in der Anlage 2.2 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.2.3 Alte Beverwiese**

#### **A Schutzzweck**

Das ca. 7 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen ehemaligen Altarm der Bever mit naturnah bestocktem Bachkerbtal, artenreichem Feucht- und Nassgrünland sowie zwei Kleingewässern und einem Erlenbruchwaldrest.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines flachen, naturnahen Mulden- bzw. Bachkerbtales im Nahbereich der Bever,
- zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland mit Sumpfdotterblumenwiesen und Riedgesellschaften,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten seltener und gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Libellen und Wasserinsekten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Alte Beverwiese“ erfolgte mit Verordnung vom 14.07.1997.

Bei dem NSG handelt es sich um einen ehemaligen Altarm der Bever. Die im Gebiet vorkommenden Feuchtwiesen sind aus botanischer Sicht mit Vorkommen zahlreicher Feucht- und Nasswiesenarten (u.a. Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut, Sumpfdotterblume, Sumpfreitgrasried, Seggenbestände) aus Sicht des Naturschutzes von sehr hoher Bedeutung und im Plangebiet die wertvollsten und artenreichsten Nasswiesenbestände (*Calthion*).

Im Gebiet befinden sich zwei Kleingewässer mit Schilfröhrichtzonen sowie ein Erlenbruchwaldrest.

Das Bachtal weist zum Teil mit Schilfröhrichtfragmente auf und ist mit Erlen bestockt.

Die aus Fein- und Mittelsanden der Niederterrasse bestehende Talsohle weist einen hohen Grundwasserstand auf (Gleyboden) und ist zeitweise stark vernässt. Das Gebiet wird durch randlich verlaufende Gräben entwässert.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei

werden.

Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.8 gekennzeichnet.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

#### D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- den Nährstoffeintrag von angrenzenden Ackerflächen reduzieren,
- eine weitere Entwässerung des Gebietes verhindern und gegebenenfalls durch Verschluss der angrenzenden Entwässerungsgräben eine stärkere Wiedervernässung einleiten,
- zu einer extensiven Grünlandnutzung und damit zum Erhalt und zur Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes führen,
- eine naturnahe Entwicklung des Baches und der und der Kleingewässer unterstützen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.8).

Auf das Verbot 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

#### E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.3 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Westbevern
Flur:	24
Flurstück:	164 tlw., 181, 182, 184 tlw., 185 tlw., 187, 189 tlw., 191 tlw., 192, 194, 195, 196 tlw., 230 tlw., 231 tlw., 234 tlw., 235 tlw., 236, 237, 238, 239 tlw., 240 tlw., 241 tlw., 247, 248, 358 tlw., 359 tlw., 360 tlw., 361 tlw., 362 tlw., 417, 418, 419, 420, 421, 423 tlw., 425

#### 2.2.4 Haus Langen

##### A. Schutzzweck

Das ca. 31,9 ha große Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Gewässerabschnitt der Bever mit angrenzenden Grünlandflächen (u.a. Nass-, Feucht-, Magerweide), einem Erlenbruchwaldrest, einem Altarm der Ems und Sandmagerrasenreste von Haus Langen bis zur Mündung in die Ems.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der Fließgewässer, Verlandungsgesellschaften, der Flutrasen und Sandmagerrasen, des extensiv genutzten Grünlandes sowie naturnaher Laubwälder mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere als Anschauungsobjekt eines Reliktes alter Kulturlandschaft mit entsprechenden Bewirtschaftungsformen (Wallhecken, Hudeweiden, historisch bedingte Baumformen etc.),
- zum Schutz gefährdeter Fischarten,
- wegen der Seltenheit, hervorragenden Schönheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere aufgrund seiner geomorphologischen Formen (Altarmschlingen, Prall-Gleitufer, Uferwälle etc.).

Das NSG Haus Langen ist Teil des FFH-Gebietes „Emsaue“ (Natura 2000 Nr.: DE-4013-301).

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Haus Langen“ erfolgte mit Verordnung vom 18.07.1985.

Das Naturschutzgebiet ist ein besonders wertvoller Ausschnitt alter Kulturlandschaft. Der reich gegliederte Auenbereich, ist von dem naturnahen Flusslauf der Bever geprägt. Die Bever weist einen stark mäandrierenden Verlauf mit Steilufern bis zu ca. 3 m Höhe, regelmäßige Uferabbrüche sowie eine für Tieflandflüsse typische Wasservegetation, u.a. mit Seerosen und Laichkräutern auf (u.a. Gesellschaft des *Potamogetonum lucentis*).

Die Aue ist durch Grünland, Altwässer und ehemalige Flutrinnen mit Röhrichtvegetation vielfältig strukturiert. Aufgrund des ausgeprägten Oberflächenreliefs wechseln Intensivgrünland, Magerweiden und Feuchtweiden auf engstem Raum miteinander ab. Die Aue wird durch Weißdorn- und Schlehengebüsche sowie Baumgruppen (z.T. uralte Eichen und Eschen) stark gegliedert. Im Südosten stockt kleinflächig ein ehemaliger Niederwald, in dem die Hasel dominiert. Zahlreiche Kopfbäume (Hainbuche, Silberweide) sind Zeugen der alten Schneitelwirtschaft. Der Niederwaldrest ist von einem Kiefernforst (Stangenholz) umgeben. Unterhalb der ausgeprägten Terrassenkante im Norden des Naturschutzgebietes ist ein kleiner Erlenbruchwald entwickelt, der nach Süden zu im Bereich eines ehemaligen Altarmes in einen Erlen-Eschenwald übergeht. Unmittelbar an der Bevermündung ist ein etwa 1 ha großer Pappelforst vorhanden. Im Osten befindet sich in etwas erhöhter Lage ein Acker.

Im Gebiet kommen folgende § 62-Biotoptypen vor: Nass-, Feucht-, Magergrünland (EC<sub>2</sub>, ED<sub>2</sub>), Röhricht (CFo), Bruchwald (AC<sub>4</sub>), natürliche und naturnahe stehende Gewässer (FC<sub>2</sub>, FC<sub>1</sub>, FDo), naturnaher und unverbauter Flussabschnitt (Fo<sub>2</sub>).

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) An der Bever außerhalb der in der Anlage 2.4 gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen anzulanden und auszusteigen. Das Anlegen und Rasten an anderen Stellen, einschließlich Sandbänken, ist verboten

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit den forstlichen Festsetzungen 4.1.10 und 4.1.11 gekennzeichnet.

Auf die Unberührbarkeit vom Verbot zu 19) wird hingewiesen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 21) unberührt bleibt.

vom Verbot zu 19)

das zügige Durchfahren der Bever in der Zeit vom 16.07. bis 14.03. mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Bever berechtigt nicht zum Anlegen an den Beverufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestelle. Fischereirechtliche Pflege- und Hegemaßnahmen dürfen nach vorheriger Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde vorgenommen werden.

Die Ein- und Aussetzstellen sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Das Verbot 2.1 B Nr. 26) ist zu beachten.

vom Verbot zu 21)

in den in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen in der Zeit vom 16.07 bis 31.03. zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

### **C. Gebote**

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

### **D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan/ Sofortmaßnahmenkonzept sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- artenreiches Feucht-, Nass- und Magergrünland entwickelt und fördern,
- standorttypischer Waldgesellschaften wiederherstellen, fördern und entwickeln.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.10, 4.1.11).
- II. Erhalt und Pflege von zwei alten Kopfbaumreihen (5.7.9, 5.7.10).

Auf das Verbot 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die forstlichen Förderrichtlinien für Waldflächen in FFH-Gebieten.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.4 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 661, 663, 734, 735, 736 tlw., 737 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 109 tlw., 128, 129, 130, 164 tlw., 365, 452, 453, 454 tlw., 455, 576 tlw., 578, 580, 582, 583, 584, 585, 587, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 734, 735

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 580

c) Flurstücksverzeichnis Biotop § 62 LG NRW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 661, 734, 735, 737 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 109 tlw., 453, 578, 580, 582, 583, 584,  
585, 587, 602, 603, 605, 606, 607, 608,  
609

Die FFH – Lebensräume sind in der Anlage 2.4 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die geschützten Biotop gemäß § 62 LG NW sind in der Anlage 2.4 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt

## 2.2.5 Beveraue

### A. Schutzzweck

Das ca. 22,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen naturnahen Abschnitt der Beveraue mit Altarmen, Kleingewässern sowie Feucht- und Nassgrünlandbereichen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Tieflandbaches mit artenreicher, typischer Wasservegetation,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von auentypischem Feucht- und Nassgrünland,
- zur Erhaltung und Entwicklung auentypischer Waldgesellschaften,
- zum Schutz der vorhandenen Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten,
- aufgrund der Bedeutung der Bever als wichtige Ader im Biotopverbund für Flora und Fauna sowie als Rückzugsraum für zahlreiche auentypische Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere der streng geschützten Fledermausarten,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und

Die Beveraue wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als NSG vorgeschlagen.

Die Bever ist in dem Abschnitt des Naturschutzgebietes vergleichsweise stark ausgebaut und begradigt. Aufgrund des hohen Grünlandanteiles und vielfältiger Biotopstrukturen im Auenbereich ist das Naturschutzgebiet wertvoll und weist ein hohes Entwicklungspotential auf.

Die Bever erhält als Vernetzungsbiotop mit Anschluss das FFH-Gebiet Emsaue einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert.

Die Ufer der Bever sind zumeist von Kleinröhrichten (*Sparganio-Glycerion*) eingenommen (u.a. Vorkommen der seltenen Schwanenblume, *Butomus umbellatus*), in der Bever ist eine reiche Wasservegetation mit Laichkraut- und Seerosen entwickelt (u.a. Vorkommen des seltenen Spiegelnden Laichkrautes, *Potamogeton lucens*).

Die Beveraue ist ein bevorzugtes Jagdgebiet wassergebundener Fledermäuse, wie z. B. *Myotis daubentonii*.

Oberhalb von "Haus Langen", wird die Bever durch ein Mühlwehr aufgestaut. Im Jahr 2003 wurde am Müh-

hervorragenden Schönheit des Gebietes.

lenwehr eine Fischtreppe gebaut.

Im Gebiet sind vier Altarme vorhanden.

Die hervortretenden Auenkanten sowie außerhalb der Aue gelegene Bereiche sind z.T. mit Wald bestockt. Es handelt sich vorwiegend um Buchen- und Eichenwaldbestände, im Norden auch um einen fragmentarisch ausgebildeter Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, z.T. im Übergang zu Erlenbruchwald.

## **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

24) Vorhandene Au- und Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte dargestellt.

25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.9 dargestellt.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

26) An der Bever außerhalb der in der Anlage 2.4 gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen anzulanden und auszusteigen. Das Anlegen und Rasten an anderen Stellen, einschließlich Sandbänken, ist verboten

Auf die Unberührbarkeit vom Verbot zu 19) wird hingewiesen.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 21) unberührt bleibt.

vom Verbot zu 19)

das zügige Durchfahren der Bever mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Bever berechtigt nicht zum Anlegen an den Beverufern, mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestelle. Fischereirechtliche Pflege- und Hegemaßnahmen dürfen nach vorheriger Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde ganzjährig vorgenommen werden.

Die Ein- und Aussetzstellen sind in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Das Verbot 2.1 B Nr. 26) ist zu beachten.

vom Verbot zu 21)  
in den in der Anlage 2.5 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.07. bis 31.03. zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

vom Verbot zu 23)  
Die Anlage und Entwicklung von Auwald auf vorhandenen Ackerflächen.

### **C. Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

### **D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die Durchgängigkeit der Bever bis zur Ems wiederherstellen,
- eine naturnahen Entwicklung der Bever mit Uferabbrüchen und Prall- und Gleithängen erlauben,
- eine typische Auwaldentwicklung fördern,
- artenreiches Feucht-, Nassgrünland im Auenbereich erhalten und entwickeln.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.9).
- II. Renaturierung des Gewässerlaufes und der Uferandbereiche der Bever und Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens (5.5.4)
- III. Anlage einer Kopfbaumreihe entlang des Feldweges über die Bever (5.1.10)
- IV. Prüfung und ggf. Anschlusses von zwei Altarmen (5.2.1, 5.2.2)

Auf das Verbot 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

Grundeigentümern vorbehalten.

### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:2.500 dargestellt. Sie ist Anlage 2.5 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 166, 371, 373, 437, 446, 535, 540, 542, 556 (alle tlw.)  
352, 361, 362, 374, 375, 415, 436, 534, 541, 543

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 62, 63, 73, 82, 98, 310, 335, 339, 573 (alle tlw.),  
74-81, 83, 301, 304, 305, 306, 307, 313, 315-320, 322, 331-334, 340, 341, 342, 349, 350, 351, 352, 353

#### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 361, 362, 415, 534, 535 tlw., 541, 543

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 81, 98 tlw., 573 tlw., 305, 306, 307, 318-320, 349, 350

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.5 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.2.6 In den Pöhlen**

### **A. Schutzzweck**

Das ca. 34,6 ha große Naturschutzgebiet umfasst ein Komplex aus feuchtem Grünland, Kleingewässern, sowie zahlreichen Strukturen alter Kulturlandschaft im Auenbereich der Ems.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines wertvollen Ausschnittes alter, typischer Kulturlandschaft/Parklandschaft des

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst.

Das Gebiet liegt im Auenbereich der Ems und weist einen hohen Grünlandanteil mit alten Gehölzstrukturen (Hecken- und Einzelbäumen) auf.

Es sind Feuchtgrünlandreste (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Flutrasensenken) und Strukturen von Bachaltarmen erhalten.

Im nördlichen Abschnitt befinden sich zwei Fischteichanlagen mit hohem Entwicklungspotenzial.

- Münsterlandes,
- zum Schutz und zur Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland,
- zum Erhalt von Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften feuchter Standorte,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von Gewässern im Auenbereich der Ems,
- als Lebensraum für gefährdete Arten wie u.a. Laubfrosch, Rohrweihe, Pirol und Waldwasserläufer,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

### D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zur Wiedervernässung des Auengrünlandes beitragen und durch ein Bewirtschaftungskonzept eine Wiederherstellung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland fördern,
- eine naturnahe Entwicklung der ehemaligen Fischteiche sowie des Umfeldes der Fischteiche gewährleisten.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Ferner grenzt im Bereich der Terrassenkante der Ems ein Erlenbruchwaldrest mit Vorkommen von Sumpfdotterblumen (*Caltha palustris*), Seggen (*Carex acutiformis*, *Carex gracilis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Schilf (*Phragmites australis*) an.

Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stadt Münster und der NABU-Naturschutzstation Münsterland. Die Fläche der Stadt Münster soll als Ausgleichsflächen entwickelt werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.43 gekennzeichnet.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Renaturierung und Entwicklung von drei Fischteichanlagen (5.4.10, 5.4.11, 5.4.12)
- II. Anlage von zwei Kleingewässern (5.3.3, 5.3.4)
- III. Wiederaufforstung des Pappelforstes nach seiner forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.43).
- IV. Entwicklung einer natürlichen Weidelandschaft mit extensiver Ganzjahresbeweidung.
- V. Einstellung der Angelnutzung nach Ablauf der Angelpachtverträge.

#### E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.6 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

##### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Westbevern  
 Flur: 23  
 Flurstück: 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 79, 85, 98, 99, 154, 155, 156, 165, 170, 681, 789, 830 (alle tlw.),  
 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 493, 511, 675, 677, 683, 750, 751, 752, 756

##### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
 Flur: 23  
 Flurstück: 82, 83, 493, 677, 752

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.6 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### 2.2.7 Klatenberge

#### A. Schutzzweck

Das ca. 36,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst eine Wacholderheide mit umgebendem Kiefernwald auf einem alten Binnendünenstandort der Ems.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Das Gebiet Klatenberge wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich einer Binnendüne (Flugsanddüne der Ems) und ist überwie-

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer Wacholderheide und zur Förderung von Arten und Gesellschaften der Sandmagerrasen,
- als wertvoller Biotop für eine spezialisierte Flora und Fauna auf Binnendünen der Ems,
- wegen der Einzigartigkeit des Dünenstandortes mit kulturhistorischer und wissenschaftlicher Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

## **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
- Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Reiten auf öffentlichen, unbefestigten Wegen

von den Verboten 8), 10) und 12)

- die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH dienen, hierunter fallen auch Grundwassermessstellen.
- der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Messstellen;

vom Verbot zu 18)

- die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang;

gend mit Kiefernwald bestanden.

Innerhalb des Hauptdünenfeldes am Lustenberg im Zentrum des Naturschutzgebietes kommt eine ca. 1,5 ha große, 1988 weitgehend von Bäumen geräumte Fläche, mit etwa 70 Wacholdern und Heidekraut vor.

In dem offeneren Bereichen sind Sandseggenfluren, und zum Teil auch Fluren mit Silbergras ausgebildet.

Die potentielle natürliche Vegetation, der trockene Eichen-Birkenwald, ist kleinflächig und meist in Form jüngerer Bestände in Kiefernbeständen eingestreut.

Der gesamte Bereich ist von Wegen und Pfaden durchzogen und einem starken Erholungsdruck ausgesetzt.

Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor:

Binnendünen (AKo, AK1, AB2, ADo,k DC2, DA4), Zwergstrauchheide (DA2), Silikattrockenrasen (DCo).

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.18 gekennzeichnet.

Die öffentlichen, unbefestigten Wege sind in der Anlage 2.7 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**C Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

**D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zur Erhaltung und Förderung von offenen Binnendünenstandorte, d.h. zur Entwicklung von Heidefläche und Sandmagerrasen führen,
- naturnahen, standorttypischen Eichen-Birkenwald fördern,
- die Wegeführung zur Besucherlenkung naturverträglich regeln.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.18).
- II. Rohboden abschieben (5.3.5)
- II. Anlage einer Wegeführung (5.9.1)
- III. Pflege/Freihaltung der offenen Binnendünen/Heideflächen (5.7.37)

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

**E Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.7 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 13 tlw., 16 tlw., 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 38, 39, 42, 44 tlw., 55, 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 20, 22

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.7 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.2.8 Heideweiher Fockenbrocksheide**

#### **A. Schutzzweck**

Das ca. 5,3 ha große Naturschutzgebiet umfasst zwei floristisch und vegetationskundlich sehr wertvolle Heideweiher im Bereich von grundwasserbeeinflusstem Sandboden in der Fockenbrocksheide.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der nährstoffarmen Kleingewässer als Lebensraum für spezialisierte Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
- aufgrund der Bedeutung der Biotope als wichtiger Lebensraum u.a. für Amphibien, Reptilien, Libellen und Wasserinsekten,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Die Kleingewässer in der Fockenbrocksheide sind als meso- bis oligotrophe Gewässer einzustufen.

An den flach ausgezogenen Ufer kommen zahlreicher Arten nährstoffarmer, sandiger Nassstandorte wie u.a. Sonnentau (*Drosera spec.*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) oder Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) vor. Das größere Gewässer ist mit Ried- und Röhrichtbeständen sowie Zwergbinsenfluren sehr vielfältig strukturiert.

Die Kleingewässer sind von Kiefern- und Kiefern-mischwaldbeständen umgeben, die im Unterwuchs lokal heidelbeerreich sind.

Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor:  
Heideweiher (FE1).

#### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
- Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.19 gekennzeichnet.

#### **D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen

aufzeigen, die:

- eine Eutrophierung sowie die Verlandung der Gewässer verhindern und die Strukturvielfalt sowie das vorhandene Artenspektrum erhalten und fördern,
- naturnahen, standorttypischen Eichen-Birkenwald fördern und ggf. weitere Offenlandbiotopie wie Heide und Sandmagerrasen schaffen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.19).
- II. Entwicklung eines südexponierten Waldrandes (5.3.9)

#### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.8 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

##### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 71  
Flurstück: 86, 87 tlw., 89 tlw.

##### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotopie nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 71  
Flurstück: 86

Die geschützten Biotopie nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.8 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.2.9 Waldgebiet Harkampsheide**

#### **A. Schutzzweck**

Das ca. 51,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex mit Birken- und Erlenbruchwaldresten, Feuchtheide- und Wacholderheideresten, alten Eichen- und Buchenbeständen sowie Kleingewässern auf grundwasserbeeinflusstem Sandboden.

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Bei der Harkampsheide handelt es sich um ein ehemaliges (Feucht-)Heidegebiet auf grundwasserbeeinflusstem Sandboden.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebens-

Im Norden stockt ein Birken-Bruchwaldrest (u.a. mit

- gemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines ehemals großflächigen Feuchtheidegebietes
  - zur Erhaltung und zur Entwicklung der Birken- und eine Erlen-Bruchwaldreste,
  - zur Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Feuchtheidebiotope als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere,
  - zur Erhaltung und Entwicklung eines vegetationskundlich bedeutsamen Stillgewässers als Lebensraum unter anderem für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten,
  - zum Erhalt naturnaher, alter Laubwälder,
  - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

**C. Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Vorkommen von Glockenheide, Wassernabel, Sumpfeilchen, Hunds-Straußgras). Angrenzend kommt eine kleine Heidefläche mit Pfeifengras und alten Wacholdern vor.

Im Südosten sind neben alten Buchen- und Eichen-Buchenwaldbeständen kleinflächig Erlen-Bruchwaldreste in Geländesenken vorhanden. Mehrere wassergefüllte Bombentrichter sind als Lebensraum für Amphibien von Bedeutung.

In dem Kleingewässer wurden die seltene Pillenfarngesellschaft, Rasen mit Armelechteralgen sowie weitere gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Der restliche Wald besteht v.a. aus Kiefernbeständen. Der gesamte Waldbereich wird von ca. 1 m tiefen (z.T. auch tieferen) Entwässerungsgräben durchzogen, die lokal Torfmoosvorkommen aufweisen.

Im Gebiet kommen folgende §62-Biotopie vor:

Bruchwälder (AD4, AC4), Zwergstrauch- und Wacholderheiden (DB2, DA2), Nass- und Feuchtgrünland (EE3), Röhrichte (CF), Sümpfe (CD), natürliche und naturnahe, stehende Gewässer (FDO).

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.20 gekennzeichnet.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.21 gekennzeichnet.

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

**D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen aufzeigen, die:

- zu einer Wiedervernässung des Gebietes beitragen,
- eine optimale Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwald und (Feucht-)Heide vorsehen,
- naturnahe, standorttypische Waldgesellschaften fördern,
- ein dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Wald unterstützen,
- zu einer Abschirmung und Pufferung des Gebietes zu den angrenzenden, ackerbaulich genutzten Flächen beitragen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Der Birken-Bruchwaldrest sollte nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden (4.1.20)
- II. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.21).
- III. Anlage eines Kleingewässers im Bereich einer feuchten Waldfläche im östlichen Bereich des NSG „Waldgebiet Harkampsheide“ (5.3.11)

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

**E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.9 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

## a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 62  
 Flurstück: 41, 42, 50 (alle tlw.), 39, 48, 49

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 63  
 Flurstück: 14, 15, 28, 43, 55, 57, 62, 63 (alle tlw.),  
 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

41, 42, 44, 45, 46, 58, 60, 61

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 63  
Flurstück: 15 tlw., 60, 61, 62 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 8

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.9 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.2.10 Waldgebiet Haus Lonn**

### **A. Schutzzweck**

Das ca. 20,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen Kiefernwaldkomplex mit Bruchwald- und Sandmagerasenresten auf einem alten Binnendünenstandort der Ems.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz des Dünenstandortes mit hohem Entwicklungspotential,
- zum Schutz und zur Entwicklung von Magerrasen, Birken- und Erlenbruchwald als wichtiger Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.
- zum Schutz und zur Entwicklung der Wälder als Lebensraum unter anderem für Reptilien, Amphibien und Höhlenbrüter, wegen der Einzigartigkeit des Dünenstandortes mit kulturhistorischer und wissenschaftlicher Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

Nördlich von Haus Lonn erstreckt sich am Rand der Emsaue ein bewaldeter, vornehmlich west-östlich ausgerichteter Dünenzug. Die Bestockung besteht fast vollständig aus Kiefern- und Kiefernmischwäldern (Stangenholz, geringes und mittleres Baumholz), wobei letztere einen hohen Laubholzanteil aus Sandbirke und Eberesche aufweisen.

Umgeben von den Kiefernwäldern existieren östlich von Haus Lonn drei voneinander getrennte Bruchwaldbereiche (zwei Birkenbruchwaldbereiche mit Torfpolstern, ein nasser Erlenbruch)

Westlich von Haus Lonn ist an einer südexponierten Böschung am Rand eines Waldes aus Kiefern, Lärchen und Birken ein Sand-Trockenrasen ausgebildet, in dem die Sandsegge dichte Bestände ausgebildet hat.

### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 22) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.28 gekennzeichnet.

### **C. Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

### **D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zur Erhaltung und Förderung von offenen Binnendünenstandorte, d.h. zur Entwicklung von Heidefläche und Sandmagerrasen führen,
- eine naturnahe Entwicklung der Feuchtwälder gewährleisten,
- naturnahen, standorttypischen Eichen-Birkenwald fördern.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.28).
- II. Pflege- und Entwicklung eines Waldweihers (5.4.36)

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensge-

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Ver-

meinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

einbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.10 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 64 tlw., 79, 89 tlw.

## **2.2.11 Nassgrünland am Böhmerbach**

### **A. Schutzzweck**

Das ca. 7,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen Feucht- und Nassgrünlandkomplex mit Feuchtwald, Feuchtbrache und Kleingewässer am Böhmer Bach.

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Die nahe der B51 gelegenen Feucht- und Nassgrünlandflächen unterliegen einer unregelmäßigen Mähwiesennutzung. Neben zahlreichen Feuchtgrünlandarten weisen diese Flächen größere Bestände mit Schlank-Segge auf. Der südlich gelegene, großflächige Feuchtgrünlandkomplex wird beweidet und enthält Flutrasenelemente u.a. mit Vorkommen von Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*).

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines größeren, zusammenhängender Feucht- und Nassgrünlandkomplexes,
- als Lebensraum für Amphibien, insb. für den gefährdeten Laubfrosch,
- zum Schutz weiterer seltener und gefährdeter Pflanzenarten der o. g. Lebensräume,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Der im Gebiet verlaufende Abschnitt des Böhmerbaches ist begründet, weist aber an den Ufern gut ausgeprägte Hochstaudenbestände und Säume auf, im Wasser z.T. Bachröhrichte.

An angrenzenden Ackerrandbereichen sind stellenweise Vernässungszonen mit Arten der Zwergbinsengesellschaften und Flutrasen ausgebildet.

Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor: Nass- und Feuchtgrünland (ECO), Flutrasen (EC5), Großseggenriede (CD1), naturnahe, stehendes Kleingewässer (FDo).

### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Wald-

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der Forstlichen Festsetzung 4.1.30 und 4.1.41 ge-

beständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

kennzeichnet.

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

landwirtschaftlich genutzte Grünlandbiotope nach § 62 LG NW im Bedarfsfall mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der "Unteren Landschaftsbehörde" angezeigt worden ist und die "Unteren Landschaftsbehörde" nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

vom Verbot zu 10)

- der Ausbau der B 51,
- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an der DB-Strecke 406

#### **D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zur Erhaltung und zur Förderung von extensivem Feucht- und Nassgrünland führen,
- eine naturnahe Entwicklung des Bachs unterstützen,
- eine Pufferung des Gebietes zu den angrenzenden Ackerflächen anstreben.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.30 und 4.1.41).
- II. Pflege- und Entwicklung eines Kleingewässers (5.4.21).

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.11 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 35, 39, 40, 41, 48, 57, 90 (alle tlw.)  
33, 36, 37, 38, 42, 43, 46, 47, 58, 60, 62

#### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 39 tlw., 41 tlw., 47, 90 tlw.

Die geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW sind in der Anlage 2.11 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.2.12 Biotopkomplex südlich Lauheide**

#### **A. Schutzzweck**

Das ca. 30,3 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit größeren Waldflächen, Feucht- und Nassgrünland, Feuchtgrünlandbrachen, Magergrünland sowie Kleingewässern.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen feuchter und zum Teil magerer Standorte mit einem hohen Entwicklungspotenzial,
- zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, Waldstandortes mit hoher Strukturvielfalt, und zum Schutz des Waldes als Lebensraum u. a. für Amphibien und Höhlenbrüter.
- zur Erhaltung eines Ausschnitts alter Kulturlandschaft mit typischem Heckennetz der münsterländischen Parklandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feucht- und Magergrünland,
- Zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern als wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna und als wichtiger Trittstein im Biotopverbund,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Der Wald- Grünland- Kleingewässerkomplex befindet sich südlich des Waldfriedhofes Lauheide.

Mehrere Grünlandflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvolle Feucht-, Nass- oder Magergrünlandflächen (z.T. Brachflächen) einzustufen.

Im Gebiet befinden sich mehrere Kleingewässer unterschiedlicher Biotopqualität (z.T. artenreiche Ufervegetation mit typischen Weidenbüschen, z.T. am Ufer Dominanz mit Japanischem Staudenknöterich).

Im Waldkomplex sind kleinflächig Heidereste vorhanden.

Zu den nachgewiesenen seltenen Tieren und Pflanzen gehören u.a. Laubfrosch, Brauner Feuerfalter, Klewidderchen und Nachtigall.

Im Gebiet kommen folgende § 62 Biotope vor:  
Nass- und Feuchtgrünland (ECo), Magergrünland (EDo), naturnahe, stehendes Kleingewässer (FDo).

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
- Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.27 gekennzeichnet.

Unberührt bleiben:

von den Verboten 1), 2), 3), 7), 8), 9), 10), 12), 14), 15), 17) und 19)

- Die militärische Nutzung der Flächen im Gebiet des Standortübungsplatzes Handorf-Ost für die Dauer des Bedarfs zur Nutzung als Standortübungsplatz einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung im Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.12 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- zur Erhaltung und zur Förderung von extensivem Feucht- und Nassgrünland führen,
- zum Erhalt und zur Optimierung der Kleingewässer führen,
- zur Erhaltung und zur Förderung von extensivem Magergrünland führen,
- Möglichkeiten zur Wiedervernässung des Gebietes prüfen,
- naturnahen, standorttypischen Waldgesellschaften fördern.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen

durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.27).
- II. Anlage eines Kleingewässers (5.3.8)
- III. Pflege- und Entwicklung von drei Kleingewässern (5.4.15, 5.4.16, 5.4.17).

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

#### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.12 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 38, 39, 40 (alle tlw.),  
33, 34, 35, 36, 44, 50, 51

b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 38 tlw., 51

#### **2.2.13 Glanderbecker Bach**

##### **A. Schutzzweck**

Das ca. 9,3 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen naturnahen Bachabschnitt des Glanderbecker Baches mit Eichen-Hainbuchenwald sowie älteren Eichen- und Buchenwaldbeständen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- 

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.12 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

Der Glanderbecker Bach weist im NSG-Gebiet naturnaher Strukturen mit Mäandern, Gleit- und Prallhängen und mit bis zu 1 m hohe Steiluferbereichen auf und wird zum Teil von alten Eschen begleitet. Der Bach ist in diesem Bachabschnitt als § 62-Biotop einzustufen. Der den Bach umgebende Eichen-Hainbuchenwald stockt auf Gleyen aus Sandlöss und ist charakteristi-

- zur Erhaltung des naturnah strukturierten Tieflandbaches mit wichtiger Funktion als Vernetzungsbiotop,
- zur Erhaltung des Bach- und Auenlebensraums für Pflanzen- und Tierarten, u.a. für Amphibien und Höhlenbrüter,
- zur Erhaltung des Kernes eines großen, zusammenhängenden, standorttypischen und strukturreichen, alten Waldstandortes mit Altbäumen und hoher Strukturvielfalt,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

scher Auwald des Tieflandbaches mit kurzzeitigen Überflutungen.

Die naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbestände sind trockener bis feuchter Ausprägung, in denen örtlich Naturverjüngungsprozesse von Hain- und Rotbuche stattfinden, z.T. auch Hasel- und Traubenkirschengebüsch. Große Bereiche werden von alten Buchen und Buchen-Eichenwaldbeständen eingenommen.

Eine dichte Krautschicht hat sich vor allem an lichterem Waldbereichen und entlang verschiedener, z.T. bachähnlich ausgebildeter Wassergräben entwickelt. Von zwei Wällen begrenzt sind in den Waldkomplex zwei Altbuchenbestände mit Höhlenbäumen und Ilex enthalten.

### **B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Vorhandene Auwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzungskarte 4.1.36 gekennzeichnet.

### **C. Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

### **D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die naturnahe Entwicklung des Glanderbecker Baches sichern und unterstützen,
- die Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften fördern,

- ein dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand unterstützen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.36).
- II. Anlage von Pufferstreifen entlang des Glanderbeker Baches (5.5.8).

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

#### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.13 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

##### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 18, 19, 21, 22, 23, 24, 121 (alle tlw.), 20

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 7, 10, 12, 42, 43 (alle tlw.)

##### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 10, 12 (alle tlw.)

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.13 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.2.14 Bachtal Maarbecke**

#### **A. Schutzzweck**

Das ca. 9,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Bachlauf der Maarbecke einschließlich seines Auenbereiches mit bachbegleitendem Eschen-

Das Gebiet wurde im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF als schutzwürdiger Biotop erfasst und als NSG vorgeschlagen.

wald, Eichen-Hainbuchenwald sowie Feucht- und Nassgrünlandbrachen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz der prägnanten Ausformung des tief eingeschnittenen Bachtals mit Steilufern, Gleit- und Prallhängen,
- zur Erhaltung des Lebensraums seltener und gefährdeter, feuchtigkeitsliebender Tier- und Pflanzenarten der Auen, insbesondere Vögel, Amphibien und Wasserinsekten,
- zur Erhaltung des Bachtals als wichtige Ader im Biotopverbund,
- zur Erhaltung standorttypischer Waldgesellschaften der Auen wie Eichen-Hainbuchenwald und Bach-Erlen-Eschenwald,
- zur Erhaltung und Entwicklung alter Bachschlingen mit einer Nassgrünlandbrache mit Großseggenriedern,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

#### B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist verboten:

- 24) Die als § 62 Biotope LG NW kartierten Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden, wenn ein Stockausschlag möglich ist.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

#### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 25)  
die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in Punkt A formu-

Die Maarbecke durchfließt das Gebiet in Süd-Nord-Richtung. Die größten Abschnitte des Baches sind mit Steilhängen, Abbruchkanten und Mäandern sehr naturnah. Nördlich von Gut Raestrup sowie östlich von Renfert durchfließt der Bach ein mehrere Meter tief eingeschnittenes Kerbtal.

Auch an früher begradigten Bachabschnitten haben sich inzwischen durch die Eigendynamik wieder Steil- und Flachufer ausgebildet.

Der Bach wird über weite Abschnitte von autotypischen Gehölzen wie Eichen-Hainbuchenwald und Traubenkirchens-Eschenwald begleitet.

Im Auenbereich des Baches sowie in einer alten Bachschlinge sind Nassgrünlandbrachen mit Rohrglanzgras-, Seggen-, Waldsimen- und Mädesüßbeständen ausgebildet.

Entsprechende Bäche sind im Münsterland nur noch sehr selten zu finden. Die Maarbecke Bach ist in diesem Bachabschnitt als § 62-Biotop einzustufen.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.39 gekennzeichnet.

lierten Schutzzweck vereinbar ist.

vom Verbot zu 6)  
landwirtschaftlich genutzte Grünlandbiotope nach § 62 LG NW im Bedarfsfall mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der "Unteren Landschaftsbehörde" angezeigt worden ist und die "Unteren Landschaftsbehörde" nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Die Düngung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

### **C. Gebote**

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die naturnahe Entwicklung des mäandrierenden Bachtals sichern und unterstützen,
- die Durchgängigkeit des Gewässers Maarbecke gewährleisten,
- die Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften fördern,
- ein dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Wald unterstützen,
- ein Konzept zur Nutzungsaufnahme der feuchten Grünlandbrachen beinhaltet.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.39).
- II. Anlage von 5-10 m breiten Pufferstreifen entlang der Maarbecke (5.5.6)
- III. Pflege einer sehr alten Kopfweidenreihe am Hof Tyrell (5.7.35)

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensge-

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die Förderrichtlinien der „Ver-

meinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

einbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung).

### E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.14 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 19  
 Flurstück: 27, 33, 35, 40, 50, 92, 93, 94, 96, 127, 150 (alle tlw.)  
 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 20  
 Flurstück: 18, 19, 20, 21, 22 (alle tlw.)  
 17

#### b) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 19  
 Flurstück: 50, 93, 94, 127, 150 (alle tlw.), 43, 44, 47

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 20  
 Flurstück: 17, 18 tlw., 19 tlw., 22 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.14 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## 2.2.15 Heidbusch

### A. Schutzzweck und Schutzziel

Das ca. 107 große Naturschutzgebiet ist ein großflächiges Waldgebiet, das sich durch Vorkommen natürlicher und naturnah ausgebildeter Waldgesellschaften, insbesondere repräsentativer Eichen-Hainbuchen-Wälder auf staunassen Böden auszeichnet.

Im Landschaftsplangebiet Telgte befinden sich ca. 72,5 ha der gesamten Gebietskulisse, die sich südlich der Plangebietsgrenze fortsetzt.

Das Naturschutzgebiet „Heidbusch“ ist durch hauptsächlich naturnahe Laubwälder geprägt, die auf überwiegend staunassen Böden im Niederungsbereich zwischen Everswinkel und Telgte stocken. Es handelt sich

Der Heidbusch ist als FFH-Gebiet (**Natura 2000 Nr.: DE-4013-302**) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden Netzes „Natura 2000“ dar.

Das Waldgebiet Heidbusch ist aufgrund seiner Flächengröße für Waldkomplexe des Kernmünsterlandes von repräsentativer Bedeutung. Aufgrund des hohen Anteils naturnaher, gut ausgebildeter Eichen-Hainbuchenwälder stellt es einen guten Bestand im Bereich des Hauptvorkommens dieses FFH-relevanten

um gut ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichen-Buchenwälder mit kleineren Anteilen von Hainsimsen-Buchenwäldern, die eine gute Strukturierung mit Strauch- und artenreicher Krautschicht aufweisen. Auf ärmeren Standorten wachsen bodensaure Buchenwälder meist mit spärlicher Krautschicht. Kleinflächig treten auf sehr armen Feuchtstandorten auch bodensaure Eichen(-Birken)wälder auf. Die Maarbecke fließt begradigt am Ostrand des Gebietes.

Wichtigstes Schutzziel ist es, den großflächigen Eichen-Hainbuschenwald und den bodensauren Eichen- und Buchenwald durch eine naturnahe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Ein weiteres Ziel ist es, einige Abschnitte der „Maarbecke“ durch naturnahe Umgestaltung zu optimieren; auch ist der bachnahe Pappelwald in bodenständigen Auwald umzuwandeln.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NW und erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutendem Waldkomplex mit gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
- aus wissenschaftlichen Gründen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- zur Erhaltung, Bewahrung und Wiederherstellung des Erlenbruchwaldes.
  
- Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG-Nr.

Lebensraumtypes dar.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

- **Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**

Hauptentwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung der gut ausgebildeten, bodenfeuchten Eichen-Hainbuchenwälder und der übrigen naturnahen Laubwaldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Umbau von nicht standortheimischen Gehölzbeständen (u.a. der Fichtenforste, Kiefern-, und Pappelmischwälder) in bodenständige Gehölzbestände. Weitere Teilziele sind die Optimierung weiterer Fließgewässerabschnitte der Maarbecke innerhalb des Waldgebietes durch naturnahe Gewässergestaltung sowie Umwandlung von bachnahen Pappelforsten in bodenständigen Auwald

L 206, Seite 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EG-Nr. L 305, Seite 42).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).**

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),**
- **Schwarzspecht (*Dyocopus martius*).**

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebiet Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Hainsimsen-Buchenwald (9110)**
- **alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)**

Zur Erhaltung und Förderung eines **Bruchwaldes** (Biotope nach § 62 LG NW)

Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder artenbezogene Schutzziele.

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürliche Laubwaldgesellschaft typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alters- und Totholzphase und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalenwildichte anzustreben.

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist unter-  
sagt:

24) a) **im gesamten Naturschutzgebiet ist es  
verboten**

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt werden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter Punkt A. Schutzzweck und Schutzziel zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile“ des Gebietes genannten Arten vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken.
5. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG und auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV.NW. S. 186; ber. S. 380) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708) ist zu beachten.

Biotope nach § 62 LG NW und FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.15 zur Festsetzungskarte dargestellt.

b) **innerhalb von FFH-Lebensräumen**

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;

Unberührt bleibt:

die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in Punkt A formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres wird das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan darstellen);

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

Unberührt bleiben von den Verboten:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplanes festgelegten Maßnahmen;
  2. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Einsatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern keine anderen Regelungen getroffen werden;  
Ausnahme:  
Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.
  3. Die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
  4. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der genannten Ge- und Verbotregelungen;
  5. die behördlich genehmigte Grundwasserentnahme und der Betrieb von Wärmepumpen zur Eigenversorgung.
- 25) **im gesamten Naturschutzgebiet ist es verboten**  
außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten.

Unberührt bleibt:

Das Reiten auf befestigten Wegen und auf Wegen, die vom Kreis Warendorf als Reitwege nach dem Reitwegkonzept ausgezeichnet sind.

**C. Gebote**

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen, dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.

**D. Forstliche Festsetzungen/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die Entwicklung standorttypischer, natürlicher, strukturreicher Waldgesellschaften fördern,

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach § 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Festsetzungen des Landschaftsplans hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erforder-

- den Umbau von nicht bodenständigen Gehölzen fördern,
- ein dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Wald unterstützen,
- zur Optimierung und Entwicklung der Maarbecke als naturnahen, durchgängigen Bachlauf beitragen.

nissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. In FFH-Waldlebensräumen und in § 62-Biotopen in Waldbereichen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölzarten verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören. Laubwaldflächen außerhalb der FFH-Waldlebensräume dürfen nicht mit Nadelholz wiederaufgeforstet werden (4.1.42).

Die FFH-Waldlebensräume und die § 62 Biotope sind in der Anlage 2.15 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **E. Abgrenzung**

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1: 25.000 und 1: 5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.15 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 20  
 Flurstück: 2, 9, 11, 13, 14, 21, 25, 26, 27, 28 (alle tlw.),  
 12, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39,  
 63

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 22  
 Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 20  
 Flurstück: 11, 13, 14, 21, 25, 27, 28 (alle tlw.),  
 12, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 63

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 22  
 Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.

c) Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach  
 § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
 Flur: 20  
 Flurstück: 30

Die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.15 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 2.15 und der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## 2.2.16 Emsaue bei Telgte

### A. Schutzzweck und Schutzziel

Das ca. 593 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen landwirtschaftlich geprägten Emsauenabschnitt im Bereich westliche Eimen bis zur Stadtgrenze Münster

- mit Restbeständen der Hartholzaue,
- zahlreichen typisch zonierten Altwässern und Altarmen,
- vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereichen mit Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und Magerrasen,
- Binnendünen,
- mit bedeutenden Vorkommen der Libellenart Helm-Azurjungfer sowie der Fischarten Steinbeißer und Bachneunauge.

Das NSG „Emsaue“ ist Teil des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (**DE-4013-301**). Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt ca. 1309 ha, davon beinhaltet das NSG Emsaue bei Telgte ca. 593 ha.

Das gesamte FFH-Gebiet setzt sich östlich in den Landschaftsplangebietes „Warendorf-Milte“ und „Östliche Emsaue“ des Kreises Warendorf bis in den Kreis Gütersloh hinein fort.

Das Schutzgebiet befindet sich in der Kulisse des Emsaueschutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen und ist Teil eines großen Auen-Naturschutzgebietes des Landes.

Das Tal ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und eine Vielzahl von auentypischen Elementen, so etwa vegetationskundlich bedeutsames Grünland mit Feuchtwiesen und Magergrasrasen, zahlreiche Altarme und Altwässer, Auengehölze und Dünen.

Der naturnahe, stark mäandrierende Mündungsbereich der Bever (NSG Haus Langen) mit Altarmen und Feucht- und Magergrünlandflächen ist in das FFH-Schutzgebiet mit einbezogen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der *Charetea*, *Lemnetea* und *Potamogetonetea* und der typischen Fauna durch
  - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
  - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
  - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- zur Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch
  - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
  - Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
  - Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen
  - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser und/ Überflutungsverhältnisse
- Erhaltung und Förderung der Helm-Azurjungfer-Population durch
  - Schutz besonnter, basenreicher und sonnenwarmer Wiesengräben mit nicht zu dicht schließender emerger Gewässervegetation
  - Entwicklung von an die Fortpflanzungsgewässer angrenzenden Flächen mit niedriger bis mittel hoher Vegetation (vor allem Wiesenvegetation und Grünlandbrachen, Röhrichte, Seggenbestände).
- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**
- **Eisvogel**
- **Krickente,**
- **Flußregenpfeifer**
- **Zwergtaucher**
- **Löffelente**
- **Rohrweihe**
- **Gänsesäger**
- **Uferschwalbe**
- **Waldwasserläufer**
- **Kreuzkröte**
- **Laubfrosch**
- **Knoblauchkröte**
- **Hartholz-Auenwälder (91Fo)**
- **Nachtigall**
- **Pirol**

- **Helm-Azurjungfer**

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
  - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
  - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
  - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse
  - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
  - Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
  - Vermeidung von Eutrophierung
- zur Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflusssdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
  - Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen
  - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine
- zur Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen

sind:

- **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
  - **Nachtigall**
- 
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**
  - **Kiebitz**
  - **Wiesenpieper**
- 
- **Steinbeißer**
- 
- **Bachneunauge**

- Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
  - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Erhaltung und Förderung von
- Bruchwäldern (§ 62-Biotope)
  - Röhrichtbereichen (§ 62-Biotope)
  - Groß-Seggenrieden (§ 62 -Biotope)
- Erhaltung von
- Quellbereichen (§ 62-Biotope)
  - Sümpfen (§ 62-Biotope)
  - naturnahen Flussabschnitte (§ 62-Biotope)
  - stehenden Kleingewässern (§ 62-Biotope)
  - Silikattrockenrasen (§ 62-Biotope)
  - Heideflächen (§ 62-Biotope)
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG-Nr. L 206, Seite 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EG-Nr. L 305, Seite 42).

Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen- oder FFH-Arten bezogene Schutzziele.

Schutzgegenstände, die für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebend sind.

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**
- **Hartholz-Auenwälder (91Fo)**
- **Helm-Azurjungfer**

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91Eo,**

**prioritärer Lebensraum)**

- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**
- **Steinbeißer**
- **Bachneunauge**
- **Kreuzkröte**
- **Knoblauchkröte**
- **Laubfrosch**
- **Zauneidechse**

sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie:

- **Eisvogel**
  - **Krickente**
  - **Flussregenpfeifer**
  - **Nachtigall**
  - **Pirol**
  - **Zwergtaucher**
  - **Kiebitz**
  - **Löffelente**
  - **Wiesenpieper**
  - **Rohrweihe**
  - **Heidelerche**
  - **Gänsesäger**
  - **Uferschwalbe**
  - **Waldwasserläufer**
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten mit den darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten,
  - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
  - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
  - zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
  - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Primäres Entwicklungsziel für das gesamte Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Dies ist langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich.

Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb

muss die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung.

## B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 23) ist untersagt:

- 24) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.
- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) die 3 m breiten Unterhaltungstreifen entlang der Ems anders als bisher zu nutzen. Die Streifen stellen keine Wege im Sinne von Verbot 2.1 B 7) dar und dürfen nur nach Maßgabe des Landschaftsplanes in der in der Anlage 2.16 dargestellten Bereichen begangen oder mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden.
- 27) auf der Ems außerhalb der in der Anlage 2.16 gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen anzulanden und auszusteigen. Rast- und Ruheplätze können von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf nach Maßgabe des Schutzzweckes im notwendigen Umfang genehmigt werden. Das Anlegen und Rasten an anderen Stellen, einschließlich Sandbänken, ist verboten.
- 28) Auf Flächen außerhalb der Wege zu reiten. Die Uferstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieses Verbotes.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind in der Anlage 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.24 gekennzeichnet.

Auf die allgemeinen Verbote 2.1 B 6), 12), 19) und 22) wird hingewiesen.

Die getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.04.2003 über eine naturverträgliche Regelung des Kanusports auf der Ems zwischen Warendorf (B475) und Rheine (Eisenbahnbrücke Bahnlinie Rheine – Osnabrück) ist zu beachten.

Auf die Unberührtheit von Verbot zu 19) wird hingewiesen.

Unberührt bleiben:

von den Verbote 1), 2), 3), 7), 9), 10), 12), 14), 15), 17), 19) und 27)

- die militärische Nutzung der Flächen im Gebiet des Standortübungsplatzes Handorf-Dorbaum für die Dauer des Bedarfs zur Nutzung als Standortübungsplatz einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung im Zusammenhange stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen. Die Unberührtheit gilt nicht für die FFH-Lebensräume und § 62 LG NW Biotop - Stillgewässer und Bruch- und Sumpfwälder;

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH, des Wasserwerkes Raestrup und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

vom Verbot zu 7)

- das Betreten des Emsunterhaltungstreifens in den in der Anlage 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellten Bereichen;  
Diese Unberührtheit gilt befristet, bis im Rahmen der Renaturierung der Ems alternative Fußwegeverbindungen geplant und angelegt werden.
- das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 21) unberührt bleibt;
- das Betreten der Flächen außerhalb der Wege und der Eisflächen sowie das Lagern auf den Flächen im Naherholungsgebiet "Emsaue" der Stadt Telgte;

von den Verboten 8), 10) und 12)

- die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH, des Wasserwerkes Raestrup und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH dienen, hierunter fallen auch Grundwassermessstellen.
- der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Messstellen;

vom Verbot zu 9)

- die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen;

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW und die FFH-relevanten Lebensräume sind in der Anlage 2.16 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Es handelt sich um folgende geschützte Biotop (§ 62) und FFH-Lebensräume:

GB-3912-320 Stillgewässer

GB-3912-322 Bruch- und Sumpfwälder

GB-3912-323 Stillgewässer

GB-3912-324 Stillgewässer

FFH-Lebensraum 3150 natürliche eutrophe Seen und Altarme.

Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW und das Verschlechterungsgebot für FFH-Lebensräume wird verwiesen.

Die Uferstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieser Verordnung.

Auf die Genehmigungspflicht gemäß § 11 Landeswassergesetz wird verwiesen.

vom Verbot zu 11)

- die Durchführung von abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes NRW, insbesondere die bereits planfestgestellten Bereiche;

vom Verbot zu 18)

- die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH, des Wasserwerkes Raestrup und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang;

vom Verbot zu 19)

- das zügige Durchfahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Ems berechtigt nicht zum Anlegen an den Emsufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestellen und Rastplätze sowie der fischereirechtlichen Pflege- und Hegemaßnahmen nach vorheriger Information der unteren Landschaftsbehörde.
- das Befahren des ökologisch besonders bedeutsamen Bereiches Dorbaum (Ein- und Aussetzstelle MS 1 bis ST 1) ist nur unter Berücksichtigung eines Kontingentes von 50 Booten pro Tag erlaubt.
- Die traditionelle Bootsveranstaltung in Telgte, und zwar Lampingnonfahrt (Anpaddeln) ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Weitere Ausnahmen können auf Antrag unter Beachtung des Schutzzweckes durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden, sofern davon insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wiesen- und Wasservögel ausgeht.

Die getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.04.2003 über eine naturverträgliche Regelung des Kanusports auf der Ems zwischen Warendorf (B475) und Rheine (Eisenbahnbrücke Bahnlinie Rheine – Osnabrück) ist zu beachten.

Die Ein- und Aussetzstellen, aller Rastplätze für Paddel- und Ruderboote sowie der ökologisch bedeutsame Bereich Dorbaum sind in der Anlage 2.16 zur Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Das Verbot 2.1.16 B. Nr. 27) ist zu beachten.

vom Verbot zu 21)

- in den in der Anlage 2.16 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.07. bis 14.03. bzw. 01.09. bis 15.02. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

vom Verbot zu 23)

- die Anlage und Entwicklung von Auwald auf vorhandenen Ackerflächen.

### C. Gebote

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten

gemäß FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde jeweils ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt;

#### **D. Forstliche Festsetzung/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Der Pflege- und Entwicklungsplan sollte Maßnahmen vorsehen, die:

- die der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen dienen,
- die die Wälder in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder fördern und entwickeln.

Die Maßnahmen sind im einzelnen:

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten,
- Förderung von alters- und strukturdiverse Beständen und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,

Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf bzw. die forstlichen Förderrichtlinien für Waldflächen in FFH-Gebieten.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Gehölzen (4.1.24).
- II. Anlage von 5-10 m breiten Pufferstreifen entlang von Ems-Altweässern (5.8.2)
- III. Anlage von 10 m breiten Uferstreifen entlang der Marbecke im Bereich der Mündung in die Ems (5.5.6)
- IV. Prüfung und ggf. Wideranschluss von Altarmen an die Ems (5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.6)
- V. Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (Altweässer) in der Emsaue (5.4.23, 5.4.24)
- VI. Anlage einer Baumreihe (5.1.18)
- VII. Anpflanzung von Obstbäumen auf einer Grünlandfläche (5.1.37)

#### E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:10.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.16 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

##### a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
 Flur: 4  
 Flurstück: 212, 290, 653 tlw., 957 tlw. 994 tlw., 995 tlw., 1059 tlw., 1060 tlw., 1122 tlw., 1134 tlw.,

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
 Flur: 8  
 Flurstück: 1843 tlw.

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
 Flur: 25  
 Flurstück: 108 tlw.

RL im Wald).

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

Auf das Verbot Nr. 24) wird verwiesen.

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 46  
Flurstück: 379 tlw., 382 tlw., 398 tlw., 401 tlw.,  
622 tlw., 637 tlw., 638 tlw.

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 54  
Flurstück: 21 tlw. 22, 23, 25, 28-32, 33 tlw., 35-37,  
39-43, 45 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 50, 62  
tlw., 64 tlw., 65 tlw., 68 tlw., 69 tlw.,  
98, 100, 103-106, 108, 109, 110 tlw., 123  
tlw., 156 tlw., 184, 185, 190, 191 tlw.,  
192, 193, 202

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 1 tlw., 27 tlw., 28-30, 32, 33 tlw., 35 tlw.,  
36, 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 45,  
51-56, 57 tlw., 58-61, 65, 69, 70, 75, 103  
tlw., 105, 107, 132, 133, 169, 186, 189,  
196-200, 203-210, 213 tlw., 216 tlw., 217  
tlw., 218, 219, 220 tlw., 223 tlw., 224,  
225, 226 tlw., 227

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 58  
Flurstück: 1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6, 11 tlw., 12, 13 tlw.,  
14 tlw., 15 tlw., 28-34, 38-41, 45 tlw., 70,  
72, 73 tlw., 74, 75 tlw.

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 59  
Flurstück: 1, 6 tlw., 9, 142 tlw., 149 tlw., 211 tlw.,

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 5, 6, 7, 8 tlw., 13 tlw., 14, 65, 68, 70

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68  
tlw., 75, 76, 77, 78, 80-88, 89 tlw., 90,  
91

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 8, 9, 11-15, 20-34, 35 tlw., 36 tlw., 64  
tlw., 65, 66 tlw., 69-94

Gemarkung: Telgte Kirchspiel  
Flur: 68  
Flurstück: 7 tlw. 11, 12 tlw., 13, 14 tlw., 15, 17, 18, 19  
tlw., 39 tlw., 40, 41 tlw., 54 tlw., 56  
tlw., 59 tlw., 60-67, 70 tlw.

Gemarkung:	Telgte Kirchspiel
Flur:	75
Flurstück:	2 tlw., 4-10, 12 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24-26, 27 tlw., 28-32, 37 tlw., 40 tlw., 41-46, 48-55
Gemarkung:	Telgte Kirchspiel
Flur:	76
Flurstück:	1-7., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12, 13 tlw., 27 tlw., 28, 29 tlw., 31 tlw., 35 tlw., 36-40, 41 tlw., 42 tlw., 43, 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw.
Gemarkung:	Telgte Kirchspiel
Flur:	77
Flurstück:	1, 2, 3 tlw., 4-12, 26 tlw.
Gemarkung:	Telgte Kirchspiel
Flur:	78
Flurstück:	1, 2, 4 tlw., 7, 13-15, 16 tlw., 18 tlw., 20, 21, 22 tlw., 25 tlw., 83, 87, 89, 93, 94
Gemarkung:	Telgte-Stadt
Flur:	2
Flurstück:	24 tlw., 28 tlw., 32, 33 tlw., 85, 86, 143, 145 tlw., 146 tlw., 188 tlw., 189, 298 tlw., 320 tlw., 321 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Stadt
Flur:	6
Flurstück:	39 tlw., 40 tlw., 43-46 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 115 -117 tlw., 123, 124 tlw., 125 tlw., 142 tlw., 144, 145 tlw., 165 tlw., 166 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Stadt
Flur:	7
Flurstück:	1056 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Stadt
Flur:	9
Flurstück:	11 tlw., 15 tlw., 19, 21 tlw., 22 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Stadt
Flur:	10
Flurstück:	8 tlw., 9 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 25, 27, 30, 35-41 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69, 71, 77 tlw.
Gemarkung:	Westbevern
Flur:	23
Flurstück:	154 tlw., 156 tlw., 157-159, 165 tlw., 207, 208, 210, 230 tlw., 231 tlw., 232-236, 665, 667, 669 tlw., 673 tlw., 736, 737 tlw., 738, 739-741, 742 tlw., 743-747, 754 tlw., 757-759, 760 tlw., 761-783, 800

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 131, 137-140, 142-151, 162, 163, 164 tlw.,  
174 -179 tlw., 365 tlw., 366, 367, 394,  
396, 398, 400, 401, 434, 436-450, 453  
tlw., 454

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstück: 75 tlw., 129-131, 156, 157, 160, 162-167,  
274, 275, 277, 334, 336, 338, 340, 342,  
343, 359-365, 367-387, 414, 415

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 26  
Flurstück: 1-5, 8 tlw., 33-41, 47-50, 58, 59 tlw., 60,  
81, 82, 87-94, 105, 107 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 63 tlw., 106 tlw., 108, 126-128, 137 tlw.,  
179 tlw., 180 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 9 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16, 17, 18, 21, 23,  
24 tlw., 27/halb, 28, 31 tlw., 44, 45 tlw.,  
46-49, 53-58, 61-69, 74 tlw., 82 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Die FFH-Lebensräume sind in der Anlage 2.16 zur Fest-  
setzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstücke: 56, 103 tlw., 205

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 58  
Flurstücke: 1, 2, 3, 5 tlw., 40, 75 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstücke: 65, 66 tlw., 69, 78

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 77  
Flurstücke: 7

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 78  
Flurstücke: 14, 93, 94

Gemarkung: Telgte-Stadt  
Flur: 10  
Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 57 tlw.

Gemarkung: Westbevern

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 76  
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 7, 10-11 tlw., 12, 13 tlw., 28,  
29 tlw., 31 tlw., 35 tlw., 39, 42 tlw., 44  
tlw.,

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 77  
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 10

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 78  
Flurstücke: 25 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstücke: 156 tlw., 158, 159, 231 tlw., 232, 739,  
740, 742 tlw., 743, 770, 775, 780

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstücke: 448, 449

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstücke: 385, 386

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 26  
Flurstücke: 1, 4, 5, 8 tlw., 47, 58, 59 tlw., 60, 87

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstücke: 108, 128

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstücke: 15 tlw., 16-18, 23, 27/halb, 28, 44, 46-  
49, 53-56, 63-67, 68, 69, 74, 82

**2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (§ 21 LG NW)**

Im Plangebiet werden gemäß § 21 LG NW die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt:

- 2.4.1 **Brüskeneide**
- 2.4.2 **Westrupe Wiese**
- 2.4.3 **Kulturlandschaft östlich Westbevern**
- 2.4.4 **Kulturlandschaft Emsaue und Emsdünen südlich Westbevern Vadrup**
- 2.4.5 **Beveraue mit Gut Haus Langen**
- 2.4.6 **Kulturlandschaft zwischen NSG „In den Pöhlen“ und NSG „Emsaue“**
- 2.4.7 **Dünengebiet Klatenberge**
- 2.4.8 **Emsaue in Telgte**
- 2.4.9 **Landschaftsraum Waldfriedhof Lauheide bis Böhmerbach**
- 2.4.10 **Landschaftsraum Harkampsheide und Fockenbrocksheide**
- 2.4.11 **Waldkomplex bei Vechtrup**
- 2.4.12 **Emsaue und Emsdünen zwischen Telgte und Haus Lonn**
- 2.4.13 **Waldgebiet Mengelingheide**
- 2.4.14 **Kulturlandschaft entlang des Glanderbecker Baches**
- 2.4.15 **Waldgebiet südlich der Mengelingheide**
- 2.4.16 **Waldgebiet nördlich des Flughafens Münster-Telgte**
- 2.4.17 **Waldgebiet südwestlich des Flughafens Münster-Telgte**
- 2.4.18 **Gehölz-Grünlandkomplex im Berdel**
- 2.4.19 **Delsener Heide**
- 2.4.20 **Waldgebiet Bockenhagen und Glanderbecker Bach**
- 2.4.21 **Maarbecke**
- 2.4.22 **Kulturlandschaft Heidbusch- Maarbecke**

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

Der § 21 LG NW bestimmt:

- Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies
- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4 getroffen.

### **A. Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

### **B. Verbote**

Nach § 34 (2) LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes ändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB,
- Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB erleichtert zuzulassen sind,
- landwirtschaftliche Baumaßnahmen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,
- landwirtschaftliche Baumaßnahmen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sowie
- offene Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdkanzeln.

Für die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete 2.4.4, 2.4.5, 2.4.6, 2.4.9, 2.4.12 gilt die Unberührtheit für Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, privilegiert sind, nicht.

Die Unberührtheit gilt generell nicht für Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,

Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2)

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von reinem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erteilen.

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

rung erteilen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden;

- 3) Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen;  
die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts und die Anzeigepflicht für forstlichen Wegebau nach Forstgesetz NW sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeanlagen zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in und entlang der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;  
die Umrüstung von oberirdischen Versorgungsleitungen in unterirdische Leitungsnetze.

- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;

die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze;

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur baulichen Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dringend erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen außerhalb des Waldes;

- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen;  
das vorübergehende Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

- 8) Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben, Rallyes, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

- 9) Gewässer mit Motorbooten zu befahren, Tiere an und in Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

§ 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotop; das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

§ 44a LWG ist zu beachten.

- 10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

das Aufstellen von Hinweisschildern zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

- 12) Die Grünlandflächen, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als schutzwürdige Biotop bewertet sind, dürfen nicht aufgeforstet werden,

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 13) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW anzulegen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 13)

die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und auf Ackerflächen außerhalb vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dar-

Die schutzwürdigen Biotop sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

gestellten "schutzwürdigen Biotope".

14) Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln.

## **2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**

Gemäß § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

### **2.4.1 Brüskenheide**

#### **A Schutzzweck**

Das ca. 320 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch Feldgehölze, Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Grünlandflächen, Feuchtgrünlandflächen, Kleingewässer und Blänken vielfältig strukturierte Kulturlandschaft in der Brüskenheide.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Naturschutzgebiet 2.2.1 „Brüskenheide“ sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.1, 2.8.2 und 2.8.4.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- Zur Erhaltung und Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Strukturen wie Feldgehölze, alte Wallhecken und Hecken, Einzelbäume, Grünlandflächen, Feuchtgrünlandflächen, Kleingewässer und Blänken,
- zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen und für das Münsterland typischen Parklandschaft,
- zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebietes Brüskenheide als Brutgebiet für den großen Brachvogel sowie weiterer Vogelarten des offenen Nass- und Feuchtgrünlandes,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholungsnutzung.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Der Landschaftsraum der Brüskenheide ist ein historisches Heidegebiet.

Die an das Naturschutzgebiet „Brüskenheide“ angrenzenden Flächen gehören zur Kulisse des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes des Kreiskulturlandschaftsprogramms können im Bereich der Kulisse freiwillige Verträge zur Umwandlung von Acker in Grünland und zur Extensivierung von Grünlandflächen abgeschlossen werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

## **2.4.2 Westruper Wiese**

### **A Schutzzweck**

Das ca. 44,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Landschaftsausschnitt westlich von Westbevern-Vadруп mit Feldgehölzen, Hecken, Wallhecken und Grünlandflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.6 und 2.8.7.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen, insbesondere der Feldgehölze, Hecken, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und eines Kleingewässers sowie einer alten, baumbestandenen Landwehr.
- zur Erhaltung des Grünlandflächenanteils als Rest eines ehemals großflächigen, grünlandwirtschaftlich genutzten Landschaftsausschnittes,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum.

### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

## **2.4.3 Kulturlandschaft östlich Westbevern**

### **A Schutzzweck**

Das ca. 38,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen gehölzreichen Landschaftskomplex mit Laubwaldbeständen, Hecken und Baumreihen sowie Grünlandflächen mit einem Kleingewässer und alten Eichen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.21.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Ausschnittes alter Kulturlandschaft mit Wald, Feldgehölzen, Hecken, Wallhecken und Grünlandflächen,
- zur Erhaltung der Landschaftsausstattung mit dem hohen Gehölzanteil, einem Grünlandkomplex, dem wertvollen Netz aus Baumreihen, Hecken und Wallhecken,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum.

#### **2.4.4 Kulturlandschaft Emsaue und Emsdünen südlich Westbevern Vadrup**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 162 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die vielfältige strukturierte Kulturlandschaft im Bereich der sandigen Niederterrasse der Ems zwischen Ems und Bever.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“, 2.2.3 „Alte Beverwiese“, 2.2.4 „Haus Langen“ und 2.5.5 „Beverraue“.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.15, 2.8.19, 2.8.20, 2.8.24, 2.8.25 und 2.8.26.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz des Komplexes aus naturnahen Feldgehölzen und Hecken auf zum Teil alten Dünen der Ems,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern sowie von naturnahen Anglerteichen,
- zur Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes im Bereich der sandigen Niederterrasse der Ems,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholungsnutzung.

#### **2.4.5 Beverae mit Gut Haus Langen**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 61,0 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst den ca. 2 km langen Flussabschnitt der Bever einschließlich seiner Aue vom Naturschutzgebiet „Beverae“ westlich von Westbevern bis zur östlichen Plangebietsgrenze östlich von Westbevern.

Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet ferner die großflächigen Waldbereiche nördlich von Haus Langen sowie die Doppelgräfte um das Gutsgebäude mit angrenzendem Buchen-, Buchenmischwald- und Erlenauwaldbeständen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.22 und 2.8.23. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet 2.2.5 „Beverae“ und im Süden an die Naturschutzgebiete 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“ und 2.2.4 „Haus Langen“.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Bever als einen naturnahen, silikatischen Tieflandfluss mit wertvoller Wasservegetation und auentypischen Elementen wie Feuchtwaldreste und Weidengebüsche,
- zur Sicherung eines bedeutsamen Waldkomplexes mit ökologisch wertvollen Feuchtwaldbereichen, naturnahen, alten Laub- und Laubmischwaldbeständen,
- zur Sicherung der wertvollen Waldstrukturen als Bestandteil eines großflächigen (Au-) Waldkomplexes im Bereich der Ems- und Beverae,
- zum Erhalt der alten Doppelgräfte um Haus Langen mit Wasser- und Röhrichtvegetation als vielfältiger Lebensraum für Flora und Fauna,
- zum Erhalt der Gräften mit den angrenzenden, alten Laubgehölzen und einzelnen sehr alten Eichen als kulturhistorisches Zeugnis der alten Ritterburgenanlage aus dem Mittelalter,
- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopkomplexe als Bestandteil eines überregionalen Gewässerverbundes,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholungsnutzung mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

Die Beverae erhält aufgrund ihrer artenreichen Wasservegetation der Bever sowie einzelner auentypischer Strukturen wie Altarme und eines pappeldominierten Erlen-Auwaldes hohe ökologische Wertigkeit.

Die Bever enthält eine artenreiche Wasservegetation und soll mit ihrem Auenbereich erhalten und naturnah entwickelt werden.

#### **2.4.6 Kulturlandschaft zwischen NSG „In den Pöhlen“ und NSG „Emsaue bei Telgte“**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 13,6 ha große Landschaftsschutzgebiet um-

fasst die offenen Ackerflächen zwischen den NSG 2.2.6 „In den Pöhlen“ und 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“. Sie befinden sich im Überschwemmungsbereich der Ems.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im direkten Umfeld der Naturschutzgebiete 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“ und 2.2.6 „In den Pöhlen“,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

#### **2.4.7 Dünengebiet Klatenberge**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 191 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst das Dünengebiet Klatenberge, mit großflächigen Kiefernbeständen auf alten Emsbinnendünen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Naturschutzgebiet 2.2.7 „Klatenberge“ im Bereich des Hauptdünenfeldes am Lustenberg mit einer alten, kleinflächigen Wacholderheide.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.32, 2.8.33 und 2.8.34 und grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines alten Dünenstandortes mit hohem Entwicklungspotenzial von Gesellschaften der Heiden, Sandmagerrasen sowie der Birken-Eichenwälder,
- Zur Erhaltung von Wald- und Heideflächen als Grundlage für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zum Erhalt der nördlich an das Waldgebiet angrenzenden alten Wallheckenstrukturen mit zum Teil alten, durchgewachsenen Eichen sowie der angrenzenden Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der südöstlich an das Waldgebiet angrenzenden vielfältigen Kulturlandschaft mit Hecken und hohem Grünlandanteil,
- aufgrund der hohen Bedeutung des gesamten Waldgebietes Klatenberge für die Naherholung von Telgte.

Die potentielle natürliche Vegetation, der trockene Eichen-Birkenwald, ist kleinflächig und meist in Form jüngerer Bestände in die Kiefernforste eingestreut. Kleinflächig kommen ältere Eichen und Birkenwaldbestände vor.

Die Krautschicht der Kiefernwaldbestände ist zum Teil zwergstrauchreich (Heidelbeeren). In offeneren Bereichen sind Sandseggenfluren, und zum Teil auch Fluren mit Silbergras ausgebildet.

Der gesamte Bereich ist von Wegen und Pfaden durchzogen und einem starken Erholungsdruck aus Telgte ausgesetzt.

Der Wald wird im Westteil durch die L811 durchschnitten.

**Verbote**

**Unberührt bleiben:**

vom Verbot zu 1), 3) und 4)

- die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung und Trinkwasserförderung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH dienen, hierunter fallen auch Grundwassermessstellen.
- der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Messstellen;

vom Verbot zu 9)

- die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Telgte und der Stadtwerke Telgte GmbH im Rahmen bestehender und neu zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang;

**2.4.8 Emsaue in Telgte**

**A Schutzzweck**

Das ca. 89,2 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst den westlichen Auenbereich der Ems von der L585 im Stadtkern von Telgte bis zum Waldgebiet Klattenberge und den Bereich des Emsauenparkes östlich der L 585.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der natürlichen Auenflächen im Stadtgebiet von Telgte und im Bereich der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- als Retentionsraum und natürliches Überschwemmungsgebiet der Ems mit Bedeutung für den Hochwasserschutz der Stadt,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- aufgrund der hohen Bedeutung der Emswiesen für die landschaftsbezogene, stadtnahe Erholung.

**B Verbote**

**Unberührt bleiben:**

Vom Verbot zu 3) und 8)

- die Nutzung des Dümmertplatzes, der Planwiese und des Emsauenparks in der bisherigen Art und bisherigen Weise sowie als Festplatz.

Westlich der B 51 sind die Flächen überwiegend als Acker genutzt. Im Bereich der Stadt Telgte sind Auenwiesen vorhanden, die zum Teil als Park (Dümmert Park, Emsauenpark) gestaltet sind. Großflächig werden die offenen Rasenflächen für Veranstaltungen genutzt.

Ein Teilbereich des Emsauenparkes östlich der L585 südlich der Ems ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4013-301 „Emsaue“.

**2.4.9 Landschaftsraum Waldfriedhof Lauheide bis Böhmerbach**

**A Schutzzweck**

Das ca. 444 ha große Landschaftsschutzgebiet befindet sich westlich von Telgte und erstreckt sich vom Waldfriedhof Lauheide bis zum Böhmerbach südlich der B 51.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.12 „Biotopkomplex südlich Lauheide“ und 2.2.11 „Nassgrünland am Böhmerbach“ sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.28, 2.8.30, 2.8.31, 2.8.45, 2.8.46, 2.8.47 und 2.8.48.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines großen, zusammenhängenden Waldkomplexes mit z.T. alten Laubwaldanteilen,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und gegebenenfalls Erhöhung des standorttypischen Waldanteils,
- zum Erhalt und zum Schutz einer vielfältig strukturierten Landschaft mit Grünlandflächen, alten Heckenstrukturen, Wallhecken und Kopfbäumen, Obstwiesen sowie von zwei kulturhistorisch wertvollen Teilstücken einer alten Landwehr,
- zum Erhalt der Kleingewässerdichte, u.a. mit Vorkommen des Laubfrosches,
- zum Schutz und zur Entwicklung der Feuchtgrünlandflächen am Böhmerbach.

**D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

**B Verbote**

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- die Nutzung von Sand für private betriebliche Zwecke

vom Verbot zu 3)

- der Ausbau der B 51,
- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an der DB-Strecke 406.

Das Gebiet ist durch vielfältige Biotopstrukturen im Bereich grundwasserbeeinflusster, sandiger Niederungen der Ems charakterisiert. Neben einem hohen Gehölzanteil mit zahlreichen Waldparzellen, Feldgehölzen und Heckenstrukturen wird das Gebiet durch wertvolle Biotopstrukturen feuchter und nasser Standorte wie naturnahe Kleingewässer, Feuchtwaldbereiche sowie Feucht- und Nassgrünland bzw. Feucht- und Nassgrünlandbrachen aufgewertet.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

von den Verboten 1) – 6), 11)

- die für den Betrieb, die Unterhaltung und Entwicklung des Waldfriedhofes Lauheide erforderlichen Tätigkeiten und Maßnahmen.

von den Verboten 1), 2), 3), 4), 5), 7), 10) und 11)

- die militärische Nutzung der Flächen im Gebiet des Standortübungsplatzes Handorf-Ost für die Dauer des Bedarfs zur Nutzung des Standortübungsplatzes einschließlich der mit der Durchführung dieser Nutzung im Zusammenhang stehenden forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen.

#### **2.4.10 Landschaftsraum Harkampsheide und Fockenbrocksheide**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 431 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen, zusammenhängenden Landschaftsraum im Bereich der sandigen und zum Teil feuchten Niederungen nordöstlich von Telgte. Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Ausschnitt vielfältig strukturierter Kulturlandschaft mit verschiedenen wertvollen Biotopen wie Feuchtgrünland, Heideweiher und Birkenbruchwaldresten sowie einem hohen Anteil von Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete 2.2.8 „Heideweiher Fockenbrocksheide“ und 2.2.9 „Waldgebiet Harkampsheide“ und umfasst die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.35 - 40 und 2.8.42.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem hohem Wald- und Feldgehölzanteil sowie alten Heckenstrukturen, Wallhecken, Baumreihen und Einzelbäumen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen Biotopen sandiger Feuchtstandorte wie Birkenbruchwaldreste, Feuchtheidereste und Heideweiher,
- zum Erhalt eines Ausschnittes typischer münsterländischer Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Gewässerbiotope wie zahlreicher Kleingewässer sowie des Frankenbaches,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Bei-

behaltung und gegebenenfalls Erhöhung des standorttypischen Waldanteils.

### **B Verbote**

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)

die Anlage eines fahrbahnbegleitenden kombinierten Geh-/Radweges an der K18.

### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

#### **2.4.11 Waldkomplex bei Vechtrup**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 8,4 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Waldkomplex südlich der Dorseler Heide an der Grenze des Landschaftsplangebietes.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.41.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlbruchwaldes mit angrenzendem Kleingewässer.
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Waldkomplexes aus Eichen-Birkenwald, Buchenwald und Pappel- und Birkenmischwaldbeständen,
- zur Erhaltung des Gehölzkomplexes als wertvoller Bestandteil im Biotopverbund.

#### **2.4.12 Emsaue und Emsdünen zwischen Telgte und Haus Lonn**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 150 ha große Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich nördlich der Emsaue von Telgte bis zum östlich gelegenen Golfplatz Hahues und dem Dünenzug bei Haus Lonn.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche wertvolle Landschaftselemente wie Waldbestände, Feldgehölze, Hecken, Obstwiesen und Kleingewässer.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“, 2.2.9

„Waldgebiet Harkampsheide“ und 2.2.10 „Waldgebiet Haus Lonn“ und grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.43.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Landschaftsausstattung mit Waldflächen, Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Wallhecken als wichtige Bestandteile im Biotopverbund,
- zur Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebietes als Grundlage für die Erholung.

#### **2.4.13 Waldgebiet Mengelingheide**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 129 ha große Landschaftsschutzgebiet befindet sich südwestlich von Telgte und beinhaltet einen großen, zusammenhängenden Waldkomplex südwestlich von Telgte auf überwiegend Standorten des Eichen- Hainbuchewaldes als potentiell natürliche Vegetation.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.50, 2.8.51, 2.8.53 und 2.8.57 - 60.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines großen, zusammenhängenden Waldkomplexes mit hohem Laubwaldanteil auf altem Laubwaldstandort,
- zum Schutz und zur Erhaltung von zum Teil alten und naturnahen Buchen-, Eichen-Buchen, und Eichen-Hainbuchenwaldbeständen,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und gegebenenfalls Erhöhung des standorttypischen Waldanteils,
- zum Schutz und zum Erhalt der hohen Kleingewässerdichte, u.a. mit Vorkommen des Laubfrosches,
- aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und einem hohen Grünlandanteil mit Feuchtgrünlandbereichen.

##### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen

Der Waldkomplex der Mengelingheide setzt sich westlich an der Grenze zu Münster fort. Es handelt sich bei der Mengelingheide laut historischer Karte (königl. preuss. Landesaufnahme 1851) um einen alten Laubwaldstandort.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer sowie kleine Waldtümpel, Obstweiden und Grünlandflächen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

#### **2.4.14 Kulturlandschaft entlang des Glanderbecker Baches**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 50,9 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst drei nahe aneinanderliegende, ältere Laubwaldparzellen mit angrenzenden Hecken und Grünland entlang des Glanderbecker Baches sowie eine alte Eichen-Buchenwaldparzelle auf örtlich mäßig feuchtem Standort mit Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.61 und 2.8.68.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung von drei Laubwaldparzellen mit Buchen- und Buchen-Eichenwald und Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald mit zum Teil starkem Baumholz,
- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer naturnahen, älteren Waldfläche auf altem Laubwaldstandort,
- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldrestes mit verlandenden Tümpeln und lokalen Seggenbeständen,
- zum Erhalt von Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäumen, sowie eines hohen Grünlandflächenanteils,
- zum Erhalt und zur Entwicklung des Glanderbecker Baches als wertvoller Biotop und wichtiger Bestandteil im Biotopverbund,
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und Vielgestaltigkeit der Landschaft,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Bewahrung der Landschaftsausstattung seiner zahlreichen Biotopstrukturen und durch Erhaltung und Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles.
- als wichtiger Bestandteil und Vernetzungsbiotop im Biotopverbund.

##### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

**2.4.15 Waldgebiet südlich der Mengelingheide**

**A Schutzzweck**

Das ca. 20,5 ha große Landschaftsschutzgebiet beinhaltet einen Waldkomplex auf einem Standort des Eichen-Hainbuchenwaldes. Bei dem Waldstück handelt es sich um einen alten Laubwaldstandort mit Anteilen von Eichen-Hainbuchen und Eichen- und Buchenmischwaldbeständen.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.67.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer naturnahen Waldfläche mit Eichen-Hainbuchenwaldbeständen auf altem Laubwaldstandort,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles,
- als gliederndes und belebendes Element in der Landschaft und als wichtiger Bestandteil im Biotopverbundes.

Die Baumartenzusammensetzung ist in Teilen heute vor allem durch Eschenaufforstungen und zum Teil auch Nadelholzaufforstungen überformt.

**2.4.16 Waldgebiet nördlich des Flugplatzes Münster-Telgte**

**A Schutzzweck**

Das ca. 34,9 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen nördlich des Flugplatzes Münster-Telgte gelegenen Waldkomplexes aus überwiegend feuchtem Buchen- und zum Teil Eichen-Hainbuchenwald mit zum Teil starkem Baumholz.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Waldfläche mit zum Teil starkem Baumholz,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles,
- als gliederndes und belebendes Element und wichtiger Bestandteil im Rahmen des Biotopverbund.

Im Wald befindet sich ein Angelteich mit steilen Ufern.

**2.4.17 Waldgebiet südwestlich des Flughafens Münster-Telgte**

**A Schutzzweck**

Das ca. 51,7 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen von Gehölzen dominierten Acker-Wald-Feldgehölzkomplex südwestlich des Flughafens Münster-Telgte.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.69 und 2.8.70. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Waldbestände angereicherten Landschaftsausschnitts mit Eichen-, Buchen-, und Kiefernwaldbeständen mittleren Alters und zum Teil starkem Baumholz,
- zum Erhalt und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldrestes nördlich des Berdelweges,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles.

**2.4.18 Gehölz-Grünlandkomplex im Berdel**

**A Schutzzweck**

Das ca. 38,7 ha große Landschaftsschutzgebiet beinhaltet einen Wald-Grünlandkomplex im Bereich der Berdelheide.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.73.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Waldbestände und Grünland geprägten Landschaftsausschnitts auf feuchtem Standort,
- zum Erhalt von gliedernden und belebenden Elementen wie einer Eichenbaumreihe und Wallhecken,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles.

**D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

**2.4.19 Delsener Heide**

**A Schutzzweck**

Das ca. 115 ha große Landschaftsschutzgebiet beinhaltet einen strukturreichen Waldbestand mit Eichen-Hainbuchenwald, Kiefernforsten sowie Laub- und Nadelholzmischbeständen auf den Böden der sandigen Niederterrasse der Ems sowie die angrenzende, strukturreiche Kulturlandschaft. Im Nordosten des Gebietes liegen außerdem naturnahe Waldtümpel. Das Landschaftsschutzgebiet umschließt den geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.54. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Wald stockt auf Flugsanden und Kiesen am Rande der Emsaue bei Telgte. Hierbei handelt es sich laut Biotopkataster der LÖBF um eine frühere Feuchtheidefläche.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines großflächigen Waldkomplexes,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mit naturnahen, großflächigen Waldtümpeln,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Vermehrung des standorttypischen Laubholzanteiles,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung im stadtnahen Raum von Telgte.

**2.4.20 Waldgebiet Bockenhagen und Glanderbecker Bach**

**A Schutzzweck**

Das ca. 167 ha große Landschaftsschutzgebiet beinhaltet einen strukturreichen Landschaftsausschnitt mit hohem Laubwaldanteil, mehreren Grünlandflächen sowie Feuchtgrünlandresten, Kleingewässern und Hecken. Für den Schutz von Natur- und Landschaft sind alte Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder von besonderer Bedeutung.

Bei dem Waldkomplex Bockenhagen handelt es sich laut historischer Karte (königl. preuss. Landesaufnahme 1851) um einen alten Laubwaldstandort.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.13 „Glanderbecker Bach“ und umfasst die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.64 und 2.8.65.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer vielfältigen Landschaft mit einem hohen Anteil naturnaher, standorttypischer Waldflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Glanderbecker Baches mit einem in Abschnitten naturnahem, mäandrierendem Bachbettes sowie des naturnahen Eichen-Hainbuchen-Auwaldes,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Tieflandbaches als wichtiges Element im Biotopverbund,
- zur Erhaltung mehrerer Feldgehölze, den zahlreichen Grünlandflächen, mehrerer Hecken und Baumgruppen und der Kleingewässer,
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und Vielgestaltigkeit der Landschaft, die einen Ausschnitt der typischen, gehölzreichen Parklandschaft des Münsterlandes repräsentiert,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die vielfältig vorhandenen Biotopstrukturen.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

#### **2.4.21 Maarbecke**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 72,6 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst das Umfeld des naturnahen Bachlaufes der Maarbecke und grenzt im Süden an das Waldnaturschutzgebiet „Heidbusch“. Den hohen landschaftlichen Wert erhält das Gebiet aufgrund eines sehr hohen Waldanteiles und Anteilen standorttypischer Waldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchen- und Buchen- und Eichen-Mischwaldbestände.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.15 „Heidbusch“ und umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.14 „Bachtal Maarbecke“ und die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.55, 2.8.56 und 2.8.66.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, in Teilen stark mäandrierenden Bachlaufes der

- Maarbecke sowie der großen, zusammenhängenden Waldbestände im Umfeld der Bachaue,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Buchen-Eichenwälder sowie eines Erlenbruchwaldes,
- wegen der Eigenart und Schönheit der Landschaft mit zahlreichen gliedernden und belebenden Elementen ,
- zum Erhalt von zahlreichen Grünlandflächen,
- zum Schutz und zur Pufferung und Ergänzung des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes Heidbusch und des Naturschutzgebietes „Maarbecke“.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

#### **2.4.22 Kulturlandschaft Heidbusch- Maarbecke**

##### **A Schutzzweck**

Das ca. 51,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst das nordwest- und nordöstliche Umfeld des Heidbusches im Übergang zur Maarbecke. Den hohen landschaftlichen Wert erhält das Gebiet aufgrund eines hohen Waldanteiles mit standorttypischen Waldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchen- und Buchen- und Eichen-Mischwaldbeständen aber auch Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie Hecken und Gehölzstrukturen.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 2.2.15 „Heidbusch“ und 2.2.14 „Bachtal Maarbecke“.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Buchen-Eichenwälder sowie eines Erlenbruchwaldes,
- wegen der Eigenart und Schönheit der Landschaft mit zahlreichen gliedernden und belebenden Elementen ,
- zum Erhalt von Grünlandflächen,
- zum Schutz und zur Pufferung und Ergänzung des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes

Heidbusch und des Naturschutzgebietes „Maar-  
becke“.

**D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

## **2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND- (§22 LG NW)**

Die unter den Gliederungspunkten 2.6.1 bis 2.6.3 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten über die objektspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

### **A. Schutzzweck**

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
  - a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
  - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
  - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmal) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

### **B. Verbote**

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten,

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon

zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes,

- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten.
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 10) bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
- 12) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte auf-

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasser-undurchlässigen oder wassergebundenen Decke.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

zustellen,

- 13) Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern,
- 14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
- 15) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Das Verbot zu 16) ist dabei zu beachten.

- 16) ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

## **2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale**

Gemäß § 22 LG NW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

### **2.6.1. Wacholderbestand**

#### **A Schutzzweck**

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Waldfriedhof Lauheide.

Der Wacholderbestand ist bereits als ND ausgewiesen.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung eines alten Wacholderbestandes, der sich wegen seiner Seltenheit und aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen Gründen.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 77  
Flurstück: 27 tlw.

### **2.6.2. Eiche in der Delsener Heide**

#### **A Schutzzweck**

Die alte Eiche steht im Bereich der Delsener Heide am Wegesrand nahe Hof Delsen.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung einer alten Stieleiche mit Höhlen (Stammdurchmesser über 100 cm) aus landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Eigenart und Schönheit und aus ökologischen Gründen.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 99 tlw.

### **2.6.3. Eiche westlich Haus Langen**

#### **A Schutzzweck**

Die alte Femeeiche, ein Gerichtsplatz bzw. Freistuhl, steht am Südrand einer Weide westlich Haus Langen und der Bever.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung einer alten Gerichtseiche (Stammdurchmesser über 100 cm) aus landeskundlichen und geschichtlichen Gründen, wegen ihrer Eigenart und Schönheit und aus ökologischen Gründen.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 580 tlw.

## **2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile -LB- (§ 23 LG NW)**

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.74 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu ihrem Schutz im folgenden genannten Randbereiche:

- Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen.
- Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.
- Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.
- Die zum Schutz eines Fließgewässers notwendigen Randbereiche betragen 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeinen Festsetzungen:

### **A. Schutzzweck**

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- 2) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrags (Grundlagenkarte 2) sowie der Bewertung aller gliedernden und belebenden Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) und Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer mit deren Umgebung.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Die Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

**B. Verbote**

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt,

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen und Hecken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der unter Nr. 25 getroffenen Regelungen.
- Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Das Verbot Nr. 25 gilt für folgende geschützte Landschaftsbestandteile:

2.8.3, 2.8.10, 2.8.11, 2.8.17, 2.8.18, 2.8.20, 2.8.22, 2.8.23, 2.8.24, 2.8.26, 2.8.27, 2.8.28, 2.8.36, 2.8.37, 2.8.38, 2.8.41, 2.8.42, 2.8.48, 2.8.54, 2.8.55, 2.8.59, 2.8.61, 2.8.65, 2.8.69, 2.8.70, 2.8.73.

- 2) wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichtung des Bodens.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die ordnungsgemäße Jagd,

- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

- 5) Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen,

- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Biotope nach § 62 LG NW in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.
- Mit Ausnahme der Biotope nach § 62 LG NW ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Wald außerhalb der Biotop nach §62 LG NW.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Die Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/ oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen, außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu reiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,
- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch  
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,

Aufsicht der Behörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- f) Lager- und Ausstellungsplätze,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
  - die Anlage von offenen Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Biotop nach § 62 LG NW, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
  - Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören sowie Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können.;  
in Gewässern zu angeln,

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.  
§ 90 LWG ist zu beachten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.
- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- die Errichtung und das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Befestigungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustel-

len,

- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19)

- die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli vorzunehmen und oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln und Biotop nach § 62 LG NW nachzusäen,

Unberührt bleiben:

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. des Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 62 LG NW dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen des § 62 LG sind zu beachten.

- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen,
- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

**C. Gebote**

- 1) Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiese-

Dies gilt auch für Modellboote.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den

nen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

2) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

**D. Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzwecks von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

## 2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 23 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

### 2.8.1 Kleingewässerkomplex westlich des NSG Brüskeneide

#### A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung von zwei aneinandergrenzenden Kleingewässern mit ausgeprägter Röhricht- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

#### D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Entschlammung und Pflege der Kleingewässer (5.4.1)

#### E Abgrenzung

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 117  
Flurstück: 110 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 117  
Flurstück: 110 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 3.

Das Gewässer ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### 2.8.2 Kleingewässerkomplex am Hof Lüdeke

#### A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung von zwei Kleingewässern mit ausgeprägter Ufer- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

An den Kleingewässern wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 16o tlw.

#### **2.8.3 Feldgehölz und Feuchtgrünlandrest südlich Hof Lüdeke**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines feuchten, naturnahen Feldgehölzes aus Eichen-Birken-Mischgehölz, Erlen-Bruchwaldrest sowie Eichen-Buchenwalbestand,
- zur Erhaltung eines Feuchtgrünlandrestes,
- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 7.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.3 dargestellt.

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 79 tlw.

**2.8.4 Bruch- und Sumpfwald im Hilgenstohls Pohl**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines wertvollen Biotopkomplexes mit gesetzlich geschütztem Erlen-Bruchwald,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher schutzwürdiger und im Naturraum seltener und gefährdeter Feuchtwaldgesellschaften samt der typischen Pflanzen- und Tierarten

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 113 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 113 tlw.

**2.8.5 Kleingewässer „Ententeich“ östlich Fuestrup**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines alten Heideweiher mit angrenzendem Feucht- und Nassgrünland,
- wegen der großen Bedeutung des Gewässers mit den ausgeprägten Flachwasserzonen als Lebensraum für gefährdete Tierarten, speziell für Amphibien und Wasserinsekten,
- wegen des geschützten und gefährdeten Biotop-typs Kleingewässer mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation,
- zur Gewährleistung einer ungestörten Vegetationsentwicklung an flach ausgezogenen Ufern.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr.13.

Der Erlen-Bruchwald ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Das Gewässer beherbergt eines der größten Laichplätze der Knoblauchkröte in NRW mit Vorkommen von 70-100 rufenden Knoblauchkröten.

Für das Gewässer werden Laubfrosch und Kammolch-Vorkommen gemeldet.

Im Bereich der angrenzenden Sandwege sind Reste von Heidevegetation (*Salix repens*-Kriechweide, *Calluna vulgaris*- Besen-Heide, *Campanula rotundifolia*-Rundblättrige Glockenblume) vorhanden.

Nordwestlich angrenzend befindet sich im Plangebiet des Kreises Steinfurt ein Bruchwaldrest (Landschaftsplan Grever Sande), der laut Landschaftsplan jedoch keinen Schutzstatus besitzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr.10.

Das Gewässer ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Die das Gewässer umgebenden Uferbereiche sind aufzulichten (5.4.4).

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 3 tlw., 4

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 4

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.6 Nass- und Feuchtgrünland im Wiewelhook**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- Zur dauerhaften Erhaltung eines der letzten Reste von gut ausgeprägtem Nass- und Feuchtgrünland
- Zur Sicherung einer dauerhaften Grünlandnarbe und typischer Pflanzen- und Tierarten des Nass- und Feuchtgrünlandes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 12.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Die auf der Fläche aufkommenden Gehölze sind zu entfernen. Die Fläche einmal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. (5.7.1)

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 16, 18, 20, 21, 22 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 16, 18, 20, 21, 22 (alle tlw.)

**2.8.7 Kleingewässer mit Wallhecke und Sukzessionsfläche westlich Hof Rohbusch**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Feuchtfläche mit einem Kleingewässer,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 12.

Die Biotopanlage wurde im Rahmen der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern erstellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 30 tlw., 117 tlw.

**2.8.8 Kleingewässer mit Wallhecke und Sukzessionsfläche bei Hof Laukötter**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Feuchtfläche mit einem Kleingewässer,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Biotopanlage wurde im Rahmen der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern erstellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 40  
Flurstück: 55 tlw., 56 tlw., 57, 58 tlw.

## 2.8.9 Nassgrünland am Hof Keuper

### **A** Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung einer wertvollen Nassgrünlandfläche im Auenbereich der Stupperigen Baumgasse,
- als Lebensraum für die Feucht- und Nassgrünlandflora sowie die dazugehörigen Tierarten,
- aufgrund ihrer hohen Bedeutung als ein der letzten Feuchtgrünlandflächen im Bereich von Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп.

### **E** Abgrenzung

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 47  
Flurstück: 11 tlw., 14 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 47  
Flurstück: 11 tlw., 14 tlw.

## 2.8.10 Feldgehölz bei Lehmkuhl

### **A** Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt einer wertvollen Kleinwaldfläche mit naturnahem Eichen-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Erlenbruchwaldresten,
- da das Wäldchen mit die Dorfbauernschaft Westbevern prägt, belebt und gliedert,
- aufgrund der Bedeutung des Wäldchens als wichtiger Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

### **B** Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.  
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächen-

Es handelt sich bei der Fläche um eine aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Sumpfdotterblumenwiese mit Großseggenbeständen (Sumpf-Segge, *Carex acutiformis*), die aufgrund einer extensiven Nutzung pflanzensoziologisch Übergänge zur Mädesüß-Gesellschaft (*Filipendulion*) aufweist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 14.

Die Fläche ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Erlenbestände weisen Vorkommen der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) auf und sind durch den hohen Grundwasserstand geprägt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 14.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

haften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand (Festsetzung 4.1.4).

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.4 dargestellt.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 47  
Flurstück: 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.,  
45 tlw.

### **2.8.11 Feldgehölz nördlich Westbevern- Vadруп**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt von wertvollen Feldgehölzen mit naturnahem Eichen-Hainbuchenwald und Erlenwald sowie einer Feuchtbrache,
- da die Feldgehölze die Dorfbauernschaft Westbevern prägen, beleben und gliedern,
- aufgrund der Bedeutung des Wäldchens und der Feuchtbrache als wichtiger Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

Die Feuchtgrünlandbrache weist größere Bestände der Sumpfdotterblume (*Caltha palustis*) auf und ist durch hohen Grundwasserstand geprägt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 14.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand (4.1.4).

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.4 dargestellt.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 46  
Flurstück: 38 tlw., 42 tlw.

### **2.8.12 Feuchtgrünland bei Hugenroth**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Feuchtgrünlandfläche.

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 5.

Die Feuchtgrünlandfläche ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 46  
Flurstück: 38 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 46  
Flurstück: 38 tlw.

### **2.8.13 Kleingewässer und Sukzessionsfläche bei Hof Kemmer**

**A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung von drei Kleingewässern,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Biotoplanlage wurde im Rahmen der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern erstellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 44  
Flurstück: 51, 52, 53, 50 tlw., 54 tlw.

**2.8.14 Sukzessionsfläche in Vosshaar nördlich der Bahnlinie**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Ruderalvegetation als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Die Biotoplanlage wurde im Rahmen der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern erstellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 44  
Flurstück: 32 tlw., 33 tlw.

**2.8.15 Bruch- und Sumpfwälder / Fließgewässer nördlich des Josefsees**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines wertvollen Biotopkomplexes mit gesetzlich geschütztem Erlen-Bruchwald,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher schutzwürdiger und im Naturraum seltener und gefährdeter Feuchtwaldgesellschaften samt der typischen Pflanzen- und Tierarten

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 15.

Die Fläche ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme

soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 26  
Flurstück: 122, 123 tlw., 124, 125, 137 tlw., 138

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 1, 2, 3, 4 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 26  
Flurstück: 122, 123 tlw., 124, 125 tlw., 137 tlw., 138

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 1, 2, 3, 4 (alle tlw.)

**2.8.16 Kleingewässer bei Schulze-Topp hoff**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines Kleingewässers als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers als wertvolles Biotop und wichtiges Element im Rahmen des Biotopverbundes.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Der Teich ist zu entschlammen (5.4.6).

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 171 tlw.

### **2.8.17 Feldgehölz bei Hof Stegmann**

#### **A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines älteren Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Feldgehölzes, mit guter Altersklassenstufung sowie einer alten Wallhecke,
- zum Erhalt des Gehölzkomplexes als landschaftsbildprägendes Element,
- aufgrund der Bedeutung der Gehölze als wichtige Trittsteinbiotope im Biotopverbund,
- wegen der Bedeutung der Gehölze als Lebensraum für Höhlenbrüter.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand (4.1.5).

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 16  
Flurstück: 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 106 tlw.  
133, 145, 146 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 145, 1148 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 18.

Das Feldgehölz hat eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.5 dargestellt.

**2.8.18 Feldgehölz in Westbevern südöstlich Hof  
Holtmann**

**A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung einer naturnahen, überwiegend feuchten Kleinwaldfläche mit Eichen-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Birkenwaldresten und Erlenbruchwaldresten, da das Wäldchen mit die Dorfbauernschaft Westbevern prägt, belebt und gliedert,
- aufgrund der Bedeutung des Wäldchens als wichtiger Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 177 tlw.

**2.8.19 Abgrabungsgewässer und Verlandungszone westlich Josefssee**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines Abgrabungsgewässers als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien,

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 19.

Das Feldgehölz hat eine Fläche von ca. 3 ha.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.6 dargestellt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 16.

Teile der Fläche sind nach § 62 LG NW gesetzlich ge-

- zur Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers als wertvolles Biotop und wichtiges Element im Rahmen des Biotopverbundes.
- Zur Erhaltung und Sicherung einer naturnahen und gesetzlich geschützten Ufervegetation eines Bruch- und Sumpfwaldes
- Zur Erhaltung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes nördlich vom Josefsee

geschützte Biotope (Kleingewässer, Abgrabungsgewässer).

### **B Verbote**

#### Unberührt bleibt

vom Verbot zu 11)  
an den beiden südlich gelegenen Teichen zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

Die Unberührtheit gilt nicht für den nördlich gelegenen kleineren Teich.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 26 tlw., 35, 36, 37, 38, 39 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 39 tlw.

## **2.8.20 Einzeldüne in der Nathmanns Heide**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 17.

- zur Sicherung einer gehölzbestandenen Binnendüne,
- zur Entwicklung eines nährstoffarmen Eichen-Birkengehölz als standorttypische Waldgesellschaft.

### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und
- Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand oder natürliche Sukzession.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw.

Die betroffene Waldfläche ist in der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.44 dargestellt.

**2.8.21 Kleingewässer bei Weiligmann**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung des zeitweise wasserführenden Quellteiches mit der Sumpf-, Wasser- und Ufervegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 20.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Kleingewässer ist zu entschlammen und abschnittsweise von Gehölzen freizustellen (5.4.7).

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 11 tlw.

**2.8.22 Beveraue bei Westbevern**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestell-

- zur Sicherung und zur Entwicklung des naturnahen Flussbettes mit wertvoller Schwimmblatt- und Unterwasservegetation,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von wertvollen Auenstrukturen wie Erlen- und Weiden-Auwaldresten,
- als regional und überregional wichtiges Element mit wichtiger Bedeutung im Gewässerverbund der Flussauen.

## **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)  
das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei,

vom Verbot zu 11)  
in der Bever ganzjährig zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

vom Verbot zu 18)  
das zügige Durchfahren der Bever mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Bever berechtigt nicht zum Anlegen an den Beverufeln. Fischereirechtliche Pflege- und Hegemaßnahmen dürfen nach vorheriger Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde ganzjährig vorgenommen werden.

## **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen,

ten schutzwürdigen Biotops Nr. 8.

Die Feuchtweidengebüsche in der Beveraue östlich Westbevern sind nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festset-

dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

- Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen (5.5.4).

zungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.15 und 4.1.16 dargestellt.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 46, 54, 185, 195, 196, 201, 218, 223, 224, 255, 262, 263, 264, 294, 331, 363, 366, 369, 405 (alle tlw.), 189, 205, 206, 213, 215, 216, 217, 261, 265, 266, 295

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 21  
Flurstück: 248, 257, 258, 259, 263, 276, 277, 278, 329, 345, 351, 353, 358, 369, 371, 374, 426, 427, 443, 452, 458, 459 (alle tlw.), 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 268, , 284, 334

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 344, 358, 359, 380, 389, 391, 397, 405, 406, 410, 483, 486, 488, 545, 555, 652, 653, 655, 702, 703, 704, 706, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, (alle tlw.) 339, 340, 341, 342, 343, 353, 354, 355, 356, 357, 360, 381, 382, 387, 438

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 46 tlw., 54 tlw., 213, 215, 216, 217, 218, 261, 331 tlw.

### **2.8.23 Doppelgräfte Haus Langen**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der Doppelgräfte mit meterhohen Erdwällen mit Buchen-Eichen-Altholzbeständen sowie mit Teichrosen- und Röhrichtbeständen in den Gräftengewässern,
- zur Sicherung des südlich an die Gräfte angrenzenden Erlen-Auwaldes als Teil eines größeren Auwaldkomplexes im Bereich Haus Langen,
- zur Erhaltung eines wertvollen Biotopkomplexes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 22.

aus Gewässern und Altholzbeständen und mit kulturhistorischer Bedeutung.

## **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

### Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 11)  
in der Doppelgräfte, mit Ausnahme der nach § 62 LG NW kartierten Biotope, zu angeln oder den Fischfang auszuüben.

## **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.
- Entschlammung der Doppelgräfte (5.4.9)

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.14 dargestellt.

## **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 227, 229, 230, 231 (alle tlw.)  
228,

### **2.8.24 Einzeldüne und Kleingewässer westlich NSG „Haus Langen“**

**A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung einer gehölzbestandenen Binnendüne sowie eines naturnahen Kleingewässers,
- zur Entwicklung von nährstoffarmen Eichen-Birkengehölz als standorttypische Waldgesellschaft,
- als wichtiger Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbundes.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand oder natürliche Sukzession.
- Teilbereiche der Fläche sollten als offene Dünenflächen entwickelt werden.
- Das Kleingewässer ist zu entschlammen, eine Verbuschung ist zu vermeiden (5.4.8).

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 49  
Flurstück: 88 tlw., 97 tlw.

**2.8.25 Einzeldüne mit Magerrasen westlich  
NSG „Haus Langen“**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 21.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.12 dargestellt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellt-

- zur Sicherung einer gehölzbestandenen Binnen-  
düne mit Magerrasenresten,
- zur Entwicklung von nährstoffarmen Eichen-  
Birkengehölz als naturräumlich bodenständige  
und standorttypische Waldgesellschaft,
- als wichtiger Trittsteinbiotop im Rahmen des Bio-  
topverbundes und Teillebensraum landesweit sel-  
tener und gefährdeter spezialisierter Arten des  
nährstoffarmen Offenlandes.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 49  
Flurstück: 98 tlw. 99 tlw.

**2.8.26 Einzeldünen mit Sandabgrabung west-  
lich NSG „Haus Langen“**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG  
NW, insbesondere

- zur Sicherung einer gehölzbestandenen Binnen-  
düne sowie einer Sandabgrabung mit Silikat-  
Magerrasenresten,
- zur Entwicklung von nährstoffarmen Eichen-  
Birkengehölz als standorttypische Waldgesell-  
schaft,
- als wichtiger Trittsteinbiotop im Rahmen des Bio-  
topverbundes.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist  
verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln;  
Wiederaufforstungen in bodenständigen Wald-  
beständen oder Anpflanzungen mit nicht boden-  
ständigen Gehölzen durchzuführen;  
Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbestän-  
den durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses  
Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durch-  
geführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als  
0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines  
Waldbesitzers und Einschläge, die den Besto-  
ckungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Ent-  
wicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festset-  
zung getroffen:

ten schutzwürdigen Biotops Nr. 21.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in  
der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestell-  
ten schutzwürdigen Biotops Nr. 21.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungs-  
karte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden  
unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand oder natürliche Sukzession.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.13 dargestellt.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 49  
Flurstück: 77, 88, 90, 93, 94, 96, 98, 106 (alle tlw.)

### **2.8.27 Birkenbruchwaldrest südöstlich Westbevern**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines pfeifengras-, seggen- und torfmoosreichen Birkenbruchwaldrestes auf humosem Sandboden,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldweihers als Lebensraum für gefährdete Tierarten, speziell für Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 4.

Der im LB vorkommende Birkenbruchwaldrest ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Der Bruchwald ist durch Entwässerungsgräben beeinträchtigt.

## **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
  
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

## **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Bruchwaldes ist eine Wiedervernäsung zu prüfen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.17 dargestellt.

## **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 48, 49, 214 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 214 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.28 Bachtal des Bogenbaches westlich des  
Waldfriedhofes Lauheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung eines ca. 10 m breiten Bachtals mit Erlen-Eschen-Auwaldresten,
- aufgrund der Bedeutung des Bachtals als Lebensraum für Amphibien,
- zum Schutz des naturnahen Bachlaufes als wichtiger Bestandteil im Biotopverbund.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 16 tlw., 18 tlw., 28, 29 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 27.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.26 dargestellt.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 78  
Flurstück: 23, 27, 31, 32  
21, 22, 25, 26, 29, 30, 34, 35, 37, 38, 39,  
40, 41, 84, 85, 90, 103 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach §  
62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 16, 18, 28, 29 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 78  
Flurstück: 23, 25, 34, 35, 85, 90, 103 (alle tlw.)

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der  
Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.29 Wallhecke nordöstlich Klatenberge**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG  
NW, insbesondere

- zur Sicherung und zum Schutz einer doppelreihigen, alten Heckenstruktur,
- zur Erhaltung einer kulturhistorisch wertvollen, typischen Wallhecke mit alten Stieleichen des Münsterlandes mit der ehemaligen Funktion einer Landwehr.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 24.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 61, 68, 77, 141, 142, 170, 171, 174, 175,  
176, 177, 179, 241 (alle tlw.)

### **2.8.30 Nass- und Feuchtgrünland im Beckum reich Waldfriedhof Lauheide**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG  
NW, insbesondere

- zur Sicherung von wertvollem Feuchtgrünland aus Flutrasen- und Calthion-Gesellschaften im Bereich des Waldfriedhofes Lauheide, einer letzten erhaltenen Reste des Lebensraumes im gesamten LP-Gebiet,
- als Lebensraum für die Feucht- und Nassgrünlandflora sowie die dazugehörigen Tierarten,

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 27.

Das Nass- und Feuchtgrünland ist kartiert als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 62 LG NW.

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 27 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 27 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.31 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide im Bereich Waldfriedhof Lauheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- Zur Erhaltung und Sicherung naturraumtypischer Heidevegetation mit Erika, Ginster und Wacholder, einer der letzten erhaltenen Reste dieser landesweit seltenen und geschützten Vegetation

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 27.

Die Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 27 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 77  
Flurstück: 27 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.32 Offener Binnendünenbereich in den Klattenbergen**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines Sandmagerrasens mit wertvollen Pflanzenarten nährstoffarmer Sandstandorte,
- aufgrund der Bedeutung von Sandmagerrasen als Lebensraum für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 25.

Der Silikat- und Sandmagerrasen ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 74  
Flurstück: 11 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 11 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.33 Sand-Magerrasen südlich Klatenberge**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines Silikat-Magerrasens mit wertvollen Pflanzenarten nährstoffarmer Sandstandorte,
- aufgrund der Bedeutung von Silikat-Magerrasen als Lebensraum für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 25.

Der Silikat-Magerrasen ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 5 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 5 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.34 Röhricht südwestlich Klatenberge**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz von zwei Röhrichtbeständen,

Die Röhrichtbestände sind nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope.

Es handelt sich hierbei um zwei Wasserschwaden-Röhrichte (*Glycerietum maximae*)

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 33 tlw., 34 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 33 tlw., 34 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.35 Feuchtweide westlich Fockenbrocksheide**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Feuchtweide als wertvoller Biotop gefährdeter Grünlandgesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 75.

Die Feuchtweide ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 14 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 14 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.36 Erlen-Bruchwaldrest in der Fockenbrocksheide**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldrestes,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher schutzwürdiger Feuchtwaldgesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 75.

Der Erlen-Bruchwaldrest ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung

bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen,

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 17 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 17 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.37 Erlen-Bruchwaldrest in der Fockenbrocksheide nördlich Lilienbecker**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldrestes,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher schutzwürdiger Feuchtwaldgesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 75.

Der Erlen-Bruchwaldrest ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 17 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 70  
Flurstück: 17 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.8.38 Harkampsbach in der Harkampsheide**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und zur Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald,
- als wichtiges Element im Biotopverbund und wegen der vegetationskundlichen Bedeutung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. wegen der

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 94 und Nr. 95.

### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festset-

zung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.22 dargestellt.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 60  
Flurstück: 43, 17, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 28  
(alle tlw.)

## **2.8.39 Moor - und Bruchwald nordwestlich Hof Westdorsel**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines wertvollen Biotopkomplexes mit Erlen-Bruchwald,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher schutzwürdiger Feuchtwaldgesellschaften

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 94.

Der Erlen-Bruchwald ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 60  
Flurstück: 28 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 60  
Flurstück: 28 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.8.40 Kleingewässer in der Dorseler Heide**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung des naturnahen Kleingewässers mit Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 44.

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 19 tlw.

**2.8.41 Erlenbruchwald nördöstlich Hof Berkemeier**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldes mit zahlreichen Waldtümpeln,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher schutzwürdiger Feuchtwaldgesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 105.

Der Erlenbruchwald ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.  
Größe: ca. 1,3 ha

Bei dem Biotopkomplex handelt es sich um einen Erlenbruchwald mit zahlreichen Waldtümpeln (ehemalige Flachskuhlen). Die Krautschicht weist Seggenbestände mit der namensgebenden Charakterart *Carex elongata* sowie Horste von *Carex elata* auf. Das temporär trockenfallende Gewässer weist Bestände mit Schwimmendem Laichkraut (*Potamogeton natans*) auf. Es ist stark mit Rohrkolben verlandet.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit

- und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.23 dargestellt.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 27 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 27 tlw.

### **2.8.42 Naturnahes Bachtal in der Teigelborgsheid**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Kerbtals mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald,
- aufgrund der regionalen Beutung als einer der wenigen natürlichen Sandbäche des Münsterlandes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 77.

Ca. 370 m langes und bis 20 m breites, mehrere Meter tief eingeschnittenes Kerbtal. Durch das Tal fließt ein noch sehr naturnaher, bis 1,5 m breiter, mäandrierender Bach. Am Ufer ist ein ca. 30-jähriger Bach-Erlen-Eschenwald entwickelt. Die sumpfige Talsohle ist mit Traubenkirschen bewachsen. Auf den Talhängen stockt ein Wald aus alten Buchen, Stieleichen und einzelnen Hainbuchen (tlw. Altholz mit > 1m Durchmesser).

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen

werden.

Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.25 dargestellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 69  
Flurstück: 49, 50, 52, 53 (alle tlw.),  
51

**2.8.43 Kleingewässerkomplex am Haus Hahues**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung von zwei naturnahen Kleingewässern mit Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

Bei den Gewässern handelt es sich um temporär abtrocknende Kleingewässer mit Vorkommen der gefährdeten Wasserfeder (*Hottonia palustris*) sowie zahlreichen weiteren Arten der Schlamm- und Ufervegetation.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- die Kleingewässer sind zu entschlammen und bei Bedarf von Gehölzen freizustellen (5.4.22).

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw.

**2.8.44 Feuchtgrünland östlich Haus Milte**

**A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt einer sehr feuchten Grünlandfläche,
- zur Erhaltung einer Struktur alter Kulturlandschaft,

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Kleingewässer ist zu vergrößern und zu entwickeln (5.4.37)

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 62, 93 tlw., 94, 143 tlw.

**2.8.45 Kleingewässer westlich Haus Kiebitzpohl**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung von zwei naturnahen Kleingewässers mit Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 82  
Flurstück: 30

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 82  
Flurstück: 30

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 51.

Das Kleingewässer ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.46 Weiher im Verth**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung und Optimierung des naturnahen

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 53.

Der Weiher ist nach § 62 Landschaftsgesetz NW ge-

- Weihers mit der Sumpf- und Wasservegetation, wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

geschützter Biotop.

Ein vermutlich durch ehemalige Sandabgrabung entstandenes, eutrophes Gewässer. Das Gewässer ist ringsum von Weidengebüsch und Sträuchern umgeben. Am Ostrand des Gewässers befinden sich Röhrichtbestände und Großseggenriede. Ehemals wurde an dem Weiher ein Glockenheide-Anmoor (u.a. mit Vorkommen der Kriechweide (*Salix repens*) und Torfmoospolstern) nachgewiesen. Bei der Kartierung 1992 und 1999 wurde entsprechende Vegetation nicht mehr nachgewiesen.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Der Weiher ist regelmäßig im Bereich der Süd- und Ostseite von Gehölzen freizustellen. Eine teilweise Entschlammung ist zu überprüfen (5.4.18)

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 40, 41, 42

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 40, 41, 42

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.47 Kleingewässer an der Lauheider Straße**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung und Optimierung des naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 54.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 9 tlw., 10, 11 tlw.

**2.8.48 Erlen-Bruchwaldrest in der Telgter Heide**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlenbruchwaldes mit zahlreichen Waldtümpel,
- wegen der Bedeutung des naturnahen Biotopkomplexes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher schutzwürdiger Feuchtwaldgesellschaften.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 23 tlw., 127 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 23 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 57.

Der Erlen-Bruchwaldrest ist kartiert als gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.29 dargestellt.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.49 Kopfb Baumreihe nördlich Haus Milte**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer alten Kopfb Baumreihe als Landschaftsbild prägendes Element,
- zur Erhalt einer Kopfb Baumreihe mit großer Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie zahlreicher weiterer Tierarten wie Insekten und Fledermäusen.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Die Kopfbäume sind zu pflegen (5.7.14).

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 18, 19, 20, 27 (alle tlw.)

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 58.

### **2.8.50 Kleingewässer westlich Haus Milte**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Libellen und Amphibien.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 63 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 63 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 59.

Das Kleingewässer ist nach §62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.51 Kleingewässerkomplex westlich Haus Milte**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Libellen und Amphibien.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 53, 54 tlw.

### **2.8.52 Waldtümpel nordöstlich Haus Milte**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des naturnahen Waldweiher mit angrenzendem Gehölzbestand,
- zur Sicherung eines Kleingewässers mit Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 69, 68 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 58.

### **2.8.53 Waldweiher im Rumphorst Busch**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines naturnahen Waldweiher mit Erlen-Ufergehölz,
- wegen der Lebensraumfunktion des Gewässers für Amphibien und Libellen.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 58 tlw., 59 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 58 tlw., 59 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 63.

Der Weiher ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.54 Feldgehölz und Waldweiher östlich der Delsener Heide**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Erhalt eines strukturreichen Feldgehölzes aus Eichen-Hainbuchen- und Buchen-Eichenwald so-

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 83.

Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils

- wie eines Erlenbruchwaldrestes,  
zum Erhalt von zwei naturnahen, größeren Waldweiern als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

sind zwei nach §62 LG NW geschützte Waldweiher.

## **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

## **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.37 dargestellt.

## **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 28, 29, 33, 34, 35, 92 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 29 tlw., 35 tlw., 92 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.55 Erlen-Bruchwald nördlich Wigger**

**A. Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines wertvollen Biotopkomplexes mit Erlen-Bruchwald sowie einem angrenzenden, aufgeweiteten Grabenanschnittes mit Feuchtweidengebüsch und Röhrichtbestand.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 53 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 53 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 102.

Der Erlen-Bruchwald ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.40 dargestellt.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.56 Kleingewässer in Raestrup**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, Libellen und Amphibien.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Kleingewässer ist teilweise von Gehölzen freizustellen und zu entschlammen (5.4.34).

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 100 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 103.

### **2.8.57 Kleingewässerkomplex in der Mengelingheide**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz von sechs naturnahen Kleingewässern mit Röhricht-, Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 60.

Die Kleingewässer sind nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope.

- Ausgleichsfläche der Stadt Telgte,
- Nachweis des Laubfrosches (*Hyla arborea*, NABU-Münster)

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Kleingewässer ist teilweise von Gehölzen freizustellen und zu entschlammen (5.4.26)

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 88

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 88

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.58 Waldtümpel in der Mengelingheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 6o.

Nachweis des Laubfrosches (*Hyla arborea*, NABU-Münster)

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Das Kleingewässer ist durch Entschlammung und durch Anlage einer Pufferzone zum angrenzenden Acker naturnah zu entwickeln (5.4.25)

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 129 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 135

**2.8.59 Komplex aus acht Waldtümpel in der Mengelingheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz von acht Waldtümpeln mit Bedeutung als Lebensraum von für Amphibien und Wasserinsekten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 6o.

**B. Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
  
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.31 dargestellt.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 83 tlw., 84 tlw.

**2.8.6o Weidetümpel südlich des Waldkomplexes Mengelingheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit artenreicher Röhricht-, Sumpf- und Wasservegetation,
- zur Sicherung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 88.

- Nachweis des Laubfrosches (NABU-Münster)
- Flachuferzone mit artenreicher Ufervegetation
- junge Kopfweidenpflanzung am Ufer des Gewässers

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 34  
Flurstück: 76 tlw.

### **2.8.61 Kleingewässerkomplex mit Feuchtwaldrest westlich Rumphorst**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes mit wertvollen Kleingewässern und Erlenbruchwaldrest.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- Die Kleingewässer sind von Gehölzen freizustellen. Die umgebenden Offenlandbereiche (Feuchtgrünlandvegetation) sind im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen (5.4.28).

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 62.

Zwei Kleingewässer sind nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope.

Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.32 dargestellt.

Flur: 34  
Flurstück: 1 tlw., 2, 3 tlw., 6 tlw., 27 tlw., 65 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 2 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

### **2.8.62 Kleingewässer am Hof Hummelt**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines naturnahen Kleingewässers mit der Röhricht-, Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Libellen und Amphibien.

Nachweis des Laubfrosches (NABU-Münster)

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Entschlammung und Pflege der Kleingewässer (5.4.30)

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 37 tlw., 38 tlw.

### **2.8.63 Nasswiese südlich Bockelbeßmann**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Sumpfdotterblumenwiese (*Calthion*- Gesellschaft).

Vorkommen der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*).

Die Nasswiese ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

#### **D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Grünlandfläche ist durch extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln (5.7.36).

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 21  
Flurstück: 20 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 21  
Flurstück: 20 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

#### **2.8.64 Weidetümpel und Nasswiesen im Sundern**

##### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen,
- zum Schutz und zur Entwicklung von feuchten/nassen Grünlandflächen,
- zur Sicherung eines wichtigen Bestandteils im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 79.

Der Weidetümpel ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

##### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Das Kleingewässer auf einer Weide ist zu entschlammen und abzuzäunen. Die Ufer sind lokal abzuflachen (5.4.35)

##### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 99

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 99

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

#### **2.8.65 Kleingewässer in einem Eichen-Hainbuchenwald südlich Hugenroth**

##### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines Kleingewässers im Wald als

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 69.

wertvollen Lebensraum insbesondere für Amphibien.

- zum Schutz eines strukturreichen Eichen-Hainbuchenwaldes als wichtiges Element im Biotopverbund,

### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

Das Kleingewässer im Eichen-Hainbuchenwald ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.38 dargestellt.

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 53 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 53 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.8.66 Bachtal Maarbecke**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz eines landschaftsästhetisch wertvollen und naturräumlich typisch und nahezu vollständig

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 101.

Das Nass- und Feuchtgrünland ist kartiert als gesetzlich

ausgestatteten Bachtals mit Resten geschützten Nass- und Feuchtgrünlandes sowie gut erhaltener Kopfbäume

geschützter Biotop nach § 62 LG NW.

### **B. Verbote**

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 6)  
landwirtschaftlich genutzte Grünlandbiotope nach § 62 LG NW im Bedarfsfall mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, wenn dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der "Unteren Landschaftsbehörde" angezeigt worden ist und die "Unteren Landschaftsbehörde" nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Die Düngung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Pflege der Kopfbäume (5.7.35)

### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 78, 94, 95, 137 (alle tlw.)

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 20  
Flurstück: 17, 18 (alle tlw.)

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 78 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

## **2.8.67 Kleingewässer westlich Lütke Schwienhorst**

### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen,
- zur Sicherung eines wichtigen Bestandteils im

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 61.

Das Kleingewässer ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Biotopverbund.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 88  
Flurstück: 8 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 88  
Flurstück: 8 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

**2.8.68 Kleingewässer östlich Schulze-Schwienhorst**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen,
- zur Sicherung eines wichtigen Bestandteils im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 62.

Das Kleingewässer ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 88  
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw., 58 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 88  
Flurstück: 16 tlw., 17 tlw., 58 tlw.

### **2.8.69 Eichen-Feuchtwald südlich des Flugplatzes Münster-Telgte**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines feuchten Eichenwaldes (*Betulo-Quercetum roboris alnetosum*) mit Seggenbeständen sowie Totholzanteilen.

#### **B Verbote**

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand,
- Im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

#### **E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 104 tlw.

Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet den in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 49.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.33 dargestellt.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 104 tlw.

### **2.8.70 Erlen-Bruchwald südlich des Flugplatzes Münster-Telgte**

#### **A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 66.

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlen-Bruchwaldes mit Seggenbeständen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist nach § 62 LG gesetzlich geschützter Biotop.

#### **B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

#### **D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen, und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.
- Im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.34 dargestellt.

**E. Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 103 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 103 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.71 Feuchtbrache östlich Hof Brundiek an der L 811**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung einer Feuchtbrache mit kleinflächigem Erlen-Bruchwaldrest, Weidengebüsch und brachgefallenem Feuchtgrünland,
- zur Erhaltung eines wertvollen Biotopkomplexes mit Pflanzengesellschaften feuchter und nasser Standorte als wichtiges Element im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet den in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 47.

Die Feuchtbrache ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 82 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 82 tlw.

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.72 Kleingewässer am Flugplatz Münster-Telgte**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- um Schutz eines naturnahen Kleingewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation,
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasserinsekten und Libellen,
- zur Sicherung eines wichtigen Bestandteils im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 48.

Die Fläche ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 117 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotop nach § 62 LG NW

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 117 tlw.

Die geschützten Biotop nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**2.8.73 Erlen-Bruchwaldrest in der Berdelheide**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung eines Erlen-Bruchwaldes mit Seggenbeständen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 3 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 68.

Die Fläche ist nach § 62 LG NW gesetzlich geschützter Biotop.

**B Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 B 1) bis 24) ist verboten:

- 25) Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken
- 26) Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

**D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Festsetzung getroffen:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Hö-

Die betroffene Waldfläche ist der Festsetzungskarte mit der forstlichen Festsetzung 4.1.35 dargestellt.

- lenbrüter im Bestand.
- Im Bereich des Feuchtwaldes ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 123 tlw.

Flurstücksverzeichnis der geschützten Biotope nach § 62 LG NW

Die geschützten Biotope nach § 62 LG NW sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 123 tlw.

**2.8.74 Wallhecken im Berdel**

**A Schutzzweck**

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zum Schutz gut erhaltener, landschaftsprägender alter Wallheckenabschnitte mit alten Kopfbäumen mit Totholzanteilen,
- zur Sicherung eines wichtigen Bestandteils im Biotopverbund.

**E Abgrenzung**

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 57 tlw., 76 tlw., 78 tlw.

**4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

**4.1 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten**

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG NW folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

**4.1.1 Feldgehölz mit Erlen-Bruchwaldrest und Eichen-Birkenwald im NSG 2.2.1 „Brüskenheide“**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Der Erlenbruchwaldrest darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 116  
Flurstück: 100, 99

Das Feldgehölz in der Brüskenheide ist Bestandteil des NSG 2.2.1 „Brüskenheide“.

**4.1.2 Feldgehölz mit Buchen, Eichen und Eschen im NSG 2.2.1 „Brüskenheide“**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 116  
Flurstück: 128

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 144 tlw.

Das Feldgehölz in der Brüskenheide ist Bestandteil des NSG 2.2.1 „Brüskenheide“.

Ziel ist eine naturnahe Entwicklung der landeseigenen Flächen

#### **4.1.3 Feldgehölz südwestlich NSG Brüskenheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 79 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.3 gesichert.

#### **4.1.4 Feldgehölze bei Hof Lemkuhl nördlich Westbevern-Vadrup**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 28  
Flurstück: 26, 309 (beide tlw.)  
110, 115

Die Feldgehölze mit Eichen-Haibuchenwald und Erlenbruchwaldrest sind als geschützte Landschaftsbestandteile 2.8.10 und 2.8.11 gesichert.

#### **4.1.5 Feldgehölz am Hof Stegemann nordöstlich Westbevern-Vadrup**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 16  
Flurstück: 79, 81, 106, 146 (alle tlw.)  
133, 145

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.17 gesichert.

#### **4.1.6 Feldgehölz am Hof Holtmann nördlich Westbevern**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 177 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.18 gesichert.

#### **4.1.7 Bachbegleitender Erlenwald Stupperige Baumgasse**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 2, 3, 13, 21, 83, 84, 85, 180 (alle tlw.)  
82, 125

Der bachbegleitende Erlenwald ist Bestandteil des NSG 2.2.2 „Stupperige Baumgasse“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 18

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 78, 82 (beide tlw.)

**4.1.8 Erlen-Bruchwald und bachbegleitender Erlenwald im NSG „Beverwiesen“**

Der Erlen-Bruchwaldrest darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 248

Der Erlen-Bruchwald ist Bestandteil des NSG 2.2.3 „Beverwiesen“.

**4.1.9 Gehölzbestände im NSG „Beverae nördlich Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 37 tlw.

Das Feldgehölz ist Bestandteil des NSG 2.2.5 „Beverae“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 73 104, 310 352, 573 (alle tlw.)  
74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81,  
83, 98, 189

**4.1.10 Erlenbruchwaldrest im NSG Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 122, 123, 576, 577, 580, 581,  
583 (alle tlw.)  
124, 578, 579

Das Feldgehölz ist Bestandteil des NSG 2.2.4 „Haus Langen“.

**4.1.11 Pappel-, Eichen- und Kiefernmischwald auf Auenstandort im NSG Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 734 tlw.

Das Feldgehölz ist Bestandteil des NSG 2.2.4 „Haus Langen“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 453 tlw.

#### **4.1.12 Feldgehölz westlich Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.24 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 219 tlw.

#### **4.1.13 Feldgehölz westlich Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.26 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 171, 172, 174, 191, 201, 202,  
360 (alle tlw.)

#### **4.1.14 Eichen- und Erlen-Auwaldkomplex am Gut Haus Langen**

Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.23 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 229, 230, 231 (alle tlw.)

#### **4.1.15 Von Hybrid-Pappel dominierter Erlen-Auwaldrest am nördlichen Beverufer**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.22 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 363 tlw., 189

#### **4.1.16 Auwaldreste am südlichen Beverufer**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.22 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 46, 213, 331 (alle tlw.)

**215, 216, 217**

**4.1.17 Erlen- und Birkenbruchwald östlich der Stei-  
negger Heide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 49, 214 (beide tlw.)  
48

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.27 gesichert.

Teilbereiche mit Birken-Bruchwald:  
Zum Erhalt und zur Entwicklung eines ca. 0,4 ha großen pfeifengras- und seggenreichen Birken-Bruchwaldes mit Torfmoosen sollte der Verzicht auf eine forstliche Nutzung angestrebt werden. Zur optimalen Entwicklung sollte der Waldbestand der natürlichen Sukzession überlassen werden.

**4.1.18 Kiefernforst im Bereich der Emsdünen bei  
Klatenberge östlich der L811**

Wiederaufforstung von zwei Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 13, 19, 38, 44 (alle tlw.)  
21, 23, 39, 42, 59, 60, 61

Die Waldgebiete sind Bestandteil des NSG 2.2.7 „Klatenberge“.

**4.1.19 Kiefern-Feldgehölz im NSG „Heideweiher  
Fockenbrocksheide“**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 71  
Flurstück: 87, 89 (beide tlw.)  
86

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.8 „Heideweiher Fockenbrocksheide“.

**4.1.20 Birken-Bruchwald im NSG Harkampsheide**

Der Birken-Bruchwaldrest darf nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.9 „Harkampsheide“.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 63  
Flurstück: 15 tlw.

**4.1.21 Waldbestände in der Harkampsheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.9 „Harkampsheide“.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 62  
Flurstück: 49, 50 (beide tlw.)  
39

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 63  
Flurstück: 14, 15, 31, 62 (alle tlw.)  
11, 12, 37, 57, 58

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 8, 9, 14

**4.1.22 Bachbegleitender Erlenwald am Harkampsbach**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Der bachbegleitende Erlenwald als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.38 gesichert.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 60  
Flurstück: 17, 18, 19, 22, 25, 28 (alle tlw.)

**4.1.23 Erlen-Bruchwaldrest östlich der Harkampsheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.41 gesichert.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 27 tlw.

**4.1.24 Gehölzbestände in der Emsaue**

Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Die Waldgebiete und Feldgehölze sind Bestandteil des NSG 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“.

Gemarkung: Telgte-Stadt  
Flur: 10  
Flurstück: 81, 82, 125 (beide tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 156, 231, 739, 740, 742, 745, 747,  
767, 769, 772, 782, 783 (alle tlw.)  
157, 158, 159, 232, 236, 743

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 398, 442, 449 (alle tlw.)  
439

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstück: 342 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 26  
Flurstück: 1, 4 (beide tlw.)  
2

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 54 tlw.  
126, 128

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 14, 15, 16, 17, 18, 44, 45, 46, 47, 48, 49,  
53, 54, 56, 74, 82, 180 (alle tlw.)

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 46  
Flurstück: 398, 420 (beide tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 54  
Flurstück: 45, 47, 64, 69, 191 (alle tlw.)  
69

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 1, 54, 56, 58, 59, 60, 61, 208, 210 (alle  
tlw.)  
53, 209

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 58

Flurstück:	11 tlw.
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	59
Flurstück:	211 tlw.
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	64
Flurstück:	15 tlw.
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	66
Flurstück:	64, 89 (beide tlw.) 65
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	67
Flurstück:	14, 66 (beide tlw.)
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	68
Flurstück:	7, 11, 20, 41, 56, 59, 70 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	75
Flurstück:	2, 26 (beide tlw.) 25, 28, 29, 32, 42, 43
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	76
Flurstück:	10, 11, 13, 42 (alle tlw.) 40
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	77
Flurstück:	3, 5, 6, 8, 13 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	78
Flurstück:	3, 14, 16, 18, 23, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 38, 83, 85, 87, 89, 90, 93, 94, (alle tlw.) 7, 13, 21, 27, 31, 32, 83

**4.1.25 Bachbegleitender Erlen- Eschenwald in einem naturnahen Bachtal in der Teigelborgsheide**

Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand.

Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.42 gesichert.

Gemarkung:	Telgte - Kirchspiel
Flur:	69
Flurstück:	49, 50, 52 (alle tlw.), 51

**4.1.26 Bachbegleitender Erlenwald am Bogenbach  
westlich des Waldfriedhof Lauheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 78  
Flurstück: 21, 25, 26, 33, 37, 38, 40,  
85 (alle tlw.)  
23, 27, 29

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.28 gesichert.

**4.1.27 Waldbestände im NSG „Biotopkomplex südlich Waldfriedhof Lauheide“**

Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 37, 38 (beide tlw.)

Der Buchenwald ist Bestandteil des NSG 2.2.12 „Biotopkomplex südlich Lauheide“.

**4.1.28 Kiefernwald im Bereich der Binnendüne  
Haus Lonn**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 64, 89 (beide tlw.)

**4.1.29 Erlen-Bruchwaldrest in der Telgter Heide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 69  
Flurstück: 23 tlw., 127 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.48 gesichert.

**4.1.30 Erlen-Bruchwaldrest im NSG „Nassgrünland am Böhmer Bach“**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 90 tlw.

Das Feldgehölz ist Bestandteil des NSG 2.2.11 „Nassgrünland am Böhmerbach“.

**4.1.31 Buchenwald mit alten Flachskuhlen in der Mengelingheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 83, 84, (beide tlw.)

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.59 gesichert.

**4.1.32 Feldgehölz westlich der L585 bei Hof Austermann**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 1, 2 (beide tlw.)

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.61 gesichert.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 1 tlw.

**4.1.33 Eichen-Feuchtwald südwestlich des Flughafens Münster-Telgte**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 104 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.69 gesichert.

**4.1.34 Erlen-Bruchwald südlich des Flughafens Münster-Telgte**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.70 gesichert.

**Gemarkung: Telgte-Kirchspiel**

Flur: 33  
Flurstück: 103 tlw.

**4.1.35 Erlen-Bruchwaldrest in der Berdelheide**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.73 gesichert.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 123 tlw.

**4.1.36 Eichen-Hainbuchenwald Bockenhausen**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.13 „Glanderbecker Bach“.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 16, 18, 19, 21, 22, 25, 116,  
121 (alle tlw.)  
20, 24

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 10, 12 (beide tlw.)  
11

**4.1.37 Eichen-Hainbuchenwald südöstlich Telgte**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.54 gesichert.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 29, 31 (beide tlw.)

**4.1.38 Eichen-Hainbuchenwald südlich Hugenroth**

Wiederaufforstung der Waldfläche in der Umgebung Kleingewässers nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Kleingewässer und der direkt angrenzende Wald ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.65 gesichert.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 53 tlw.

---

#### **4.1.39 Bachtal der Maarbecke**

Wiederaufforstung der Waldflächen im Bereich des Bachtals der Maarbecke nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 95, 127 (beide tlw.)  
43, 45, 46, 47, 49, 50, 150

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 20  
Flurstück: 18, 20, 22 (alle tlw.)

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.14 „Maarbecke“.

#### **4.1.40 Erlen-Bruchwald nördlich Sumpmann**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 53 tlw.

Das Feldgehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.55 gesichert.

#### **4.1.41 Feuchter Erlen-Mischwald nördlich des Böhmer Baches**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Gemarkung: Telgte - Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 47 tlw.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.11 „Nassgünland am Böhmerbach“.

#### **4.1.42 Waldflächen im NSG 2.2.15 „Heidbusch“**

In FFH-Waldlebensräumen und in § 62-Biotopen in Waldbereichen im Naturschutzgebiet „Heidbusch“ dürfen bei Wiederaufforstung nur Gehölzarten verwendet werden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem formulierten Schutzzweck vereinbar ist (näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan), kann vorgenommen werden.

Laubwaldflächen außerhalb der FFH-Waldlebensräume in Waldbereichen im Naturschutzgebiet „Heidbusch“ dürfen nicht mit Nadelholz wieder aufgeforstet werden.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.15 „Heidbusch“. Der Heidbusch ist als FFH-Gebiet gemeldet (Natura 2000 Nr.: DE-4013-302).

Die FFH-Waldlebensräume und § 62-Biotope in Waldbereichen im Naturschutzgebiet „Heidbusch“ sind in der Anlage 2.15 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**Gemarkung: Telgte-Kirchspiel**

Flur: 20  
Flurstück: 2, 11, 14, 25, 63 (alle tlw.)  
12, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36,  
37, 38, 39

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 22  
Flurstück: 28, 29 (beide tlw.)

**4.1.43 Pappelforst im NSG „In den Pöhlen“**

Wiederaufforstung der Waldfläche nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Waldgebiet ist Bestandteil des NSG 2.2.6 „In den Pöhlen“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 79, 80, 81 (alle tlw.)

**4.1.44 Eichen-Birkengehölz auf Binnendüne in der Nathmanns Heide**

Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen und dynamisches Altholzkonzept mit Verbleib von Althölzern und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand oder natürliche Sukzession.

Das Eichen-Birkengehölz ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.20 gesichert.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 48  
Flurstück: 45 tlw.

**5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind.

Es handelt sich um

- Anpflanzungen (5.1 ff.),
- Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (5.2 ff.),
- Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff.),
- die Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff.),
- die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff.),
- die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen (5.6 ff.),
- die Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen (5.7 ff.), sowie die
- Anlage von Felldrains (5.8 ff.).

**5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken**

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

Die Pflanzung der unter Punkt 5.1 genannten Gehölzstrukturen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Regelungen des Kreiskultur-landschaftsprogramms des Kreises Warendorf Anwendung.

a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.

Die potenzielle natürliche Vegetation der verschiedenen Raumeinheiten ergibt sich aus der Grundlagenkarte 3, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes ist, aber beim Kreis Warendorf eingesehen werden kann.

Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu schützen.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,5 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der

Die Pflanzabstände betragen in der Regel 1,0 m.

Regel 30 bis 50 % betragen.

Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.

- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen und Obstbaumreihen an Straßen und Wegen ist in der Regel die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im Übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Der Abstand der Bäume soll in der Regel 15 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Sandbirke, Winterlinde und Spitzahorn zu pflanzen). Bei der Pflanzung von Obstbaumreihen sind auch Wildobstarten zu verwenden.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind.

Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainaushmündungen sind ausreichend freizulassen bzw. ggf. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das Auf den Stock setzen darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem Auf den Stock setzen zu erhalten.

#### **5.1.1**

Anlage einer zweireihigen Grabenbepflanzung in der westlichen Böschung westlich des Hofes Rößmann

Länge: 167 m  
Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 117  
Flurstück: 31 tlw.

#### **5.1.2**

Anlage einer zweireihigen Grabenbepflanzung an der westlichen Böschung west- und nördlich des Hofes Burlage.

Länge: 260 m  
Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 117  
Flurstück: 32, 34, 35, 36 (alle tlw.)

**5-1.3**

Anlage einer Böschungsbepflanzung am Kol-lenstrotsgraben südlich Hof Saabe.

Länge: 160 m  
Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 117  
Flurstück: 5 tlw.

**5-1.4**

Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Ostseite eines Grabens zwischen Hof Meier und Hof Fleige.

Länge: 52 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 29  
Flurstück: 20 tlw.

**5-1.5**

Ersatz der bestehenden Fichtenhecke durch Anlage einer zwei- bis dreireihigen Hecke entlang der Südseite des Weges Plogtsvenn, nördlich Hof Niemann.

Länge: 100 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 30  
Flurstück: 50 tlw.

**5-1.6**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang des Weges östlich des Hofes Böcker im Bereich Voßhaar in der Brüskenheide.

Länge: 549 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 15  
Flurstück: 17, 21, 22, 24, 27, 28 (alle tlw.)

**5-1.7**

Pflanzung eines Solitärbaumes (Eiche) an einer Wege-T-Kreuzung im Bereich der offenen Ackerflächen zwischen dem NSG „Stupperige Baumgasse“ und Hof Schlautmann.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 74 tlw.

**5.1.8**

Anlage einer zwei- bis dreireihigen Hecke/Böschungbepflanzung entlang der Ostseite eines Grabens, südöstlich des Hofes Wietkamp, östlich der Landstrasse L811.

Länge: 129 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 38  
Flurstück: 1 tlw.

**5.1.9**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Südseite des Friedensweges, östlich des Hofes Hüttmann.

Länge: 90 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 8

**5.1.10**

Anlage einer Kopfbaumreihe an im Bereich Nünnig Esch nördlich Haus Langen.

Länge: 114 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstück: 115 tlw.

**5.1.11**

Ergänzung einer Eichenbaumreihe entlang der Ostseite eines Weges im Bereich der Eschflächen nördlich von Ringemanns Hals.

Länge: 61 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstück: 115 tlw.

**5.1.12**

Ergänzung und Wiederherstellung einer bestehenden Wallhecke westlich der Bever im Bereich der Ackerflächen westlich von Haus Langen.

Länge: 124 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 117, 118 (alle tlw.)

**5.1.13**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Südwestseite eines Weges im Bereich Wiedepöhle zwischen Westbevern und dem NSG „In den Pöhlen“.

Länge: 260 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 538 tlw.

**5.1.14**

Anlage einer einreihigen Böschungsbepflanzung im Bereich Wiedepöhle südwestlich von Westbevern.

Länge: 345 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 538 tlw.

**5.1.15**

Anlage einer dreireihigen Hecke entlang der westlichen Wegseite eines Feldweges im Bereich Wiedepöhle nördlich des NSG „In den Pöhlen“.

Länge: 100 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 79 tlw.

**5.1.16**

Anlage einer zweireihigen als Ergänzung einer bestehenden Hecke entlang der Flurstücksgrenze (Flur 24, Flurst.-Nr. 167, 169), östlich von Ringemanns Hals.

Länge: 68 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 167, 169 (alle tlw.)

**5.1.17**

Ergänzung einer bestehenden Hecke im Bereich der Eschflächen up´n Dreisch westlich der Bever.

Länge: 61 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 174 tlw.

**5.1.18**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Ostseite eines Feldweges als Zuweg zur Ems im Bereich Emskämpe im NSG „Emsaue“.

Länge: 79 m  
Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 162 tlw.

**5.1.19**

Anlage einer Eichenbaumallee entlang eines Wirtschaftsweges nordwestlich des Hofes Korte.

Länge: 360 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 78  
Flurstück: 16, 18, 30, 60, 67 (alle tlw.)

**5.1.20**

Ergänzung einer zweireihigen Hecke entlang eines Feldweges südlich der Gaststätte Waldhütte im Bereich der Klatenberge.

Länge: 55 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 27, 28 (alle tlw.)

**5.1.21**

Ergänzung einer mehrreihigen Hecke entlang einer Feldflur südlich der Gaststätte Waldhütte im Bereich der Klatenberge.

Länge: 91 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 25, 24, 27, 28 (alle tlw.)

**5.1.22**

Anlage einer Obstbaumreihe auf der Westseite eines Grabens östlich Hof Tewes

Länge: 170 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 63  
Flurstück: 47, 48 (alle tlw.)

**5.1.23**

Pflanzung einzelner Erlengruppen in der Böschung eines Grabens nördlich Hof Westdorsel in der östlichen Harkampsheide.

Länge: 77 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 51 tlw.

**5.1.24**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der südwestlichen Seite eines Weges, an der östlichen Gebietsgrenze südwestlich des Frankenbaches.

Länge: 90 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 106, 107, 109, 112 (alle tlw.)

**5.1.25**

Ergänzung einer Obstbaumreihe auf der Ostseite eines Weges südlich Hof Suermann.

Länge: 100 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 17 tlw.

**5.1.26**

Ergänzung der mehrreihigen Hecke westlich des Zufahrtsweges zum Hof Wilhelmer Wallhecke östlich des Waldfriedhofes Lauheide.

Länge: 320 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 75  
Flurstück: 72 tlw.

**5.1.27**

Ergänzung einer Wallhecke nordöstlich der August-Winkhaus-Strasse (K17) im Bereich zwischen Waldfriedhof Lauheide und NSG „Emsaue bei Telgte“.

Länge: 56 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 75  
Flurstück: 69 tlw.

**5.1.28**

Anlage einer zwei- bis dreireihigen Hecke entlang der Südseite eines Weges, östlich einer Tierklinik, im nördlichen Teilbereich der Fläche Gorenkamp.

Länge: 354 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 92, 94 (alle tlw.)

**5.1.29**

Anlage einer Böschungsbepflanzung entlang der Westseite eines Grabens mit, im östlichen Teilbereich der Fläche Heienkamp westlich von Telgte.

Länge: 295 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 15 tlw.

**5.1.30**

Ergänzung einer alten Wallhecke durch Pflanzung von Sträuchern an der südlichen Gebietsgrenze des NSG „Böhmer Bach“.

Länge: 133 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 91, 92 (alle tlw.)

**5.1.31**

Ergänzung einer Wallhecke entlang eines Feldweges südlich des NSG „Böhmer Bach“.

Länge: 66 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 90, 91 (alle tlw.)

**5.1.32**

Ergänzung einer alten Wallhecke zwischen zwei Ackerflächen südlich des NSG „Böhmer Bach“.

Länge: 165 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 95, 102 (alle tlw.)

**5.1.33**

Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Südseite eines Weges westlich vom St. Rochus Hospital, südlich der Fläche Up des Horst, südlich der Bundesstrasse B51.

Länge: 290 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 79, 82, 84 (alle tlw.)

**5.1.34**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Westseite eines Weges, südwestlich der Höfe Möllers und Niebrügge.

Länge: 150 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 11 tlw., 13 tlw.

**5.1.35**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Westseite eines Weges an der Zufahrtstraße zum Haus Milte.

Länge: 128 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 12 tlw.

**5.1.36**

Anlage einer zweireihigen Böschungsbepflanzung entlang der Südseite eines Grabens, südlich des Waldgebietes Rumphorst Busch.

Länge: 367 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 66, 67 (alle tlw.)

**5.1.37**

Anpflanzung von Obstbäumen auf einer Grünlandfläche im NSG 2.2.16 „Emsaue bei Telgte“ nördlich Hof Hühweler.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 54  
Flurstück: 22

**5.1.38**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Südseite des Postweges, nördlich Haus Lonn.

Länge: 148 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 57 tlw.

**5.1.39**

Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Südseite eines Weges, nordwestlich der Höfe Große-Rumphorst und Lütke-Rumphorst in der östlichen Mengelingheide.

Länge: 237 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 96 tlw.

**5.1.40**

Anlage einer Eichenbaumreihe südlich entlang eines Weges, westlich der Landstraße L585, nördlich des Hofes Lütke-Rumphorst.

Länge: 345 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 97 tlw.

**5.1.41**

Ergänzung einer bestehenden Wallhecke entlang der Westseite eines Weges, südlich der Delsener Heide, nördlich des Hofes Stauermann.

Länge: 71 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 29  
Flurstück: 115 tlw., 116

**5.1.42**

Anlage einer zweireihigen Hecke entlang der Ostseite eines Weges, westlich des Hofes Strotmann, nördlich des Glanderbecker Baches.

Länge: 75 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 118, 119 (alle tlw.)

**5.1.43**

Ergänzung einer bestehenden Wallhecke entlang einer Flurstücksgrenze, nordöstlich des Hofes Strotmann südlich der Delsener Heide.

Länge: 142 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 61, 81 (alle tlw.)

**5.1.44**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Ostseite eines Weges, südlich der Bundesstrasse B64 nordwestlich des Hofes Dufhues.

Länge: 370 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 113, 114, 165, 166 (alle tlw.)

**5.1.45**

Ergänzung einer Hecke am alten Münsterweg westlich vom Hof Howe.

Länge: 197 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 72, 98, 99, 105, 101, 102 (alle tlw.)

**5.1.46**

Ergänzung einer alten Obstbaumreihe entlang der Nordseite eines Feldweges, im Bereich Nienkamp, nördlich der Bundesstrasse B64.

Länge: 59 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 59  
Flurstück: 142 tlw., 149 tlw.

**5.1.47**

Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Nordseite eines Weges, östlich des Hofes Hugenroth im Raum Sundern.

Länge: 190 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 52 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 109 tlw.

**5.1.48**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Westseite eines Weges, östlich des Hofes Hugenroth im Raum Sundern.

Länge: 285 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 20 tlw.

**5.1.49**

Anlage einer zweireihigen Böschungsbepflanzung entlang der Ostseite eines Grabens, nördlich des Glanderbecker Baches.

Länge: 140 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 30 tlw.

**5.1.50**

Anlage einer Böschungsbepflanzung entlang der südlichen Seite des Berdelgrabens, nördlich des Hofes Elperkamp, östlich der Landstrasse L811.

Länge: 315 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 33, 47 (alle tlw.)

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 31  
Flurstück: 39 tlw.

**5.1.51**

Anlage einer Eichenbaumreihe entlang der Nordseite der Straße zum Flugplatz Münster-Telgte nördlich Hof Schütte.

Der Baumabstand wird auf 20 m festgesetzt.

Länge: 180 m  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 98, 99, 162 (alle tlw.)

## **5.2 Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik**

Für die Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik sind grundsätzlich gesonderte Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerverlauf mit Gleit- und Prallufeln, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auwäldern vorgesehen.

Die Uferstreifen sind im Sinne der Festsetzungen 5.5 ff und im Sinne der Bewirtschaftungsvereinbarungen des Gewässerauenprogrammes zu nutzen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Altarme der Hessel und Bever, die durch den Gewässerausbau von der Gewässerdynamik weitgehend abgeschnitten sind.

### **5.2.1 Altarmanschluss Bever**

Der Altarm der Bever westlich von Westbevern ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 353, 355, 356, 351, 381, 354,  
380 tlw.

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

### **5.2.2 Altarmanschluss Bever**

Der Altarm der Bever westlich von Westbevern ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 359, 360, 410 tlw., 406

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

### **5.2.3 Altarmanschluss Ems**

Der Altarm der Ems im Bereich Merschkämpe ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 68  
Flurstück: 13 tlw., 70 tlw., 12

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

### **5.2.4 Altarmanschluss Ems**

Der Altarm der Ems im Bereich Emskämpe ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 55, 54 tlw., 57 tlw., 56 tlw.

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

### **5.2.5 Altarmanschluss Ems**

Der Altarm der Ems östlich des Campingplatzes Sonnenwiese ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 69, 66 tlw., 74 tlw., 66 tlw.

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

### **5.2.6 Altarmanschluss Ems**

Der Altarm der Ems westlich Haus Lonn ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 88, 89, 90, 91, 94  
84, 85, 86, 92, 93 (alle tlw.)

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 86, 87, 90, 91, 77, 78 (alle tlw.)

### 5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern/Waldrandentwicklung/Dünen-freistellung

Die neu zu schaffenden **Sukzessionsflächen** sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beiseitigen. Bei der Mahd sind Teilflächen auszusparen. In den Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide eingebracht werden.

Die Entwicklung eines gebüschreichen **Waldrandes** beansprucht eine Breite von ca. 10 m. Der Waldrand bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Anlage der unter Punkt 5.3 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die Kleingewässerneuanlage gilt unter anderem auch zur Förderung des in seiner Verbreitung stark gefährdeten Laubfrosches (*Hyla arborea*), der in der münsterländischen Parklandschaft noch einen Verbreitungsschwerpunkt hat.

#### 5.3.1 Kleingewässeranlage

Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandfläche (z.T. Feuchtgrünland) westlich des Hofes Große Vogel-sang.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 29  
Flurstück: 110 tlw.

Die Grünlandfläche gehört zur Kulisse des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Warendorf. Es besteht die Möglichkeit einen Bewirtschaftungsvertrag zur extensiven Grünlandnutzung abzuschließen.

#### 5.3.2 Kleingewässeranlage

Anlage eines Kleingewässers im Bereich Strothkämpe westlich des Naturschutzgebietes 2.2.3 „Alte Beverwiese“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 25  
Flurstück: 48

### **5.3.3 Kleingewässeranlage**

Anlage einer Blänke im Naturschutzgebiet 2.2.6 „In den Pöhlen“.

Gewässergröße: ca. 2000 m<sup>∞</sup>

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 90, 89 tlw.

### **5.3.4 Wiederherstellung alter Flutmulden**

Optimierung und Wiederherstellung von alten Flutmulden im Naturschutzgebiet 2.2.6 „In den Pöhlen“.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 87 tlw.

### **5.3.5 Freistellen der Düne und partieller Bodenabtrag auf dem Lustenberg im NSG 2.2.7 „Klatenberge“**

Im NSG 2.2.7 „Klatenberge“ sind im Bereich „Lustenberg“ die aufgeforsteten Kiefern zu entfernen und ein partieller Bodenabtrag zur Schaffung einer dynamischen Binnendüne und zur Entwicklung von Trockenrasen- und Heidebiotopen ist vorzunehmen.

Fläche: ca. 2,14 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 19, 21, 59, 59 (alle tlw.)  
20,22

Einzelheiten zu der Maßnahme und zu der Abgrenzung sind dem Pflege- und Entwicklungsplan (Bio-Consult, 2003) zu entnehmen.

### **5.3.6 Kleingewässeranlage**

Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache durch extensive Wiesennutzung und Anlage eines Kleingewässers nordwestlich des NSG 2.2.12 „Biotopkomplex südlich Lauheide“.

Flächengröße: ca. 3,5 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 24 tlw.

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandnutzung erfolgt nach den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes des Kreises Warendorf.

### **5.3.7 Kleingewässeranlage**

Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache durch extensive Wiesenutzung und Anlage eines Kleingewässers nördlich des NSG 2.2.12 „Biotopkomplex südlich Lauheide“.

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 37 tlw.

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandnutzung erfolgt nach den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes des Kreises Warendorf.

Der Anstau der angrenzenden Gräben ist im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans zu prüfen.

### **5.3.8 Kleingewässeranlage**

Optimierung einer Feuchtgrünlandfläche durch extensive Wiesenutzung und Anlage einer Blänke im NSG 2.2.12 „Biotopkomplex südlich Lauheide“.

Flächengröße: ca. 4,7 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 51 tlw.

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandnutzung erfolgt nach den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes des Kreises Warendorf.

Der Anstau der angrenzenden Gräben ist im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans zu prüfen.

### **5.3.9 Waldrandentwicklung**

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes am Südrand im Naturschutzgebietes 2.2.8 „Heideweiher Fockenbrocksheide“.

Länge: ca. 250 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 71  
Flurstück: 86 tlw.

Am Südrand des Naturschutzgebietes „Heideweiher Fockenbrocksheide“ besteht eine scharfe Nutzungsgrenze zwischen Wald und angrenzendem Acker.

Der Waldrand hat neben einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild vor allem eine hohe ökologische Wertigkeit. Er ist Schnittstelle zwischen Wald- und Offenlandbiotop. Einem mehrstufigen Waldrand mit Saumbüsch und Krautvegetation mit seinen vielfältigen Wechselbeziehungen kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu.

An der Grenze zum Naturschutzgebiet dient ein Waldrand ferner als Pufferzone und schützt die oligo- bis mesotrophen Gewässer vor Einträgen der angrenzenden intensiven Ackernutzung. Ein südexponierter Waldrand hat, insbesondere in Verbindung mit den Kleingewässern, eine Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

### **5.3.10 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers auf einer Feuchtbrache in der Harkampsheide.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 62  
Flurstück: 60 tlw.

### **5.3.11 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers im Bereich einer feuchten Waldfläche im östlichen Bereich des NSG „Waldgebiet Harkampsheide“

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 12 tlw.

### **5.3.12 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers am Rande einer Ackerfläche im Bereich der Harkampsheide.

Größe der Brache ca. 1,0 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 19 tlw.

### **5.3.13 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers auf einer Weide im Bereich Wöste südlich des Naturschutzgebietes „Böhmer Bach“.

Größe der Grünlandfläche ca. 3,2 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 104 tlw.

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandnutzung erfolgt nach den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Bei der Gewässerplanung ist auf vorhandene wertvolle Nassgrünlandbestände (Feuchtweide-, Flutrasengesellschaften) zu achten. Die Bestände sind zu schützen.

### **5.3.14 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers mit Sukzessionsfläche im Randbereich eines Ackers nordwestlich von Haus Milte.

Größe der Brachfläche: ca. 0,1 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 10 tlw.

### **5.3.15 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers nördlich des Hofes Kuhlmann.

Größe der Fläche: ca. ha

**Gemarkung:**

Flur:

Flurstück:

**5.3.16 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandbrache südlich des Hofes Hagedorn.

Größe der Brachfläche: ca. 0,25 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 66

Flurstück: 19 tlw.

**5.3.17 Kleingewässeranlage**

Entwicklung eines Biotopkomplexes mit extensiver Wiesennutzung und Kleingewässeranlage südöstlich von Olgemüller.

Größe der Brachfläche: ca. 0,8 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 25

Flurstück: 68 tlw.

Die Festsetzung zur extensiven Grünlandnutzung erfolgt nach den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

**5.3.18 Kleingewässeranlage**

Anlage eines Kleingewässers östlich des Waldgebietes Bockenhagen südlich Hof Rohberg.

Flächengröße ca. 0,3 ha

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 23

Flurstück: 56 tlw.

**5.3.19 Kleingewässeranlage**

Biotopentwicklung mit Anlage eines Kleingewässers in der Berdelheide

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 32

Flurstück: 83 tlw.

**5.3.20 Waldrandentwicklung**

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes in der Waldfläche am Westrand des Naturschutz- und FFH-Gebietes 2.2.15 „Heidbusch“.

Länge: ca. 300 m

Am Westrand des FFH-Gebietes Heidbusch besteht eine scharfe Nutzungsgrenze zwischen Wald und angrenzendem Acker.

Der Waldrand hat neben einer hohen Bedeutung für

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 20  
Flurstück: 11, 62 (alle tlw.)

das Landschaftsbild vor allem eine hohe ökologische Wertigkeit. Er ist Schnittstelle zwischen Wald- und Offenlandbiotop. Einem mehrstufigen Waldrand mit Saumbüsch und Krautvegetation mit seinen vielfältigen Wechselbeziehungen kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu.

### **5.3.21 Waldrandentwicklung**

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes in der Waldfläche am Ostrand des Naturschutz- und FFH-Gebietes 2.2.15 „Heidbusch“.  
Länge: ca. 250 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 20  
Flurstück: 63, 64 (alle tlw.)

Am Ostrand des FFH-Gebietes Heidbusch besteht eine scharfe Nutzungsgrenze zwischen Wald und Acker.

Der Waldrand hat neben einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild vor allem eine hohe ökologische Wertigkeit. Er ist Schnittstelle zwischen Wald- und Offenlandbiotop. Einem mehrstufigen Waldrand mit Saumbüsch und Krautvegetation mit seinen vielfältigen Wechselbeziehungen kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu.

### **5.3.22 Waldrandentwicklung**

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes an der Nordgrenze des Naturschutzgebietes 2.2.11 „Nassgrünland am Böhmerbach“ durch Pflanzung von strauchartigen Gehölzen.  
Länge: ca. 250 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 47 tlw.

#### 5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden **Sukzessionsflächen** und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer.

Die Pflege und Entwicklung der unter Punkt 5.4 genannten Biotope auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland im Kreis Warendorf des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die genaue Abgrenzung der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist in der Örtlichkeit festzulegen.

##### 5.4.1 Kleingewässer in der Brüskenheide

Zwei Kleingewässer am Rande einer Schafweide, westlich angrenzend an das NSG 2.2.1 „Brüskenheide“. Die Gewässer sind zu entschlammen.

Die Röhrichtvegetation ist gut ausgeprägt, das Gewässer ist aber stark in Verlandung begriffen. Vor Beginn ist der Umfang der Maßnahme zu prüfen.

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 116  
Flurstück: 136 tlw.

##### 5.4.2 Kleingewässer nordwestlich des Hofes Kortenjann

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und mit einem Pufferstreifen zu versehen.

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 116  
Flurstück: 136 tlw.

##### 5.4.3 Kleingewässer im Raum Westruper Wiese

Das Gewässer ist durch Gehölzentfernung süd- und westseitig freizustellen. Der künstliche Ringwall an der Süd- und Westseite zum angrenzenden Grünland hin ist zu entfernen.

Am Gewässer wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 29  
Flurstück: 147 tlw.

**5.4.4 Kleingewässer Ententeich im Geschützten  
Landschaftsbestandteil 2.8.4**

Die das Gewässer umgebenden Uferbereiche sind zur Förderung der Entwicklung sonniger Flachwasserbereiche aufzulichten.

Am Gewässer wurden Laubfrosch- und Knoblauchkrötenvorkommen nachgewiesen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 3 tlw.

**5.4.5 Kleingewässer südlich des Hofes Sandmann**

Kleingewässer im NSG 2.2.2 „Stupperige Baumgasse“. Das Kleingewässer ist zu entschlammen. Die Ufer sind teilweise abzuflachen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 2, 112 (alle tlw.)

**5.4.6 Kleingewässer am Hof Schulze Topphoff**

Das Kleingewässer zu entschlammen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 170 tlw.

**5.4.7 Kleingewässer am Hof Weiligmann**

Das Kleingewässer ist an der Südseite von Weidengehölzen freizustellen und zu entschlammen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 11 tlw.

**5.4.8 Kleingewässer auf dem Siekerohresch**

Das Kleingewässer auf dem Siekerohresch westlich von Haus Langen ist zu entschlammen. Eine Verbuschung ist zu vermeiden.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 137 tlw.

**5.4.9 Doppelgräfte am „Haus Langen“**

Die Doppelgräfte im geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.23 „Haus Langen“ ist zu entschlammen.

Bei einer Entschlammung sind die Bestimmungen des

§ 62 LG NW zu beachten.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 227 tlw., 229 tlw.

**5.4.10 Teich im NSG 2.2.6 „In den Pöhlen“**

Der Fischteich soll durch Entfernung standortfremder Gehölze, teilweiser Entschlammung, Uferabflachung sowie Entfernung künstlicher Wälle naturnah entwickelt werden.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 79 tlw.

**5.4.11 Teich im NSG 2.2.6 „In den Pöhlen“**

Der Fischteich soll durch Entfernung standortfremder Gehölze, teilweise Entschlammung, Uferabflachung sowie Entfernung künstlicher Wälle naturnah entwickelt werden.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 79 tlw.

**5.4.12 Teich im NSG 2.2.6 „In den Pöhlen“**

Der Fischteich soll durch Entfernung der Pappeln, teilweise Entschlammung, Uferabflachung sowie Entfernung künstlicher Wälle naturnah entwickelt werden.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 80 tlw.

**5.4.13 Kleingewässer nördlich der Klatenberge im Bereich Feldesch**

Das Gewässer ist durch Gehölzsukzession verlandet. Die Wasserfläche ist durch die Entfernung der Gehölze freizustellen. Das Kleingewässer ist zu entschlammen und teilweise zu vertiefen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 19 tlw.

**5.4.14 Kleingewässer an der L811 nördlich der Klatenberge**

Das Kleingewässer ist von dem stark aufkommenden

Weiden- und Erlengehölz freizustellen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 283, 289 (alle tlw.)

#### 5.4.15 Kleingewässer im Naturschutzgebiet „Biotopkomplex südlich Lauheide“

Das Kleingewässer ist an der Südseite von Gehölzen freizustellen und die Ufer sind abzuflachen. Ein Fischbesatz ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu entfernen. Der aufkommende Japanische Staudenknöterich ist zu entfernen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 35, 38 tlw.

#### 5.4.16 Kleingewässer im Naturschutzgebiet „Biotopkomplex südlich Lauheide“

Das Kleingewässer ist an der nordwestlichen Seite von Gehölzen freizustellen und die Ufer sind abzuflachen.

Am Gewässer wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 33, 34, 37 tlw., 38 tlw.

#### 5.4.17 Kleingewässer im Naturschutzgebiet „Biotopkomplex südlich Lauheide“

Das Kleingewässer ist abschnittsweise von Gehölzen freizustellen.

Da das Kleingewässer einen sehr naturnahen Charakter besitzt (ältere Erlengehölze, gegebenenfalls wertvolle Wasser- und Ufervegetation), ist der Umfang der Maßnahme im Vorfeld zu prüfen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 36, 38 tlw.

#### 5.4.18 Weiher im Verth (2.8.46)

Der Weiher ist regelmäßig im Bereich der Süd- und Ostseite von Gehölzen freizustellen. Eine teilweise Entschlammung ist zu überprüfen.

Durch die Maßnahme ist gegebenenfalls die Regeneration der ehemals vorhandenen Glockenheide-Anmoor-Vegetation mit Torfmoosen und Kriechweide (*Salix repens*) möglich.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 40, 41 (alle tlw.)

**5.4.19 Kleingewässer der Waldhütte im Bereich Klatenberge**

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen. Die Ufer sind abzuflachen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 73  
Flurstück: 28, 29, 30 (alle tlw.)

**5.4.20 Kleingewässer nördlich Hof Holtkamp**

Das Kleingewässer ist freizustellen, zu entschlammen und nach Nord-Osten zu vergrößern.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 62  
Flurstück: 18

**5.4.21 Kleingewässer im NSG 2.2.11 „Nassgrünland am Böhmer Bach“**

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen und durch Anlage eines Pufferstreifens zum angrenzenden Acker vor Nährstoffeinträgen zu schützen.

Im Bereich des Kleingewässers wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 38, 39, 40 (alle tlw.)

**5.4.22 Zwei Kleingewässer am Golfplatzes Hahues**

Die Kleingewässer sind abschnittsweise von Gehölzen freizustellen, zu entschlammen und teilweise zu vertiefen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 22 tlw.

**5.4.23 Kleingewässer im NSG 2.1.16 „Emsaue“ im Bereich Merschkämpe**

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen, zu entschlammen und zu vertiefen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 69  
Flurstück: 12, 13, 14 tlw.

**5.4.24 Kleingewässer im NSG 2.2.16 „Emsaue“ im Bereich Emskämpe**

Das Kleingewässer ist regelmäßig von Gehölzen freizustellen und zu entschlammen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 56 tlw.

#### 5.4.25 Kleingewässer in der Mengelingheide

Das Kleingewässer ist durch Entschlammung und durch Anlage einer Pufferzone zum angrenzenden Acker naturnah zu entwickeln.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 131, 135

#### 5.4.26 Kleingewässer in der südlichen Mengelingheide

Die Kleingewässer sind regelmäßig von aufkommenden Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 88 tlw.

Am Gewässer wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

#### 5.4.27 Weidetümpel in der südlichen Mengelingheide

Das Kleingewässer auf einer Weide ist zum Schutz vor Viehtritt und vor einer Eutrophierung einzuzäunen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 14 tlw.

Am Gewässer wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*) nachgewiesen.

#### 5.4.28 Kleingewässerkomplex südlich der Mengelingheide nahe Hof Rolf

Die Kleingewässer sind von Gehölzen freizustellen. Die umgebenden Offenlandbereiche (Feuchtgrünlandvegetation) sind im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 2 tlw.

#### 5.4.29 Kleingewässerkomplex an der L 585

Die Kleingewässer sind von Gehölzen freizustellen und zu vertiefen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 25 tlw.

#### 5.4.30 Kleingewässer am Hof Hummelt

Das Kleingewässer ist regelmäßig von Gehölzen freizustellen und zu entschlammen.

Am Gewässer wurden Laubfroschvorkommen (*Hyla*

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 100 tlw.

*arborea*) nachgewiesen.

**5.4.31 Kleingewässer östlich der L811**

Das Kleingewässer ist teilweise von Gehölzen freizustellen und zu entschlammern.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 15 tlw.

**5.4.32 Kleingewässer am Hof Hugenroth**

Das Kleingewässer ist zur Belichtung teilweise von Gehölzen freizustellen. Die Ufer sind abzuflachen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 22 tlw.

**5.4.33 Kleingewässer östlich der L811**

Das Kleingewässer ist an der Südseite von Gehölzen freizustellen und zu entschlammern. Zur Verminderung der Nährstoffeinträge vom angrenzenden Acker ist eine Pufferzone anzulegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 28 tlw.

**5.4.34 Kleingewässer in der Bauernschaft  
Raestrup (LB 2.8.56)**

Das Kleingewässer ist teilweise von Gehölzen freizustellen und zu entschlammern. Zur Belichtung sind die Ufergehölze teilweise zu entfernen.

Die alten Weiden- und Erlengehölze sind aufgrund ihres ökologischen Wertes nicht zu entfernen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 100 tlw.

**5.4.35 Weidetümpel im Sundern**

Das Kleingewässer auf einer Weide ist zu entschlammern und abzuzäunen. Die Ufer sind lokal abzuflachen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 99 tlw.

**5.4.36 Waldweiher im NSG „Waldgebiet Haus  
Lonn“**

Der Waldweiher ist zu entschlammen. Die Ufer sind lokal abzuflachen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 89 tlw.

**5.4.37 Kleingewässer im geschützter Land-  
schaftsbestandteil 2.8.39 östlich Haus Milte**

Das am Rande einer Nasswiese gelegene Kleingewässer ist zu wesentlich vergrößern und zu entwickeln.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur:  
Flurstück:

**5.4.38 Kleingewässer südlich des Telgter Golfplat-  
zes**

Der am Waldrand gelegene Teich ist von Gehölzen teilweise freizustellen und zu entschlammen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur:  
Flurstück:

**5.4.39 Teich nördlich Westbevern-Vadруп nördlich  
der Bahnlinie**

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen und gänzlich zu entschlammen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur:  
Flurstück:

**5.4.40 Kleingewässer in einer Grünlandfläche  
östlich der L 811 nördlich Westbevern-Dorf**

Das Kleingewässer ist von Gehölzen freizustellen und durch Uferabflachung zu vergrößern.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 381 tlw.

### **5.5 Anlage von Uferstreifen**

Die Realisierung der Uferstreifen soll auf freiwilliger Basis nach den geltenden Förderrichtlinien der Agrarumweltförderung bei der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Warendorf erfolgen oder über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Warendorf.

Der Festsetzung wird eine Regelbreite von 5 m zu jeder Seite des Gewässers zugrunde gelegt, sofern in Einzelfällen keine anderen Flächenabgrenzungen festgelegt werden. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Gemessen wird die Breite des Uferstreifens ab der Böschungsoberkante der Fließgewässer. Bestehende bodenständige Gehölze sind in dieser Pufferzone zu erhalten und zu pflegen, nicht bodenständige Gehölze sollen entfernt und durch bodenständige Baum- und Straucharten ersetzt werden.

Die Uferstreifen sind entweder

- als Sukzessionsfläche zu entwickeln,
- mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,
- als extensive Wiese oder Weide zu nutzen
- oder mit standorttypischen Ufergehölzen zu bepflanzen (lokale, truppweise Bepflanzung)

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden. Intensive Beweidung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht erlaubt. Des weiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden. Das Abstellen von Materialien jeglicher Art ist untersagt.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15.07. eines Jahres gemäht werden.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.

Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 1.7. d.J. maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Unberührt von der Festsetzung bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im Benehmen mit der Unteren Wasserbehör-

Die Anlage der Uferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Über die Ausweisung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Die Uferstreifen werden an Fließgewässern zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln führt in der Regel zu einer Belastung und ökologischen Verarmung der Gewässer.

Mit der Anlage von Uferstreifen an den zumeist ausgebauten und begradigten Fließgewässern soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Wiederherstellung des Biotoptyps „naturnaher Bach“ initiiert und die Qualität der Fließgewässer als Vernetzungsachsen und Leitstrukturen erhöht oder auch wiederhergestellt werden.

Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume dar.

Gesamtlänge: ca. 18,7 km

de und der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat.

### **5.5.1 Gellenbach**

Anlage von 5 m breiten Uferstreifen am Gellenbach (ca. 3450 m) .

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 114  
Flurstück: 2, 9, 160 (alle tlw.)

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 115  
Flurstück: 3, 4, 8, 10 (alle tlw.)

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 116  
Flurstück: 14, 33, 98, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 131, 157 (alle tlw.)

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 31  
Flurstück:

Gemarkung: Ostbevern  
Flur: 118  
Flurstück:

Der Gellenbach verläuft weitgehend durch intensiv genutzte Ackerflächen und durchquert das NSG Brüskenheide auf ca. 900 m Länge. Lange Bachabschnitte sind mit Erlen-Ufergehölzen bepflanzt (Stangenholzalter). Der Gellenbach befindet sich zurzeit in einem naturfernen, begradigten Zustand.

Der Bach ist ein wichtiges Element im Biotopverbund in diesem Raum. Abschnittsweise ist der Bach mit einem Bachröhricht besiedelt (*Sium latifolium*, Breitblättriger Merk)

Die Pufferstreifen sollen den Zufluss in diesem Bereich vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

### **5.5.2 Dieksgosse**

Anlage von 5 m breiten Uferstreifen am der Dieksgosse (ca. 851 m).

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 30  
Flurstück: 26, 27, 40, 241, 242 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 66, 67, 68, 69 (alle tlw.)

Die Dieksgosse durchquert die Brüskenheide nördlich Westbevern und mündet im Bereich NSG „Brüskenheide“ in den Gellenbach. Lange Bachabschnitte sind zum Teil einseitig, zum Teil beidseitig mit Erlen-Ufergehölzen bepflanzt (Stangenholzalter).

Die Dieksgosse verläuft vorwiegend durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen und befindet sich zurzeit in einem naturfernen, begradigten Zustand.

Die Dieksgosse ist ein wichtiges Element im Biotopverbund im Landschaftsraum Brüskenheide.

Abschnittsweise ist der Bach mit einem Bachröhricht besiedelt (*Sium latifolium* / Breitblättriger Merk).

Die Pufferstreifen sollen den Zufluss in diesem Bereich vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

### **5.5.3 Stupperige Baumgosse**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen an der Stupperigen Baumgosse (ca. 2170 m).

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27

Die Stupperige Baumgosse beginnt in der Dorfbauernschaft Westbevern-Vadруп und fließt nördlich des Truppenübungsplatzes Dorbaum in die Ems. Im Bereich der Dorfbauernschaft weist der Bach ein Regelprofil auf. Aufgrund eines Arten- und Strukturreichen

Flurstück: 13, 21, 83, 84, 85, 86, 123,  
124 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 16 tlw.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 79, 80 (beide tlw.)

Ufer- und Wasserkörpers besitzt der Bach hohe ökologische Wertigkeit. Südwestlich von Westbevern-Vadруп weist die Stupperige Baumgasse einen naturnahen Verlauf mit z.T. tief eingeschnittenem Bachtal und Ufergehölz (z.T. Altholz) auf. Der Bachabschnitt ist hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### **5.5.4 Bever**

Anlage von 10 m breiten Uferrandstreifen an der Bever  
Zufluss zur Gellenbach (ca. 2.650 m).

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 218, 219, 223, 224, 258, 294, 366,  
373, 397 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 379, 380, 381, 383, 391, 397, 405,  
410, 412, 486, 545, 555, 556, 706  
(alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 351, 352, 374, 375 (alle tlw.)

Die Bever durchquert im Landschaftsplangebiet die Ortschaft Westbevern und mündet bei Haus Langen in die Ems.

Der Fluss befindet sich bis zur Grenze des Naturschutzgebietes „Haus Langen“ in einem naturfernen, technisch ausgebauten Zustand. Östlich und westlich von Westbevern durchfließt er Ackerflächen. Nördlich der Burganlage Haus Langen befinden sich Altarme. Die Auenflächen werden teilweise als Grünland genutzt.

#### **5.5.5 Ruhendiecksgosse**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen am Zufluss zur  
Ems (ca. 2950 m).

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 58, 61, 62, 101, 141, 143, 148, 172,  
173, 219, 220, 221(alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 87, 98, 511, 683, 746, 754, 757,  
758, 760, 792, 796 (alle tlw.)

Der Zulauf zur Ems verläuft nördlich und nordwestlich der NSG Klatenberge und fließt auf Höhe der Emsüberquerung bei Haus Langen in die Ems. Weite Strecken sind naturfern ausgebaut und durchfließen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Bereich des NSG „In den Pöhlen“ und im Bereich des NSG „Emsaue“ mäandriert der Bach und weist naturnahe Abschnitte auf.

Er ist ein wichtiges Element im Biotopverbund.

#### **5.5.6 Maarbecke**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen an der Maarbecke  
(ca. 2440 m).

Gemarkung: Everswinkel  
Flur: 14

Die Maarbecke nördlich von Everswinkel. Der Bach durchfließt das FFH-Gebiet Heidbusch (Natura 2000 Nr.: DE-4013-302). Der nördliche, naturnahe, mäandrierende Abschnitt durchfließt ein tief eingeschnittenes Kerbtal und ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Flurstück:	6 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	18
Flurstück:	107, 112, 114, 116, 118, 120 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	19
Flurstück:	27, 96 (beide tlw.)
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	20
Flurstück:	26
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	58
Flurstück:	23, 25, 28, 29, 30, 31, 32 (alle tlw.)

sen (2.2.14). Die Maarbecke fließt auf Höhe von Haus Lonn in die Ems.  
Die Uferrandstreifen dienen insbesondere der Biotopvernetzung zwischen und sollen das Gewässer vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

#### **5.5.7 Alter Voßbach**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen am Alten Voßbach (ca. 710 m).

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen am Alten Voßbach (ca. 710 m).

Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	59
Flurstück:	1, 149, 211, 141, 130 (alle tlw.)

Bei dem Voßbach handelt es sich um einen kurzen, Bachabschnitt östlich von Telgte, der nördlich der B64 in die Ems mündet.

Die Uferrandstreifen dienen insbesondere der Biotopvernetzung und sollen das Gewässer vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen.

#### **5.5.8 Glanderbecker Bach**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen am Glanderbecker Bach (ca. 2500 m).

Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	22
Flurstück:	10, 16, 17 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	23
Flurstück:	14, 30, 34, 35, 36, 57, 69 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	24
Flurstück:	1, 21, 22, 23 (alle tlw.)
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	30
Flurstück:	36 tlw.
Gemarkung:	Telgte-Kirchspiel
Flur:	35

Der Glanderbecker Bach befindet sich südlich von Telgte im Bereich des Waldgebietes Bockenhagen und durchfließt das Gebiet von Ost nach West. Er mündet östlich des Flugplatzes Telgte in den Kreuzbach. Der über 6 km lange Bachlauf gehört zum größten Bachsystem des Plangebietes und ist daher ein wichtiges Element zur Biotopvernetzung in diesem Raum.

Im Waldgebiet Bockenhagen kommen naturnahe Abschnitte mit mäandrierendem Bachverlauf mit Steilufern, Gleit- und Prallhängen vor. Der Bachabschnitt befindet sich im Bereich des NSG „Glanderbecker Bach“ (2.2.13).

Flurstück: 51 tlw.  
Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 36  
Flurstück: 34, 45 (beide tlw.)

## **5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen**

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

- den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,
- den Ersatz fortfallender Bäume.

Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen beinhaltet:

- die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
- die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

### **5.6.1 Obstwiese bei Hof Lüdeke in der Brüskenheide**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 31  
Flurstück: 160 tlw.

### **5.6.2 Obstwiese bei Hof Boes**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 30  
Flurstück: 52 tlw.

### **5.6.3 Obstwiese bei Hof Schulte Bisping**

Die Obstwiese ist um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen und dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 83 tlw.

### **5.6.4 Obstwiese nahe östlich südwestlich LB 2.8.13**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 15  
Flurstück: 46 tlw.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als

- Lebensraum spezialisierter Tierarten,
- wertvolles Element des Landschaftsbildes,
- Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen.

Die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

#### **5.6.5 Obstwiese nahe Hof Hugenroth**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 28  
Flurstück: 309 tlw.

#### **5.6.6 Obstwiese bei Hof Laukötter**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 193

#### **5.6.7 Obstwiese süd-östlich von Hof Laukötter**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 4 tlw.

#### **5.6.8 Obstwiese östlich von Hof Wördemann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 42 tlw., 43 tlw.

#### **5.6.9 Obstwiese nordöstlich von Hof Plinge**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 18  
Flurstück: 54, 55, 547 (alle tlw.)

#### **5.6.10 Obstwiese bei Hof Göttker**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 403 tlw.

**5.6.11 Obstwiese bei Hof Weiligmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 11 tlw.

**5.6.12 Obstwiese am Hof Schweppe Mersmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 1126 tlw.

**5.6.13 Obstwiese am Hof Brandmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 256 tlw.

**5.6.14 Obstwiese östlich von Hof Boes**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 16  
Flurstück: 129 tlw.

**5.6.15 Obstwiese bei Hof Schlautmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 27  
Flurstück: 51 tlw.

**5.6.16 Obstwiese bei Hof Schulze Topphoff**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 17  
Flurstück: 171 tlw.

**5.6.17 Die Obstwiese am Hof Spielbrink**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern

Flur: 24

Flurstück: 51 tlw.

**5.6.18 Obstwiese bei Hof Beermann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern

Flur: 24

Flurstück: 14 tlw.

**5.6.19 Obstwiese südöstlich von Hof Lütteke**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen

Gemarkung: Westbevern

Flur: 25

Flurstück: 30 tlw.

**5.6.20 Obstwiese beim Hof Hobeling**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern

Flur: 25

Flurstück: 20 tlw.

**5.6.21 Obstwiese südöstlich von Hof Hobeling**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern

Flur: 25

Flurstück: 37 tlw.

**5.6.22 Obstwiese „Große Vogelsang“**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern

Flur: 18

Flurstück: 411 tlw.

**5.6.23 Obstwiese südlich von „Wiedepöhle“**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 44 tlw.

**5.6.24 Obstwiese bei Hof Austrup**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 394 tlw.

**5.6.25 Obstwiese bei Hof Gerbert**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 822 tlw., 785 tlw.

**5.6.26 Obstwiese nordöstlich von Hof Dieckmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 1 tlw.

**5.6.27 Obstwiese östlich von Hof Dieckmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 248, 247 tlw.

**5.6.28 Obstwiese östlich von Hof Funke**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 793 tlw.

**5.6.29 Obstwiese nordöstlich von Hof Remkamp**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 76  
Flurstück: 29 tlw.

**5.6.30 Obstwiese bei Hof Remkamp**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 76  
Flurstück: 31 tlw.

**5.6.31 Obstwiese bei Hof Wilhelmer**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 76  
Flurstück: 35 tlw.

**5.6.32 Obstwiese nördlich der Waldhütte im Bereich Klatenberge**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 72  
Flurstück: 24 tlw., 38 tlw.

**5.6.33 Obstwiese am Hof Hobeling**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 75  
Flurstück: 2 tlw.

**5.6.34 Obstwiese bei Hof Rührenkötter**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 75  
Flurstück: 12 tlw.

**5.6.35 Obstwiese südöstlich von Hof Theves**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 4  
Flurstück: 1122 tlw.

**5.6.36 Obstwiese im NSG 2.2.12 westlich der Tierklinik südlich des Waldfriedhofes Lauheide**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 79  
Flurstück: 40 tlw.

**5.6.37 Obstwiese bei Hof Grachtrup**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw.

**5.6.38 Obstwiese am Hof Preker**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 74 tlw.

**5.6.39 Obstwiese bei Hof Möllers**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 140 tlw.

**5.6.40 Obstwiese im Bereich Kiebitzpohl nördlich der B51**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 81 tlw.

**5.6.41 Obstwiese im Bereich Lauheider Strasse/B51**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 83  
Flurstück: 2 tlw.

**5.6.42 Obstwiese westlich des St. Rochus Hospital**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 79 tlw.

**5.6.43 Obstwiese bei Hof Niebrügge**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 83 tlw.

**5.6.44 Obstwiese bei Hof Möllers**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 106 tlw.

**5.6.45 Obstwiese westlich von Hof Niebrügge**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 111 tlw.

**5.6.46 Obstwiese westlich von Hof Janning-Picker**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 1 tlw.

#### 5.6.47 Obstwiese westlich von Hof Eggert

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 25 tlw.

#### 5.6.48 Obstwiese bei Haus Milte

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 57 tlw.

#### 5.6.49 Obstwiese bei Hof Grawinkel

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 50 tlw.

#### 5.6.50 Obstwiese bei Hof Grawinkel

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 50 tlw.

#### 5.6.51 Obstwiese bei Hof Westdorsel

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 61  
Flurstück: 1 tlw.

#### 5.6.52 Obstwiese südlich von Hof Berkemeier

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 65  
Flurstück: 34

**5.6.53 Obstwiese bei Hof Ahlbrandt**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 10 tlw.

**5.6.54 Obstwiese bei Hof Pleßner**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 64  
Flurstück: 66 tlw., 69 tlw.

**5.6.55 Obstwiese bei Hof Tidde**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 66  
Flurstück: 1 tlw.

**5.6.56 Obstwiese bei Hof Dieckmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 17 tlw.

**5.6.57 Obstwiese süd-östlich von Hof Dieckmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 67  
Flurstück: 57 tlw.

**5.6.58 Obstwiese süd-östlich von Hof Greiwe**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 65, 66, 213 tlw.

**5.6.59 Obstwiese bei Hof Greiwe**

#### 5.6.59 Obstwiese bei Hof Greiwe

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 101 tlw., 103 tlw.

#### 5.6.60 Obstwiese bei Hof Greiwe

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 103 tlw.

#### 5.6.61 Obstwiese bei Hof Möllers

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 55  
Flurstück: 32 tlw.

#### 5.6.62 Obstwiese bei Hof Sudmann

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 5 tlw.

#### 5.6.63 Obstwiese bei Haus Droste

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 29  
Flurstück: 332 tlw.

#### 5.6.64 Obstwiese bei Hof Blanke

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 13 tlw.

**5.6.65 Obstwiese am Hof Delsen**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 99 tlw.

**5.6.66 Obstwiese süd-westlich von Hof Delsen**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 99 tlw.

**5.6.67 Obstwiese südwestlich von Hof Delsen**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 26  
Flurstück: 98 tlw.

**5.6.68 Obstwiese bei Hof Stauermann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 29  
Flurstück: 137 tlw.

**5.6.69 Obstwiese bei Hof Kortenbrede**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 29  
Flurstück: 94 tlw.

**5.6.70 Obstwiese bei Hof Wienstroer**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 37  
Flurstück: 188 tlw.

**5.6.71 Obstwiese nordwestlich von Hof Alberman**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

---

Flur: 36  
Flurstück: 13, 19

#### 5.6.72 Obstwiese bei Hof Albermann

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 36  
Flurstück: 132 tlw.

#### 5.6.73 Obstwiese bei Hof Essmann

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 36  
Flurstück: 46 tlw.

#### 5.6.74 Obstwiese bei Hof Stübbe

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 13 tlw.

#### 5.6.75 Obstwiese bei Hof Stübbe

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 13 tlw.

#### 5.6.76 Obstwiese bei Hof Hugeroth

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 30  
Flurstück: 22 tlw., 23 tlw.

#### 5.6.77 Obstwiese bei Hof Bußmann

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 23  
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 30  
Flurstück: 58 tlw.

#### **5.6.78 Obstwiese südwestlich von Hof Tünte**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 109 tlw.

#### **5.6.79 Obstwiese bei Hof Lütke-Rumphorst**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 76 tlw.

#### **5.6.80 Obstwiese bei Hof Lütke-Rumphorst**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 31 tlw., 39 tlw., 80

#### **5.6.81 Obstwiese bei Hof Rolf**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 33  
Flurstück: 8 tlw.

#### **5.6.82 Obstwiese bei Hof Austermann R.**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 12 tlw., 80 tlw.

#### **5.6.83 Obstwiese bei Heitmann am Markenweg nördlich der LB 2.8.60**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 34  
Flurstück: 67 tlw., 76 tlw.

**5.6.84 Obstwiese bei Hof Fartmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 31  
Flurstück: 2 tlw.

**5.6.85 Obstwiese bei Hof Schütte**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 77 tlw., 114 tlw.

**5.6.86 Obstwiese bei Hof Wiglinghoff**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 124 tlw.

**5.6.87 Obstwiese bei Hof Dufhues**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 172 tlw.

**5.6.88 Obstwiese bei Hof Revering**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 135 tlw., 136 tlw.

**5.6.89 Obstwiese östlich von Hof Bockelbeßmann**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einzelne hochstämmige Obstbäume zu ergänzen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 21  
Flurstück: 17 tlw.

**5.6.90 Obstwiese am Hof Große Dankbar**

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 91 tlw.

## **5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen**

Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages und die Pflege von Biotopen und Gehölzen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Die Kopfbäume sollen geschneitelt werden, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

### **5.7.1 Extensive Grünlandnutzung**

Feuchtbrache im LB 2.8.6 östlich der Westrufer Wiese. Die auf der Fläche aufkommenden Gehölze sind zu entfernen. Die Fläche einmal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.

Fläche: ca. 0,15 ha

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 29  
Flurstück: 110 tlw., 147 tlw.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

### **5.7.2 KopfbBaumpflege**

Zwei alte Kopfweiden rechts und links des Weges zwischen Hof Busch und Hof Rösman. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 173 tlw.

### **5.7.3 KopfbBaumpflege**

Zwei alte Kopfweiden am Rande einer Weide südlich Hof Sandmann. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 35  
Flurstück: 12 tlw., 37 tlw.

### **5.7.4 KopfbBaumpflege**

Alte Kopfweide südlich Hof Weiligmann. Die Kopfweide ist zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 20  
Flurstück: 403 tlw.

#### **5.7.5 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide in der Stothkämpe südlich Westbevern-Vadруп. Die Kopfweide ist zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 196 tlw.

#### **5.7.6 Kopfbaumpflege**

Mehrere Kopfweiden mittleren Alters in einer westlich des NSG 2.3.3 „Alte Beverwiese“ gelegenen Hecke. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 171 tlw.

#### **5.7.7 Kopfbaumpflege**

Drei alte Kopfweiden am Hof Gebert südlich Westbevern. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 822 tlw.

#### **5.7.8 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide westlich Hof Gebert. Die Kopfweide ist zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 23  
Flurstück: 817 tlw.

#### **5.7.9 Kopfbaumpflege**

Hainbuchen-Kopfbaumreihe an der westlichen Gebietsgrenze des NSG 2.2.4 „Haus Langen“. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 180 tlw.

#### **5.7.10 Kopfbaumpflege**

Kopfweidenreihe an der westlichen Gebietsgrenze des NSG 2.2.4 „Haus Langen“. Die Kopfweiden sind zu schneiteln.

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
**Flurstück: 780 tlw.**

#### **5.7.11 Kopfbaumpflege**

Jüngere Kopfbaureihe im Bereich Kiebitzpohl nördlich der B51. Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 81  
Flurstück: 21, 22 (alle tlw.)

#### **5.7.12 Kopfbaumpflege**

Kopfbaum nördlich Haus Droste östlich von Telgte. Der Kopfbaum ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 54  
Flurstück: 200 tlw.

#### **5.7.13 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe aus neun alten Kopfbäumen nördlich Haus Milte. Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 84  
Flurstück: 94, 108 (alle tlw.)

#### **5.7.14 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide im LB 2.8.49. Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 19 tlw.

#### **5.7.15 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe aus fünf alten Kopfbäumen nördlich Haus Milte. Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 76, 77 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 87  
Flurstück: 17 (alle tlw.)

#### **5.7.16 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe östlich Haus Milte. Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 86  
Flurstück: 82, 95 tlw.

#### **5.7.17 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide in der Mengelingheide nordwestlich von Hof Austermann. Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 72 tlw.

#### **5.7.18 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide südlich St. Rochus Hospitals. Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 23 tlw.

#### **5.7.19 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide südlich St. Rochus Hospitals. Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 13 tlw.

#### **5.7.20 Kopfbaumpflege**

Drei alte Kopfweiden südlich des St. Rochus Hospitals. Die Kopfweiden sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 14 tlw.

#### **5.7.21 Kopfbaumpflege**

Zwei alte Kopfweiden südlich des St. Rochus Hospitals. Die Kopfweiden sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 123 tlw.

#### **5.7.22 Kopfbaumpflege**

Eine alte Kopfweiden südlich des St. Rochus Hospitals.  
Die Kopfweiden sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 28, 29, 30 tlw.

#### **5.7.23 Kopfbaumpflege**

Eine alte Kopfweide südlich des St. Rochus Hospitals.  
Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 85  
Flurstück: 36 tlw.

#### **5.7.24 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe südlich Telgte östlich der L 585.  
Die Kopfweiden sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 36  
Flurstück: 139 tlw.

#### **5.7.25 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe östlich des Hofes Lütke Rumphorst.  
Die Kopfweiden sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 80 tlw.

#### **5.7.26 Kopfbaumpflege**

Kopfweide am Glanderbecker Bach am Hof Rumphorst.  
Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 35  
Flurstück: 68 tlw.

#### **5.7.27 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide in einer Hecke im Bereich Berdel. Die  
Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 32  
Flurstück: 120 tlw.

### **5.7.28 Kopfbaumpflege**

Kopfweide am Rande einer Weide an der L811 südlich  
Telgte östlich Hof Wievel.  
Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 37  
Flurstück: 45, 47 (alle tlw.)

### **5.7.29 Kopfbaumpflege**

Eine alte Kopfweide südlich am Hof Wienstroer. Die  
Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 37  
Flurstück: 191 tlw.

### **5.7.30 Kopfbaumpflege**

Kopfbaumreihe im Raum Berdel westlich von Hof Al-  
bermann. Die Kopfbaumreihe ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 36  
Flurstück: 179 tlw.

### **5.7.31 Kopfbaumpflege**

Mehrere alte Kopfbäume in einer Hecke südlich des  
Campingplatzes Sonnenwiese. Die Kopfbäume sind zu  
schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 58  
Flurstück: 84 tlw., 85 tlw.

### **5.7.32 Kopfbaumpflege**

Mehrere alte Kopfeschen im Grünland zwischen Glan-  
derbecker Bach und Hof Strotmann. Die Kopfbäume  
sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 117 tlw.

### **5.7.33 Kopfbaumpflege**

Alte Kopfweide in einer Hecke in Bockenhagen südlich  
Hof Tünte. Die Kopfweide ist zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 24  
Flurstück: 32 tlw.

#### 5.7.34 Kopfbaumpflege

Kopfbaumreihe mittleren Alters nördlich der B64 an der östlichen Plangebietsgrenze. Die Kopfbäume sind zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 59  
Flurstück: 149 tlw., 153 tlw.

#### 5.7.35 Kopfbaumpflege

Sehr alte Kopfweidenreihe am Hof Tyrell and der Maarbecke. Die Kopfbäume sind kurzfristig zu schneiden.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 19  
Flurstück: 94, 95 (alle tlw.)

#### 5.7.36 Extensive Grünlandnutzung

Nasswiese bei Bockelbeßmann im Bereich Bester Feld. Die Fläche soll als extensive Wiese genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 21  
Flurstück: 20, 24 (alle tlw.)

Auf der Nasswiese sind Bestände mit Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) ausgebildet.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

#### 5.7.37 Pflege-/Freihalten der offenen Dünenflächen im Bereich Lustenberg im NSG 2.2.7 „Klatenberge“

Im NSG 2.2.7 „Klatenberge“ sind auf dem Lustenberg die Dünenflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen (insb. Entfernung von Gehölzaufkommen, Beweidung der Heidefläche) offen zu halten.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 19, 21, 59, 59 (alle tlw.)  
20,22

Einzelheiten zu der Maßnahme und zu der Abgrenzung sind dem Pflege- und Entwicklungsplan (Bio-Consult, 2003) zu entnehmen.

#### 5.7.38 Extensive Grünlandnutzung

Das Feuchtgrünland westlich Hof Austrup soll als extensive Wiese genutzt werden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 28 tlw., 29, 85 tlw.

Für die Fläche sollte ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KULAP) abgeschlossen werden.

## **5.8 Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen**

Die geplanten Feldraine und Pufferstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anlage von Feldrainen und Pufferstreifen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

### **5.8.1**

Anlage eines 5 m breiten Feldraines entlang eines Feuchtgrünland-, Obstweide-, Kleingewässerkomplexes als Abgrenzung zum angrenzenden Acker.

Länge: ca. 585 m

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 15  
Flurstück: 44, 48 (alle tlw.)

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 28  
Flurstück: 27, 309

### **5.8.2**

Anlage einer Pufferzone entlang eines Altarmkomplexes in der Emsaue westlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück.

Es handelt sich um stark verlandete Altarme mit gut ausgebildeten Röhrichtgesellschaften.

Länge: ca. 1466 m

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 36  
Flurstück: 48, 49, 53, 54 (alle tlw.)

### **5.8.3**

Anlage eines 5 m breiten Pufferstreifens entlang des nördlich begrenzenden Grabens des NSG 2.2.3 „Alte Beverwiese“.

Länge: ca. 278 m

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 164, 185, 189, 191, 196, 358, 359, 361, 362 (alle tlw.)

**5.8.4**

Anlage eines 5 m breiten Pufferstreifens entlang des südlichen Grabens des NSG 2.2.3 „Alte Beverwiese“.

Länge: ca. 245 m

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 24  
Flurstück: 174, 175, 176, 177, 198, 199, 200,  
201, 202 (alle tlw.)

**5.8.5**

Anlage von Feldrainen entlang des Passionsweges nördlich der Klatenberge.

Länge: 950 m

Gemarkung: Westbevern  
Flur: 22  
Flurstück: 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101,  
102, 103, 104, 105, 106, 107, 108,  
109, 110, 112, 113, 114, 115, 232,  
234, 236, 237, 378, 379 (alle tlw.)

**5.8.6**

Anlage von 5 m breiten Pufferstreifen entlang einer feuchten Grünland-Geländesenke westlich von Telgte nahe Hof Austrup.

Länge: ca. 457 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 80  
Flurstück: 85 tlw.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 46  
Flurstück: 530 tlw.

## **5.9 Maßnahmen zur Besucherlenkung**

### **5.9.1 Wegeführung im NSG Klatenberge**

Im NSG 2.2.7 „Klatenberge“ ist die Wegeführung zur Besucherlenkung durch die Kernzone des Dünengebietes mit einem niedrigen Holzzaun zu kennzeichnen.

Einzelheiten zu der Maßnahme und zu der Abgrenzung sind dem Pflege- und Entwicklungsplan (Bio-Consult, 2003) zu entnehmen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel  
Flur: 74  
Flurstück: 13, 26, 28, 36, 43 (alle tlw.)  
16-23, 37-42, 59, 60, 61, 44

---

## Quellenverzeichnis

BURRICHTER, ERNST (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000. Siedlung und Landschaft in Westfalen. Landeskundliche Karten und Hefte. Schriftenreihe der Geographischen Kommission für Westfalen. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Münster.

MURL (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen) 1999: Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur. Band 5 – Regierungsbezirk Münster. Düsseldorf.